

>> Der HGV im Internet


Kunst ist ein edele schaz.
EX LIBRIS
KAROLI ZEUMER

PROSPECT.

Das Gedenkfest, welches am 24. Mai 1870 in Stralsund zur Erinnerung an den vor fünf Jahrhunderten gegen Dänemark gefochtenen Kampf und den über König Waldemar errungenen glorreichen Sieg der Hanse gefeiert wurde, hat die Anregung zu einem 1871 in Lübeck constituirten Verein gegeben, der für die mannichfachen Arbeiten über hansische und hansestädtische Geschichte ein Mittelpunkt sein will und den Vertretern dieser Studien die wünschenswerthe Gelegenheit zu persönlichem Gedankenaustausch darbietet. Durch die Liberalität der ehemals zur Hanse gehörenden Städte ist der *hansische Geschichtsverein* in den Stand gesetzt, nicht nur für eine nach gleichmässigen Grundsätzen geleitete Veröffentlichung der in den einzelnen Hansestädten erhaltenen Geschichtsdenkmäler Sorge tragen, sondern auch die Herausgabe der Hanserecesse vom Jahre 1431 ab und eines allgemeinen hansischen Urkundenbuches veranlassen zu können. Ueber den Fortgang dieser Unternehmungen Nachricht zu geben und durch die *Darstellung wichtiger Ereignisse und interessanter Verhältnisse aus dem Gebiete der hansischen Geschichte* die Theilnahme für jene *glänzendste Erscheinung deutschen Bürgerthums im Mittelalter* lebendig zu erhalten und weiter zu verbreiten, beabsichtigt die im unterzeichneten Verlage erscheinende Zeitschrift:

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

die im Auftrage des Vereins von Dr. K. Koppmann, Prof. W. Mantels und Prof. R. Usinger herausgegeben wird, und deren erstes für den Jahrgang 1871 berechnetes Heft mit Aufsätzen von F. Fabricius,

F. Frensdorff, K. Koppmann, W. Mantels, R. Pauli, K. von Rosen und G. Waitz soeben die Presse verlässt.

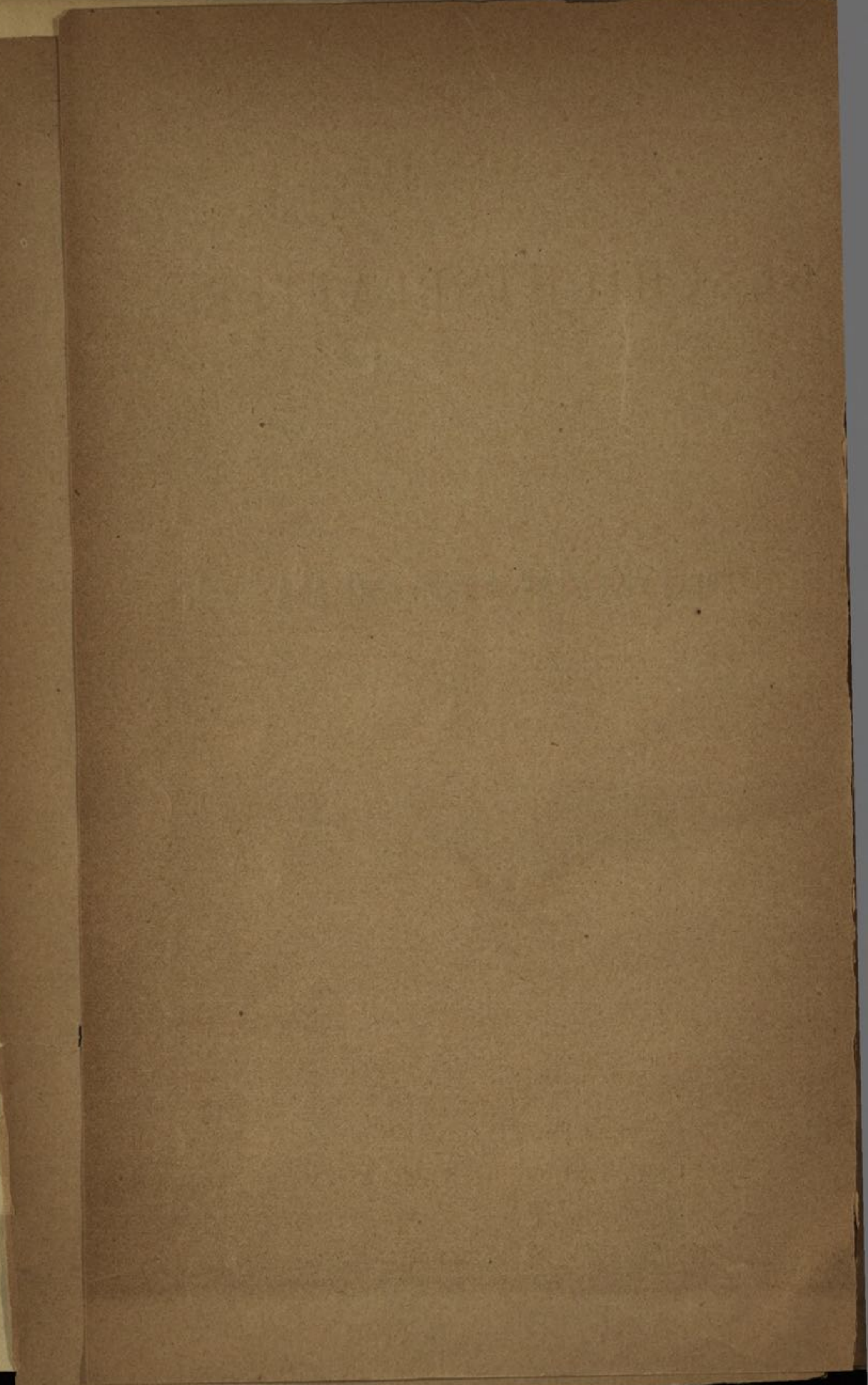
Da neben der *politischen Geschichte der Hanse* auch die *mannichfachen Seiten des reichen Kulturlebens hansischer Städte* eingehende Berücksichtigung finden, so glaubt die unterzeichnete Verlagshandlung auf eine lebendige Theilnahme für dieses neue Unternehmen rechnen zu dürfen, und erlaubt sich daher das so eben erschienene erste Heft geneigter Beachtung zu empfehlen. Der Preis des vorliegenden ersten Jahrganges (1871) elegant brochirt ist 1 Thlr. 15 Sgr.

Leipzig, im Mai 1872.

Duncker & Humblot.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1871.



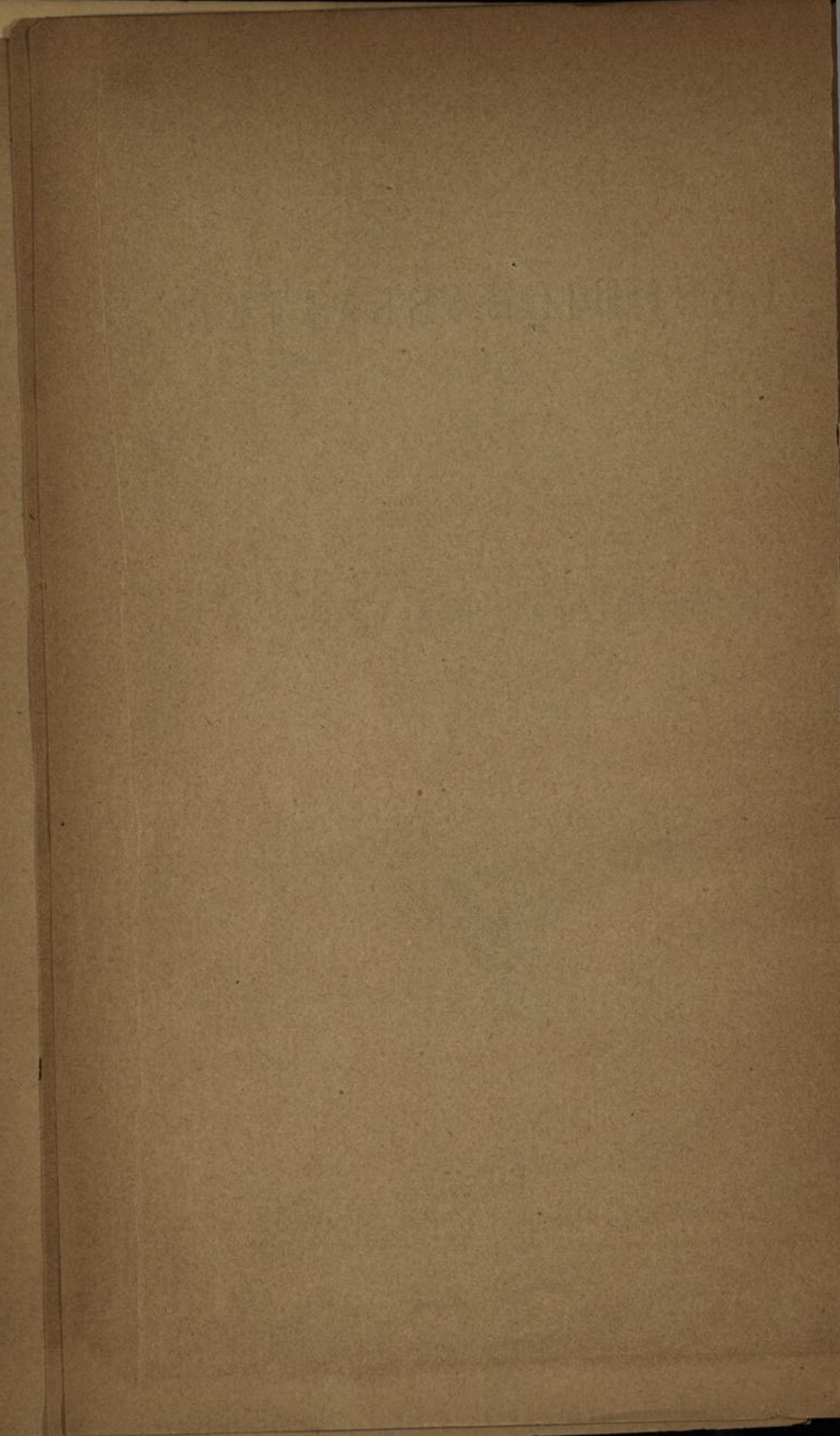
LEIPZIG
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
1872.

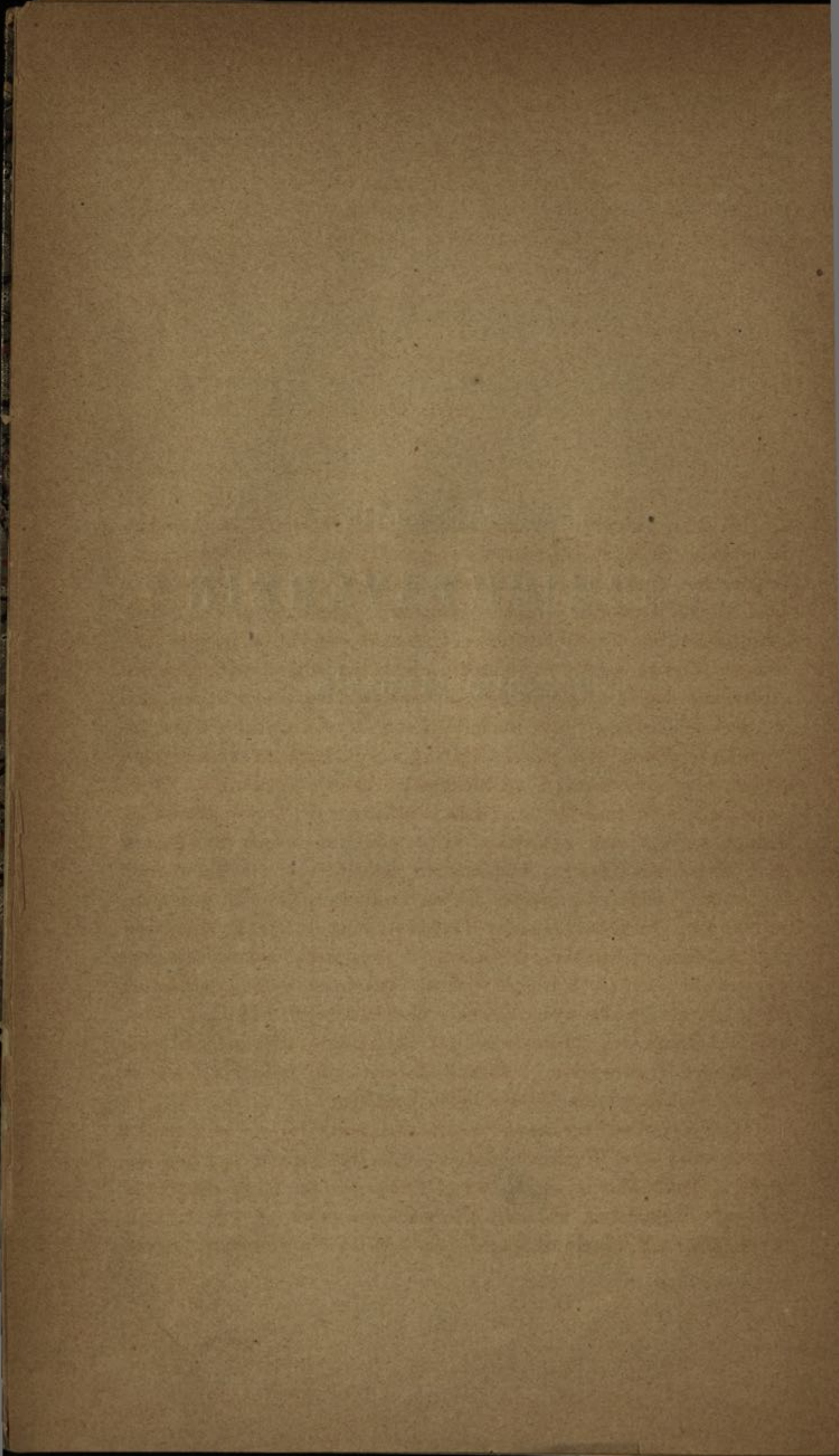
I.

DER HANSISCHE GESCHICHTSVEREIN

von

Wilhelm Mantels.





Am 24. Mai 1870 veranstaltete die Stadt Stralsund eine einfach bürgerliche Gedächtnissfeier des vor 500 Jahren in ihren Mauern geschlossenen denkwürdigen Friedens, der den Sieg der Hansestädte über König Waldemar IV. von Dänemark bestätigte und ein Ausgangspunkt für die unbestrittene Herrschaft der Hanse in den nordischen Meeren ward. Auf die Einladung der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte hatten sich zu dem städtischen Feste auch Vertreter der Geschichtsvereine der noch bestehenden drei Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen eingefunden. Gemeinsam veröffentlichten die vier Vereine ein Preisausschreiben für die beste historische Bearbeitung der grossen dänischen Kriege, welche zum stralsunder Frieden führten. Aber man beliess es nicht bei dieser lockern Verbindung, vielmehr beschloss man, einen dauernden Verein zu gründen, der die Bestimmung in sich trage, die vereinzelten Quellen hansischer Localforschung in ein gemeinsames Bett zu leiten und so diese nicht nur zu verbreitern und zu vertiefen, sondern ihr auch ein würdiges Ziel vor Augen zu stellen, den steten Anschluss an die allgemeine deutsche Geschichtswissenschaft: Lübeck, das alte Haupt der Hanse, ward für das nächste Jahr zu einer constituirenden Versammlung bestimmt und der dortige Geschichtsverein mit den vorbereitenden Maassnahmen beauftragt.

Die Versammlung ward in der Pfingstwoche des verflossenen Jahres unter dem Eindruck der so eben durchlebten Reichsumgestaltung Deutschlands abgehalten. Wenn sich in Folge davon die Zahl der Theilnehmer, wie natürlich, geringer erwies, so war dagegen der Einfluss auf die einheitliche Gesinnung der Versammelten um so

ersichtlicher. Nicht particularistische Bestrebungen, nicht einseitiges Wiederaufwecken selbstischer hansischer Gelüste wollte man ja auch anbahnen, sondern die reichen Schätze städtischer Geschichte, die fruchtbringenden Erfahrungen der Entstehung und Fortentwickelung communaler Selbständigkeit für die Benutzung der Gegenwart und einer vielverheissenden Zukunft Deutschlands ausbeuten.

Dass diese Stimmung auch in verwandten Kreisen einen ähnlichen Ausdruck fände, durfte die Versammlung aus den eingelaufenen Beitrittserklärungen befreundeter Geschichtskenner und den beifälligen Zuschriften einzelner Vereine entnehmen. Von den Ostseeprovinzen aus, speciell von der gelehrten esthnischen Gesellschaft zu Reval, ward die Stiftung eines hansischen Geschichtsvereins als fördersamstes Mittel wissenschaftlicher Belebung der alten Beziehungen dieser deutschredenden Länder zum Reiche begrüsst. Der Harzverein, welcher seit einigen Jahren die historischen Arbeiten eines von Natur zusammengehörigen Gebiets mit Erfolg concentrirt hat, erklärte mit Freuden seinen Anschluss an eine Einigung, die in noch grösserem Umfange die Ansammlung und Verwerthung des Geschichtsmaterials norddeutscher Städte sich zum Ziel gesteckt hat. Wenn endlich die Vereine für die Geschichte der Städte Berlin und Potsdam die einzigen waren, welche ihre Deputirten zur lübecker Versammlung abordneten, so konnte man darin nicht nur eine Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit der Mark zur Hanse erblicken, sondern auch eine Anerkennung der Bedeutsamkeit mittelalterlicher Stadtgeschichte sogar für das am reichsten entwickelte städtische Gemeinwesen der Jetztzeit. Und gewiss hatte die Versammlung Recht, es als ein gutes Wahrzeichen zu bewillkommnen, dass der Vorsitzende der gedachten Vereine ihr einen persönlichen Gruss Sr. Majestät des Deutschen Kaisers entgegenbrachte zugleich mit einem werthvollen Anfang für eine hansische Vereinsbibliothek.

Von nicht minder guter Vorbedeutung für eine erfolgreiche Thätigkeit des neuen Vereins ist die Förderung, welche das Unternehmen von vorn herein bei namhaften Vertretern unserer deutschen Geschichtswissenschaft gefunden hat. Unter ihnen gebührt der besondere Dank des Vereins dem Herrn Professor Waitz. Er hat sich nicht nur persönlich an der Constituirung desselben betheiligt, er hat durch Umgestaltung der Statuten die materielle Grundlage für grössere wissenschaftliche Arbeiten auf dem Felde hansischer Geschichtsforschung geschaffen und die Schranken sofort eingerissen,

welche über kurz oder lang den Verein einzuengen und seine Existenz in Frage zu stellen drohten!

Zwar war es schon bei der ersten Aufstellung eines Statuten-Entwurfs Niemandem zweifelhaft, dass es nicht genüge, ein Zusammenwirken der verschiedenen Localvereine für Stadtgeschichte, einen Austausch gegenseitiger Forschungen anzubahnen, dass man nicht dabei stehen bleiben dürfe, das Interesse für hansische Geschichte durch eine gemeinsame Zeitschrift und jährlich wiederholte Wanderversammlungen in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, dass vielmehr die ausserhalb der Zwecke der Einzelvereine liegende Gesammtgeschichte der Hanse und deren Bearbeitung mit der Zeit die Lebensaufgabe des Vereins bilden müsse. Aber wie eine solche lösen mit den spärlichen Mitteln eines auch noch so zahlreichen hansischen Vereins, der kaum hoffen durfte, dass Localvereine grosse Aufwendungen für ihn zu machen geneigt oder im Stande wären! Hier trat nun Waitz mit seiner vollen Autorität im glücklichen Augenblicke ein. Er, der allbekannte Repräsentant norddeutscher Geschichtsforschung, seit Lappenbergs Tode Hüter des von jenem gesammelten hansischen Materials, Er konnte und durfte das entschieden aussprechen, was manchem Angehörigen einer Hansestadt schon die Besorgniss vor Missdeutung zu sagen verbot: dass es nicht einmal geziemend sei, dass die reichen hansischen Gemeinwesen die Sorge für die Erkundung ihrer Geschichte fürstlicher Munificenz, und gar, wie es jetzt geschehe, der Munificenz eines süddeutschen Fürsten überliessen, dass sie vielmehr in erster Linie selbst dafür einzustehen hätten. So kam es zu dem Beschlusse des Vereins, die jetzigen und früheren Mitglieder der Hanse um thätige Beihülfe für das neue Unternehmen anzugehen, ein Beschluss, welcher durch das nicht genug anzuerkennende Entgegenkommen der in Lübeck anwesenden Rathsmitglieder von Bremen, Stralsund und Lübeck sofort seine praktische Grundlage erhielt.

Eine allgemeine Aufforderung an sämmtliche weiland hansische Bundesglieder hat schon jetzt zu dem Ergebniss einer Jahresrente von nahezu 2000 Thalern auf fünf Jahre geführt und die Inangriffnahme eines hansischen Urkundenbuches, so wie die Weiterführung der bis 1430 durch königlich bairische Subvention gesicherten Hanserecesse ermöglicht; Zusagen für eine zu beginnende Herausgabe der wichtigsten städtischen Quellen liegen vor, so dass in einigen Jahren auf Grund des gesammelten und kritisch gesichteten urkundlichen Materials

die hansische Geschichte einer völligen Umgestaltung entgegenreifen wird.

Dass die wissenschaftliche Bearbeitung derselben, verglichen mit der Behandlung anderer Partien unserer vaterländischen Geschichte, verhältnissmässig zurückgeblieben ist, weiss ein jeder Kenner. Erst vor 70 Jahren trat das Werk an die Oeffentlichkeit, welches trotz mangelhaften und durch die damals herkömmliche eifersüchtige Ueberwachung archivalischer Schätze wesentlich gekürzten Stoffes, noch immer die einzige Fundgrube für jede allgemeine Kenntnissnahme hansischer Historien ausmacht,

Die Geschichte des Hanseatischen Bundes von Georg Sartorius. 3 Thle. Göttingen 1802/8.

Vor dieser von vollkommener Beherrschung der einschläglichen Literatur und sorglicher Benutzung alles irgend zugänglichen Materials zeugenden, die vorhandene Ueberlieferung mit gründlichem Urtheil und einsichtsvollem historischen Blick durchdringenden Arbeit schwinden die früheren kritiklosen Compilationen eines Werdenhagen und Willebrandt in ihr Nichts zurück. Es genügt, auf das glänzende Lob zu verweisen, welches der damals genannteste deutsche Geschichtsforscher, Johannes von Müller, diesem Epoche machenden Buche zollt.

Aber Niemand verkannte weniger die Mängel desselben, als der Verfasser selbst, und so arbeitete er alsbald, gestützt auf einen ergiebigeren und zuverlässigeren Urkundenvorrath, zunächst die erste Entwickelung der Hanse um in seiner bis zum Jahre 1370 reichenden

Urkundlichen Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse. 2 Bde. Hamburg 1830.

Das Erscheinen des Buches, das, so zu sagen, die zweite Periode der hansischen Geschichtsforschung, die urkundliche, eröffnet, sollte der Verfasser nicht mehr erleben. Es ward nach seinem Tode von demjenigen herausgegeben, welcher in seiner einflussreichen Stellung als Archivar Hamburgs Sartorius zuerst die Wege zu den vollen hansischen Tresekammern geebnet hatte, von Johann Martin Lappenberg.

Die Herausgabe hätte keinem Kundigeren anvertraut werden können, das ergiebt ein Blick auf das Werk selbst. Ueberall steht

zwischen den Zeilen zu lesen, was es unter Lappenbergs sichtender und fördernder Hand gewonnen hat. Niemand hat seitdem auch nur den kleinsten Abschnitt hansischer Ereignisse einer erneuten Besprechung unterziehen können, ohne sich an die von Lappenberg in seiner Vorrede dargelegten leitenden Grundsätze anzuschliessen, welche ein so durchdringendes Verständniss sämmtlicher betreffenden Verhältnisse zeigen, dass hier die Hauptgesichtspunkte für die Behandlung hansischer Geschichte auf alle Zeit festgestellt sind. Bei der gerechtesten Würdigung des grossen Fortschritts in hansischer Geschichtsforschung, den Sartorius' letzte Arbeit bezeichnet, eröffnet Lappenberg den Blick auf das, was zum Abschluss solcher Forschung noch erforderlich sei, und weist die Fundstätten für neues Material nach.

Wem wäre nicht bekannt, dass er in dieser Richtung sein ganzes übriges Leben hindurch unablässig thätig gewesen ist, dass der unausgesetzten Beschäftigung mit hansischer Geschichte seine vielen hamburgischen Specialarbeiten ihren universalen Charakter, seine in die allgemeine deutsche, in die ausländische politische und Literaturgeschichte gehörigen quellenmässigen Werke ihren belebenden Localanhalt verdanken, dass er zu diesem Centralpunkt seiner Studien immer wieder zurückkehrt? Eine persönliche Hinneigung zur Polyhistorie, wenn man will, ohne Frage aber auch die Ungunst der Verhältnisse, die mangelnde Unterstützung von aussen her haben Lappenberg gehindert, selbst den Ausbau der hansischen Geschichte zu vollenden. Wie er aber für die letzten vierzig Jahre der Hauptförderer aller dahin zielenden Bestrebungen gewesen ist, wie sich alles, was an städtischen Urkundenbüchern, Stadtgeschichten u. s. f. seitdem erschien, an ihn anlehnt, so hat er den Hauptzweck nie aus den Augen verloren, ja er ist unmittelbar der Vater unseres hansischen Geschichtsvereins zu nennen.

Den von diesem nunmehr vertretenen Plan einer umfassenden Sammlung aller hansischen Geschichtsquellen legte Lappenberg bereits vor zwölf Jahren (1859) in der ersten Sitzung der neugebildeten historischen Commission an der Akademie zu München vor. Die schon begonnene Ausführung desselben gerieth erst durch Junghans', dann durch Lappenbergs eigenen Tod ins Stocken, ward aber seit 1870 durch die Herausgabe der Hanserecesse theilweise wieder aufgenommen.

Die schon jetzt dem hansischen Verein bewilligten Geldmittel, die Aussicht auf geeignete Mitarbeiter versprechen endlich einen

glücklichen Abschluss des Unternehmens, falls es gelingt, die Theilnahme der hansischen Gemeinwesen, der Vereine und der Gelehrten zu erhalten und zu mehren. Das Interesse am Verein zu fördern und zu heben, ist einerseits Aufgabe der jährlich wiederkehrenden Versammlungen, zumeist aber die Bestimmung der gegenwärtigen Zeitschrift. Sie ist weit entfernt, den bestehenden Vereinszeitschriften Concurrenz zu machen, im Gegentheil, richtig unterstützt, wird sie eine wünschenswerthe Einigung zwischen diesen herstellen. Aus den über die Zwecke des Vereins gegebenen Andeutungen bedingt sich der Inhalt seiner Zeitschrift. Sie wird zunächst das Organ der eigenen Angelegenheiten sein, vom Stande der wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins berichten, über alles in die hansische Literatur Einschlagende eine regelmässige Umschau halten und in dieser Beziehung auch von den Publicationen anderer Vereine Kenntniss nehmen. In ihren selbständigen Aufsätzen aber wird sie das rein Locale so gut wie die Details der gelehrten Untersuchung ausschliessen, um nicht nach jener Seite hin die Thätigkeit der Einzelvereine zu lähmen, nach dieser einem Ziele nachzustreben, das die bestehenden geschichtlichen Zeitschriften besser, als sie, zu erreichen im Stande sind, zumal ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein muss, die Theilnahme für hansische Geschichte bei den Gebildeten der Hansestädte und ganz Deutschlands zu wecken.

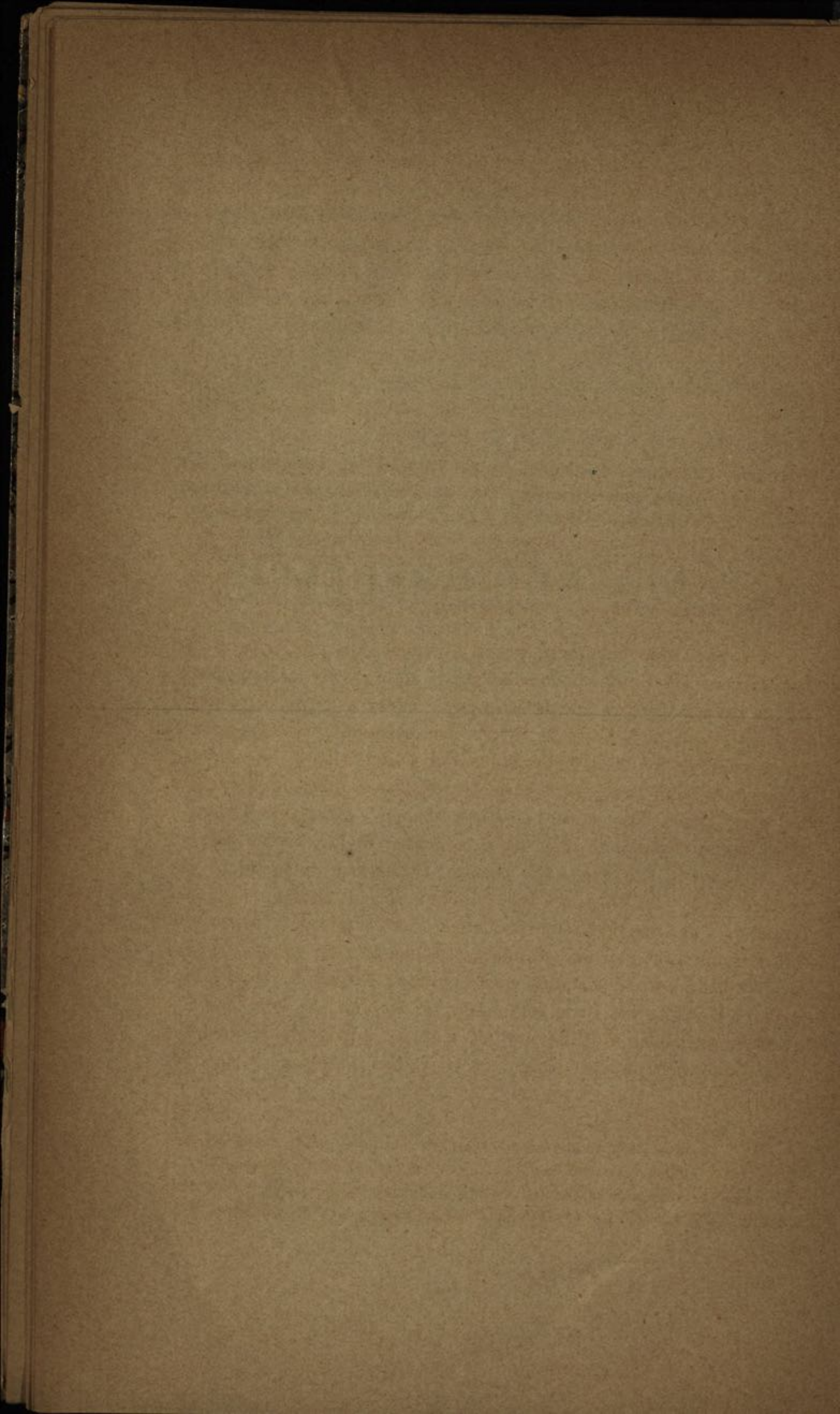
II.

DIE BEIDEN AELTESTEN

HANSISCHEN RECESSE

von

Ferdinand Frensdorff.



INHALT: Einleitung. I. Bestimmung der Recesse. II. Vergleichung der Recesse unter einander. III. Ihr Verhältniss zu den lübischen Statuten im Allgemeinen. IV. Insbesondere: die Bestimmung über Bigamie im älteren lüb. Recht (praecipitare, schuppestol). V. Die Bigamie im späteren lüb. Recht. Einfluss der Recesse. VI. Das Ansprechen um die Ehe in den Recessen und in den Statuten Lübecks und Hamburgs.

Die unter den Nummern 7 und 9 in der neuen Sammlung der Hanserecesse Bd. I mitgetheilten Satzungen verbündeter Städte gehören zu den interessantesten Zeugnissen aus der Vorgeschichte der Hanse. Aus dem Jahre 1259 datirt die älteste uns bekannte Vertragsurkunde der wendischen Städte [1]), Lübeck, Rostock und Wismar, die wir, wie Koppmanns Einleitung mit Schärfe hervorgehoben hat, als den Kern der nachherigen Hanse zu betrachten haben. Aber die Urkunde selbst deutet darauf hin, dass der Bund dieser Städte bereits längere Zeit bestanden, Ansehen nach Aussen, Festigkeit nach Innen gewonnen hatte. Im Eingange bezeichnet er sich als „communitas . . . civitatum", und die gefassten Beschlüsse treten mit dem Anspruche auf, von allen Städten und Kaufleuten beobachtet zu werden [2]). Da nicht von einer Repräsentation eines weiteren Bundes durch die drei genannten Städte die Rede sein kann, so werden wir jene den Beschlüssen gegebene Adresse nur als eine Einladung an die benachbarten und befreundeten Städte zu verstehen haben, in möglichst

---

[1]) Hanserecesse I, Nr. 3.

[2]) . . . omnes illi qui mercatores spoliant . . . pace gaudere non possunt, sed proscripti ab universis civitatibus et mercatoribus tenebuntur . . .; que terra aut que civitas eos in spolio confortaverit, eque rea predonibus tenebitur a civitatibus et mercatoribus universis et proscripta . . . .

grosser Zahl den Vereinbarungen beizutreten, welche die drei Städte unter sich getroffen hatten. Eine erhebliche Zunahme der Mitgliederzahl des Bundes können wir für die nächste Zeit aus Urkunden nicht nachweisen [1]), um so mehr aber ein inneres Erstarken, einen Fortschritt in Kraft und Einheitlichkeit. Das sind besonders jene beiden ältesten Recesse, deren Entstehung in die sechsziger Jahre zu setzen sein wird [2]), zu beweisen im Stande.

I.

Die Theilnehmer der Wismarer Johannisversammlung, welche den ersten Recess oder, in der Sprache der Zeit zu reden, die erste „Willkür" [3]) aufrichteten, sind uns nicht genannt [4]). Doch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir mindestens die drei Städte, welche den Vertrag von 1259 schlossen, als Urheber der Beschlüsse betrachten. Diese bezeichnen sich selbst als zum Nutzen aller Kaufleute, die des lübischen Rechts gebrauchen [5]), gefasst. Dass man dabei nicht bloss an eine Geltung für die „mercatores" [6]), sondern auch für die „civitates" dachte, zeigt der Inhalt. Des lübischen Rechts waren um jene Zeit theilhaftig: Rostock (seit 1218), Gadebusch (seit 1225), Stralsund (1234), Elbing (c. 1240), Kiel (1242), Greifswald (1250) [7]).

---

[1]) Koppmann in d. Einltg. zu d. Hanserecessen I S. XXXIII.

[2]) Ich folge der Datirung des Meklenb. UB. (II S. 157), soweit sie auf äussern Gründen beruht. Der jüngere Recess ist danach c. 1265 anzusetzen, der ältere c. 1260.

[3]) „Ad audienciam vestram pervenire cupimus de arbitrio"...; ebenso am Schluss: „istud arbitrium stabit . . . ."

[4]) Koppmann a. a. O.

[5]) „in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubicensi gaudent et reguntur"; vgl. auch Koppmann's Einltg. S. XXXIII (wo statt Wisby: Wismar zu lesen ist).

[6]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. II S. 120: wahrscheinlich die besonders auf Gothland vereinten Kaufleute.

[7]) Koppmann a. a. O. Anm. 8. Dazu für Gadebusch: Mekl. UB. I Nr. 315; für Elbing Stobbe, Beitr. z. Gesch. des deutschen R. S. 160 ff.; für Kiel Schlesw.-Holst. UB. I S. 475. Dem Zeugniss der Urkunde gegenüber kann die Behauptung Westphalens, der sich bekanntlich nicht durch Zuverlässigkeit auszeichnet, er habe zur Herstellung seines lateinischen Textes des lüb. Rechts einen Kieler Codex von 1232 benutzt (Monum. ined. III S. 619), nicht in Betracht kommen.

Für Wismar findet sich eine ausdrückliche Bewidmung erst 1266, aber, sprächen nicht andere Gründe für eine noch frühere Geltung des lübischen Rechts in dieser Stadt [1]), der Umstand, dass jenes „arbitrium“ zu Wismar vereinbart, von der Hand des Wismarer Stadtschreibers Johannes aufgezeichnet und mit dem Wismarer Stadtsiegel versehen wurde [2]), könnte ihr den Besitz dieses Rechts wenigstens vor dem gedachten Jahre sichern.

Es ist kaum wahrscheinlich, dass man alle zur Zeit dem lübischen Rechte unterworfenen Städte bei jenen Wismarer Beschlüssen im Auge hatte; zunächst waren sie wohl nur für die den drei wendischen Städten näher befreundeten bestimmt; es ist aber nicht ohne Bedeutung, dass dieser Kreis unter der Bezeichnung der demselben Rechte zugethanen Städte zusammengefasst und die Willkür für die durch die Herrschaft desselben Rechts verbundenen verkündigt wurde. Worüber einigte man sich in Wismar? Zunächst über Maassregeln zum Schutz des Handels gegen Seeräuber, ein gleiches politisches Verhalten bei Streitigkeiten zwischen Herren und Städten und Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe. Das sind Verabredungen, wie sie auch sonst in Einungs- und Bündnissurkunden vorkommen, wie sie sich namentlich auch in den Verträgen finden, welche Hamburg und Lübeck 1241 [3]) und 1255 [4]), Lübeck, Rostock und Wismar 1259 geschlossen hatten. Man blieb aber dabei nicht stehen, für gemeinsame Interessen gemeinsamen Schutz zu organisiren, sich gegen Dritte ein übereinstimmendes Auftreten zu versprechen, sondern die städtischen Obrigkeiten machten sich auch anheischig, gegen die eigenen Bürger ein gleiches Verhalten in bestimmten Fällen zu beobachten [5]). Mit anderen Worten: bis dahin hatte man sich über gleiche politische Maassregeln nach aussen verständigt, die vor allem den Schutz des Handels bezweckten. Demselben Interesse sollten zunächst auch die Verabredungen dienen, welche man auf dem Gebiet der Rechtspflege getroffen hatte. Der Fortschritt, der in den Recessen gemacht wird, liegt darin, dass man beschliesst, gewisse Sätze des materiellen Rechts, insbesondere des Strafrechts überein-

---

[1]) Böhlau, Mecklenb. Landrecht (Weimar 1871) I S. 67 Anm. 20.
[2]) Meklenb. UB. a. a. O.
[3]) Lüb. UB. I Nr. 95. 96.
[4]) Das. Nr. 219.
[5]) Böhlau a. a. O. S. 56

stimmend in den Städten lübischen Rechts zur Geltung zu bringen. Hier kann nicht mehr die nächste Absicht sein, dem Handel zu nützen, sondern man will dem Interesse aller an der Durchführung einer gewissen Zucht und Ordnung innerhalb der Städte und unter ihren Angehörigen in der Fremde dienen. In ihrer letzten Wirkung musste auch solche Fürsorge den Zwecken des Bundes zu Gute kommen. Die Annahme übereinstimmender Sätze des innern städtischen Rechts durch die Bundesglieder bildete eine Fortsetzung dessen, was durch die Rezeption der lübischen Statuten begonnen war. Als Ergänzungen treten jene Vereinbarungen auf, die man auf den Zusammenkünften der wendischen Städte in den sechsziger Jahren traf, die einen ausdrücklich, die anderen thatsächlich. Die Fortbildung des lübischen Rechts, welche sich in diesen Beschlüssen darstellt, kommt auf dem Wege des Vertrages zwischen einer Anzahl von Städten zu Stande, während der Grundstock des lübischen Rechts, aus der Autonomie einer Stadt erwachsen, von den Tochterstädten hinterdrein im Ganzen, en bloc wie wir sagen würden, angenommen war. In den Mittheilungsurkunden, welche die Codices des lübischen Rechts begleiten, pflegt der Lübecker Rath die bewidmete Stadt zu ermahnen, die übersandten „jura ac decreta" genau zu beobachten und keine Minderung derselben zuzulassen [1]). Gegenüber solchen ergänzenden Sätzen, wie sie die genannten Recesse enthalten, scheint grössere Freiheit in Aufnahme und Behandlung gewaltet zu haben. Wie verhielt man sich aber in Lübeck selbst zu diesem bundesmässig vereinbarten Rechte? Ehe wir auf diese Frage eingehen und das in den beiden Recessen niedergelegte Recht dem lübischen Recht der vorangehenden und der nachfolgenden Zeit gegenüberstellen, verdienen die beiden Recesse unter einander verglichen zu werden.

II.

Wenige Jahre aus einander liegend, die meisten Bestimmungen mit einander theilend, weisen die beiden Recesse doch erhebliche Unterschiede auf.

Der erste hat die Form eines Anschreibens an die nicht zu Wismar versammelt gewesenen Städte; ihnen wird mitgetheilt, was

---

[1]) Vorrede des Codex v. 1240 s. Hach, d. alte lüb. R. S. 169. Wo im folgenden Hach mit darauf folgender römischer Zahl (I—IV) citirt ist, sind die daselbst abgedruckten Codices des lüb. R. gemeint.

die „discrecio proborum virorum“ beschlossen hat. Die Vereinbarungen sollen zunächst nur für die Dauer eines Jahres Geltung haben. Diesem provisorischen Charakter entspricht die Fassung der Bestimmungen. Sie ist durchaus concret gehalten, nimmt zur Voraussetzung von Strafbestimmungen individuell bezeichnete Handlungen, während der jüngere Recess seinen Bestimmungen eine abstracter gestaltete Form zu geben, das Zufällige in den Voraussetzungen zu entfernen und das Wesentliche hervorzuheben versteht. Mit dieser Besserung der Form ist zugleich aber auch ein Fortschritt in der Sache verbunden. Von der auf ein Jahr beschränkten Gültigkeit der Normen ist nicht mehr die Rede. Sie dauern fort, bis neue an die Stelle treten. Zur Schaffung solcher wird jetzt eine festere Organisation als bisher im Bunde bestanden ins Leben gerufen. Der zweite Recess ist zwar nur auf einem dem Wismarer Stadtbuche eingehefteten Pergamentblatte erhalten, das ohne Eingang und Schluss, wie sie sich in dem ersten Recess finden, lediglich die Sätze verzeichnet, über welche man sich geeinigt hatte. Aber dass wir es hier wirklich mit einem neuen, zweiten Recess, nicht blos mit einer anderen Redaction des ersten zu thun haben [1]), zeigen schon die vorhin angeführten allgemeinen Unterschiede, wird die specielle Vergleichung noch entschiedener darzuthun im Stande sein.

Der erste Recess beginnt mit der Bestimmung, dass jede Stadt nach Kräften, „pro possibilitate sua“ das Meer von Seeräubern und anderen Uebelthätern frei erhalten soll. Von einer Gemeinsamkeit des Handelns ist wenigstens nicht ausdrücklich die Rede. Der jüngere Recess dagegen fordert Zusammenwirken der Städte zur Vernichtung der Piraten und legt die Kosten solchen gemeinsamen Unternehmens allen Bundesgenossen zur Last. Der Beitrag der einzelnen Glieder bemisst sich „secundum marctal“, nach dem Verhältniss, nach welchem sie überhaupt zu den Kosten der Einung beisteuern [2]). Ist damit schon das Vorhandensein eines geordneteren Bundeswesens angedeutet, so bezeichnet es einen weiteren erheblichen Fortschritt in der Organisation, wenn man jetzt beschliesst, regelmässig alle Jahr einmal zusammenzukommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen. Statt dessen hatte der ältere Recess nach Ablauf der Zeit,

---

[1]) Koppmann S. 6.

[2]) Vgl. § 5 mit § I (die römischen Zahlen bezeichnen die Bestimmungen des älteren Recesses [Nr. 7]).

für welche die erste Willkür Gültigkeit haben sollte, lediglich eine schriftliche Verständigung von Stadt zu Stadt über weiter zu ergreifende Maassregeln in Aussicht genommen [1]).

Sachlich gleichbedeutend sind die in beiden Recessen niedergelegten Bestimmungen über das Verhalten, das man bei einem zwischen Herren und Städten ausbrechenden Conflict beobachten will. Nur formell zeigt die jüngere Urkunde ihre Ueberlegenheit. Es wird nicht mehr der specielle Fall zur Voraussetzung genommen: „si aliquis dominus obsederit unam civitatem", sondern allgemein: „si oritur gwerra contra (liess: inter) aliquem dominum et civitatem", um daran das Verbot einer Hülfeleistung an den Herrn zu knüpfen; und während der ältere Recess den Städten untersagt, dem Herrn darzuleihen, was ihm bei Belagerung einer Stadt von Nutzen sein könne, schliesst der jüngere seinem allgemeineren Gesichtspunkt gemäss jede Unterstützung des Herrn durch Anschaffung von Waffen oder sonstigem Kriegsbedarf aus [2]). In beiden Recessen wird eine Ausnahme für den Fall gemacht, dass der eigene Herr der Stadt sich im Streit mit einer anderen Stadt befindet, „quia tunc oportet ut ipsum promoveant", denn dann ist sie nach Eid und Pflicht verbunden, ihm förderlich zu sein. Bei einem Kriege zwischen Herren und Städten sollten Menschen und Güter, die aus den Landen der ersteren in die Stadt kamen, nicht, wie es sonst Brauch im Mittelalter war [3]), für den von jenen angerichteten Schaden haftbar gemacht werden; „nisi fuerint prius occupata" fügt die jüngere Vereinbarung hinzu [4]), d. h. nur wenn ein Gläubiger die Güter in gehöriger Form (nach dem Ausdruck des lübischen Rechts „besetzt", arrestirt hatte [5]), war er berechtigt sich daran schadlos zu halten [6]). Ausserdem ist aber ein ganz neuer

---

[1]) § 2 vgl. mit § X. Mekl. UB. II S. 158. Koppmann, Hanserecesse I S. 6.

[2]) § 7 vgl. mit § VI.

[3]) Stobbe, Vertragsrecht S. 150. Vgl. z. B. die Zusicherung Braunschweigs für Hamburg v. 1247 (Urkdl. Gesch. II S. 716): si forte inter dominum nostrum et dominum vestrum oriri contingerit discordiam, bona vestra simul et corpora tanquam nostra penes nos voluimus esse protecta, quousque XL dies vobis ante dedicamus (absagen).

[4]) § 9 vgl. mit § VII.

[5]) Hach I Art. 49: de occupatione facultatum; II Art. 148: van gude to besettende.

[6]) So ist offenbar auch in dem ältesten Vertrage zwischen Lübeck und Hamburg der Passus „vestri burgenses cum bonis suis, sine occupatione

Artikel aufgenommen, der den Ankauf von Kriegsbeute und schiffbrüchigen Gütern bei einer Strafe von 10 Mark, im Wiederholungsfalle bei Strafe der Ausweisung aus allen verbündeten Städten untersagt [1]).

Die Bestimmung, dass wer aus einer Stadt um seines Frevels willen verwiesen wird, in keine der übrigen Städte wieder aufgenommen werden soll, kehrt in beiden Recessen fast gleichlautend wieder [2]). Beschränkter ist nach dem älteren die Wirkung der Verfestung: nur der wegen Raubes erfolgenden Proscriptio ist hier Anerkennung in den übrigen Städten zugesichert. Der jüngere Vertrag [3]) verspricht dagegen jeder Verfestung allgemeine Geltung, falls nur das bezügliche Urtheil mit genauer Angabe der Frevel, derentwegen es erfolgt, den Bundesgenossen mitgetheilt wird; solche Mittheilung wird zugleich den Städten zur Pflicht gemacht.

„Ein in Gefangenschaft gerathener Bürger soll nicht um Geld losgekauft werden; man schickt ihm seinen Gürtel und sein Messer". Der jüngere Recess gedenkt nicht mehr dieser alterthümlichen Zeichen, die den Gefangenen mahnen sollen, sich selbst zu befreien [4]) und fügt umsichtiger Weise in der Formulirung des Thatbestandes hinzu: si capitur aliquis extra gwerram [5]). Dagegen lässt er den Satz der älteren Urkunde weg, welcher einem Kaufmann verbietet, einen anderen in Gefangenschaft gerathenen für sich zu kaufen oder in Gegenrechnung anzunehmen [6]) und dem Zuwiderhandelnden Verlust des Wohnrechts in allen Städten lübischen Rechts androht [7]).

In beiden Recessen ist auf Bigamie Todesstrafe gesetzt [8]).

---

in civitatem nostram deductis, in nostra civitate . . . pace et securitate gaudere debent" (Lüb. UB. I Nr. 31) technisch zu verstehen und zu übersetzen: „falls sie ohne besetzt worden zu sein in unsere Stadt gebracht sind" nicht, wie Koppmann (Kl. Beitr. zur Gesch. Hamburgs II 20) will, als eine Zusicherung, dass die Bürger der einen Stadt mit ihren Waaren ohne Belästigung in die andere kommen sollen.

1) § 10.

2) § II vgl. mit § 1.

3) § V vgl. mit § 8.

4) Sartorius-Lappenberg, Urkdl. Gesch. II 120 A. 2.

5) § 6 vgl. mit § III.

6) Lappenberg a. a. O. S. 731.

7) § IV.

8)

§ VIII.	§ 3.
Item si aliquis duxerit uxorem in aliqua istarum civitatum et prima uxor supervenerit et postulaverit eum	Item si aliquis habuerit legitimam uxorem et, illa dimissa, ducit aliam et si prima hoc probare potest per

Während der ältere aber die Voraussetzung so formulirt, dass nur derjenige, der in einer Stadt lübischen Rechts eine Doppelehe eingegangen ist, straffällig wird, lässt der jüngere diese Beschränkung fallen und statuirt zugleich die früher blos dem Manne gedrohte Strafe auch der Frau, die sich der Bigamie schuldig macht. In beiden Recessen schliesst sich unmittelbar daran eine gleiche Strafbestimmung für den Mann, der eine Frau zu Unrecht um die Ehe anspricht [1]. Hier tritt einmal recht schlagend die grössere Geschicklichkeit des jüngeren Vertrages in der Fassung der Sätze hervor [2]. Im älteren heisst es: vermählt ein Bürger seine Tochter oder Nichte einem Manne, und behauptet ein dritter, sie sei seine Ehefrau, ohne dass er dieses zu beweisen vermag, so soll er enthauptet werden. Die Eingehung einer Ehe Seitens der Frau mochte häufig genug die Veranlassung sein, dass ein dritter mit seinen angeblichen Ansprüchen an sie hervortrat; aber wesentlich war diese Voraussetzung nicht für das, was man strafen wollte. Offenbar war es doch die Absicht, das leichtfertige Ansprechen um die Ehe, wie es in jener Zeit so häufig vorkam und durch das damalige Recht über den Abschluss der Ehen nur zu sehr begünstigt wurde [3], durch möglichst strenge Strafandrohung zu unterdrücken. Der jüngere Recess sagt deshalb ganz allgemein, welcher Mann von einer Frau oder Jungfrau behauptet, er habe sie „gehandtrauet“, ihr die „Handtreue“ [4] als ein

---

et possit hoc probare per testes ydoneos quod sit legitimus ejus, decollabitur.

testes ydoneos quod sua sit legitima, illi viro debet amputari capud pro suo eccessu; et simile 'est de muliere.

[1]) § IX vgl. mit § 4 (s. Anm. 2). Die Behauptung, dem jüngeren Recess fehle die Bestimmung über die Bigamie (Hanserecesse I Nr. 9 Einltg.) hat Koppmann S. 549 zwar zurückgenommen, aber ebenso wenig fehlt ihm ein Artikel über die Forderung unversprochener Ehe.

[2]) § IX.

Item si aliquis burgensis copulaverit filiam suam vel neptem viro aliquo, et alius dixerit eam esse legitimam suam et hoc per testes ydoneos probare non possit, decollabitur.

§ 4.

Item si famulus vel quicumque dicit, quod dederit fidem alicui puelle vel mulieri et illa negat, si hoc non potest probare per bonos testes et primos quos nominat, debet eciam puniri pena capitis.

[3]) Vgl. das Urtheilsbuch des geistlichen Gerichts zu Augsburg, worüber ich in Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht X, 1 ff. berichtet habe.

[4]) „quod dederit fidem alicui puelle“ ist offenbar dasselbe, was das lübische Recht (Hach II 12) mit den Worten bezeichnet, „dat he se gehanttruwet hebbe“. Was „hanttruwe“ ist, erläutert ein anderer Artikel des

Zeichen der Eheschliessung gegeben, ohne es beweisen zu können, soll mit dem Tode bestraft werden. Zugleich zeichnet sich diese Urkunde durch genauere dem lübischen Recht entsprechende Vorschriften über die prozessualische Behandlung des Falles aus [1].

Zum Schluss behandelt der jüngere Recess eine Anzahl von Punkten, die dem älteren ganz fehlen. Einer Bestimmung ist bereits oben gedacht [2]. Eine zweite droht dem, der heimlich mit seinen eigenen und fremden ihm geliehenen Gütern entweicht, die Diebstahlsstrafen an [3]. Was nun noch folgt, nimmt sich wie Ueberschriften zu Rechtsbestimmungen aus. Wahrscheinlich sind Andeutungen wie: De uno legista [4]; de illis qui fruges emunt in foliis; de illis qui emunt argentum et denarios, als blosse Notizen über Gegenstände zu verstehen, die man zwar bei der diesmaligen Versammlung der Städte besprochen, aber noch nicht zu Ende gefördert hatte. Ihre Aufnahme in die Recessurkunde hatte den Zweck, sie zunächst den Räthen der Heimatstädte zur Erwägung zu empfehlen, damit ihr Sendebote, mit ihren Instructionen versehen, sie bei der nächsten Bundesversammlung definitiv zu behandeln im Stande sei.

III.

Wie verhalten sich die Aufzeichnungen des lübischen Rechts zu den in den Recessen niedergelegten Bestimmungen? Es ist von vornherein gewiss, dass nicht alles in Lübeck oder den rechtsver-

---

lüb. Rechts. Bei der Erbschichtung mit ihren Kindern erhält die Wittwe zum Voraus das „annulum arre“ (Hach I 14); in den deutschen Texten (Hach II 4) heisst es statt dessen: de vruwe nemet to voren ere hanttruwe, it si en vingerin (Fingerring) oder en brece (Armspange).

[1]) „si hoc non potest probare per bonos testes et primos quos nominat“. Dazu vgl. Hach I 48: si vir produxerit testem suum ad reliquias . . . . et testis fuerit refutatus quia homo notatus est, poterit et licet ei alios quos etiam antea nominaverat producere.

[2]) S. 17 A. 1.

[3]) § 11. Das Stralsunder Stadtbuch (hg. v. Fabricius, Berlin 1869) enthält verschiedene Verfestungen gegen solche, die sich des „furtive recedere“ schuldig gemacht haben, vgl. z. B. S. 168, 6; 169, 27.

[4]) Die Notiz ist allerdings dunkel (Böhlau a. a. O. S. 57); sie erinnert daran, dass Lübeck sich schon um 1250 bemühte, einen „ominem peritum in jure civili et chanonicho“ in Italien für seine Dienste zu gewinnen. Lüb. UB. II Nr. 25.

wandten Städten geltende Recht in den Statutensammlungen verzeichnet worden ist. Die Verabredungen von vorwiegend politischem Inhalte waren nicht dazu geeignet. Auch sonst mochte manches in der Vertragsform beschlossen bleiben, was unmittelbare Gültigkeit für die Bürger beanspruchte. Andere Festsetzungen wurden wohl in die Burspraken aufgenommen, zu deren Aufgaben es geradezu gehört zu haben scheint, neue Gesetze den Bürgern bekannt zu machen [1]. Leider sind uns aber von diesen Erzeugnissen städtischer Autonomie, deren Existenz wir schon im 13. Jahrhundert nachweisen können [2], nirgends ältere Beispiele als aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Aus diesen Umständen mag es sich zum Theil erklären, weshalb wir die Sätze der Recesse nur so vereinzelt oder erst in so späten Formen der lübischen Statuten wiederfinden.

Der Satz, welcher dem von einer Stadt ausgesprochenen Verfestungsurtheil Wirksamkeit für alle anderen Städte lübischen Rechts zuspricht, kommt erst in dem ältesten Druck des lübischen Rechts [3], den Ludwig Dietz 1509 veranstaltete [4], vor. Hach hat aber bereits gezeigt, dass diese Ausgabe eine gute alte Handschrift benutzt haben müsse. Dass der Satz des Recesses schon früh in die Praxis der Gerichte lübischen Rechts überging, dafür fehlt es nicht an Zeugnissen. Demmin ertheilte 1265 Stralsund die Zusicherung: si stratilates ac incendiarii vobiscum fuerint proscripti quod dicitur vervest, nos ipsos in civitate nostra judicabimus esse proscriptos; e converso si nobiscum fuerint proscripti, vos ipsos denunciabitis esse proscriptos [5]. Das Rostocker Verfestungsbuch enthält wiederholt Eintragungen, in welchen Personen wegen Raubmord oder Raub „rationabiliter in omni jure Lubicensi" verfestet werden [6]. Wenn Lübeck im J. 1293 mit einer weitab gelegenen und nicht-bundesverwandten Stadt wie Duderstadt durch Vertrag die gegenseitige Anerkennung der Ver-

---

[1]) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 164 ff.

[2]) Hamburger Stadtrecht v. 1270 VI 19. Zur Erklärung vgl. Donandt, Brem. Jahrb. V 40.

[3]) Art. 260 (Hach IV 90).

[4]) Hach S. 102. Stobbe, Rqu. II 294.

[5]) Hanserecesse I Nr. 8.

[6]) Meklenb. UB. VI Nr. 4158 z. J. 1320; Nr. 4246 u. 4247 nach 1320. „Rationabiliter", zu deutsch würde „redlich" gesagt sein, wird soviel heissen als: unter Beobachtung aller Rechtsvorschriften. Noch das lübische Verfestungsformular später Zeit hält die gleiche Ausdehnung fest. Hach S. 144.

festungsurtheile feststellt[1]), so ist sicher, dass innerhalb des Bundes schon länger der Grundsatz, welchen die Recesse aussprechen, Wurzel gefasst hatte[2]).

Das Verbot schiffbrüchige Güter zu kaufen findet sich erst im zweiten der bei Brokes, Observationes forenses abgedruckten Codices des lübischen Rechts[3]). Aber abgesehen davon, dass auch diese Handschrift auf alte Recensionen des lübischen Rechts zurückgeht[4]), ist daran zu erinnern, dass die Gothland besuchenden Kaufleute im Jahre 1287 zu Wisby eine Reihe von Beschlüssen über den Ankauf von geraubtem und schiffbrüchigem Gute fassten[5]), die, was der gedachte Recess nur als Grundsatz aussprach, für die Anwendung im Einzelnen ausführten.

Die Bestimmung, ein in Gefangenschaft gerathener Bürger dürfe sich nicht loskaufen noch losgekauft werden[6]), findet sich in dem officiellen Codex des lübischen Rechts, den der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 schreiben liess[7]). Den lateinischen Handschriften sowie der ältesten Gruppe der deutschen Codices, die einen ihrer vornehmsten Vertreter an dem Revaler Codex von 1282[8]) hat, ist eine Vorschrift dieses Inhalts noch unbekannt. Die statutarische Festsetzung, die gleich dem zweiten Recesse beginnt: wert ienich borghere van Lubeke ghevanchen buten orleghe, vervollständigt die des Recesses durch die Strafandrohung, dass Leib und Gut des Zuwiderhandelnden zur Verfügung des Raths stehen sollen[9]).

---

[1]) Lüb. UB. I Nr. 599.

[2]) Zur Sache vgl. noch Stobbe in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deutschen R. I (1857) S. 452 ff.; Hugo Meyer, das Strafverfahren gegen Abwesende (Berl. 1869) S. 87.

[3]) Art. 134 (Hach IV 25).

[4]) Hach S. 128.

[5]) Sartorius-Lappenberg, Urkdl. Gesch. II Nr. 67.

[6]) Oben S. 17.

[7]) Hach II 211.

[8]) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtr. I S. 40 ff. Der zur gleichen Gruppe gehörige Kieler Codex, gedr. bei Westphalen, Mon. ined. tom. III 639 ff. hat den Satz als Art. 215, der erste Codex bei Brokes, Observ. forenses als Art. 206. Aber die Partieen, in denen sich diese Sätze befinden, gehören nicht dem alten und ursprünglichen Bestande dieser Codices an. S. unten Abschn. V am Ende.

[9]) Frensdorff, Verf. Lübecks S. 159 A. 126. Dem Art. Hach II 11, der unter anderm auch von dem „in openen orloghe" Gefangenen redet, entsprechen Rev. germ. 164, Westph. 162, Brokes I 162, die nicht mehr dem

Reicheres Material steht zu Gebote, wenn wir die Sätze über Bigamie und unberechtigtes Ansprechen um die Ehe, wie sie in den Recessen und in den Statuten aufgestellt sind, mit einander vergleichen. Dieser Gegenstand soll im Folgenden eingehender erörtert werden, da die bisherigen Untersuchungen [1]) die Vergleichung blos zu dem Zweck unternommen haben, um danach das Datum des Recesses oder der Statuten zu bestimmen.

IV.

Das älteste lübische Recht, wie es uns in den lateinischen Statuten vorliegt, enthält über das Ansprechen um die Ehe noch gar keine, über die Bigamie eine von der Festsetzung der Recesse [2]) wesentlich abweichende Bestimmung.

Breslauer Codex Bl. 42^b [3]).

Si virorum quispiam legittimam uxorem duxerit et legittimam uxorem alias habuerit et ipsam reliquerit sed convictus fuerit, posteriori renunciabit et ipsa sui ipsius substanciam cum qua ad consorcium viri declinavit excipiet et preterea dimidiam partem sub-

Göttinger Codex (Hach I 57) [4]).

Si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam uxorem habuerit et ipsam reliquerit, si convictus fuerit posteriori renunciabit et ipsa sui ipsius cum qua ad consortium viri declinavit excipiet substantiam et insuper medietatem substantie viri per-

---

ältesten Bestande dieser Codices angehören. Zum Inhalt vgl. noch Böhlau, Ztschr. für Rechtsgesch. VIII S. 175 N. 26.

[1]) Lappenberg in der Urkdl. Gesch. II 730. Hach S. 92. Meklenb. Ub. II S. 157. Junghans und Koppmann in den Hanserecessen I S. 3—6. Die nach inneren Gründen versuchte Datirung der Recesse hat sehr geschwankt. Sartorius, Urkdl. Gesch. II 120, setzte sie zwischen 1270 und 1290, Lappenberg a. a. O. vor 1227. Seitdem man äusseren Gründen den Vorzug eingeräumt hat (ob. S. 12 Art. 2), ist grössere Uebereinstimmung erreicht worden.

[2]) S. ob. S. 17 A. 8.

[3]) Ueber diesen Codex, den ich im Original benutzen konnte, s. Hach S. 32. Wie an anderen Stellen, so ist er auch in diesem Artikel verbesserungsbedürftig: er liest „relinquerit sed conjunctus". Im Uebrigen scheint er mir beachtenswerther, als sich nach den von Hach mitgetheilten Varianten erwarten lässt.

[4]) 1263 für Danzig hergestellt (Hach S. 28).

stancie viri percipiet. vir autem ob nequiciam facti sui decem marcas argenti judici et civitati componet.

cipiet. vir autem ob nequiciam facti sui X marcas argenti judic et civitati componet.

Das Statut spricht allein von einem zur Doppelehe schreitenden Manne und verhängt über ihn eine zwiefache Strafe, eine private und eine öffentliche. Die letztere besteht in einer dem Richter und der Stadt zu leistenden Wette von 10 Mark. Manche Handschriften wie auch die vorstehend benutzte Göttinger nehmen auf den Fall Bedacht, dass der Bigamus diese Strafe nicht zahlen kann und fügen deshalb am Schlusse noch hinzu:

quod si facere nequiverit, precipitabitur.

Sie füllen damit eine Lücke aus, die man bereits beim Gebrauch des lübischen Rechts empfunden hatte, wie die Anfrage beweist, welche die Elbinger an den Rath von Lübeck richteten: si X marcas habere non poterit que sit pena composicionis? [1]).

Die Privatstrafe besteht darin, dass der Bigamus der ersten Frau, die ihr Eingebrachtes voll zurückerhält, die Hälfte seines Vermögens überlassen muss. Dass dies der Sinn des Statuts, ist allerdings schon früh verkannt worden. Indem Handschriften lasen: posteriori renunciabit et ipsa sui; ipsius autem cum qua ..... declinavit excipiet substanciam [2]) oder: post. ren. et ipsa sui ipsius; sed ipsa cum qua u. s. w. [3]) und diese Auffassung sich auch in die deutschen Texte übertrug [4]), wurde der Anschein erweckt, als verhänge das Gesetz jene Vermögenseinbussen über den Mann zu Gunsten der zweiten Frau [5]). Man mochte in dieser Auslegung bestärkt werden durch die

---

[1]) Lüb. UB. I Nr. 165 S. 153. Auch dem alten Druck des lüb. Rechts in Commune incl. Polon. regni privil. Crak. 1506 (Hach S. 33) fehlt der Schlusssatz. Nach den wörtlichen Anführungen einzelner Artikel des lüb. Rechts, welche sich in der citirten Elbinger Anfrage finden, muss sich der den Elbingern zugesandte lat. Codex auch sonst mannigfach mit der Breslauer Hs. und dem alten Druck berührt haben, die beide wiederum dem lübischen Fragment (L bei Hach; Lüb. UB. I Nr. 32 S. 37) in vielen Punkten nahe stehen. Vgl. auch Stobbe, Beiträge zur Gesch. des deutschen Rechts S. 162.

[2]) So der Text Westphalen's, Mon. ined. III 628 a. 73.

[3]) So Reval. lat. a. 55 bei Bunge a. a. O.

[4]) Unten S. 24.

[5]) So verstehen auch Lappenberg, Urkdl. Gesch. II 731 und Junghans, Hanserecesse I S. 4 A. 2 die Bestimmung.

Erinnerung an das andere Statut, welches die gleichen vermögensrechtlichen Festsetzungen für die Frau beim Ableben des Mannes trifft [1]), oder durch den Gedanken, dass eine entgegengesetzte Interpretation das Recht, wenigstens nach der Voraussetzung, von der der Göttinger Codex und die meisten mit ihm ausgehen, für die auswärtige, aber nicht für die einheimische Frau sorgen lassen würde. Alle diese Erwägungen wird man damit zurückweisen dürfen, dass jene Deutung nur durch ein Missverstehen der älteren und reineren Texte hervorgerufen ist und vor allem den Umstand gegen sich hat, dass das ältere Recht in der Bigamie eine Kränkung der individuellen Rechte der rechtmässigen Ehegattin erblickt [2]) und eine Ausgleichung dieser Verletzung nach seiner Weise herbeizuführen sucht.

Unter den deutschen Codices des lübischen Rechts sprechen sich diejenigen, die man nach allen Anzeichen als die ältesten ihrer Gattung zu betrachten hat, folgendermaassen über die Bigamie aus.

> Nimt ienech man hir en echte wif, de anders war en echte wif hevet, wert he des verwunnen, he schal der lesten vortien unde se schal sines vortien, unde se schal nemen to vordele al dat gut, dat se to eme brachte; vortmer scal se nemen de helfte des mannes gudes. de man schal oc beteren der stat unde deme richte sine bosheit mit tein marken sulvers. ne hevet he der nicht, men schal ene werpen in den schuppestul [3]).

Man sieht, sie stimmen jedenfalls in der Hauptsache mit den lateinischen Handschriften überein; ob auch in der eventuellen Strafdrohung, wird der weitere Gang unserer Untersuchung lehren. Dagegen zeigen schon alle Handschriften dieser Gruppe den lateinischen gegenüber den Fortschritt, dass sie und zwar gleich zu Eingang ihrer Texte [4]) eine Bestimmung über den Fall aufgenommen haben, dass einer den andern fälschlich um die Ehe verklagt. Auch hier wird der Schuldige um 10 Mark gestraft, doch fallen sie allein an die Stadt, ein Moment,

---

[1]) Vorausgesetzt, dass die Ehe unbeerbt war, Hach I 8.

[2]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 853.

[3]) Lesart des deutschen Revaler Codex Art. 61. Damit stimmt der älteste Elbinger deutsche Codex, den ich in der Hs. benutzen konnte. Der ehemals Kieler jetzt Kopenhagener Codex (Hach S. 75) setzt am Ende hinzu: und schal ene wysen ut der stat (Westphalen a. a. O. S. 646 Note f.). Brokes I a. 64 liest wie der Revaler Codex, nur statt des letzten Wortes: stuppstul. Ueber den Kieler Codex b. Westphalen s. unten Abschn. V.

[4]) Rev. germ. 2, Elb. 2, Brokes I 2, Westphalen germ. 2.

das schon auf die spätere Entstehung des Statuts hindeutet. „Ne heft he der nicht", heisst es auch hier: „man scal ene werpen in den schuppestol unde schal ene ut der stat werpen".

Um das Verhältniss dieser Strafbestimmungen zu denen der Recesse richtig zu beurtheilen, bedarf es vor allem einer Verständigung darüber, was unter dem „praecipitare" der lateinischen, was unter dem „werpen in den schuppestul" der deutschen Rechtsaufzeichnungen gemeint sei. Beide Bezeichnungen, die in den lübischen Statuten nur in dem gedachten Zusammenhange vorkommen, haben den Erklärern viel zu schaffen gemacht, und trotz der mannigfachen Deutungsversuche ist man nicht zu einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeit gelangt. Da man sich auch in der Ausgabe der Hanserecesse [1]), wie früher Lappenberg [2]) mit einer blos negativen Bemerkung, was das praecipitare nicht sei, begnügt und im Uebrigen auf Hach [3]) verwiesen hat, obschon dessen Deutung so wenig als die der Früheren annehmbar ist, so ist es wohl gerechtfertigt, die Frage nach dem Sinn dieser Ausdrücke aufs neue zu erörtern, um sie womöglich einer abschliessenden Beantwortung entgegenzuführen.

Den Gedanken, die Strafe des klassischen Alterthums in dem praecipitare zu erblicken, hat man allerdings weit von sich gewiesen [4]), aber die Todesstrafe wollte man doch lange Zeit in dem Worte ausgedrückt finden, denn, wie Heinrich Brokes sagte, „facta executione corpus in terram projicitur" [5]): eine Deutung, auf die man schwerlich verfallen wäre, wenn man nicht das ältere Recht mit dem späteren, das die Bigamie mit dem Tode bedroht, in Einklang bringen zu müssen geglaubt hätte. Bei diesem Bestreben übersah man vor allem, dass die principale Strafe der Bigamie nach den ältesten Statuten unzweifelhaft eine Wette von 10 Mark Silber war. Gleichwohl fand die Ansicht Beifall, auch den eines Mannes, der auf dem Gebiete der Rechtsalterthümer und des lübischen Rechts eines An-

---

[1]) S. 4 Anm. 2

[2]) Urkundl. Gesch. II 731.

[3]) S. 78.

[4]) Doch ist sie nicht so ganz unerhört in germanischen Rechtsquellen. Von einer freien Frau, die sich des Diebstahls schuldig macht, heisst es in den Gesetzen Athelstan's (924—940) IV 6 § 4: „praecipitetur de clivo vel submergatur" (Reinh. Schmid, Ges. der Angelsachsen 2. Aufl. S. 151). Vgl. Grimm RA. S. 695.

[5]) Observat. forenses (1765) obs. 617 (S. 741).

sehens genoss, das uns nicht mehr ganz verständlich ist: ich meine Dreyer's [1]), der wiederholt seine Uebereinstimmung mit Brokes aussprach [2]). In einer umsichtig geschriebenen eigenen Abhandlung unter dem Titel: „Präcipitiren, eine Strafe der Bigamie" widerlegte ein bremischer Jurist, Joh. Friedrich Gildemeister, diese Erklärung [3]); was er aber selbst an die Stelle setzte, hatte nur den Schein einer quellenmässigen Begründung für sich. Nach Anleitung des Rechts von Ripen, das zweifelsohne das lübische Recht benutzt hat und in dem entsprechenden Artikel dem Bigamus droht: „de civitate precipitabitur" [4]), sah er in der Stadtverweisung auch die vom lübischen Recht verhängte Strafe. Die Strafdrohung der deutschen Handschriften bezog er auf den Staupenschlag. Sind sie vollständig, bemerkt er, so verfügen sie Staupenschlag und Stadtverweisung; gewöhnlich begnügen sie sich mit ersterem, weil die Stadtverweisung ohnehin mit Vollziehung dieser Strafe verbunden war. Ohne die Abhandlung Gildemeisters, wie es scheint, zu kennen, gelangte zu im Wesentlichen gleichen Resultaten G. W. Böhmer (in Göttingen) in einem Aufsatze des Hannov. Magazins v. J. 1821 [5]), dem Falck die unverdiente Ehre des Wiederabdrucks in seinem N. Staatsbürgerl. Magazin [6]) noch 16 Jahre später zu Theil werden liess.

Ein Grund dieser Irrgänge, die alle an einer sehr einfachen Thatsache vorbeiführten, lag darin, dass man unter den deutschen Handschriften des lübischen Rechts nicht genug zu scheiden verstand, das Zeugniss der einen so werthvoll wie das der anderen behandelte. Zum Theil war das wieder durch die Unvollständigkeit des Materials, mit dem man arbeitete, bedingt. Letzterer Mangel

---

[1]) Grimm, Rechtsalterth. p. V. Böhmer in dem unten zu citirenden Aufsatze spricht von dem „um das vaterländische Recht unsterblich verdienten Dreyer".

[2]) Einltg. in die lüb. Verordngn. (1769) S. 434 A. 3; antiquar. Anm. über einige in Teutschland üblich gewesene Strafen (1792) S. 93 A. 2.

[3]) Beiträge zur Kenntniss des vaterl. R. I (1806) S. 171 ff.

[4]) S. unten S. 37 A. 3.

[5]) Stück 46 und 47.

[6]) Bd. V (1837) S. 300 ff. Falck schliesst sich auch ganz seiner Erklärung an: Handb. des schlesw.-holst. Privatr. III 2 (1838) S. 772 „das lüb. Recht kennt die Strafe der Landesverweisung; sie kommt in den alten lat. Texten unter dem Namen der praecipitatio vor". Hach's Referat (S. 78) über das Ergebniss der Böhmerschen Abhandlung ist nicht ganz richtig.

haftet auch noch Hach's Ausgabe an. Erst nachher wurde der Revaler deutsche Codex entdeckt, und mit ihm ein, wie bereits bemerkt, vorzüglicher Repräsentant der ältesten Klasse deutscher Handschriften [1]. Hach scheidet die deutschen Codices des lübischen Rechts nur in zwei Familien, je nachdem sie blos lübisches Recht geben oder mit diesem auch hamburgisches Recht verbinden. Seit der Auffindung des Revaler Codex lässt sich mit voller Sicherheit erkennen, dass innerhalb jener ersten noch eine weitere Unterscheidung möglich und erforderlich sei [2]. Nach inneren und äusseren Merkmalen trennt sich von den jüngeren eine ältere Gruppe, zu der ausser jenem Revaler Codex von den genauer bekannten Handschriften noch der Kieler, der Elbinger und der erste Codex bei Brokes gehören [3]. Wie diese überhaupt noch den lateinischen Codices nahe stehen, so will auch ihr von der Bigamie handelnder Artikel den der lateinischen Vorlage möglichst getreu wiedergeben [4]. Schon danach musste es wahrscheinlich werden, dass auch das „werpen in den schuppestul" blos eine Uebertragung des „praecipitare" bilden sollte. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit erhoben durch den gleichfalls erst nach Hach's Ausgabe aufgefundenen Revaler lateinischen Codex des lüb. Rechts [5]. Wie er sich überhaupt durch zahlreiche in den Text aufgenommene deutsche Glossen auszeichnet, so liest er auch am Schluss des Artikels über die Bigamie [6]:

quod si facere nequiverit, in schuppestol est precipitandus.

Ausserdem wirkte hier wie so oft auf dem Gebiete der Rechtsalterthümer die mangelhafte Kenntniss der älteren Sprache hemmend ein. Da eine Anzahl von Handschriften des lübischen Rechts anstatt vom „schuppestol" vom „stuppestol" redeten [7], so sah man jenen ohne weiteres als aus einem blossen Lese- oder Schreibfehler für „Stuppestol"

---

[1] Bunge a. a. O. Bd. II S. XIX; dessen Einleitung in die livländ. Rechtsgesch. (Reval 1849) S. 161.

[2] C. W. Pauli, Abhdlgn. aus dem lüb. R. IV (1865) S. 23.

[3] S. oben S. 24 A. 3 und unten.

[4] S. oben S. 23 vgl. mit 24.

[5] Bunge, Qu. des Revaler Stadtr. I S. 1 ff.

[6] Art. 55 (vgl. mit oben S. 23).

[7] Brokes I art. 64 (s. oben S. 24 A. 3), art. 2. Die Form „scuppestol" konnte übrigens leicht in „stuppestol" verlesen werden. Vgl. jedoch unten S. 29 A. 7.

entstanden an[1]), und erklärte ihn als das Postament der Staupe, des Pfahls oder der Säule, an welcher die Strafe des Stäupens vollzogen wurde [2]). So bekannt diese nun auch unsern Quellen ist, so wissen sie doch nichts von einem damit in Verbindung stehenden Staupestuhl, und das lübische Recht spricht schlechtweg von stupen, von stupe, wo es diese Strafe im Sinne hat [3]). Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass diese Deutungsversuche eine Stütze an jüngern Hss. des lüb. Rechts fanden, die „he schal dat beteren mit der stupe" [4]), „men schal ene setten uppen kak" [5]) lasen, wo ältere von dem Werfen in den Schuppestul sprachen. Man darf sich dadurch nicht beirren lassen. Sprachlich konnten jene Wörter nicht identisch sein, und es bleiben genug alte und auch bessere junge Hss. übrig [6]), die in völlig zuverlässiger Weise vom „schuppestol" reden. Das Verständniss des Wortes mag bald verloren gegangen sein. Wenn aber Handschriften statt dessen vom „stuppestul" sprechen, so hätte schon das Verbum „Werfen", das sie damit verbinden, vor der Identificirung mit der Strafe des Stäupens bewahren sollen; denn von einem Werfen des Verbrechers konnte bei dem Staupenschlag nicht die Rede sein, und noch weniger konnte der ganze Strafact durch blosses „praecipitare", wie in den meisten lateinischen Codices geschieht, ausgedrückt werden.

So unerklärlich, wie sich die frühern Bearbeiter vorstellen, ist

---

[1]) Von diesem Verfahren kann man selbst einen Forscher wie N. Falck nicht frei sprechen, vgl. Handb. des schlesw.-holst. Privatr. III 1 (1835) S. 51 A. 45.

[2]) Falck a. a. O.

[3]) Brokes II 231: is de duffte benedden acht schill., so mach men ene stupen, wo die ältern Hss. (Hach II 83) scheren, die lateinischen (Hach I 37) fur verberabitur et tondebitur lesen. Der Ort, an welchem die Strafe vollzogen wird, heisst schlechthin stupa, nicht stupestol: si aliquis excedens castigari virgis et verberari debet in loco qui stupe vulgaliter dicitur (Güstrower R. v. 1270, Mekl. UB. II Nr. 1182). Ebenso im R. v. Neu-Röbel v. 1261 (das. Nr. 911).

[4]) Brokes III 81.

[5]) Hach II 175 vgl. mit III 2.

[6]) Vgl. oben S. 27 die Stelle aus Rev. lat.; Rev. germ. art. 61 (S. 24 A. 3) und art. 2 (S. 24 A. 4); Westph. germ. art. 2; früher Kieler jetzt Kopenh. Hs. Westphal. III 646 Note f. Die officiellen Codices des Albr. v. Bardewik v. 1294 und des Tidemann Güstrow v. 1348 lesen im Art. Hach II 175: „werpen in den schuppestol".

das unzweifelhaft bezeugte Wort „schuppestol" nicht[1]. Man trifft bei ihnen nicht selten auf die Klage, dass die Wörterbücher den Forscher im Stich lassen. Zum Theil ist das richtig. Haltaus hat das Wort nicht; das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch[2] führt es an, erklärt es aber unrichtig durch Gefängniss. Grimms Rechtsalterthümer, die jeder Neuere zuerst um Rath fragen wird, geben zwar selbst keine befriedigende Auskunft[3], enthalten jedoch einen Fingerzeig, der längst schon auf die richtige Spur hätte leiten müssen. Aber das Festhalten an der vermeintlich leichtern Lesart „stuppestul" verdeckte den Zusammenhang mit wohlbekannten Namen und Einrichtungen.

Eins der ältesten Wörterbücher deutscher Sprache, der Teutonista oder Deutschländer Gerts van der Schüren[4] (1475), den J. Grimm anführt, hat das uns beschäftigende Wort in niederrheinischer Form „schupstoil"[5]. Förderneder als die Erklärungen, welche es beisetzt[6]) ist für den gegenwärtigen Zusammenhang die vorangehende Zeile: schuppen precipitare[7]. Damit ist die Untersuchung in eine bekannte Bahn gebracht. Dem niederdeutschen schuppen entspricht das hochdeutsche schupfen. Die Strafe der Schupfe ist den süddeutschen Rechten eine sehr geläufige. Namentlich begegnet sie in den Stadtrechten von Strassburg, Augsburg und Freiburg i/Breisgau.

[1]) Donandt, Bremer Jahrbuch V 17 will auch unter Festhaltung an „schuppestol" oder „scuppestol" eine Beziehung zur Staupe herausbringen, aber das lateinische scopa, Ruthe, woran er denkt, wurde doch sonst, soviel ich sehe, nicht als deutsches Wort gebraucht.

[2]) Bd. IV (1770) 674.

[3]) S. 726.

[4]) Grimm, Wb. I, S. XX. Rud. v. Raumer, Gesch. der german. Philologie S. 89.

[5]) Bogen P 1.

[6]) Unter schupstoil wird auf cake verwiesen, caecke wird erläutert durch wrymp (wrympen-contrahere) schupstoil mediastinus. Vgl. auch Grimm, Wb. V 47 Art. Kak (Hildebrand).

[7]) Ebenso führt Schmeller (Bayr. Wörterb. III 380) aus einem Vocabular von 1445 schupfen praecipitare an. Dieffenbach Gloss. lat.-germ. p. 452 verzeichnet auch die Glosse praecipitare stuppen. Was stuppen, hochdeutsch stupfen oder stüpfen ist, erklärt J. Grimm RA. S. 605**): tupfen, einstippen. Damit wird die Lesart stuppestul mancher lüb. Hss. in Zusammenhang zu bringen sein, nicht mit stupe, wo der Vokal lang ist. Auch in der Stelle des Sachsenspiegels I 3 § 3 lesen Hss. statt (to der sibbe) gestuppen: geschuppen; stuppestol und schuppestol sind demnach nahe bei einander liegende Ausdrücke.

Das erst neuerdings vollständig bekannt gewordene zweite Strassburger Stadtrecht [1]), dessen Entstehung zwischen 1214 und 1219 fällt [2]), verfügt in Art. 44: „quicunque etiam vina injuste mensuraverit, de scupha cadet in merdam", was die deutsche Uebersetzung wiedergiebt durch: „den sol man schuphen". Die Chronik Ellenhards aus dem 13. Jahrh. erzählt von einem Strassburger Brande des J. 1298, der ein Haus „juxta lacum qui dicitur die schuipffe" verzehrte [3]). Die Schupfe, die danach auch Closener erwähnt [4]), befand sich bei der Schindbrücke, wo die Ill durch das nahe Schindhaus der Metzger und das Einmünden eines städtischen Abzugskanals ganz besonders schmutzig war [5]). — Das Augsburger Stadtrecht von 1276 bestimmt, der Burggraf solle gegen den Bäcker, der nicht vorschriftsmässig bäckt, „mit der schuphen rihten" [6]); den Beckenknecht, der sich nicht, wie verordnet, innerhalb seines Verkaufstisches hält, sondern davor tritt oder einen Biedermann schilt, soll man „in die schuphe wärfen" [7]). In demselben Zusammenhange lesen wir: „unde diuselbe schuphe sol stan an der hauptstat" [8]) d. h. an der Richtstätte. In späterer Zeit wird von dem gleichen Zwecken dienenden „becken schneller über die lachen bey sant Ulrich" in den Chroniken erzählt [9]). In Freiburg im Breisgau endlich sind es die Metzger, für welche Verordnungen erlassen werden mit der Drohung: „swie daz brichet, so sol man in schupfen" [10]). Nach diesen Beispielen, die sich aus anderen Stadtrechten leicht vermehren

---

[1]) Grandidier, oeuvres histor. inédites t. II (Colmar 1865) p. 187 ff.

[2]) Chroniken der deutschen Städte IX 928 (Hegel).

[3]) Mon. Germ. hist. SS. XVII 139 [23].

[4]) Chron. der deutschen Städte VIII 94: bi der schupfen. Der Abdruck in der Bibl. des literar. Vereins I (Stuttg. 1842) las irrthümlich: bi dem schupfen. Daher in Müller und Zarncke Mhd. Wörterb. s. v. schupfe die Erklärung der Stelle Closeners durch „Schuppen", die auch Städtechron. IX 1122 (C. Schröder) wiederkehrt. Dasselbe Missverständniss ist Kirchhoff, Weisth. der Stadt Erfurt S. 104 N. 287 passirt; vgl. die Berichtigung von Koppmann, Heidelberger Jahrb. 1871 S. 367.

[5]) Strassburger Gassen- und Häusernamen im MA. (Strassburg 1871) S. 111 und 151.

[6]) S. 121, 20 (hg. v. Freyberg); S. 197 (neue Ausg. v. Chr. Meyer).

[7]) S. 121, 33; 122, 6 (swa man in erwisschet, da sol man in schuphen).

[8]) S. 121, 22.

[9]) Städtechron. IV 324 [5].

[10]) Stadtrechtsredaction v. 1275 b. Schreiber UB. der St. Freiburg I 83.

liessen [1]), aber für unsern Zweck genügen, hatte „Schupfe" eine doppelte Bedeutung: es hiess so die in einem Schaukelbrett bestehende Vorrichtung, mittelst deren gewisse Missethäter in das Wasser, in einen Pfuhl hinabgeschleudert wurden [2]); der Name wurde dann aber auch auf den Pfuhl oder die Lache, in welche man den Schuldigen warf, übertragen [3]). Andere Bezeichnungen für dasselbe oder ein ähnliches Instrument und die damit vollzogene Strafe sind Wippe, Schneller, Korb, Lasterkorb u. s. w. [4]). Dasselbe will offenbar auch der Ausdruck Schupfestuhl besagen, und das Instrument einen Stuhl, einen Sitz, den allerdings der Delinquent rasch genug wieder verlassen musste, zu nennen, war ganz entsprechend. Eine sehr ähnliche Bezeichnung gebraucht ein durch sein Alter wie durch seinen Inhalt bemerkenswerthes Zeugniss des englischen Rechts. Das Domesdaybook verzeichnet unter der Rubrik civitas de Cestre (Chester) [5]) das Statut: Vir sive mulier falsam mensuram in civitate faciens deprehensus IIII sol. emendabit; similiter malam cerevisiam faciens aut in cathedra ponebatur stercoris aut IIII sol. dabit prepositis. Die „cathedra stercoris" entspricht ganz dem, was die Strassburger Quellen erkennen liessen [6]), und ähnliche Vergehen wie die, welche die süddeutschen Statute mit der Schupfe bedrohten, bilden auch hier die Voraussetzung. Ebenso begegnet die Strafe unter dem Namen des „cukstule" [7]) im schottischen Recht, wo sie sich lange erhalten hat und wie es scheint, besonders gegen Weiber angewendet wurde, die sich gewisser Betrügereien im Verkehre schuldig gemacht hatten [8]). In der Erklärung des Namens sind die

[1]) Hüllmann, Städtewesen IV 78. 79. 277.

[2]) Müller u. Zarncke, Mhd. Wörterb. s. v. schupfe (II^{b} S. 170).

[3]) S. ob. S. 30 A. 3.

[4]) Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 111 und 349. Gierke, der Humor im Recht (Berlin 1871) S. 52. Grimm, Wb. V 47 und 1803 die Artikel Kak und Korb (Hildebrand).

[5]) Bd. I S. 262^{b}.

[6]) S. ob. S. 30.

[7]) Auch cuckingstool, cokstule. Grimm, RA. S. 726. Sibbald, Chronicle of scottish Poetry vol. IV (Edinb. 1802) im Glossar erklärt: a stool upon which petty offenders were first securely placed and afterwards immersed in water, commonly some stinking pond.

[8]) Burrow Lawes c. 21 § 3: gif they trespasse thrise, justice sall be done upon them, that is: the baxster sall be put upon the pillorie or halsfang and the browster upon the cockstule (nach Skene, Regiam Majestatem p. 229 aus der Zeit des schottischen Jacob II 1437—1460). Acts Marie 1555

Etymologen zwar nicht ganz einig, doch neigen sie übereinstimmend zu einer Herleitung von einem soviel als „Eintauchen oder Untertauchen“ bedeutenden Worte [1]). In England ward dieselbe Strafe mit dem Namen tumbrel [2]), in Frankreich tombereau oder tomberel [3]), im gelehrten Latein tumbrellum [4]), abgeleitet von tomber, bezeichnet. Den Vollzug der poena tumberelli schildern die Erklärer ganz der deutschen Schupfe entsprechend, und hier wie dort sind es vornehmlich Vergehen gegen Verkehrsbestimmungen, welche mittelst dieser Strafe geahndet werden.

Kehren wir zu der Bezeichnung schuppestol zurück, so findet sich diese vor allem im Rechte Lübecks und dem rechtsverwandter Städte [5]). Aber nicht blos hier. Die Verbreitung des Namens ist nicht ohne Interesse, doch sind die mir bekannt gewordenen Beispiele für sein Vorkommen zunächst noch zu vereinzelt, um daran weitergehende Folgerungen knüpfen zu können. Wie sich schon nach der Anführung im Teutonista erwarten liess, findet er sich am Niederrhein gebraucht [6]). Die Kölner Urkunde v. 1269, in der ich

---

c. 40 (angeführt b. Jamieson s. nächste Anmerk.: the wemen perturbatouris for skafrie of money or utherwyse salbe takin and put upon the cukstulis of everie burgh or towne.

[1]) Sibbald a. a. O. denkt an Verwandtschaft mit dem deutschen kolken (ingurgitare) von Kolk. Jamieson, Etymol. Dictionary of the scottish language (1808) vol. I s. v. cockstule hatte es mit pillori identificiren und einer Ableitung vom deutschen kak den Vorzug geben wollen; in dem 1825 erschienenen Supplement I s. v. cockstule nimmt er dies jedoch zurück und erklärt cucking or tossing the culprit up and down in and out of the dirty water.

[2]) Skene, de Verbor. Signif. (1509) s. v. tumbrellum. Cowel, Law-Dictionary (1727) s. v. cuckingstool und s. v. pandoxatrix. Hier wird auch des angelsächs. scealfingstol gedacht, das die Wörterbücher mit duckingstool (Tauchestuhl) erklären, ohne aber Belege anzuführen.

[3]) Du Cange s. v. tumbrellum vgl. Grimm, RA. S. 726; faire le tomberel = in faciem cadere de aliquo superiori loco.

[4]) Bracton lib. III c. 6 spricht von der poena tymboralis; Fleta lib. III c. 1 § 8: poena tumberelli quae quandoque fit per pistores brasiatrices et alios qui falsis ponderibus utuntur et mensuris et quae etiam fit per cibaria corrupta et semicocta vendentes.

[5]) Inscription des Rostocker Stadtb. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.: Mauricius ortulanus . . . excessum perpetravit, propter quem fuit projectus n scuppestol et abjuravit terram et civitatem. Mekl. UB. IV Nr. 2697.

[6]) Vgl. Hildebrand (Grimm Wb. V 48): mediastinus (s. ob. S. 29 A. 6) wird mit snelholz, niederrhein. schupstoil glossirt.

ihn angetroffen habe [1]), verwendet ihn aber blos in lokaler Bedeutung, indem sie einen Raum bezeichnet, der „inter ipsas bankas" — es ist von Fleischbänken die Rede — „et schuppestuel" liegt [2]). Zu den mannigfachen Beziehungen, die zwischen dem Rechte Lübecks und dem am Niederrhein geltenden walten, giebt dies vielleicht einen neuen Beleg. Auffallender ist das Vorkommen der gleichen Bezeichnung in der erst neuerdings entdeckten ältesten Stadturkunde von Berlin [3]). In dieser etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzenden Mittheilung des überkommenen Brandenburger Rechts, welche Berlin der Stadt Frankfurt a/O. übersendet, heisst es: „qui falsa et nequam emptione seu vendicione promeruerit sedere in sede que dicitur scupstôl, arbitrio consulum et judicio eorum subjacebit" [4]). Hier haben wir also nicht blos das Wort, sondern auch die Sache, und zwar in ganz ähnlicher Verwendung, wie wir sie von den süddeutschen Stadtrechten her kennen. Zweifelhaft ist mir das Vorkommen in Hamburg und Bremen, obschon zwei Autoritäten wie Lappenberg und Donandt es für gewiss annehmen [5]), dass in beiden Städten ein Schupfestuhl existirt habe. Was mich bedenklich macht, ist, dass an beiden Orten der Name „schopenstel" lautet [6]), lediglich als Bezeichnung einer Localität, und zwar einer Gasse verwendet wird [7]) und dass die auf uns gekommenen reich-

---

[1]) Ennen u. Eckertz, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II Nr. 508 (Lacomblet, UB. II 591).

[2]) Der Platz wird beschrieben als „spacium . . . . in quo ventres boum, vaccarum et ovium integri venduntur". Vgl. ob. S. 30 b. A. 5 die ähnliche Lage der Strassburger Schupfe.

[3]) Aus dem Archiv der Stadt Frankfurt a/O. 1861 veröffentlicht (auch photographisch vervielfältigt). Mir liegt ein Abdruck im Berliner Communalblatt v. 3 März 1861 vor.

[4]) Aus dem Brandenburger oder dem Magdeburger Recht ist mir keine ähnliche Bestimmung bekannt geworden.

[5]) Lappenberg, die Miniaturen zu dem Hamburg. Stadtr. (Hambg. 1845) S. 50 ff. Donandt, Brem. Jahrb. V S. 17.

[6]) Hamb. Urk. v. 1411 (Lappenberg, Archivalbericht über die Hamb. Realgewerberechte S. 34). Bremisch-niedersächs. Wörterbuch IV 674. In Hamburg hat sich der Name bis heute erhalten.

[7]) In Hamburg wie in Bremen ein enger Gang, der an sich schon nicht zu der Vorstellung vom Gebrauch des Schupfestuhls passt. Donandt a. a. O. erwähnt eine von ihm allerdings verworfene Deutung des Namens aus der Gestalt der Gasse, die man mit dem Stiel an einer Pfanne (schapensteel) habe vergleichen können. „Pfannenstiel" als lokale Bezeichnung kommt

haltigen Aufzeichnungen des hamburgischen und des bremischen Rechts nichts von einer Strafe des Schuppestols wissen [1]).

Ist die Bedeutung des in den angeführten Rechten vorkommenden Schuppestols dieselbe wie die der süddeutschen Schupfe, so wird es nun auch begreiflich, wie man in den lübischen Statuten den Vollzug der gedachten Strafe als ein Werfen und in den lateinischen Redactionen mit praecipitare bezeichnen konnte. Der Ausdruck „praecipitabitur" ist nicht etwa für unvollständig und ergänzungsbedürftig zu halten. Er will dasselbe besagen, was die süddeutschen Rechte durch „den sol man schuphen" wiedergeben d. h. durch eine rasche Bewegung von einer Höhe herabwerfen. Eine andere Wendung giebt der Sache die Ausdrucksweise der Revaler lateinischen Handschrift: in schuppestol est praecipitandus und der deutschen Codices: men schal ene werpen in den schuppestul, die man als äusserst prägnante Bezeichnung für: „man soll den Delinquenten auf den Schuppestol setzen und aus demselben hinauswerfen" zu verstehen haben wird. Das Natürlichste und dem lateinischen praecipitare am meisten Entsprechende wäre, von einem Werfen aus dem Schuppestol zu sprechen. So liest auch wirklich eine einzige Stelle, das rigische für Reval aufgezeichnete Stadtrecht im § 29 [2]):

> quicunque habens legitimam in sua patria et duxerit aliam in Reyalia vel alias, si convictus fuerit, dabit X marcas argenti urbi vel precipitabitur de sede scuppestol.

Die Bestimmung ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Ihre die Sache so correct bezeichnende Ausdrucksweise deutet auf

---

auch in Augsburg vor, allerdings nicht in früher Zeit, soviel ich weiss, aber auch in Bremen ist jener Name nicht vor dem 16. Jahrh. bezeugt.

[1]) Lappenberg erklärt den auf einem Pfeiler befindlichen Käfig, welchen das 17. Bild zum Stück O. des Stadtrechts v. 1497 zeigt, als eine Darstellung des Schuppestols. Wie hätte bei einer solchen Vorrichtung von einem Werfen die Rede sein können? Donandt a. a. O. will auf den Pfeiler, wie es scheint, den Namen Schopenstel (-Stiel) beziehen, mit dem dann ein Schuppestol verbunden gewesen sein soll (s. ob. S. 29 A. 1). Hach S. 79 und ihm folgend die Herausgeber des Meklenb. UB. (IV 468) erklären den Schuppestuhl als eine Schandbühne auf dem Markte, auf welchem die zur Stadtverweisung Verurtheilten vorher zur Schau gestellt wurden. Dies ist jedoch blosse Vermuthung; eine Bühne derart mag sich in Lübeck finden, dass sie aber mit jenem Namen belegt worden wäre, ist nicht bezeugt.

[2]) v. Bunge, Livländ. UB. I Nr. 77.

einen Verfasser und eine Abfassungszeit, die noch volles Verständniss der Einrichtung und ihrer Handhabung hatten, und ist wohl dazu geeignet, in der bestrittenen Frage nach dem Alter der Rechtsaufzeichnung, deren Bestandtheil sie bildet, ein Gewicht zu Gunsten einer frühen Entstehungszeit in die Wagschale zu werfen.

Gehört das Statut, wie seine Herausgeber meinen [1]) dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an, so heisst das zugleich, es in eine Zeit versetzen, in welcher lübisches Recht noch nicht in Livland bezeugt ist. Die angeführte Bestimmung über Bestrafung der Bigamie erinnert nun allerdings in Inhalt und Ausdruck sehr entschieden an die des lübischen Rechts. Aber sie ist die einzige in dem ganzen reichhaltigen Statut, der eine solche Verwandtschaft nachgesagt werden kann [2]); ihre knappe Formulirung, ihre exakte Ausdrucksweise sehen nicht nach einer Ableitung aus den uns bekannten ältesten Texten des lübischen Rechts aus, die alle den Thatbestand und die daran geknüpfte Rechtsfolge viel umständlicher bezeichnen [3]); endlich sind die uns überlieferten ältesten Texte der lübischen Statuten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht früher als nach dem Jahre 1226 aufgezeichnet worden [4]). Solange nicht Entstehungszeit und Charakter der rigischen Rechtsaufzeichnung genauer festgestellt sind — eine Aufgabe, die uns hier fern liegt — wird die Beantwortung der Frage, woher die Verwandtschaft der Bestimmung des lübischen Rechts mit der des rigischen stamme, ob aus einer

---

[1]) Zuerst Napiersky in Bunge's Archiv Bd. I (1842), dann Bunge im UB. a. a. O.; vgl. desselben Einltg. in die livländ. Rechtsgesch. S. 140. Der Grund, den Winkelmann (Mitthlgn. aus dem Gebiet der Gesch. Livlands XI S. 328) gegen die Datirung dieser Forscher anführt, beruht auf einem Missverständniss des § 6, welcher mit der der Stadt Riga 1211 und 1225 bewilligten Freiheit vom Zweikampf nicht in Widerspruch steht; denn nicht den im Zweikampf unterliegenden Herausforderer, sondern den der Herausforderung Ueberführten (si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciet) straft das Statut.

[2]) Bunge, Einltg. a. a. O.

[3]) S. ob. S. 22.

[4]) Eine Ausführung der Gründe, welche gegen Hach's Ansicht von einer weit frühern Entstehung der lateinischen Texte sprechen, behalte ich mir für eine spätere Untersuchung vor. Vorläufig sei auf die Bemerkungen bei C. W. Pauli, Abhdlgn. aus dem lüb. R. III 21, 153; IV 10; dess. Lüb. Zustände S. 58; Deecke, Grundlinien S. 43; Frensdorff, Verf. Lüb. S. 79, 86 zur Unterstützung der im Text geäusserten Meinung verwiesen.

Ableitung von einander oder von einer gemeinsamen dritten Quelle [1]), vertagt bleiben müssen.

Die angeführten Beispiele haben die grosse Verbreitung der Strafe des Schuppestols, der Schupfe oder wie sie sonst benannt sein möge, gezeigt, so dass man sie fast als ein internationales Institut bezeichnen darf. Die Uebereinstimmung zwischen Lübeck und Riga auf diesen Grund zurückzuführen verbietet ein Umstand, und das ist die dritte Beziehung, welche jenes rigische Statut interessant macht. Alle früher von uns beigebrachten Belege drohten die Strafe des Schupfens nur leichtern Freveln, insbesondere solchen, welche die Verkehrsbestimmungen verletzten. In Riga wird dagegen wie in Lübeck die Bigamie auf diesem Wege geahndet.

Das Resultat, dass eine Strafe, welche mehr beschimpfender als schädigender Natur ist, einer Rechtsverletzung gedroht sein sollte, die in den Gesetzgebungen der spätern Zeit so schwer verpönt ist [2]), könnte an der Zuverlässigkeit unserer ganzen Untersuchung über den Schuppestol irre machen. Mit der Heiligkeit der Ehe, der Keuschheit der Sitten, welche die ältern deutschen Zustände auszeichneten, scheint dies Ergebniss sehr wenig zusammenzustimmen.

Auch wenn man die Zweifelhaftigkeit dessen, was wir über den Schuppestol ermittelt zu haben glauben, zugeben wollte, bliebe doch soviel als unzweifelhaft bestehen: die Bigamie wurde in der ältesten Zeit zu Lübeck von öffentlichen Rechts wegen am Schuldigen, der zahlungsfähig war, mit einer Geldbusse im Betrage von 10 Mark Silber gestraft [3]). Das geschah in demselben Rechte, welches dem Manne, der seiner Frau durch Zuwendungen mehr zu verschaffen suchte, als ihr das Gesetz mitzunehmen gestattete, wenn sie nach

---

[1]) Das älteste in Riga geltende Recht war gothländisches, jus Gotorum, wie die Privilegien v. 1211 u. 1225 (Livl. UB. I Nr. 20 u. 75, vgl. oben S. 35 A. 1) bezeugen. Wurde dabei an das den deutschen Kaufleuten in Wisby auf Gothland zustehende Recht gedacht (Bunge, Einltg. S. 133), so wäre möglicherweise hier die gemeinsame Quelle für die Lübecker und Rigaer Rechtssatzung zu suchen. Ueber das alte Recht von Wisby wissen wir nun aber sehr wenig. Die bekannte Form desselben gehört erst dem 14. Jahrhundert an und benutzt das lübische Recht. Der Artikel über die Bigamie lautet (Visby Stadslag II 15 in Corpus juris Sueo-Gothici t. VIII): queme ienich man de anders war en echte wif hadde unde neme hir en andere echte wif, dar ligghe sin hals weder.

[2]) Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 281.

[3]) Vgl. ob. S. 25.

seinem Tode auf das Land zurückkehrte, eine Busse von 100 Mark Silber auferlegte [1]). Bildet die Strafe des Schupfestuhls demnach nur den Ersatz für eine nicht einzutreibende Geldbusse, die keineswegs zu den schwerern gehörte, so wird sich das Auffallende ihrer Erscheinung im lübischen Recht sehr vermindern. Die allgemeinen Gründe, die gegen sie zu sprechen scheinen, zu entkräften, sei darauf hingewiesen, wie das durch seine Strenge berufene Recht von Ripen [2]) die Bigamiestrafe des lübischen Rechts zwar verschärft, aber doch in keiner Weise den Schuldigen an Leib, Leben oder Gesundheit trifft [3]), wie das lübische Recht älterer und späterer Zeit auch den Ehebruch lediglich mit einer beschimpfenden Strafe belegt [4]), die obendrein mit Geld abgelöst werden konnte [5]). Es ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig die nordgermanischen Rechte jener Strenge bei Behandlung geschlechtlicher Verhältnisse entsprechen, die man nach allgemeinen Vorstellungen und nach Analogie südgermanischer Rechte erwartet [6]). Von einer ähnlichen Milde bei Beurtheilung der Vergehen gegen die Sittlichkeit liess sich auch das Recht von Lübeck leiten. Gleich jenen Rechten sieht es in der Bigamie mehr eine Verletzung des Rechts der ersten Ehegattin als einen Verstoss gegen öffentliche Ordnung und Sitte [7]) und

---

[1]) Hach I 18. C. W. Pauli, Zeitschr. des Vereins für lüb. Gesch. I 202.

[2]) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark III 13.

[3]) Riberet von 1269 b. Kolderup-Rosenvinge, Samling of gamle danske Love V 228 art. 17: Si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori renuntiabit et nichil de bonis participabit, sed de civitate precipitabitur et ob nequiciam facti dimidiam substanciam ipsius componat advocato et civitati.

[4]) Hach I 43; II 8.

[5]) Urk. des Fürsten Nicolaus v. Werle für Güstrow v. 1270 (Mekl. UB. II Nr. 1182): item si aliquis in adulterio fuerit deprehensus, qui trahi per plateas secundum consuetudinem civitatis deberet, si composicionem inierit, nobis de emenda duas partes, partem terciam civitati. Vgl. auch das Schweriner Recht in der Ausfertigung für die Stadt Röbel (Mekl. UB. II Nr. 911 § 26; Böhlau, Z. f. R.-Gesch. IX 285): si vero in adulterio aliquis deprehensus fuerit et transigi debet, secundum quod in civitatibus est consuetum ...... et hii in pecunia satisfecerint advocato. In Böhlau's Aufsatze (S. 274 a. a. O.) ist zu § 26 die Parallelstelle des lüb. Rechts Hach I 43 nachzutragen.

[6]) Rive, Zeitschr. f. R.-Gesch. III 219 ff.

[7]) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 852.

lässt den Schuldigen stärker durch Vermögensverluste zu Gunsten des verletzten Theils als durch öffentliche Strafe büssen.

Ist nach alledem erklärlich, weshalb eine verhältnissmässig leichte Strafe über den Bigamus verhängt wurde, so bleibt noch immer fraglich, weshalb man grade eine Strafart wählte, die ausser dem lübischen und rigischen Recht keine der früher angeführten Gesetzgebungen so verwendet. Auf Grund des mir bekannt gewordenen Materials kann diese Schwierigkeit allerdings noch nicht genügend gelöst werden. Doch zweifele ich nicht, dass weiteres Nachforschen noch Uebergänge zwischen den beiden Gruppen auffinden wird. Für jetzt vermag ich nur auf den Freiheitsbrief des Grafen Johann für die Bürger von Saarbrücken v. 1321 zu verweisen, nach welchem ein Meineidiger eine Geldstrafe zu erleiden hat „und sol auch in die schuppe gesazt werden eyns marckdags oder eyns jaremissen dags“ [1]). Als der Thatbestand, der allen mit der Schupfe bedrohten Vergehen gemein ist, erscheint die Verletzung von Treu und Glauben. In einer Reihe von solchen Fällen griff das Recht zu einer Strafe, die den Thäter in den Augen des Volkes für immer verächtlich machte.

V.

Die in den ältern lübischen Statuten der Bigamie gedrohte Strafe hat dann aber einer geschärftern Ahndung Platz machen müssen. Die erste sichere Spur, dass man in Lübeck wie nach den Recessen der 60er Jahre die Todesstrafe über den der Doppelehe Schuldigen verhing, findet sich in dem officiellen Statutenbuch, das Herr Albrecht von Bardewik, Kanzler der Stadt, im J. 1294 schreiben liess [2]). Hier heisst der Art. 9:

De twe echte wif nimpt.

Nimt ienech man hir en echte wif, de anderswar en echte wif hevet unde de ghelaten hevet, wert he des vorwunnen, he schal dat wedden unde beteren mit sime koghesten. unde se schal nemen to vordele al dat ghut, dat se to eme brachte, vortmer schal se nemen

---

[1]) Grimm, Weisthümer II p. 6.
[2]) Hach S. 56.

de helfte des mannes ghudes. des ghelyk scal dat recht gan mit ener vruwen, de vorwunnen wert mit twen echten mannen [1]).

Damit stimmt völlig überein der officielle Codex des lübischen Rechts, den funfzig Jahre später der Bürgermeister Tidemann Güstrow herstellen liess [2]). Wir sehen, die Privatstrafe ist dieselbe geblieben, wie in den lateinischen und ältern deutschen Statuten; dagegen lässt sich die öffentliche Ordnung nicht mehr an einer Busse von 10 Mark Silber, eventuell an dem Schupfestuhl genügen, sondern heisst den Schuldigen „wetten und bessern mit seinem Höchsten". Der Ausdruck ist den lübischen Rechtsaufzeichnungen dieser Zeit weniger geläufig als denen einer spätern; aber seine Bedeutung wird dort wie hier sein: mit dem Leben büssen [3]).

Die für unsern Zusammenhang wichtigste Frage ist die, ob die Todesstrafe als Rechtsfolge der Bigamie in die spätern lübischen Statutensammlungen durch Vermittlung der Recesse oder auf anderm Wege gelangt sei. In der Beschreibung des Codex v. 1294 wird uns mitgetheilt, dass an der Stelle des Artikels 9 in seinem jetzigen Wortlaute ursprünglich die Fassung der ältern Statuten mit ihrer mildern Strafe gestanden habe, hinterdrein aber durch Rasur beseitigt sei, woher noch jetzt, da der neue Artikel kürzer als der ältere war, ein leerer Raum zwischen dem Schluss des Art. 9 und der Ueberschrift des Art. 10 stamme [4]). In dem entsprechenden Artikel des Codex von 1348 ist dagegen nichts von einer Correctur oder Rasur wahrzunehmen [5]). Man könnte geneigt sein, daraus zu folgern, die geschärfte Strafe der Bigamie sei erst zwischen 1294 und 1348 in Lübeck Rechtens geworden. Eine Einwirkung der auf den Wismarer Ver-

---

[1]) Hach II 9 (S. 249).

[2]) Codex v. 1348 s. Hach S. 66.

[3]) So erklären auch Hach (S. 53) und Pauli (Ztschr. f. lüb. Gesch. I 200) die Bezeichnung. G. W. Böhmer (N. Staatsb. Mag. V 303) will darunter eine Strafe an Gelde verstehen, „das von jeher einer gewissen Menschenklasse unter allen Lebensgütern als das Höchste erschien". Vgl. auch ob. S. 36 A. 1. — Auch andere Rechte dieser Zeit bestimmen Todesstrafe für Bigamie, vgl. Göschen, Gosl. Statuten S. 49, 1—5. Einen Einfluss des Sachsenspiegels, an den Lappenberg (Urkdl. Gesch. II S. 731) denkt, wird man nicht annehmen dürfen, da dieser überhaupt das lübische Recht nicht berührt hat und gar nicht die Bigamie, sondern nur den Ehebruch (II 13, 5) bespricht.

[4]) Hach S. 64 u. 250.

[5]) Hach S. 73.

sammlungen in den sechsziger Jahren zu Stande gekommenen Beschlüsse wäre demnach immerhin möglich. Die Wahrscheinlichkeit wird ausgeschlossen, wenn die bisher bekannt gewordenen Nachrichten über einen Codex von 1240 richtig sind; denn dann war schon früher in Lübeck selbst eine strengere Bigamiestrafe Rechtens geworden.

Im Stadtarchiv zu Kiel wird ein deutscher Codex des lübischen Rechts aufbewahrt [1]), an dessen Spitze eine Mittheilungsurkunde mit dem Datum 1240 steht. Er ist von Westphalen in den Monum. ined. tom. III (1743) hinter dem früher erwähnten lateinischen Texte zum Abdruck gebracht [2]) und zeigt im Art. 63 schon wörtlich die Bestimmung über Bigamie, welche wir vorher aus dem Codex von 1294 mitgetheilt haben. Hach, der den Kieler Codex selbst in der Hand gehabt hat, bemerkt, dass Spuren einer Rasur wie in der Hs. des Albrecht von Bardewik nicht vorhanden seien und die genannte Stelle nur insofern etwas Auffallendes darbiete, als sich nach dem Artikel ein unausgefüllter Raum, ein paar Zeilen breit, finde [3]).

Der Codex hat die Forschung schon oft beschäftigt. Wir brauchen auf die mannigfachen und schwierigen Fragen, die sich an denselben knüpfen, hier nicht näher einzugehen, da sie unsern Gegenstand nicht direct berühren. Wir lassen den Streit bei Seite, ob er wirklich, wie die an seiner Spitze stehende Urkunde [4]) aussagt, 1240 entstanden ist, da wir von vornherein zuzugeben bereit sind, dass er einen Bestand enthält, welcher ihm seinen Platz in der Gruppe der ältesten deutschen Hss. des lübischen Rechts anweist [5]), und dass innerhalb desselben sich jener Artikel 63 über die Bigamie findet. Danach scheint jene Folgerung unabweislich, zu welcher Hach [6]), die Herausgeber des Meklenb. UB. [7]) u. a., wenngleich von anderm Standpunkte ausgehend als wir, gelangt sind. Indem sie den Codex von 1240 datirt fanden, was wir noch nicht als sichere Gewähr für seine Entstehungszeit gelten lassen [8]), schlossen sie, die geschärfte

[1]) Junghans, Jahrb. f. d. Landeskunde der Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg IX (1867) S. 17.

[2]) S. 638 ff. Eine Anzahl von Verbesserungen giebt Hach S. 174 ff.

[3]) Hach S. 53, 79.

[4]) Gedruckt bei Hach S. 169.

[5]) S. ob. S. 24 A. 3 und S. 27.

[6]) S. 93.

[7]) Bd. II S. 157.

[8]) Vgl. auch Junghans in den Hanserecessen I S. 4 A. 2. Die in der-

Bigamiestrafe sei nicht durch die Recesse ins lübische Recht, sondern umgekehrt aus dem lübischen Recht in die Recesse gekommen.

Das Vorkommen des Art. 63 mit der Todesstrafe für Bigamie in dem Bestandtheil einer Handschrift, der, während er allen sonstigen Merkmalen nach altes Recht wiedergiebt, grade in diesem Punkte so entschieden von seinen Genossen, dem deutschen Revaler Codex, dem Elbinger und dem ersten Brokesschen Codex abweicht, war zu auffallend, als dass nicht eine erneute Vergleichung der Kieler Handschrift wünschenswerth erscheinen musste, um so die Zweifel, welche Hach's Beschreibung noch immer übrig liess, womöglich endgültig zu erledigen. Auf meine Bitte unterzog sich Professor Usinger in Kiel der Mühe, und das Resultat, das er gewonnen, zeigt, wie berechtigt meine Bedenken waren. Nach seiner Mittheilung sind alle ursprünglichen Zeilen des Artikels 63 nach den Worten he schal [1]) bis zum Ende wegradirt, und was jetzt auf dem radirten Grunde steht, ist von einer jüngern Hand übergeschrieben worden [2]). Bestätigt wird dieses Resultat noch dadurch, dass ein ehemals Kieler, jetzt zu Kopenhagen befindlicher Codex, der nach Westphalens Angabe durchgehends mit dem von ihm veröffentlichten übereinstimmt [3]), im Art. 63 nur die ältere mildere Strafe der Bigamie kennt [4]). — Damit ist die sonst so auffallende Divergenz zwischen dem Kieler Codex und den andern Handschriften der ältesten Klasse, denen alle übrigen wesentlichen Merkmale gemeinsam sind, beseitigt, damit zugleich die wichtigste Stütze derer, welche die Recesse durch das lübische Recht beeinflusst glaubten. Die entgegengesetzte Ansicht ist nun nicht länger unwahrscheinlich, sondern hat wie die Reihenfolge der Urkunden so auch die Gründe allgemeiner Natur für sich.

Der gesteigerte Verkehr, der nach der Art seines damaligen Betriebes wiederholte Reisen der Kaufleute ins Ausland und längeres

---

selben Anmerkung von Junghans angeführte Kieler Handschrift von 1232 ist keine niederdeutsche, wie Koppmann meint, sondern einer der lateinischen Codices, aus welchen Westphalen seinen ältesten Text des lübischen Rechts (Monum. ined. III 619 ff.) constituirt hat (vgl. ob. S. 12 A. 7). — Pauli, Abh. IV 23.

[1]) Oben S. 38.

[2]) Wie Prof. Usinger meint, dem Anscheine nach von derselben Hand, welche die Artikel 246 ff. am Schluss des Codex geschrieben hat.

[3]) Westphalen l. c. p. 638 Note *) u. praef. p. 119. Hach S. 75 ff.

[4]) S. ob. S. 24 A. 3.

Verweilen an fremden Orten nöthig machte [1]); das Uebersiedeln von einer Stadt in eine andere, das bei dem raschen Entstehen und Aufblühen neuer Handelsplätze damals gewiss sehr oft vorkam und durch die Gesetzgebung der Zeit erleichtert wurde; dazu noch der Stand des damaligen kirchlichen Eherechts, das den Abschluss der Ehe so wenig zu einem zweifellosen, vor Anfechtung sichern Akt zu machen wusste: alles das mochte ein häufigeres Vorkommen von Doppelehen im Leben bewirkt haben. Bei den Verhandlungen der Städte unter einander, die sich so vielfach mit den Verhältnissen ihrer Angehörigen und namentlich der Kaufleute zur Fremde zu beschäftigen hatten, musste der Gegenstand ganz naturgemäss zur Sprache kommen, und hier beschloss man, da das bisherige Recht Lübecks nicht ausreichte, dem Unwesen zu steuern, ihm mittelst geschärfter Strafdrohung entgegenzutreten [2]).

Wie bald oder wie spät nach dem Jahre 1265, wenn wir dies als die Entstehungszeit des jüngern Recesses annehmen [3]), die Correctur in der Kieler Handschrift geschah, wird sich ohne genaue Schriftvergleichung schwer feststellen lassen. Nur auf einige Momente sei noch hingewiesen. Hach hat auf mannigfache Uebereinstimmungen zwischen dem Codex von 1294 und dem von 1240 aufmerksam gemacht [4]) und die Abweichung, welche er in Hinsicht des Artikels über die Bigamie wahrzunehmen glaubte, sich daraus erklären wollen, dass er hier einer andern Vorlage gefolgt oder sonst seines Irrthums

---

[1]) Junghans in den Hanserecessen I S. 5.

[2]) Auch Böhlau, Meckl. Landr. S. 56 N. 17 bemerkt gegen Hach und das Mekl. UB., dass wenn „das Bedürfniss christlicher Handelsstädte, deren Bürger oft und auf längere Zeit in die Fremde gingen“ das Motiv der Strafschärfung war, dies an sich schon darauf hindeutet, dass die hansischen Recesse die Quelle des lüb. Rechts waren, nicht umgekehrt. — Wenn Hach S. 92 A. 1 meint, die gelindere Bestrafung der Bigamie im ältern Recht aus Rücksichten, die man auf die Sitten der Wenden nahm, erklären zu können, so hängt das mit seiner Ansicht zusammen, als habe das Wendenthum überhaupt auf die älteren Rechts- und Verfassungseinrichtungen Lübecks einen nachweisbaren Einfluss ausgeübt. Dem ist schon Pauli aufs bestimmteste entgegengetreten (Lüb. Zustände S. 58). Vgl. auch Frensdorff, Verf. Lübecks S. 77 A. 6. Stobbe, Rqu. I 506 A. 30. Neuerdings spricht wieder Maurer, Städteverf. IV 48 von wendischen Gewohnheiten als angeblichen Grundlagen des lüb. Rechts.

[3]) S. ob. S. 12 A. 2.

[4]) S. 62, 63.

inne geworden sei [1]) Nach dem, was wir ermittelt haben, erstreckt sich jene Uebereinstimmung grade auch auf die Behandlung, welche beide jenem Artikel haben angedeihen lassen. Beide haben ursprünglich für dies Verbrechen die alte mildere Strafe bestimmt, diese Festsetzung dann aber durch Rasur beseitigt und die neuere strengere Fassung an die Stelle gesetzt. Der Codex von 1294 ist ein officieller, wurde „to dher stades behuf" unter der Aufsicht des Kanzlers der Stadt geschrieben [2]). Man wird hier nicht so leicht ein Versehen, das zu der Aufnahme eines veralteten Statuts bei der ersten Niederschrift geführt haben sollte, annehmen dürfen. Hielt man sich bezüglich des Inhalts der Statute an den Codex von 1240, so wurde die Correctur in diesem erst nach 1294 bewerkstelligt. — Den ältesten Bestand des Kieler Codex machen die ersten 168 Artikel aus [3]). Eine darauf folgende Partie wurde vermuthlich erst nach 1276 verfasst, denn die Art. 195—197 erwähnen Rechtsbestimmungen, die man „to handes na deme groten brande" traf, womit neuern Untersuchungen zufolge die Feuersbrunst des gedachten Jahres gemeint war [4]). Nach den vorhin angeführten Mittheilungen von Professor Usinger [5]) rührt die neue Schrift, welche über die Rasur des Art. 63 gesetzt ist, wahrscheinlich von einer Hand her, die einen noch jüngern Bestand des Codex verfasste [6]). Endlich mag auch noch der Umstand für eine ziemlich weit von der Entstehungszeit der Recesse abliegende Aufnahme des neuen Statuts in die Lübecker Rechtsaufzeichnungen sprechen, dass es sich andernfalls genauer den Festsetzungen jener angeschlossen hätte. Verstärkt wird diese Vermuthung noch durch die Art und Weise, wie ein zweiter Satz der Recesse in dem Lübecker Recht behandelt wurde.

---

[1]) S. 92.

[2]) Oben S. 38.

[3]) Vgl. Hach S. 51, Bunge, Qu. des Revaler Stadtr. II S. XXI (unten S. 47).

[4]) Pauli, Abhandlgn. IV 23.

[5]) Oben S. 41.

[6]) Bunge's Argumentation a. a. O., der spätere Bestand des Kieler Codex müsse nach dem Jahre 1282 verfasst sein, weil der in diesem Jahre nach Reval übersandte deutsche Codex die Artikel von Nr. 169 an noch nicht kenne, ist nicht stichhaltig, da man bei den Mittheilungen des lübischen Rechts nach auswärts sich nicht immer an die neueste Form der Statuten gehalten zu haben scheint (Hach S. 4 ff.).

VI.

Unmittelbar an die Bestimmung über die Bigamie reihen die Recesse der sechsziger Jahre eine Festsetzung in Betreff dessen, der eine Frau fälschlich als seine Ehefrau anspricht, und drohen in diesem wie in dem vorangehenden Falle die Todesstrafe [1]. Die ältesten Statuten Lübecks gedenken dieses Verbrechens noch gar nicht [2]. Die nächstfolgende Gesetzgebung, welche in den ältesten deutschen Codices vorliegt, äussert sich darüber folgendermassen [3]:

De iemene valschlike oder logenlike bewroget vor dem proveste [4].

Na rechte so welic man oder wif logenliche oder valschlike bewroget [5] iemende umme echtscap to deme proveste, unde mach men den nicht verwinnen, de dar gewroget is, unde wert he ledich [6] van deme proveste, de gene de ene wrogede, scal beteren der stat tein mark sulvers. neheft he der nicht, man scal ene werpen in [7] den schuppestol [8] unde schal ene ut der stat werpen. wine verbedet aver nicht rechte sake van echtscap to wrogende unde van deme proveste gerichtet werden [9].

Dagegen haben die spätern deutschen Codices des lübischen Rechts, an ihrer Spitze der des Albrecht von Bardewik v. J. 1294, einen Artikel folgenden Inhalts aufgenommen [10]:

De echtschap vorderet [11].

Sprekt ienich man up ene juncfruwen ofte up ene vruwen dat he se hebbe beslapen unde dat se sin echte wif si unde se gehant-

---

[1]) Oben S. 18 A. 2.

[2]) Oben S. 22.

[3]) Oben S. 24 A. 4. Die im Texte gegebene Lesart ist die des Rev. germ. art. 2. Die wichtigern Abweichungen bei Westph. germ. art. 2 und Brokes I 2 nennen die Anmerkungen; die Lesefehler bei Westphalen hat schon Hach S. 174 berichtigt.

[4]) B.: van beruchtende der echtenschop. Westph.: van wroginge.

[5]) beruchtet B., so auch nachher.

[6]) leddig u. loess B.

[7]) up W.

[8]) sthupstoll B.

[9]) to richtende B.

[10]) Hach II 12.

[11]) Der Codex v. 1348 (s. ob. S. 39 A. 2) hat die Ueberschrift: van echtscap to vorderende unde des nicht vullenkomen ne mach.

truwet hebbe, wert he des vorwunnen, dat it so nicht ne si unde dat he unrechte seghet hebbe ofte bekent he'es, dat he dar an unrechte hebbe ghesproken; he schal darumme wedden verttig marc sulvers; der schal hebben de juncfruwe jof de fruwe de twedel und dat dridde del de stad unde dat richte. het her nicht, he schal darumme eteen in deme torne en half jar water unde brot; na deme halven jare schal men ene setten uppen kak unde schal ene wisen ut der stat. Likerwis schal it wesen, ofte en juncfruwe ofte en vruwe dus sprecht up enen knapen ofte up enen man.

Es folgt darauf noch ein Passus, der dem arbitrium des Rathes einen Spielraum gewährt, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Strafe höher oder niedriger zu greifen [1]. —

Dass in den beiden vorstehenden Artikeln derselbe Gegenstand behandelt ist, scheint mir sicher zu sein. In dem ältern Statut ist das Gericht concret benannt, vor welchem Klagen in Ehesachen anzubringen waren. Obschon es kein städtisches Gericht war, sondern das des Propstes, belegte die Stadt dennoch denjenigen, dessen Klage als lügenhaft oder falsch zurückgewiesen wurde, mit einer der Stadt zu entrichtenden Besserung oder strafte ihn, falls er unvermögend war, mit Schuppestol und Stadtverweisung. In dem jüngern Statut ist das geistliche Gericht nicht mehr ausdrücklich als das zur Aburtheilung von Eheprocessen zuständige bezeichnet. Aber auf diesen Unterschied fällt keinerlei Gewicht. Ebensowenig auf den, dass hier detaillirt die Thatsachen aufgeführt werden [2], auf welche ein Kläger in solchen Fällen seine Forderung, dass ihm der Gegner als Ehegatte zugesprochen werde, zu stützen pflegte, während im ältern Statut die Klage kurz und technisch als Rügen um Echtschaft bezeichnet wird. Dagegen liegt ein wesentlicher Unterschied in der Straffestsetzung, die hier und dort getroffen wird. Statt 10 Mark Silber werden jetzt dem Schuldigen 40 Mark auferlegt, von welchen der unschuldig verklagte Theil, dem das frühere Recht keine Entschädigung zuerkannte, zwei Drittheile, Stadt und Gericht das übrige erhalten [3]. Nicht weniger erheblich ist die Strafschärfung, die den

[1] Verf. Lübecks S. 173.

[2] S. ob. S. 18.

[3] Pauli, Zeitschr. f. lüb. Gesch. I 201 erkennt gegen den Wortlaut des Statuts der Frau eine Hälfte, Stadt und Gericht die andere zu. — Nach demselben Verhältniss wie im vorliegenden Statut wird die Wette von

zahlungsunfähigen Schuldigen trifft. Er wird mit einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe belegt und nach deren Verbüssung auf den „Kak“ gesetzt und der Stadt verwiesen. Zwischen den ältesten deutschen Statuten Lübecks und denen von 1294 liegen die hansischen Recesse der sechsziger Jahre [1]. Waren die Vereinbarungen der Städte, wie wir es nach unserer Betrachtung über die Bigamiestrafe für wahrscheinlich halten müssen [2], von Einfluss auf die Gesetzgebung Lübecks, so können wir hier nur den Umstand, dass überhaupt die Strafe des ältern Rechts verschärft wurde, auf Rechnung jener Einwirkung setzen; denn die Todesstrafe, die der Recess verhängt, findet sich, in den bekannten lübischen Statuten nirgends dem gedroht, der einen andern „fälschlich oder lügenhaft“ um die Ehe anspricht. Dass man sich nicht begnügte, in dem ältern Statute bloss die Strafdrohung zu ändern, mag seinen Grund darin haben, dass man zugleich Klagen dieser Art dem geistlichen Gerichte zu entziehen und dem Rathe zuzuweisen wünschte [3].

Der Codex von 1294, der in seinem Artikel 12 die eben mitgetheilte Festsetzung enthält, hat aber noch eine zweite Bestimmung über den nämlichen Gegenstand [4] aufgenommen, und diese giebt wörtlich die der ältesten deutschen Redactionen wieder, so dass für dieselbe Uebertretung in diesem Codex und seinen Nachfolgern zwei verschiedene Strafen, eine schärfere zu Anfang, eine mildere im spätern Theile der Aufzeichnung, gedroht sind. Die gleiche Erscheinung kehrt in zwei Handschriften der ältesten Gruppe deutscher Codices wieder, nur ist hier umgekehrt in einem der ersten Artikel das ungerechtfertigte Ansprechen um die Ehe mit der leichtern, hintennach mit der schwerern Strafe bedroht. Frei erhalten von dieser zwiefachen Behandlung eines und desselben Gegenstandes haben

---

50 Mark getheilt, welche das Statut Hach II 221 auferlegt. Vgl. Verf. Lübecks S. 154 A. 107 und 108.

[1]) S. ob. S. 44.

[2]) Ob. S. 42.

[3]) Die Zuständigkeit des Rathes beweist der Schlusssatz des Statuts Hach II 12 (s. oben S. 45 A. 1 und Verf. Lüb. S. 154 A. 108). Vgl. das hamb. R. v. 1270 X 6 (unten S. 49 A. 6).

[4]) Hach II Art. 175: van wroende (wroghende) tom proveste. Die Lesarten weichen im Uebrigen unerheblich von dem ob. S. 44 mitgetheilten Texte ab: statt ut der stat werpen: u. d. st. driven, und am Schlusse: to richtende.

sich der Revaler und der Elbinger Codex, die hierdurch wie durch andere Merkmale ihre Güte bewähren und die Erklärung dieser ganzen auf den ersten Blick sehr auffallenden Erscheinung erleichtern.

Aehnlich wie bei der Herstellung von Handschriften der Gesetze und Capitularien im frühern Mittelalter [1]) ist man auch hier bei Abfassung der Lübecker Rechtscodices zu Werke gegangen. Von dem Wunsche geleitet, möglichst viel Material zusammenzubringen, trug der Schreiber, der eine Statutenrecension herzustellen hatte, am Schlusse derselben doch wieder aus andern Handschriften Bestimmungen ein, die man durch neue bereits von ihm aufgezeichnete hatte beseitigen wollen. Der Elbinger und der Revaler Codex begnügen sich mit der oben zuerst mitgetheilten Festsetzung. Gleich ihnen haben der deutsche Codex Westphalens (Kiel) und Brokes I die entsprechende Norm als Artikel 2 der ganzen Aufzeichnung [2]). Der Revaler Codex zählt im Ganzen 167 Artikel. Von diesen bilden die ersten 158 einen alten Bestand [3]); denn bis hierher reicht der Elbinger und stimmen mit beiden die andern zu dieser Gruppe gehörigen Codices in Reihenfolge und Inhalt ihrer Bestimmungen überein. Während aber im Revaler Codex nur eine Vermehrung des ursprünglichen Bestandes um wenige Artikel eingetreten ist, haben Brokes I die Zahl der Artikel bis auf 212, der Kieler Codex bis auf 252 gesteigert. Gleich zu Anfang dieser spätern Bestandtheile haben die beiden letztgenannten Codices den zweiten Artikel [4]) über Ansprechen um die Ehe, der dem spätern Recht und seinem geschärften Strafansatz entspricht. — Geminationen finden sich überhaupt in den lübischen Statutenaufzeichnungen nicht wenige [5]); und selbst in officiellen Codices fehlt es nicht an Beispielen, dass neben einer neuen veränderten Fassung noch die alte abrogirte

---

[1]) Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 186—192; ders. in Sybel's histor. Zeitschrift XXI (1869) S. 8.

[2]) Vgl. S. 44 A. 3.

[3]) Das Detail dieser Untersuchung kann hier nicht gegeben werden; vgl. vorläufig Bunge, Quellen des Revaler Stadtr. II p. XXI.

[4]) Brokes als Art. 163: van de echtschop vordert. Westphalen als Art. 169 unter der Ueberschrift: de up ene vruwen ofte up ene juncfruwen sprecht up echtschap. Nach Prof. Usingers Mittheilung beginnt in dem Kieler Codex mit Art. 169 eine jüngere Hand; Hach's Beschreibung S. 51 ist zweifelhaft, sie spricht blos von einem Schlechterwerden der Handschrift mit diesem Artikel.

[5]) Vgl. Hach S. 50.

wiederkehrt [1]). Ein Versehen, wie wir es hier in einigen ältern und allen jüngern Codices des lüb. Rechts antreffen, war um so leichter möglich, als der Thatbestand in den beiden Artikeln so verschieden bezeichnet war. Dadurch blieb dem Compilator der Widerspruch zwischen beiden Satzungen verdeckt [2]), und er nahm unbefangen beide in dieselbe Statutensammlung auf.

In der folgenden Zeit wurde die Strafe für ungerechtfertigtes Ansprechen um die Ehe zwar noch verschärft, aber doch keineswegs in dem Maasse, wie es die Recesse gethan hatten. Der dritte der in Hach's Ausgabe abgedruckten Codices, der aus dem 15. Jahrhundert stammende Codex der Göttinger Bibliothek [3]), verhängt über den Schuldigen zwar auch nur eine Busse von 40 Mark, droht ihm aber, wenn er nicht zahlungsfähig ist, zweijährige Gefängnissstrafe an [4]); andere der gleichen Handschriftenklasse wie dieser angehörige Codices fordern dagegen eine Geldbusse von sechszig Mark Lübisch [5]). Die Gemination, welche schon in den spätern Codices des 13. Jahrhunderts begegnete, kehrt hier wieder [6]) und erhält sich bis in das revidirte lübische Recht des 16. Jahrhunderts. In der Revision von 1586 stehen in dem Titel des ersten Buches, der „De Sponsalibus, Nuptiis et Caussis matrimonialibus" handelt, nahe bei einander die beiden Artikel [7]), die ursprünglich einen und denselben Gegenstand behandeln wollten, allmählich aber dahin unterschieden wurden, als beziehe sich der eine auf unbegründetes Ansprechen um die Ehe, der andere auf unbegründetes Ausstreuen von Gerüchten gegen eine Person, welche dem Diffamanten die Ehe versprochen oder geschlecht-

---

[1]) Hach S. 47.

[2]) Pauli, Ztschrft. f. lüb. Gesch. I 200, 201 bezieht die beiden Art. auf verschiedene Fälle: Hach II 12 auf ungerechtfertigtes Ansprechen um die Ehe, II 175 auf falsche Anklage wegen Ehebruches. Im Wortlaut des letztern Statuts findet sich aber nichts davon.

[3]) Hach S. 116.

[4]) Art. 154 van vrouwen unde joncfrouwen. Statt „so schal dat beteren", wie Hach hat, liest der Codex: „se sch. d. b.", was in „he sch. d. b." zu bessern ist. Auch hat der Codex nicht: „wedden mit LX marken". sondern: „w. mit XL marken."

[5]) Segeberger Codex Art. 129 bei Cronhelm, Corpus statut. prov. Holsatiae (1750).

[6]) Vgl. Hach III Art. 154 mit Art. 2; im Segeberger Codex Art. 129 mit Art. 2. In Brokes II Art. 33 und 80, in Brokes III 73 und 113.

[7]) Lib. I tit. 4 art. 1 und 3.

lichen Umgang verstattet haben sollte [1]). Während im ersten Falle der Schuldige mit 20 Mark Lüb. resp. 4 Wochen Gefängniss und Stadtverweisung abkommt, hat er im letztern Falle eine Strafe von 80 Mark Lüb. resp. 6monatliches Gefängniss bei Wasser und Brod und Stadtverweisung zu erdulden. Dass diese Unterscheidung nicht im Sinne des ältern Rechts lag, geht daraus klar hervor, dass die Quelle, aus welcher die letztere Bestimmung geflossen ist, in den alten Statutenredactionen die Ueberschrift trägt: „De echtschap vorderet“ [2]), oder „Van echtscap to vordernde unde des nicht vullenkomen ne mach“ [3]).

Wir haben im Vorstehenden zu zeigen versucht, inwieweit die Bestimmungen der Recesse in das lübische Recht Eingang gefunden haben. Unser Resultat ist, dass dies nur unvollständig der Fall gewesen ist.

Einen auffallenden Gegensatz zu diesem Verhalten Lübecks bildet Hamburg.

Durch alle mittelalterlichen Statutenredactionen dieser Stadt von der ältesten des J. 1270 an zieht sich der Satz [4]):

So we enen echten gaden hevet unde by des levende enen anderen nympt [5]) unde he des vor deme rade [6]) vorwunnen wert, de schal dat beteren mit sines sulves lyve [7]).

Unde also schal de beteren, de den anderen to unrechte vorderet [8]) unde mit rechte untgeit [9]).

---

[1]) Mevius, Comm. in jus Lubec. (Francof. 1679) p. 142 und p. 146: ex articulo primo hujus tituli poenam vidimus illorum qui falso personas matrimonii reas postulant. Hoc articulo poena in illos sancitur qui extra judicium vel in judicio de carnali commixtione vel promisso conjugio diffamationes spargunt.

[2]) Hach II Art. 12 (über Brokes I und Westph. germ. vgl. ob. S. 47 A. 4).

[3]) S. ob. S. 44 A. 11.

[4]) Lappenberg, Hamb. RA. S. 62: X 6 unter der Ueberschrift: we wiff nympt by wyves levende. 1292 N. VI; 1497 O. XXI.

[5]) unde komet id also dat he bi des levende nemet e. and. ghaden 1292. 1497.

[6]) Eine grosse Zahl Handschriften liest: senede. Ebenso 1292, wo eine jüngere Hand hinzugefügt hat: edder vor richte edder vor rade. 1497: we des vor deme zente edder ghérichte edder rade vorwunnen wert.

[7]) mit sineme live 1292. 1497.

[8]) to echtschap vorderet, jüngere Hand in 1292. 1497.

[9]) Die Worte: unde — untgeit, nur in einer, der besten Handschrift

Es ist bemerkenswerth, dass hier in einem Artikel jene beiden Fälle verbunden sind, welche auch die Recesse, wie wir sahen, zusammenstellen [1]). Mit den Recessen trifft weiter überein, dass der Bigamie wie dem ungerechtfertigten Ansprechen um die Ehe die Todesstrafe gedroht wird. Wir sind über das Hamburger Recht vor 1270 zu wenig unterrichtet, als dass wir ohne weiteres annehmen dürften, die Hamburger Statuten seien an diesem Punkte durch die Recesse beeinflusst, zumal Hamburg nicht zu dem Kreis derer gerechnet werden konnte, „qui jure Lubicensi gaudent et reguntur" [2]). Aber bei den mannichfachen und nahen Beziehungen, in denen Hamburg zu Lübeck und seinen Verbündeten stand, ist es nicht unwahrscheinlich, dass man bei der Statutenredaction im J. 1270 auf den wenige Jahre zuvor gefassten Beschluss der wendischen Städte, der dem Interesse aller diente, Rücksicht nahm. Es ergiebt sich daraus dann allerdings die auffallende Erscheinung, dass wir in Lübeck selbst jene Beschlüsse nur theilweise, in Hamburg dagegen vollständig rezipirt sehen, und dass in der einen Stadt das Recht eine Handlung mit dem Tode bedrohte, während eine Tagereise davon entfernt dieselbe Handlung blos mit einer mässigen Geldbusse bestraft wurde: eine Divergenz, die nicht vereinzelt dasteht [3]) und im Leben vielleicht weniger bemerkbar wurde, wenn die öffentliche Strafe des Hamburger Rechts in diesem wie in andern Fällen geledigt, mit Geld abgekauft werden konnte. Es ist bekannt, dass die spätern Codices des lübischen Rechts dieses um einen zweiten, hamburgisches Recht enthaltenden Theil verstärken [4]). Hier finden wir nun auch die uns beschäftigende Satzung wieder, jedoch nicht unwesentlich verändert. Es ist nicht nur die zweite Hälfte derselben über das Ansprechen um die Ehe ganz weggeblieben, sondern auch die dem

---

v. 1270 vorhanden, fehlen allen übrigen Codd. dieser und der spätern Recensionen.

[1]) Das Gleiche kehrt in den vom Hamburger Recht abgeleiteten Rigaer und Stader Statuten wieder. Die erstern (Pufendorf, Observ. jur. univ. tom. III append. IV) stimmen in ihrem Art. 138 durchgehends mit der von Lappenberg zu Grunde gelegten Handschrift A des hamb. R. von 1270, nur dass es hier: vor dem seente statt vor deme rade heisst. Ueber die Stader Stat. s. S. 51 A. 4.

[2]) S. ob. S. 12 A. 5.

[3]) Vgl. Hach II Art. 221 und Hamb. R. v. 1270 X 8 Absatz 2 (Verf. Lübecks S. 154 A. 107).

[4]) Hach S. 115 ff.

Bigamus gedrohte Strafe lautet blos: dat schal he beteren[1]) oder, wie andere Handschriften dem hinzufügen: na willekore des landes undt der stadt[2]). Diese Fassung des Artikels lässt verschiedene Deutungen zu. Da der Göttinger Codex eine durch ihr Alter ausgezeichnete Vorlage für den hamburgischen Bestandtheil benutzt hat[3]), so wäre es nicht undenkbar, dass wir in der Lesart den Rest eines ältern Hamburger Rechts vor uns hätten, als im J. 1270 festgestellt wurde[4]). Wahrscheinlicher ist aber die Erklärung, dass der Compilator durch den allgemeinen Ausdruck „dat schal he beteren" den crassen Widerspruch zwischen dem im ersten Theile befindlichen lübischen Statut, das dem Bigamus blos mit einer Strafe von 2 Mark Silber bedroht[5]), und dem hamburgischen Recht, welches ihn mit dem Tode büssen lässt, zu verdecken suchte.

Das Ergebniss unserer Untersuchung können wir dahin zusammenfassen. Eine tiefgreifende Einwirkung der Recesse des 13. Jahrhunderts auf das lübische Recht lässt sich nicht nachweisen. Neben den äussern Gründen, die bereits angeführt worden sind[6]), kommt gewiss in Betracht, dass der städtische Bund, der sich in den sechsziger Jahren zu so straffer Organisation anschickte und zu einer, die innern Verhältnisse der Glieder entschieden beeinflussenden Gesetzgebung aufschwang[7]), alsbald von seiner Kraft verlor. So wenig jene Verabredung, alljährlich Zusammenkünfte abzuhalten[8]), ausgeführt wurde, so wenig mochten die einzelnen Städte, insbesondere die mächtigste unter ihnen sich veranlasst finden, ihre statutarischen Normen nach anderm als ihrem eigenen Ermessen zu gestalten. Wie wir sahen, hatte Lübeck in Hinsicht der Bigamiestrafe sich der Bestimmung der Recesse angeschlossen. Aber auf die Dauer scheint

---

[1]) So in dem Göttinger Codex, Hach III Art. 387 (die Handschrift liest statt bi den levende: bi dem l.).

[2]) Segeberger Codex Art. 326.

[3]) Lappenberg, Hamb. RA. p. XCII. CIX.

[4]) In den Stader Statuten von 1279, denen bekanntlich das Hamburger Recht v. 1270 zu Grunde liegt, IX 6 heisst es ebenfalls blos: dhe scal dat beteren. Doch folgt dann noch der Satz über die Forderung der Echtschaft.

[5]) Hach III Art. 113 (s. unten S. 52 A. 1).

[6]) S. ob. S. 20.

[7]) Oben S. 13.

[8]) Oben S. 15.

die Strenge, welche Todesstrafe auf dies Verbrechen setzte, nicht durchführbar gewesen zu sein. Spätere Codices, die zwar blos privaten Ursprungs sind, kennen nur eine Geldbusse oder die Staupe als Sühne dieses Frevels [1]). Wäre im Leben wirklich die Todesstrafe für Bigamie zur Anwendung gekommen und nicht, wenn auch in den officiellen Rechtsaufzeichnungen gedroht, in der Regel mit Geld ablösbar gewesen, schwerlich würde jene Fassung in die Handschriften gekommen sein.

Das revidirte lübische Recht des 16. Jahrhunderts stellt dagegen den zweifellosen Satz auf [2]):

> „Hat einer ein ehelich Weib und nimpt vorsetzlich und freventlich noch eine andere darzu, dass er also zugleich zwey Eheweiber hat, der sol mit dem Schwerdte gerichtet werden."

Eine Bestimmung, die nicht etwa durch den Einfluss der Carolina [3]), sondern, wie es scheint, durch den der sächsischen Praxis in das lübische Recht gekommen ist [4]).

Ist auch das Hauptergebniss unserer Untersuchung mehr negativer als positiver Art, so hat sie doch auf ihrem Wege zur Feststellung einiger Punkte geführt, die für die Geschichte der Formen

---

[1]) Hach III Art. 113 (ob. S. 51 A. 5) verhängt als öffentliche Strafe eine Wette von 2 Mark Silber „up dat men en nicht en sette up den kak" statt de stat bei Hach liest der Codex: der stat). Der zweite Codex bei Brokes (Art. 41) und der dritte daselbst (Art. 81) drohen wieder wie die ältesten Handschriften 10 Mark Wette event. Stupestol oder Stäupen (s. ob. S. 28 A. 4) mit der Bemerkung: dat is to vorstande eft dat erste wif nicht clagen wil na rechte. Vgl. Hach S. 90.

[2]) Lib. IV tit. 6 art. 1.

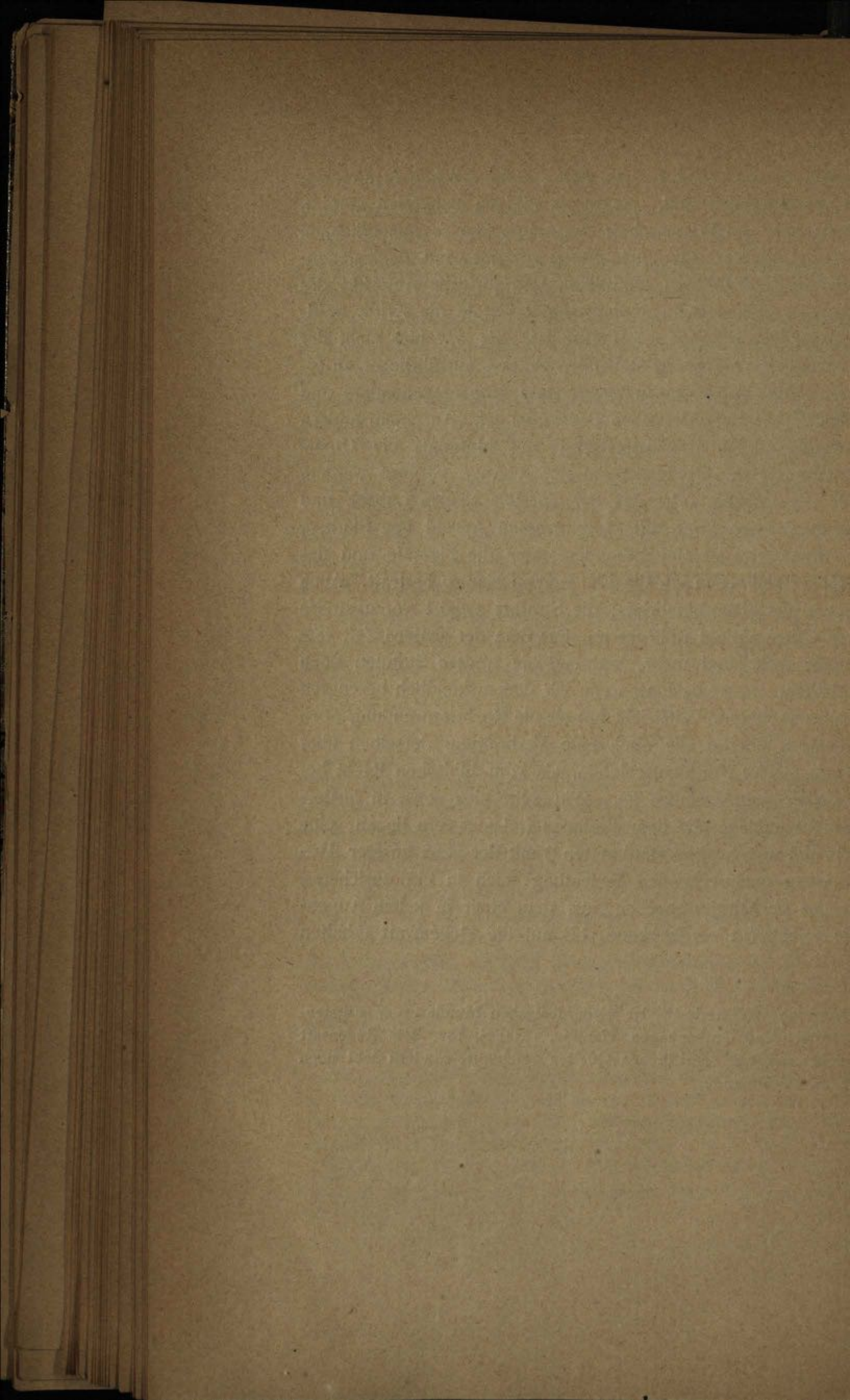
[3]) Art. 121, vgl. Bamberg. art. 146. Wenn nach der letztern Stelle der der Bigamie Schuldige „nach sage der recht" erloss ist, verfelt den halbteyl seins guts, so zielt das selbstverständlich auf die Strafen des römischen Rechts. Die Vermögensstrafe erinnert an die der ältesten lübischen Statuten (ob. S. 22). Aber an einen Einfluss des römischen Rechts, der allerdings nicht ganz im ältern lübischen Rechte fehlt (vgl. Verf. Lübecks S. 156 A. 115, 158 A. 123), ist hier nicht zu denken; denn die Strafe des Stuprums, die unter Umständen den bigamus traf (Wächter, Abhdlgn. aus dem Strafr. S. 150, 166), bestand in einer Confiscation der Hälfte seines Vermögens, während diese nach lübischem Rechte der durch die Bigamie verletzten ersten Ehegattin zufällt.

[4]) Carpzov, Pract. nova rer. crim. p. ½ qu. 66 n. 34 sqq. Mevius, Comm. in jus Lub. p. 803 (jus Saxonicum quod nostri magna ex parte fons est).

des lübischen Rechts sowie für die der mittelalterlichen Strafrechtspflege nicht unerheblich sind. Es ist an einigen Beispielen gezeigt, dass, so dankbar die Wissenschaft die Arbeit Hach's anzuerkennen und wie bisher, auch in Zukunft in Ehren zu halten hat, doch gegenüber manchen der von ihm ermittelten und auf die Autorität des Specialforschers allgemein angenommenen Resultate die Kritik wohlberechtigt und eine Revision erforderlich ist. Es war hier nicht der Ort, die damit in Verbindung stehenden Fragen ausführlicher zu erörtern, es genügte darauf hinzuweisen, dass eine eingehendere und selbständige Erforschung derselben Bedürfniss sei. An einem andern Punkte konnte wegen Unvollständigkeit des Materials die Untersuchung nicht bis in ihre letzten Zusammenhänge verfolgt werden. Die Strafe der Schupfe oder des Schuppestols theilen Lübeck und seine Rechtsgenossen zwar mit einer grossen Anzahl von Städten, aber die Anwendung ist eine besondere: nur die Bigamie und das unberechtigte Ansprechen um die Ehe werden hier so bestraft. Auch darin liegt etwas eigenthümliches: die Strafart gehört vorzugsweise dem ältern Criminalrecht Lübecks an, aus dem der spätern Zeit verschwindet sie mehr und mehr, während sie andere Statuten noch lange festhalten. So wenigstens, wenn wir dem urkundlich bezeugten Rechte Lübecks folgen. Vielleicht hat sie die Rechtsanwendung noch länger gekannt, ebenso wie auch eine Verbreitung derselben über ein grösseres Gebiet Norddeutschlands, als vom lübischen Recht beherrscht wurde, wahrscheinlich ist. Wie sollte sich sonst in niedersächsischen Gegenden, die dem Einflusse Lübecks fern liegen, eine Redensart: sek up'n schüppestaul setten [1]) mit der ganz unserer Auseinandersetzung entsprechenden Bedeutung: sich in ein unsicheres, schwankendes Verhältniss begeben, aus dem einer in jedem Augenblicke wieder entfernt werden kann, bis auf die Gegenwart erhalten haben?

---

[1]) Schambach, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen (Hannov. 1858) S. 187. Die Redensart ist auch nicht etwa aus schriftlichen Quellen geschöpft, sondern lebt noch heutzutage im Volksmunde.



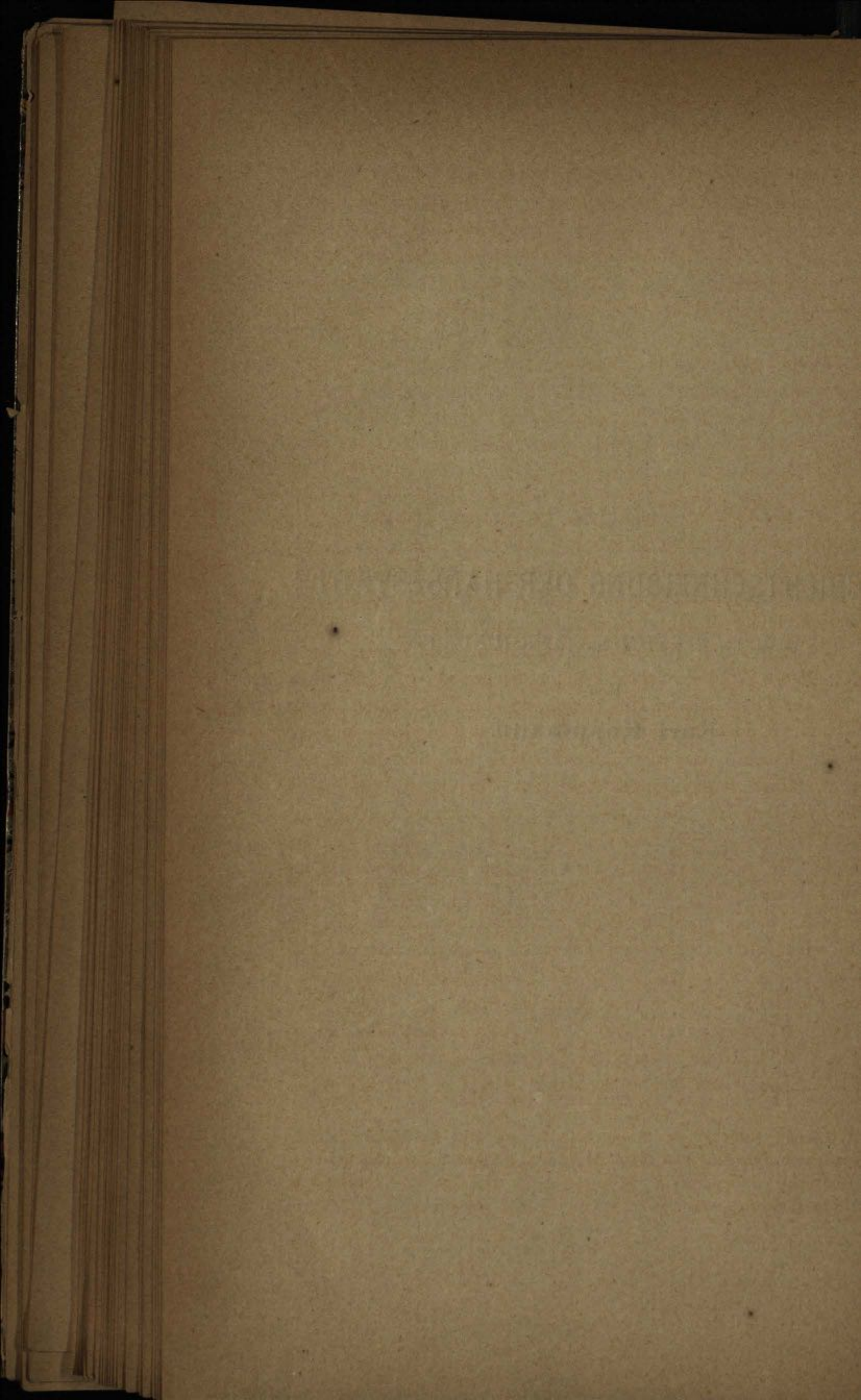
III.

ZUR
GESCHICHTSCHREIBUNG DER HANSESTÄDTE

VOM 13. BIS ZUM 15. JAHRHUNDERT.

Von

Karl Koppmann.



Es ist merkwürdig wenig, was uns unsere Hansestädte an historiographischen Arbeiten überliefert haben [1]). Wenn man auch in Betracht zieht, dass die Fülle der Geschäfte, die den Syndikern und Rathsnotarien obgelegen haben muss, ihnen nicht viel Zeit zur Geschichtschreibung übrig gelassen haben wird, und dass der Umstand, dass in unseren aristokratisch-republikanischen Gemeinwesen auch gewaltigere Persönlichkeiten weniger mächtig hervortraten, nicht wohlthätig auf die städtische Historiographie eingewirkt haben kann, so gewinnen wir doch daraus keine volle Erklärung für jenen Mangel. Man sollte denken, dass der Stadtschreiber, der die öffentlichen Bücher zu führen hatte, schon durch das Pergament, das unbeschrieben vor ihm lag, zur Aufzeichnung der wichtigen Ereignisse, die er mit erlebte, angelockt worden wäre, wie ja in älterer Zeit die Ostertafeln der Ausgangspunkt einer eigenen Art der Geschichtschreibung gewesen sind, und wie später der Besitz einer Hauspostille oder eines Kalenders unzählige Male den Eigner veranlasst hat, die ihm am wichtigsten scheinenden Erlebnisse niederzuschreiben. In der That finden wir, dass z. B. der Lüneburger Rathsschreiber Nikolaus Floreke in dem von ihm geführten Stadtbuch während der Jahre 1369—74 ausser den Namen der Rathmannen, der neuen Bürger u. s. w. auch die historischen Ereignisse verzeichnete, welche für seine Vaterstadt von Bedeutung waren [2]), und in ähnlicher Weise

---

[1]) Im ersten Entwurf ist dieser Aufsatz gedruckt im Hamburgischen Correspondenten, Jahrgang 140 (1870), Nr. 229, 233, 234, 238, 240, 244, 252 ,255.

[2]) Gedruckt: Sudendorf, U. B. z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig u. Lüneburg 3, S. 294—99.

ist auch einem Quedlinburger Stadtbuch ein Bericht über die Eroberung der Güntekenburg durch den Bischof Albrecht von Halberstadt im Jahre 1325 [1]) und einem lübischen Urkunden-Kopiarius die sogenannte Chronik des Albrecht von Bardewik angehängt. Aber das sind doch nur vereinzelte Beispiele; im Allgemeinen sind unsere Stadtschreiber nicht dazu gekommen, ihren amtlichen Aufzeichnungen historiographische beizugesellen.

Schwerlich kann man es doch für zufällig halten, dass diejenigen unserer Städte, denen wir bedeutendere Geschichtswerke verdanken, zugleich der Sitz eines Erzbisthums oder Bisthums waren. Sei es nun, dass die städtische Historiographie unmittelbar an eine ältere kirchliche anzuknüpfen vermochte, sei es, dass sie nur mittelbar, durch die Anwesenheit einer grösseren Menge von Geistlichen und das daraus erwachsende regere geistige Leben, Förderung von der Kirche empfing: wenn man sich auf der einen Seite etwa die Reimchronik des Kölners Gottfried von Hagen, die Arbeiten des Magdeburger Schöffenschreibers, des Lübeckers Detmar, der Bremer Rynesberch und Schene, auf der anderen Seite das trostlose Schweigen in Städten von der Bedeutung Stralsunds und Rostocks vergegenwärtigt, so wird man einen wohlthätigen Einfluss der Kirche auf die Geschichtschreibung auch in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters nicht in Abrede stellen dürfen.

§ 1. HAMBURG.

Hamburg hat während des Mittelalters niemals eine grosse historiographische Thätigkeit entfaltet. Nur der Anfang und das Ende seiner mittelalterlichen Geschichte sind durch Männer bezeichnet, deren Werke in der Geschichtschreibung einen bedeutenderen Platz einnehmen: durch den Erzbischof Rimbert, der hier seine treffliche Lebensgeschichte des heil. Anskar geschrieben hat [2]), und durch den Domdechanten Albert Krantz, der durch den Reichthum seiner Nachrichten, die mit rühmlichem Fleisse zusammengetragen sind, und mehr noch durch die Sicherheit und das Geschmackvolle seiner Darstellung, sowie durch die Gewandtheit seiner Sprache eine lange Zeit hindurch die spätere Geschichtschreibung in den dortigen Gegenden

[1]) Gedruckt: Abhdlgn. d. Kgl. Akademie d. Wissensch. zu Berlin 1860 S. 65—67.

[2]) Vgl. Koppmann, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen S. 36—38.

vollständig beherrscht hat. In den sechs Jahrhunderten, die zwischen dem Leben dieser beiden Männer liegen, ist von historiographischen Erzeugnissen Hamburgs nicht viel zu sagen. Dass es bis zum zwölften Jahrhundert dazu nicht kam, erklärt sich aus der Geschichte der Stadt, aus den mannigfachen Schicksalsschlägen, welche sie betrafen. Seit der Gründung der Neustadt jedoch nahm Hamburg einen raschen Aufschwung, und die Bedeutung, die es im 13. und 14. Jahrhundert gewann, hätte, sollte man meinen, auch wissenschaftliche, zunächst historiographische Früchte zeitigen sollen; doch haben uns weder das Domkapitel, noch die Franziskaner und Dominikaner, noch auch die Syndiker und Rathsnotarien nennenswerthere historische Aufzeichnungen hinterlassen.

Die Hamburger Jahrbücher, Annales Hamburgenses, reichen bis zum Jahre 1265. Sie sind uns erhalten in einem Kodex der Hamburger Stadtbibliothek, der ausserdem auch die bis 1288 reichenden Annalen des Ruhklosters (im Schleswigschen) enthält. Dadurch ist Erpold Lindenbrog, der die Hamburger Annalen zuerst herausgab [1]), zu der Annahme verleitet, dass dieselben etwa 1288 niedergeschrieben seien; doch hat schon der dänische Gelehrte Langebek bei seinem Wiederabdruck [2]) diesen Irrthum berichtigt. Lappenberg, dem wir die neueste Herausgabe [3]) verdanken, hat die Annalen mit Recht für Hamburg, speziell für das franziskanische Maria-Magdalenen-Kloster daselbst in Anspruch genommen. Auf Hamburg nämlich [4]) nimmt der Verfasser bei den Auszügen, die er aus seinen Vorlagen macht, vorzugsweise Rücksicht, und auch die Dinge, die er aus eigener Kenntniss erzählt, weisen auf Hamburg als den Abfassungsort seines Werkes hin. Dass er aber Franziskaner war, ist von Lappenberg daraus gefolgert, dass er die Gründung dieses Ordens zum Jahre 1209 berichtet. Eine schöne Bestätigung dieser Annahme Lappenbergs gewährt der Umstand, dass zum Jahre 789 auch der Translation der heil. Maria Magdalena erwähnt wird, ein unzweideutiger Hinweis darauf, welchem Kloster der Annalist angehört hat. Bei der Abfassung seines Werkes beschränkte sich derselbe fast ganz darauf, die

---

[1]) Als Annales ab anonymo quodam circiter annum Domini 1288 conscripti in SS. rer. Germ. septentr., Frankfurt 1609, S. 278—91. Die Seitenüberschrift Incerti auctoris chronica Sclavica ist ein Fehler des Druckers.

[2]) Als Annales Albiani in SS. rer. Danic. 1, S. 198—212.

[3]) Mon. Germ. hist. 16, S. 382—85, im Auszuge.

[4]) Vgl. Archiv f. ältere deutsche Gesch. 6, 357—63, M. G. 16, S. 380—81.

Chronik des Franziskanerabtes Albert von Stade auszuziehen; von 1257 ab jedoch ist seine Arbeit völlig selbständig und liefert uns bis zum Jahre 1265, insbesondere für die Hamburgisch-holsteinischen Verhältnisse, nicht unwichtige Nachrichten. Hervorgehoben mag werden, wie sich der Hamburgische Mönch über die Art und Weise äussert, in der Richard von Cornwallis, „Geld wie Wasser vor ihren Füssen ausgiessend“, von den deutschen Fürsten seine Wahl zum Könige erlangte: „Thörichtes England“, ruft er aus, „das sich freiwillig so vielen Geldes beraubt! Thörichte Fürsten Deutschlands, die für Geld ihr edles Recht verkauft haben!“

Ein Auszug aus den Annalen des Minoriten sind die kleinen Hamburger Jahrbücher von 751—1262 [1]), welche Staphorst mitgetheilt hat. Lappenberg hat sie eines erneuten Abdruckes nicht werth geachtet; der einzige Satz, den sie (z. J. 1262) mehr enthalten, als ihre Quelle, kehrt aber in den Annalen des Ruhklosters wieder [2]), weshalb der Auszug für die Erkenntniss des Zusammenhanges unter den verschiedenen Quellen doch in Betracht kommen möchte.

Wohl dieselbe Handschrift, in der uns die Hamburger Jahrbücher und die Jahrbücher des Ruhklosters zusammen aufbewahrt sind, hat dem Verfasser einer holsteinischen Reimchronik [3]) vorgelegen, der mit Auszügen aus diesen beiden Quellen Nachrichten der niederdeutschen Sachsenchronik verband [4]). Ueber die Zeit, in welcher der Verfasser lebte, wissen wir nichts Sicheres, auch die Heimath desselben lässt sich nur ganz im Allgemeinen als Holstein angeben. Das eigentliche Thema seiner Arbeit bilden die deutsch-dänischen Verhältnisse unter König Waldemar II und den Grafen Adolf III und Adolf IV von Holstein, doch hat er sich nicht strenge

---

[1]) Staphorst, Hamb. Kirchengesch. 1, 3, S. 418—20.

[2]) M. G. 16, S. 385: sed filius eius Ericus rex traditur marchionibus; vgl. M. G. 16, S. 409: rex Ericus traditur marchionibus.

[3]) Hamburg-holsteinische Reimchronik vom Jahre 1199 bis 1231 und Bruchstücke einer Hamburgisch-holsteinischen Reimchronik, das Leben Graf Adolfs IV. betreffend: Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 193—212, 213—17.

[4]) Lappenberg a. a. O., Vorbericht S. VIII ff. — Auf die Ann. Ryens. bezieht sich V. 65: De Denen seggen, V. 304: De Denen seggen in eren reden. — Die benutzte Handschrift der Sachsenchronik entsprach der Gothaer. (vgl. Lappenberg S. IX und über die Ursprünglichkeit dieser Redaktion Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen S. 27). — Flüchtigkeiten des Dichters begegnen uns z. B. V. 431—34.

daran gebunden, sondern auch weiter abliegende Dinge, die er aus der Sachsenchronik kennen gelernt, in sein Reimwerk verwebt. Leider besitzen wir dasselbe, dem übrigens gar kein selbständiger historischer Werth beiwohnt, nur in Bruchstücken: das eine grössere Stück erzählt die dänisch-holsteinischen Ereignisse von 1199—1231, das andere, nicht ganz lückenlos, die letzten Lebensschicksale und Thaten des in den Franziskanerorden eingetretenen Helden von Bornhöved, 1239—61. Den Zusammenhang dieser beiden Stücke hat Waitz, dem wir die Auffindung des letzteren verdanken [1]), richtig erkannt; Lappenberg giebt zwar zu, dass dieselben „verschiedenen Verfassern kaum beigemessen werden können", hat sie aber doch gesondert abdrucken lassen, was leicht zu Missverständnissen veranlassen kann.

Eine ältere poetische Bearbeitung desselben für die Entwickelung unserer nordelbischen Lande so bedeutungsvollen Stoffes, aus der Lappenberg den epischen Charakter des Gedichtes erklären möchte [2]), ist schwerlich vorhanden gewesen. Dahingegen besitzen wir einen Auszug daraus in der Hamburgischen Reimchronik [3]). Der Verfasser, der zweifelsohne ein Hamburger war, schickte einige kurze Nachrichten über Hamburg und die Grafen von Schauenburg in Prosa voraus, und excerpirte dann die Reimchronik, oder richtiger, schrieb sie nach Ausscheidung aller nicht auf Holstein bezüglichen Stellen, sowie aller überflüssigen Betrachtungen, vollständig ab.

Als einen Erstlingsversuch städtischer Geschichtschreibung in Hamburg hat Lappenberg [4]) einen Bericht über den für die holsteinischen Grafen von den Hamburgern getragenen Kostenaufwand [5]) angesehen. Dieses mannichfach interessante Schriftstück war in einem seit 1842 nicht mehr vorhandenen Kodex vom Jahre 1376 erhalten. Da es über Ausgaben von 1225 ab bis etwa 1285 berichtet, also einen Zeitraum von sechzig Jahren umfasst, so hat Lappenberg die Ansicht ausgesprochen, dass bei seiner Abfassung zwar grösstentheils Stadtrechnungen und Urkunden, daneben aber auch geschichtliche Aufzeichnungen benutzt sein möchten. Indessen nöthigt, soviel ich sehe, Nichts zu der Annahme solcher

---

1) Und den ersten Abdruck in Nordalbing. Studien 6, S. 91—96.

2) a. a. O. S. XI, XII.

3) Kurze Hamburgische Reimchronik vom J. 810 bis zum Tode Graf Adolfs IV. von Holstein: Lappenberg a. a. O. S. 218—26.

4) Lappenberg, Tratzigers Chronica d. St. Hamburg S. I.

5) Hamb. UB. I, Nr. 818.

historiographischen Vorlagen, und der Bericht selbst hatte, wie sich aus dem Eingange ergiebt, gewiss keinen historiographischen Zweck. Die Frage, ob derselbe in Einem Zuge geschrieben sei, ist noch gar nicht aufgeworfen.

Ausserdem kannte Lappenberg einen Bericht über den Anfang der Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [1]). Derselbe ist, wie es scheint, niemals benutzt worden, und ich vermag daher nichts Näheres über denselben anzugeben.

Einen durchaus historiographischen Charakter hatte endlich ein Bericht über den Handwerkeraufstand von 1376, der glücklicherweise wenigstens mittelbar in der Chronik Adam Tratzigers erhalten ist [2]). Im Jahre 1375 waren im Auftrage des Rathes die Gesetze der Handwerker — die Amtsrollen, wie man später sagte — von Johann von Göttingen in einem besonderen Kodex zusammengestellt [3]). In demselben Kodex befand sich der Bericht über den Aufstand von 1376, sowie auch die vorhingenannte Zusammenstellung der durch die holsteinischen Grafen verursachten Ausgaben, um einige weitere aus dem 14. Jahrhundert stammende Zusätze vermehrt. Wenn also irgend eine Zeit, so dürfen wir das Jahr 1376 für den Anfangspunkt städtischer Historiographie in Anspruch nehmen. — Die Veranlassung zu dem Aufstande war die Höhe des städtischen Schosses; die Aemter verlangten die Herabsetzung desselben auf die Hälfte; von Tidecke Bickelstat, dem Aeltermann der Knochenhauer, werden uns die trotzigen Worte überliefert: „Er wolle haben, dass das halbe Schoss abgethan werde, ehe er Etwas ässe, oder er wolle darum auf dem Rade sitzen“ [4]). Aber der Rath gab nicht nach und bewältigte den Aufstand mit Hülfe der Kaufleute und derjenigen Aemter, welche auf Handel und Kaufmannschaft angewiesen waren, nämlich der Kramer, Kerzengiesser, Heringswäscher und der überaus zahlreichen Böttcher. Am 3. August 1376 schwuren die Anhänger des Rathes, zwei Tage später die aufrührerischen Handwerker, nimmermehr Aufstand gegen den Rath machen zu wollen. Auch die

---

[1]) Tratzigers Chronica d. St. Hamburg S. II.

[2]) S. 94—100.

[3]) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. 224: 3 ℔ 4 ß domino Johanni de Gotyngho pro libro officiorum mechanicorum.

[4]) Tratzigers Chronica S. 97.

Namen derer, die diesen Eid geleistet, wurden in dem genannten Kodex verzeichnet.

Die einzige uns vollständig erhaltene Geschichtsquelle dieser Art ist der Bericht über den Aufstand von 1483, der den Bürgermeister Hermann Langebek († 1517) zum Verfasser hat [1]. Insbesondere eine seit dem Jahre 1481 herrschende Theurung brachte Missstimmung gegen den Rath hervor, dessen Mitgliedern man Kornwucher vorwarf. Dazu kam 1482 eine neue Aufregung, als der Administrator des Erzbisthums Bremen das Jungfrauenkloster Herwardeshude visitiren wollte, was ausschliesslich dem Abte von Reinfeld zustand. Endlich erregte der Versuch, der fortwährend zunehmenden Verschlechterung des Münzfusses Einhalt zu thun, weitere Erbitterung gegen den Rath und den Münzmeister Hans Schröder. Zum Ausbruch kam die Empörung, als man einen der Hauptschreier Hinrich van Lohe wegen Verleumdung des Rathes festgesetzt hatte. Hinrich wurde gewaltsam in Freiheit gesetzt und bemächtigte sich eine Zeitlang der Leitung der wichtigsten Angelegenheiten. Erst nach und nach gelang es dem Rathe, die entmuthigten Anhänger wieder um sich zu versammeln und theils durch kluges Unterhandeln, theilweise durch Waffengewalt der Empörung Herr zu werden. Hermann Langebek, ein um das Hamburgische Stadtrecht sehr verdienter Jurist, hat selbst während dieses Aufstandes eine nicht unwichtige Rolle gespielt, und sein, natürlich auf dem Standpunkte des Rathes stehender Bericht verdient das Zeugniss einer wohl unterrichteten, wahrheitsliebenden Parteischrift. Dieselbe schliesst damit, wie im Jahre 1489 der letzte der Aufrührer wegen anderer Ursachen hingerichtet wurde, und zieht aus dem Ganzen die Nutzanwendung, dass Gott von Anfang an den Aufruhr der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit mehr als alle andere Missethat gestraft habe. Eine gelegentlich der Münzverbesserung eingefügte Erzählung Langebeks von weiteren Verhandlungen in der Münzangelegenheit im Jahre 1504 wird eine nachträgliche Einschaltung sein, da sie den Zusammenhang des Berichtes ungehörig unterbricht.

§ 2. BREMEN.

Der Sitz des h. Willehad, auf dem schon Anskar, der Apostel des Nordens, eine historiographische Thätigkeit entfaltete [2], hat be-

---

[1] Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 340–75.

[2] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (2. Aufl. 1866) S. 166—67.

kanntlich in dem Werke Adams von Bremen die beste Bisthumsgeschichte des Mittelalters hervorgebracht [1]). In der späteren Zeit hat Bremen zwar Nichts geliefert, was sich auch nur entfernt mit Adams Kirchengeschichte vergleichen liesse, doch ist der historische Sinn wenigstens nie ganz erloschen [2]).

An die Arbeit Adams lehnt sich des Wagrischen Priesters Helmold Slawenchronik [3]) an, welche der Abt Arnold von Lübeck [4]) fortsetzte. Wesentlich auf diesen Arbeiten beruht des Abtes Albert von Stade Weltchronik [5]), eine weitschweifige Kompilation, doch reich an werthvollen Nachrichten. Im Anschluss an diese sind dann Jahrbücher, wie in Hamburg, so auch in Bremen geschrieben.

Die Bremer Jahrbücher [6]) hat Jaffé in einer Mailänder Handschrift aufgefunden. Sie beginnen mit dem Jahre 750 und reichen bis 1227. Der Hauptsache nach bestehen sie aus Auszügen der Stader Chronik, enthalten aber mehrfach kleine Zusätze, von denen einige sich in den Hamburger Jahrbüchern wiederfinden. Jaffé hat deshalb angenommen, es haben uns verloren gegangene Jahrbücher existirt, welche wesentlich auf Albert von Stade beruhten und sowohl für die Hamburger, wie für die Bremer Jahrbücher die Quelle waren. Indessen möchte die Annahme ausreichen, dass eine andere Handschrift Alberts jene Zusätze gehabt habe: der Tag z. B., an dem die Schlacht bei Bornhöved war, findet sich nicht nur in den Hamburger und Bremer Jahrbüchern, sondern auch in der Bremer Bisthumschronik von 1307, und der Zusatz unserer Bremer Jahrbücher, Anskar sei auf der Seeve nach Ramesloe gekommen, kehrt in der Chronik des Hermann Korner wieder [7]).

Am Schlusse dieser Mailänder Handschrift steht das Bruchstück eines Katalogs der Bremer Erzbischöfe [8]), wenn man

---

[1]) Wattenbach S. 310—13. Dass der Verfasser des Chronicon breve Bremense, Mon. Germ. 7, S. 390—92, zwar ein Zeitgenosse Adams war, dessen Arbeit aber schon benutzte, habe ich nachgewiesen in Forschungen zur Deutschen Gesch. 8, S. 634—40.

[2]) Vgl. über Bremen auch den inzwischen erschienenen Aufsatz von Schumacher, Bericht über die Bearbeitung der bremischen Geschichtsquellen, Brem. Jahrbuch 6, S. XXVII ff.

[3]) Wattenbach S. 451. [4]) Daselbst S. 452—53. [5]) Daselbst S. 497—98.

[6]) Mon. Germ. 17, S. 854—58.

[7]) M. G. 17, S. 858.

[8]) Jo. Geo. Eccard, Corpus hist. medii aevi 2, Sp. 456.

so die Aufzeichnung der Namen und der Sedenzzeit der drei letzten Erzbischöfe nennen darf, die ein Zeitgenosse im Jahre 1307 gemacht zu haben scheint.

In demselben Jahre 1307 hat auch ein anderer Bremer einen noch ungedruckten Katalog der Bremer Erzbischöfe von Willehad bis Heinrich von Golthorn († 1307 Apr. 9) abgefasst. In der Handschrift, welche nach den Statuten des Willehadi-Kapitels zu Bremen die Regula Willehadi genannt wird, geht dieser Katalog der Bisthumschronik von 1307 unmittelbar voran, so dass man geneigt sein möchte, die äusserlich verbundenen Arbeiten auch in einen inneren Zusammenhang zu setzen, doch scheint dies wegen mannichfacher Abweichungen, welche neben sonstiger Uebereinstimmung vorkommen, nicht gestattet zu sein.

Die Chronik der Erzbischöfe von Bremen vom Jahre 1307 [1]) müssen wir demnach einem dritten Verfasser zuschreiben, nach Lappenbergs Annahme einem Kanonikus zu St. Willehadi. Bis zum Jahre 1233 excerpirte derselbe unter mechanischer Beibehaltung des Wortlautes seiner Vorlage die Chronik Alberts von Stade, ging jedoch, für die ältere Zeit zuweilen auch auf deren Quelle, Adam von Bremen, zurück und ergänzte ausserdem die Angaben Alberts durch Hinzufügung der Sedenzzeit der einzelnen Erzbischöfe. Für die spätere Zeit ist der Chronist selbstständig und bietet namentlich für die Geschichte Erzbischof Giselbrechts werthvolle Angaben. Er endet mit dem Jahre 1307, als die zwiespältige Wahl, welche nach dem Tode Heinrich von Golthorns erfolgte, noch nicht zum Austrag gebracht war. „Es bleiben, so sagt er am Schluss, die beiden Gewählten an der römischen Kurie, Jeder bemüht sich darum, die Bestätigung zu erlangen; wer aber von ihnen die Bestätigung erlangen wird oder zu erlangen verdient, darüber sind die Domherren in Zweifel und vor dem Richter ist bis jetzt Streit darüber."

An die Chronik von 1307 schliesst sich die Lebensgeschichte der Erzbischöfe Johann Grant und Borchard Grelle [2]), die ein uns ebenfalls unbekannter, jedenfalls jedoch der Bremischen Kirche angehöriger Dichter in Jamben geschrieben hat, deren je vier mit einander reimen. Für die Zeit Johann Grants (1310—27) war der Verfasser, wie er selbst im Eingange des Gedichtes es ausspricht,

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen d. Erzstiftes u. d. St. Bremen S. 7—24, im Auszuge.

[2]) Lappenberg, a. a. O. S. 25—45.

zum Theil zwar Augenzeuge, meistens jedoch auf den mündlichen Bericht Anderer angewiesen. Und das würde sich erklären, wenn er schon beim Regierungsantritte Johanns in Bremen gewesen wäre, da er auch von den mannigfachen Erlebnissen des Erzbischofs vor seiner Erlangung des Bremischen Stuhles berichtet. Die Geschichte Erzbischof Borchards (1327—44) bricht er ab mit der Erwähnung eines Aufstandes der Rüstringer Friesen. „Bitten wir, sagt er schliesslich, den höchsen Friedensspender, dass er diesem Erzbischof, dem Freunde des Friedens, helfen möge, damit er schnell die Wuth der Friesen bezähme und noch lange zu Ehren Christi lebe.“ „Das sind die Anfänge des Bremischen Erzbishofs, heisst es dann. Wer aber in späteren Jahren das Ende sehen wird, der möge freimüthig die Wahrheit erzählen, damit er nicht für einen Lügner oder Marktschreier gelte.“ Und nun folgt, allerdings sehr freimüthig, nach einer kurzen Erwähnung des Friesenaufstandes mehr eine Reihe von Vorwürfen oder satirischen Ausfällen, als eine eigentliche Lebensgeschichte des geldbedürftigen Erzbischofs, der verschwenderisch war wie der König Richard von Cornwallis und verschuldet wie der Kleriker Odoardus dahin starb. „Was für ein Testament aber der Erzbischof gemacht hat, das würde ich schreiben, wenn ich die Urkunde hätte erlangen können. Es ist wunderbar, wie das Gold und Silber, wenn er es besass, wie Staub in alle Winde flog.“ Augenscheinlich hat also der Verfasser seine Arbeit nach dem Ausbruch des Friesenaufstandes abgebrochen und sie erst nach dem Tode Borchards beendet. Da schon 1331 Aug. 10 ein Vergleich zwischen den Rüstringern und Erzbischof Borchard zu Stande kam, so wird der erste Theil etwa 1330 gedichtet sein; für die Bestimmung der Abfassungszeit des Schlusses ist der Todestag Borchards, 1344 Aug. 12, gegeben.

Erzbischof Borchard hatte, was zuerst von Prof. Evelt in Paderborn hervorgehoben, aber bisher noch nicht beachtet ist, nach dem Zeugnisse des späteren Bremischen Chronisten Heinrich Wolters einen bekannten Dichter, den Franko, Scholaster zu Meschede, zu seinem Kanzler gemacht [1]). Unter Frankos Gedichten befindet sich eines, auch von Wolters erwähnt und noch jetzt handschriftlich in Paderborn

[1]) Meibom, SS. Rer. German. 2, S. 65. Ille (archiepiscopus) habuit circa se cancellarium magistrum Franconem, ecclesie sue (scilicet?) Meschedensis scholasticum, virum literatissimum, qui fecit unum librum de processu judicis in causa sibi commissa, ex parte monialium de auctoritate s. Baptiste et Evangeliste altercantium. Et fecit unam sequentiam de nativitate Domini

erhalten, das in der eigenthümlichen Form eines Processes die Streitfrage behandelt, ob Johannes der Täufer oder Johannes der Evangelist an Heiligkeit höher stehe. Bei der Widmung desselben an Papst Johann XXII. bezeichnet sich der Verfasser noch am 6. Juli 1330 als: Franko, Scholaster zu Meschede in der Diöcese Köln [1]), wahrscheinlich wird er also erst später an den Hof Erzbischof Borchards gekommen sein. Liegt einerseits der Gedanke nahe, in dem auch anderweitig als Dichter bekannten Kanzler des Erzbischofs auch den Verfasser der gereimten Lebensbeschreibung zu suchen, so scheint doch andrerseits die Thatsache, dass der Biograph Borchards schon für einen Theil der Lebensumstände Johann Grants Augenzeuge war, eine solche Identificirung zu verbieten; man müsste denn annehmen, dass Franko gleichzeitig Scholaster in Meschede und erzbischöflicher Kanzler in Bremen gewesen sei.

Unter dem Namen der Geschichte der Erzbischöfe von Bremen [2]) ist eine späte Kompilation bekannt, welche die Chronik von 1307 und die beiden rythmischen Lebensbeschreibungen vollständig in sich aufgenommen hat. Lindenbruch kannte von derselben zwei Handschriften. Die eine, welche stark beschädigt war, gehörte dem Schleswig-Holsteinischen Statthalter Heinrich Ranzau und liegt der ersten Ausgabe der Historia archiepiscoporum [3]) zu Grunde. Eine andere, welche später in Lindenbruchs Besitz kam und sich jetzt in der Stadtbibliothek zu Hamburg befindet, wurde von ihm für die zweite Ausgabe [4]) benutzt. Leider ist auch diese am Ende stark beschädigt, doch reicht sie bis auf die Zeit Otto II, während die Ranzausche Handschrift in der Lebensgeschichte Gottfrieds von Arnsberg abbrach. Wichtiger ist der innere Unterschied, dass die Ranzausche Handschrift die Chronik von 1307 und die beiden gereimten Biographieen lose mit einander verbindet, während dieselben in dem Lindenbruchschen Kodex durch eine Umänderung des Schlusssatzes der Chronik fester zusammengeschweisst sind. Leider lässt

---

Ausserdem werden von ihm genannt ein Dictamen subtile ad b. Mariam, rythmice und eine Salutacio ad s. Crucem.

[1]) Benigno domino Johanni — Scolaster Franco Meschedensis Dyocesis Coloniensis —.

[2]) Lappenberg, a. a. O. S. 7—54.

[3]) Historia archiepp. Bremens. studia et opera Erpoldi Lindenbruch, Lugdun. Batav. 1595 in 4.

[4]) In SS. rer. German. septentrion., Francof. 1609 in Fol., S. 77—131.

uns die Mangelhaftigkeit der Handschriften wohl die fortwährende Beschäftigung mit der Geschichte der Bremischen Erzbischöfe, wie sie in diesen Fortsetzungen und Umgestaltungen sich kund giebt, nicht aber die Einzelheiten in dem allmählichen Werden der Historia erkennen. Jedenfalls sind die einzelnen Lebensgeschichten von sehr verschiedenem Charakter: was über Erzbischof Otto von Oldenburg erzählt ist, besteht, wie schon Lappenberg bemerkt hat [1]), eigentlich nur aus einer Anekdote; über Erzbischof Gottfried dagegen liegt ein eingehender Bericht vor, der meines Erachtens originaler Natur ist [2]), der Rest endlich ist erst spät und unter Benutzung der gleich zu nennenden deutschen Chronik geschrieben. Auf einen näheren Nachweis dieses Verhältnisses brauche ich hier um so weniger einzugehen, als eine darauf Rücksicht nehmende neue Ausgabe vorbereitet wird und hoffentlich in Bälde erscheint [3]).

Wenigstens genannt werden muss an dieser Stelle die Bisthumschronik des Kanonikus Heinrich Wolters [4]). Ein geborener Oldenburger kam er im Jahre 1435 als Kaplan des Erzbischofs Balduin nach Bremen, wo er Kanonikus zu St. Ansgarii und später Propst zu St. Wilhadi wurde. Um 1451 geschrieben, enthält seine Arbeit auch für die frühere Zeit, insbesondere über kirchliche Dinge [5]), einige selbstständige Nachrichten, wenngleich sie der Hauptsache nach auf der Chronik von Rynesberch und Schene beruht. Eine neue Ausgabe auch dieser Chronik mit genauer Unterscheidung des Abgeleiteten von dem Originalen wäre sehr wünschenswerth.

Die städtische Geschichtschreibung Bremens ist durch eine Arbeit von ungleich höherem Interesse vertreten, als es die verschiedenen Bisthumschroniken in Anspruch nehmen können. Die Bremische Chronik von Rynesberch und Schene [6]) ist in niederdeutscher Sprache geschrieben. Sie beginnt mit der Gründung des

---

[1]) Geschsquellen d. Erzst. u. d. St. Bremen S. XI.

[2]) Nach Lappenberg, a. a. O. S. XI. dagegen „vermuthlich der Chronik des Rynesberch nachgebildet".

[3]) Ausführlicher handelt davon mein Aufsatz: Beiträge zur Brem. Quellenkunde, Brem. Jahrbuch 6, S. 253—56.

[4]) Henrici Wolters canonici s. Anscharii Bremensis archiepiscopatus Bremensis chronicon bei Meibom 2, S. 17—82.

[5]) Für diese Angaben über Wolters ist benutzt Schumachers Arbeit im Brem. Jahrbuch 6, S. LVII.

[6]) Lappenberg, Geschsquellen des Erzstiftes und d. St. Bremen. S. 55 ff.; vgl. meinen vorhin angeführten Aufsatz Brem. Jahrbuch 6, S. 256 ff.

Bisthums, und enthält für die älteren Zeiten fast nur eine Uebersetzung der lateinischen Chronik, untermischt mit einigen selbstständigen Nachrichten aus der städtischen Geschichte; von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab jedoch schildert sie in lebendiger, anschaulicher Weise die Begebenheiten, welche die Verfasser mit erlebt haben. Beide Autoren waren Geistliche, Gerhard Rynesberch Domvikar, sein jüngerer Mitarbeiter Herbord Schene Cellerarius am Dome. Ueber den Antheil, welchen jeder von ihnen an der Arbeit genommen hat, fehlt es freilich an allen positiven Nachrichten; da aber Rynesberch im Jahre 1406 über 90 Jahre alt starb und 1422 auch Schene nicht mehr am Leben war, so kann die Chronik, welche in der ältesten der uns erhaltenen Handschriften, der Hamburgischen, bis 1430 reicht, nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten sein; aus einer näheren Betrachtung ergiebt sich ferner, dass die früheren Partieen Bestandtheile aufweisen, welche erst später eingeschaltet sein können; und verschiedene Gründe machen die Vermuthung wahrscheinlich, dass die Chronik nur bis zum Tode Erzbischofs Alberts von Braunschweig (1395 Apr. 14) als das gemeinschaftliche Werk Rynesberchs und Schenes anzusehen sei. In der Vorrede nennen sich ausdrücklich beide Männer als Verfasser. Unter Benutzung vieler Chroniken, Privilegien und anderer Bücher, heisst es weiter darin, haben sie die Bremische Chronik zusammengestellt. Als sie dieselbe vom Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen begonnen, seien sie von einem guten Freunde gebeten, auch von dem Leben derjenigen Erzbischöfe und von den Geschicken der Stadt zu erzählen, deren sie sich zu erinnern vermöchten. In diesem guten Freunde, welcher auch der Fürbitte des Lesers empfohlen wird, weil er durch „Kosten und Arbeit“ an der Abfassung des Werkes betheiligt sei, erkennt man meines Dafürhaltens Johann Hemeling, den Bürgermeister zu Bremen. Sein Interesse für das Buch erklärt es, dass die beiden Geistlichen Urkunden, Berichte und sonstige Aktenstücke des städtischen Archivs benutzen konnten, und uns über stadtbremische Verhältnisse, insbesondere insoweit die Familie Hemelings an denselben betheiligt war, einen Reichthum detaillirter Nachrichten zu überliefern vermochten. Aber auch die Färbung ihrer Berichte ist dem Einflusse Hemelings zuzuschreiben: wie die Verfasser für ihre Vaterstadt Partei nehmen, wenn es sich um einen Gegensatz zu anderen Städten und selbst zu dem Erzbischof handelt, so stehen sie auf der Seite des Rathes, wenn von einem Zwiespalt zwischen Rath und Bürgerschaft geredet werden

muss. In den Lebensgeschichten der beiden folgenden Erzbischöfe, Ottos von Braunschweig und Johann Slamestorps, zeigen sich ebenfalls die Spuren eines näheren Verhältnisses Johann Hemelings zu dem Verfasser.* Wahrscheinlich schrieb Herbord Schene diese Fortsetzungen, und war er es auch, der zu der früheren, gemeinsamen Arbeit verschiedene Zusätze machte und am Schlusse der Vorrede mit der Nachricht von Rynesberchs Ableben ein warmes Lobeswort auf den ehemaligen Mitarbeiter verband. Was aber die Hamburger Handschrift noch über die Regierungszeit des Erzbischofs Nikolaus von Delmenhorst enthält, kann erwähntermassen nicht mehr von Schene herrühren. Das Verhältniss der Chronik Rynesberchs und Schenes zu der lateinischen Historia archiepiscoporum anlangend, so ist anerkannt, dass die beiden Geistlichen die Chronik von 1307 und die rhythmischen Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe Johann Grant und Borchard Grelle benutzt haben, bezüglich der späteren Theile der lateinischen Chronik bin ich zu dem oben schon ausgesprochenen Resultate gelangt, dass die deutschen Schriftsteller die Biographie Erzbischofs Gottfrieds vor sich hatten, während auf Grundlage der von ihnen über Erzbischof Albert gemachten Mittheilungen erst später die lateinische Lebensgeschichte desselben geschrieben wurde. Im Uebrigen ist die ganze Arbeit noch einer genauen Untersuchung bedürftig, und eine darauf beruhende Edition wäre eine dankbare Aufgabe für den hansestädtischen, speciell für den Bremischen Historiker. Beachtenswerth wäre dabei das Herausstreichen Bremens auf Kosten Lübecks und Hamburgs. Wie sich schon der Dichter der Lebensgeschichte Johann Grants gegen das Hamburger Domkapitel wendet, wenn er sagt: „fortwährend zu rebelliren ist die Art der Hamburger, die sich dem Bremischen Bischofssitze gleich stellen wollen", so legen Rynesberch und Schene auch vom stadtbremischen Standpunkte aus eine Lanze ein, wobei dann freilich doch das kirchliche Element hier und da mit hineinspielt. Man lese nur die ergötzliche Erzählung von dem Lübecker Tyleke Bodendorp und dem Bremer Hinrich Bersing, die in einer Hamburger Herberge über die grössere Vornehmheit ihrer betreffenden Vaterstädte mit einander in Streit gerathen, das Lob der Bremischen Kriegsleute, die Graf Heinrich der Eiserne um die Hälfte besser als alle andern erachtet, den Bericht von der Tagfahrt in Lübeck, auf welcher der Bremische Rathssendebote, Herr Nikolaus Hemeling, allen übrigen Rathmannen vorangehen darf u. s. w. Auch auf die Entstellung der Thatsachen gelegentlich der Ausstossung

Bremens aus der Hanse und seiner Wiederaufnahme in dieselbe hat jener Gegensatz zu Hamburg eingewirkt.

Auch die Rynesberch-Schenische Chronik hat verschiedene Fortsetzungen gefunden, doch ist eine Untersuchung derselben ohne Benutzung der vielen vorhandenen Handschriften unmöglich. Unter den von Lappenberg veröffentlichten Stücken knüpft das älteste zwar chronologisch genau an den Schluss der Hamburgischen Handschrift an, muss aber als eine besondere Aufzeichnung angesehen werden, die den Process gegen den enthaupteten Bürgermeister Johann Vassmer zum Inhalt hat und im Auftrage der Familie desselben niedergeschrieben ist. Die übrigen Stücke behalten den Rahmen erzbischöflicher Biographieen bei und geben mannichfache historische Nachrichten, doch lassen sie sich weder dem Inhalte, noch der Form nach mit der Rynesberch-Schenischen Arbeit vergleichen.

§ 3. LÜBECK.

Seiner Stellung als Oberhaupt der Hansestädte entsprechend, entwickelt Lübeck in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine historische Thätigkeit, welche ihm unter den deutschen Städten einen hervorragenden, unter den Hansestädten weitaus den vornehmsten Platz anweist. Seine verschiedenen in niederdeutscher Sprache geschriebenen Geschichtswerke sind zuerst von Grautoff veröffentlicht worden [1], und sehen jetzt, da diese ihrer Zeit sehr dankenswerthe Ausgabe die höher gestiegenen Ansprüche der wissenschaftlichen Welt in keiner Weise befriedigt, einer neuen für die Sammlung der historischen Kommission zu München bestimmten Edition durch Wilhelm Mantels entgegen.

Schon mit der sogenannten Chronik Albrechts von Bardewik beginnt die städtische Geschichtschreibung Lübecks. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts nämlich wurde hier ein Kopiarius für die städtischen Urkunden eingerichtet. Dieses Registrum, wie der technische Ausdruck lautet, ist auf Anordnung Albrechts von Bardewik, des damaligen Rathskanzlers, im Jahre 1298 angefertigt. Den Abschriften der Urkunden wurden — ob gleichfalls auf Albrechts Anregung, steht dahin — einige historiographische Aufzeichnungen angeschlossen. In niederdeutscher Sprache beginnt der Verfasser mit

[1]) Die lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, 2 Bde., Hamburg, 1829.

einer Nachricht über die Entstehung des Kodex, zählt die verschiedenen Aemter auf, welche von den einzelnen Rathmannen verwaltet werden, und geht sodann mit den Worten: „Zu diesen Zeiten geschahen auch viele Wunder in der Welt“ zu seiner Erzählung über. Zuerst kommt ein Bericht von Herzog Heinrich von Mecklenburg, der 26 Jahre hindurch in Babylon gefangen gehalten war und dann vom Sultan in Freiheit gesetzt wurde. Es ist das ein Stoff, dessen sich Sage und Lied zu bemächtigen lieben, und es drängt sich dem Leser von selbst der Gedanke auf, ob nicht der Verfasser aus einer Quelle dieser Art seine Nachrichten geschöpft haben werde. Namentlich die Persönlichkeit des treuen Knappen Martin Bleyer, der mit dem Herzoge gefangen war und gleich ihm ins Vaterland zurückkehren durfte, der ihn dann nach Lübeck begleitete, hier starb und in Wismar begraben wurde, scheint mir Züge zu enthalten, welche der Volkspoesie beizuwohnen pflegen. Beachtenswerth ist es auch, dass es nach der Erwähnung von Tod und Begräbniss Martin Bleyers heisst: „So nimmt die Mähr ein Ende“. Einen gar nicht misszuverstehenden Hinweis aber auf die Art der vom Verfasser benutzten Quelle geben die in seiner Prosa sich findenden Reimspuren. So heisst es namentlich, der Herzog sei von Rom gekommen:

myt sundeme lyve
tho syneme truwen leven wive [1]).

Scheinbar von dieser Erzählung getrennt, hängt doch in Wirklichkeit der Bericht von der Belagerung und Eroberung des Raubschlosses Glesin eng mit derselben zusammen. Auch hier finden wir Züge, welche unwillkürlich den Gedanken an die Benutzung eines Volksliedes wach rufen. Einer der Raubritter, Eckhard Ribe, gerieth mit drei Knechten in die Gefangenschaft der verbündeten Belagerer. Eckhard Ribe hatte einen blauen Rock an, den liessen die Verbündeten ihm abziehen und einem der Knechte, die gehängt werden sollten, anlegen, damit die Belagerten glauben sollten, es sei Eckhard Ribe, der da mit dem blauen Rocke hänge. Reimspuren finden sich in diesem Abschnitt ebenfalls. Die Belagerten werden, nachdem sie versprochen haben zu Recht zu stehen, aber nicht erschienen sind, für rechtlos und friedlos erklärt:

An steghen
unde an weghen,

---

[1]) Auf diesen Reim machte mich Mantels aufmerksam, dem ich auch die Nachweisung über den Grafen von Haigerloh verdanke.

an kerken unde an clusen
unde in allen godeshusen,

Worte, welche freilich in der Formel vorkommen, die man bei der Friedloslegung anwandte [1]), die aber zu unserem Prosaiker doch wohl nur durch das Mittelglied einer gereimten Vorlage gekommen sein werden. Nach der Eroberung der Burg heisst es von den Räubern:

Unde worden al ghevanghen,
almestich unthovedet unde ghehanghen,

und etwas weiterhin:

Rybe van Slawekesdorpe unde syn cumpanye
worden ghehanghen vor de Glesyn.
De van Lubeke de hencghen och eimen bosen man,
De heyt Wolteblock, unde synen cumpan —
Aldus wart dat quade nest thovoret
unde de bosen lude thostoret.

Für die Zusammengehörigkeit dieser beiden Stücke spricht endlich der von dem Lübischen Erzähler übersehene Umstand, dass Herzog Heinrich von Meklenburg nach der Angabe Detmars [2]) gerade während der Belagerung Glesins in sein Land zurückkehrte, und persönlich zugegen war, als das Raubschloss erobert wurde. Man wird daher am wahrscheinlichsten auch den Bericht von dem Kampfe König Adolfs von Nassau wider seinen Gegner Herzog Albrecht von Oesterreich und von der Wahl des Letzteren zum deutschen König, diesem zweiten „grossen Wunder in der Christenheit", das unser unbekannte Verfasser erzählt, auf eine Episode zurückführen, welche derselbe in seiner poetischen Quelle vorfand. Die Erwähnung von dem Tode des Grafen „von Haigerloh" [3]), den die Dichter seiner Zeit so sehr verherrlichten, entspricht dieser Annahme ebenso wohl, wie der Mangel an allen bestimmten Angaben in Bezug auf den Ort der Wahlstätte (dar wart eyn strit, dar wart eyn wunderen grot strit).

---

[1]) S. Petersen, Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute) u. s. w., Forschungen zur Deutschen Gesch. 6, S. 262.

[2]) Auch Detmar scheint dieses Reimwerk vor sich gehabt zu haben. Zum Jahre 1290 sagt er von Hermann Ribe:

He was wis, vrome unde milde
Des so denede eme manich riddere unde knecht under sime schilde

Von der Eroberung Glesins heisst es zu 1298, wie oben:

Ritter unde knechte wurden alle hanghen,
De daruppe wurden vanghen.

[3]) Graf Gotfried von Hohenlohe-Bruneck: H. v. Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen 1, S. 22.

Auch die in keinem anderen Geschichtswerke wiederkehrende Einzelheit, dass der neue König von dem Grafen von Kleve in Köln bewirthet worden sei, und dass diese Mahlzeit 800 Pfund gekostet habe, widerstreitet dem Charakter einer solchen Quelle keineswegs.

Vollständig anderer Natur ist die letzte, leider nicht zu Ende geführte Erzählung. Es handelt dieselbe von Kämpfen zwischen dem deutschen Orden und der Stadt Riga, welche wiederholt zu Vermittelungsversuchen der wendischen Städte Anlass gaben. In ihrer epischen Breite scheint mir die vortreffliche Darstellung auf Mittheilungen eines Augenzeugen zu beruhen, und ich möchte daher annehmen, dass der Verfasser Selbsterlebtes berichtet, dass er jener Priester, Herr Luder, sei, der als Lübischer Rathskaplan die beiden abgeordneten Rathmannen der Stadt nach Livland begleitete. Eine solche Annahme erklärt es auch, dass der Verfasser über diesen Herrn Luder die für jeden Andern ziemlich gleichgültige Auskunft giebt, Herr Bertram Mornewech, dem Gott gnädig sei, habe ihn vor seinem Tode mit einem Altar belehnt, der in dem Frauenkloster zu St. Johannis in Lübeck erbaut worden sei. Diesen Herrn Luder weist mir Mantels in dem Vikar Luder von Ramesloh nach, der im Jahre 1317 urkundlich genannt wird; mit seiner Stellung als Lübischer Rathskaplan stimmt es überein, dass sich seine Aufzeichnungen in einer Handschrift finden, welche nur Mitgliedern des Rathes und den Beamten desselben zugänglich sein konnte; und ich bin daher der Ansicht, dass die sogenannte Chronik Albrechts von Bardewik von dem Rathskaplan Luder von Ramesloh zu einem Theil auf Grundlage eines historischen Volksliedes, zum andern Theil aus eigener Erinnerung niedergeschrieben sei.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in Lübeck amtliche historiographische Aufzeichnungen gemacht, die unter dem Namen der Stadeschronik bekannt, aber leider nicht im Original, sondern nur in späteren Ueberarbeitungen erhalten sind[1]). Der um die Mitte des Jahrhunderts so furchtbar wüthende grosse Tod hat diese Arbeit unterbrochen, und erst im Jahre 1385 gab — ähnlich wie 1376 in Hamburg — die glückliche Unterdrückung eines Handwerker-Aufruhrs einen neuen Anstoss zu geschichtschreiberischer Thätigkeit. Indessen hat man sich in Lübeck dann nicht mit einem amtlichen Bericht über den sog. Knochenhauer-Aufstand be-

[1]) K. W. Nitzsch, De Chronicis Lubecensibus antiquissimis, Regimontii, 1863 in 4.

gnügt[1]): die damaligen Gerichtsherren ertheilten vielmehr ausserdem Detmar, dem Lesemeister des Franziskanerklosters, den Auftrag zur Fortsetzung der Stadeschronik. Detmar entschloss sich jedoch, nicht nur in Anlehnung an das alte Geschichtswerk die Ereignisse bis auf seine Zeit zu erzählen, sondern auch dasselbe, da es für manche Jahre und in Bezug auf viele Lande keine Nachrichten enthielt, einer ergänzenden Umarbeitung zu unterziehen. Für die Erkenntniss der verlorenen Stadeschronik sind wir also auf die Vergleichung Detmars und ihrer sonstigen Ableitungen angewiesen.

Ehe wir zu dieser Frage übergehen, ist es nöthig, einen Blick auf eine historiographische Arbeit eigenthümlicher Art zu werfen, da dieselbe mit unserer Aufgabe eng zusammenhängt.

Martin von Troppau, bekannter unter dem Namen Martinus Polonus, hat im 13. Jahrhundert ein Kompendium der Weltgeschichte geschrieben, das in der Folgezeit unendlich viel benutzt wurde, und deshalb einen bedeutenden, leider schädlichen Einfluss auf die Kenntniss und die Auffassung der geschichtlichen Begebenheiten hatte. Bruder Martin richtete sein Buch in Gemässheit einer schon im 12. Jahrhundert[2]) aufgekommenen, bis dahin aber nur vereinzelt befolgten Methode so ein, dass immer auf der einen Kolumne der Seite die Päpste, auf der andern die Kaiser behandelt wurden. Jede Seite hatte 50 Zeilen, deren jede für ein Jahr bestimmt war. Diese Gestalt hatte die Arbeit aber nur in den beiden ersten Ausgaben[3]), denn als Martin die dritte Ausgabe besorgte, konnte er die frühere Methode nicht beibehalten: einerseits hatte nämlich die Reihe der Kaiser aufgehört, andererseits waren zum Jahre 1276 drei Päpste zu verzeichnen. Er gab deshalb diese Einrichtung auf, erzählte die einzelnen Begebenheiten in grösserem Zusammenhang, schickte der Papst- und Kaisergeschichte eine Uebersicht über die alte Geschichte voran, und setzte denjenigen Theil seiner Chronik, welcher sich mit den Päpsten beschäftigt, bis zum Jahre 1277 fort. Martin von Troppaus Arbeit, an sich ohne geschichtlichen Werth, hat eine Reihe von Fortsetzungen erhalten, die zum Theil von grosser Wichtigkeit sind[4]). Zu den Fort-

[1]) Gedruckt bei Willebrandt, Hansische Chronik 2, S. 47—48.

[2]) Weiland, Ueber die Ausgabe des Martinus Polonus, Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 12, S. 9.

[3]) Die erste Ausgabe in einer Prager Handschrift hat erst Weiland a. a. L. S. 4 ff. kennen gelehrt.

[4]) Wattenbach a. a. O. S. 512—15.

setzungen gesellte sich dann auch die Bearbeitung. Martin war Dominikaner gewesen; was seinen Ordensbrüdern angepasst war, bedurfte für die Mönche anderer Orden, insbesondere für die Franziskaner, einer Zustutzung. Ein Werk dieser Art liegt uns in einer synchronistischen Papst- und Kaisergeschichte vor, welche — ob in ursprünglicher Fassung oder mit einer Fortsetzung versehen, ist nicht ausgemacht — bis zum Jahre 1345 oder 1349 reicht. Für den Verfasser dieser franziskanischen Bearbeitung des Martin von Troppau werden verschiedene Namen genannt, ein angeblicher erster Theil wird einem Minoriten Martin zugeschrieben. Wegen dieser Uebereinstimmung des Taufnamens Martin, der ausserdem auch dem Verfasser einer ähnlichen aus Fulda stammenden Kompilation beigelegt wird, hat neuerdings Lorenz die Vermuthung aufgestellt: Chronik des Bruder Martin sei nur ein Gattungsbegriff, bezeichne nichts Anderes als eine nach Art der Chronik des Martin von Troppau die Geschichte der Päpste und der Kaiser getrennt behandelnde Geschichtskompilation. Wenn ausserdem angeführt wird, dass auch eine deutsche Uebersetzung des Martinus genannt werde, was wahrscheinlich nur auf einer dieser Hypothese entsprechenden falschen Benennung der sächsischen Kaiserchronik beruhe, so ist dabei übersehen, dass wirklich eine deutsche Uebersetzung des Martinus Polonus existirt. Doch überhaupt scheint mir die Lorenzsche Ansicht wenigstens noch nicht genug begründet, und bei dem jetzigen Stande der Untersuchung halte ich es daher für irreführend, auch da von einem Martinus zu reden, wo die Quellen nicht die geringste Veranlassung dazu geben.

Die Lübecker Jahrbücher, Annales Lubicenses, von 1264—1324,[1]) sind uns in einem Wolfenbütteler Kodex erhalten, der auch die Chronik des Stader Abtes Albert enthält. Glaubte der erste Herausgeber sie deshalb als Fortsetzung Alberts bezeichnen zu dürfen, so hat dagegen Lappenberg, dem wir eine neue Ausgabe dieses Werkes verdanken, dasselbe mit Recht für Lübeck in Anspruch genommen und mit dem jetzt gebräuchlichen Namen belegt. Nach Lappenbergs Vermuthung war der Verfasser ein Minorit, der in Lübeck lebte, seiner Geburt nach aber wahrscheinlich Fläminger war und sich vielleicht unter den flandrischen Geistlichen befand, welche König Ludwig von Frankreich im Jahre 1316 bei dem Ausbruche eines Krieges gegen Flandern von der Universität Paris vertreiben

[1]) M. G. 16, S. 413—29.

liess. Diese Muthmassung beruht vornehmlich darauf, dass der Verfasser eine genaue Kenntniss der Ereignisse in Frankreich zeigt und sich in den Kämpfen der Franzosen gegen die Fläminger entschieden auf die Seite der Letzteren stellt; doch trifft einiges von dem, was Lappenberg in Bezug auf die Persönlichkeit des Verfassers hervorhebt, insofern nicht zu, als es nicht den Lübecker Annalen eigenthümlich ist, sondern ersichtlich auf eine ältere Quelle zurückgeht.

Die Lübecker Annalen haben genaue Nachrichten von den französisch-italienischen und den französisch-flämischen Verhältnissen. Detmars Angaben sind mit denselben verwandt, aber ausführlicher in Bezug auf die Geschichte der Päpste, minder reich für die französisch-flämischen Angelegenheiten. Beide Verfasser verdanken offenbar ihre Nachrichten unabhängig von einander einer gemeinsamen Quelle.

Detmars Arbeit zeigt an Stellen, welche inhaltlich mit den Lübecker Annalen übereinstimmen, deutliche Spuren einer gereimten Vorlage. Zum Jahre 1313 z. B. ist Kaiser Heinrich VII. Vergiftung von beiden Verfassern gleichartig erzählt, und bei Detmar heisst es:

he arbeydede na des rikes vromen.
Do se weren over ene komen,
dat man scolde den keiser bannen, do quam de mere,
dat eme (jamerliken vorgheven) were.
dar (noch af spreken unde scriven) mach,
de ʒat in des paves hove do warliken sach.

Die Aerzte wollen dem Kaiser einen Syrup als Vomirmittel bereiten (ut uteretur remedio sagen die Lübecker Jahrbücher):

Do he horde dan rath,
he dochte eme vil quat .....
den (heyland) late ick nicht vordriven;
he scal ewichliken by my bliven.
. . . . Wo grot
de claghe wart ummer sinen willen eder sinen dot.

Gleiches ist zum Jahre 1310 der Fall, wo Detmar von Heinrich VII. Romfahrt erzählt:

De van Modoecia do nemen vor ene grote honheit,
dat he de kronen nicht untfeng in erer stat na der olden wonheit.

De anderen (kronen) he scal untfan
van deme biscope van Meylan
in sineme biscopdome to Modoecia, de scal sin sulverin,
to betekene, dat sin rechticheit scal wesen clar unde phin

dat gholt is edele unde schinende boven andere metalle,
also scal sin edele doghent schinen boven alle.

Neben diesen unverkennbaren Ueberresten eines in deutscher Sprache geschriebenen Reimwerks welches Ereignisse erzählte, die auch dem Verfasser der Lübecker Annalen bekannt waren, giebt uns Detmars Arbeit deutliche Fingerzeige auf eine lateinisch geschriebene Vorlage[1]), die mit den Lübecker Annalen verwandt ist, und doch wegen des schon vorhin bemerkten grösseren Reichthums an papstgeschichtlichen Nachrichten nicht mit denselben identisch sein kann.

Beide Umstände glaube ich bis jetzt nur durch die Annahme erklären zu können, dass in Lübeck ein ausführlicheres Annalenwerk vorhanden gewesen sein muss, welches vom Verfasser der Lübecker Jahrbücher excerpirt, von Detmar dagegen nicht unmittelbar, sondern durch das Medium einer gereimten deutschen Ueberarbeitung, unter der ich nur die Stadeschronik verstehen kann, benutzt wurde.

Jedenfalls war aber jenes verlorene Werk nicht die Urquelle der betreffenden Nachrichten, sondern diese gehen durch dasselbe auf die Chronik des Dominikanermönches Bernardus Guidonis zurück. Bernardus, der die Stellung eines Inquisitors von Frankreich bekleidete und im Jahre 1331 starb, schrieb unter Anderm ein Annalenwerk, das er Flores chronicorum seu catalogus pontificum Romanorum nannte. Bei der Abfassung dieser in verschiedenen Ausgaben erhaltenen Arbeit benutzte er ausser den Kompilationen des Vincenz von Beauvais und des Martin von Troppau (in der Bearbeitung von 1277) die Chroniken des Guillelmus de Nangiaco, des Guillelmus de Podio Laurentii und des Girardus ab Arvernia. Die Flores chronicorum, bis jetzt leider noch nicht vollständig herausgegeben, sind, wie es scheint, vielfach auch in Deutschland verwerthet worden: schon die bis 1320 reichende Fortsetzung des Martinus Polonus beruht auf ihnen; Wort für Wort sind sie ausgeschrieben in der Kompilation, die unter dem Namen des Dietrich von Niem bekannt ist, aber nur in ihrem letzten Theil von diesem herstammen wird; mittelbar oder unmittelbar liegen sie auch dem Martin von Fulda zu Grunde. Eine nähere Untersuchung über diese Arbeit des Bernardus und sein der Hauptsache nach mit derselben übereinstimmendes Chronicon regum Francorum, sowie über das Verhältniss der Flores zu ihren verschiedenen Ableitungen und Ueberarbeitungen, insbesondere also zu den Fortsetzungen des Martin von Troppau, wäre, wie mir scheint, eine ausserordentlich dankenswerthe Aufgabe, durch die dann

---

[1]) Vgl. zu 1313: De hunt van Berne, de here gheheten is van der ledderen und Ann. Lub.: Canem de Verona, nobilem scilicet dominum dictum de Schala.

auch die von Lorenz aufgeworfene Martinusfrage ihre Erledigung finden möchte. Für unsern Zweck genügt es darauf hinzuweisen, dass das verlorene Lübecker Annalenwerk ausführlichere Excerpte aus den Flores chronicorum enthalten haben muss, als wir sie, von dem sogenannten Dietrich von Niem abgesehen, in den anderen Ableitungen gefunden haben, und dass dieselben zum Theil in die Annales Lubicenses und in grösserer Ausführlichkeit in Detmars Chronik übergegangen sind.

Der Verfasser der Annales Lubicenses war gut kaiserlich gesonnen. Es ist schon angeführt, dass ihn die genauen Angaben über die Geschichte der Päpste, die er in seiner Quelle vorfand, wenig interessirten, während er auf die französischen Verhältnisse grössere Rücksicht nimmt. Einige der hierher gehörigen Nachrichten gehen auf das ältere Lübische Geschichtswerk zurück, andere dagegen sind gewiss ihm eigenthümlich. Als Historiograph steht der Autor nicht hoch, doch für die Erkenntniss der Lübischen Geschichtschreibung und für die Ueberwachung der Detmarschen Angaben ist seine Arbeit von grosser Wichtigkeit.

Die Chronik Detmars, des Franziskaner-Lesemeisters, ist eine vielfach interessante und in der historischen Litteratur unserer Hansestädte die werthvollste Arbeit. Detmar selbst hat uns über die von ihm benutzten Quellen einige Nachricht gegeben. Einen Theil, sagt er in der Vorrede, habe er genommen aus dem Speculum historicale des Vincenz von Beauvais, einen Theil aus der Stadeschronik, einen Theil aus den Wendischen Chroniken. Im Verlaufe der Arbeit beruft er sich noch auf andere Quellen. Zum Jahre 1258 führt er „andere boke" an und versteht darunter die Annales Hamburgenses, denen er hier und auch sonst folgt. Einen Bericht des Minoritenbruders Johann von Plano Carpin aber, auf den er sich zum Jahre 1245 beruft, kennt er nur durch Vincenz von Beauvais. Dieser nämlich erzählt (31,2), der Papst habe den Dominikaner Ascelinus mit drei anderen Brüdern dieses Ordens zu den Tartaren geschickt, und von einem derselben, Bruder Simon von St. Quentin, seien ihm nach der Rückkehr die verschiedenen Nachrichten über die Tartaren mitgetheilt, die er in seine Arbeit eingeflochten habe. Aber auch Franziskaner seien zu den Tartaren gegangen: Bruder Johann von Plano Carpin und sein Gefährte Benedictus Polonus, mit dem ausdrücklichen Auftrage des Papstes, Alles, was sie über die tartarischen Verhältnisse erfahren könnten, niederzuschreiben. Bruder Johann, der 16 Monate unter

den Tartaren gelebt, habe demgemäss aufgezeichnet, was er selbst gesehen oder von christlichen Gefangenen gehört habe. Dieses Geschichtswerk sei ihm, dem Vincenz, zu Händen gekommen, und so wolle er nachträglich, zur Ergänzung dessen, was er nach Bruder Simons Erzählung mitgetheilt habe, Einiges aus demselben mittheilen. Detmar wirft die verschiedenen Angaben zusammen, und beruft sich, ohne Vincenz zu nennen oder jener Mittheilungen des Dominikanermönches Simon zu erwähnen, auf die „Chronica Tartarorum" des Minoritenbruders Johann von Plano Carpin, die Derjenige lesen möge, der mehr, als er daraus ausgezogen habe, von den Tartaren wissen wolle. Grautoff hat richtig erkannt, dass Detmars Nachrichten nur aus Vincenz von Beauvais stammen, freilich aber nicht gewusst, dass das Werk des berühmten Reisenden Johannes de Plano Carpini [1]) erhalten und mehrfach herausgegeben ist. Auch was Detmar unter Hinweisung auf die „kroniken gheschreven van dem hilghen lande" erzählt, ist gleichfalls aus Vincenz von Beauvais entlehnt, der (30,79 ff) nach einer Historia captionis Damiate ausführlich über den damaligen Kreuzzug berichtet. In dem von Detmar so genannten guten Raychonus endlich, dem er eine Chronik der Tartaren und Sarazenen zuschreibt, die zu der Zeit anfange, wo Johann von Plano Carpin aufgehört habe, hat Lappenberg den Haythonus erkannt, von dem wir eine, 1307 von Nikolaus de Falconi aus dem Französischen ins Lateinische übersetzte Geschichte der Tartaren besitzen. Ob aber Detmar diese Chronik selbstständig benutzt oder auch für deren Angaben nur eine abgeleitete Quelle ausgeschrieben habe, lasse ich vorläufig dahingegestellt. Nach Strehlkes Ansicht [2]) hätte Detmar auch die in lateinischer Sprache geschriebenen Thorner Annalen in einer vollständigeren Fassung, als sie uns erhalten sind, sowie ausserdem eine in Estland abgefasste ebenfalls lateinisch geschriebene Quelle benutzt [3]), doch deuten — wie Höhlbaum mit Recht hervorgehoben hat [4]) — mancherlei Reimspuren darauf hin, dass Detmar ein in gebundener Sprache abgefasstes

---

[1]) Ueber denselben sehe man jetzt auch Georg Voigt, Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano, Leipzig, 1870 (Separatabdruck aus den Abhdlgn. d. phil.-hist. Classe der Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. Bd. 5).

[2]) Scriptores rerum Prussicarum 3, S. 22—31.

[3]) a. a. O. 3, S. 73 Anm. 5.

[4]) K. Höhlbaum, Joh. Renner's livländische Historien und die jüngere livländische Reimchronik, Theil 1 (Göttingen, 1872), S. 109 Anm. 6.

deutsches Geschichtswerk über die preussisch-livländischen-litthauischen Verhältnisse vorgelegen haben, welches dann auch in einer noch näher zu untersuchenden Weise dem Thorner Annalisten und Johann von Posilge ihre Nachrichten übermittelt haben müsste.

In Bezug auf den Verfasser der Stadeschronik — wie es scheint — sind einige von Detmar erhaltene Nachrichten interessant. Zum Jahre 1306 erzählt er, der Sohn König Albrechts habe sich um Pfingsten in Paris mit der Schwester des Königs Johann von Frankreich vermählt, und Graf Gerhard von Holstein, dem damals nach Orleans, wo er studirte, die Nachricht von seiner Wahl zum Lübischen Dompropst gebracht worden sei, habe sich nach Paris begeben, um an dem Feste theilzunehmen: „wie der wohl weiss, der dies zuerst niederschrieb". Natürlich gehen diese Worte nicht auf Detmar; auf den Verfasser der Stadeschronik, nicht auf den Autor des älteren Werkes, möchte ich sie deshalb beziehen, weil die Lübecker Annalen der Hochzeitsfeierlichkeiten nur ganz im Allgemeinen gedenken. Offenbar hat der Chronist den Festlichkeiten ebenfalls beigewohnt, und vermuthlich gehört er also zu „den vielen anderen Pfaffen aus Lübeck, die damals dort (zu Orleans) auf der Schule waren" und den Grafen nach Paris begleiteten. Aehnlich heisst es bei Detmar z. J. 1316 von Papst Johann XXII: „De dit schref, de sach ene do setten uppet altar in palacio mit sanghe: O pastor eterne!" Man kann diese Stelle nur so verstehen, dass nicht der um 1395 gestorbene Detmar, sondern ein älterer Verfasser bei der feierlichen Inthronisation des Papstes zugegen war, und auch hier meine ich, dem Verfasser der Stadeschronik diese Stelle vindiciren zu müssen, weil die Lübecker Annalen Nichts davon enthalten. — Von sich selbst dagegen redet Detmar zum Jahre 1330, wo er den Einzug der Nonnen in das neue Kloster zu Ribnitz erzählt und hinzusetzt: unter diesen Nonnen sei damals auch ein junges Mägdlein gewesen, Beatrix, die Tochter Herzog Heinrichs von Meklenburg, die noch jetzt, da er dies schreibe, als Aebtissin in diesem Kloster lebe.

Was wir unter den wendischen Chroniken, die Detmar als die dritte seiner Hauptquellen bezeichnet, zu verstehen haben, ist eine leider immer noch offene Frage: erst von dem gelehrten Herausgeber der Lübischen Chroniken dürfen wir die Lösung erwarten.

An die Chronik des Franziskaners Detmar schliesst sich die Arbeit eines Dominikaners: die Chronica Novella von Hermann Korner. Das umfangreiche Werk hat, wie es scheint, grossen An-

klang und weite Verbreitung gefunden; auf unsere norddeutsche Geschichtschreibung hat es einen bedeutenden Einfluss ausgeübt. In der neueren Zeit ist die wissenschaftliche Würdigung desselben von verschiedenen Seiten her wesentlich gefördert worden, doch fehlt es noch immer an einer vollständigen Untersuchung und einer darauf beruhenden kritischen Ausgabe. Hoffentlich hat die Preisaufgabe, welche von der Wedekindschen Stiftung in Göttingen wiederholt ausgeschrieben ist, diesmal Erfolg, obgleich der Lösung derselben allerdings nicht geringe Schwierigkeiten im Wege stehen.

Korner nämlich hat seine Chronik zu verschiedenen Zeiten mehrfach und zwar sowohl in lateinischer wie in deutscher Sprache bearbeitet. Wahrscheinlich hat er häufiger Aufträge zur Abfassung einer Weltchronik bekommen, und sich dann nicht damit begnügt, die einmal ausgearbeitete Chronik wieder abschreiben zu lassen, sondern jedesmal eine neue, vermehrte und auf die Gegenwart fortgesetzte Ausgabe veranstaltet. Von der lateinischen Chronik sind uns bisher vier Ausgaben bekannt, welche beziehlich bis zu den Jahren 1416, 1420, 1423 und 1435 reichen und auch in den früher bearbeiteten Theilen immer vollständiger werden. Nur die letzte Ausgabe ist bisher durch den Druck bekannt, die übrigen sind je in einer Handschrift in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel, Danzig und Linköping erhalten; Abschriften von denselben, die im Interesse der gedachten Preisaufgabe von der Wedekind'schen Stiftung veranstaltet sind, besitzt die Universitätsbibliothek zu Göttingen. In Bezug auf die deutsche Chronik stellte zunächst Waitz fest, dass wir es in ihr mit einer Ueberarbeitung der lateinischen Chronik Korner's zu thun haben. Waitz glaubte nicht, dass auch sie von Korner herrühre, Pfeiffer aber hat in Wien eine Handschrift gefunden, durch welche die Autorschaft Korners erwiesen ist. In der Vorrede nämlich erzählt der Verfasser, er habe seine Chronik deutsch geschrieben, "den Laien zum Zeitvertreib und zur Kurzweil", wie er sie früher zum Besten der Gelehrten lateinisch geschrieben habe. Die Wiener Handschrift, durch den bekannten Peter Lambeck von Hamburg nach Wien gebracht, ist nach der Angabe des Verfassers im Jahre 1431 geschrieben. Eine andere Handschrift, die sich in Hannover befindet, reicht bis zum Jahre 1438, also weiter als irgend eine der uns erhaltenen lateinischen Ausgaben. Ausserdem giebt es, wie ebenfalls Waitz nachgewiesen hat, eine weitere Arbeit, die unter einem ganz anderen Namen geht, aber nichts Weiteres ist, als eine Ausgabe von Korner's deutscher

Chronik: es ist das die sogenannte Chronik des Rufus bis 1430, "eine deutsche Bearbeitung der Chronica novella des Korner, mit bedeutenden Zusätzen und Erweiterungen". Endlich geht nach der Untersuchung von Waitz auch die sogenannte zweite Fortsetzung des Detmar auf die deutsche Korner-Chronik zurück, indem sie für die Jahre 1400—1435 aus derselben "nur einzelne Stücke aushebt, aber ebenfalls einige Zusätze giebt". Wir besitzen demnach auch von der deutschen Chronik Korner's vier verschiedene Ausgaben, nämlich aus den Jahren 1430, 1431, 1435 und 1438.

Für die ältere Zeit ist Korner's Arbeit ohne sonderlichen Werth, da uns seine Quellen meistens erhalten sind, namentlich seitdem die unter allerlei Namen von ihm citirte Chronik des Heinrich von Herford durch Potthast veröffentlicht ist. Doch hat Junghans einen interessanten Bericht des Magister Elard Schonevelt über die Verlobung Hakon's von Norwegen mit Elisabeth von Holstein, im Original verloren, aus der Chronik Korner's herausgeschält, und unzweifelhaft wird eine gründliche Untersuchung derselben auch in den früheren Zeiten für die Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse ergiebig sein. In den späteren Zeiten, wo die Chronik Detmar's aufgehört hat und Korner als Zeitgenosse schreibt, ist seine Arbeit für unsere norddeutsche Geschichte von grossem Werth. Die deutsche Chronik hat eine weitere Bedeutung durch den Ertrag, den sie dem Sprachforscher darbietet; auch die lebendige, anschauliche Erzählungsweise ihres Verfassers ist von Pfeiffer nach Gebühr gewürdigt.

Officielle Aufzeichnungen über die Geschichte der Bischöfe von Lübeck finden sich in den bischöflichen Kopialbüchern, welche das Oldenburger Archiv aufbewahrt[1]). Das Registrum (primum) pro episcopo Lubicensi confectum enthält ausser den Abschriften der Urkunden eine Sammlung von allerlei historisch Wissenswürdigem: ein Verzeichniss der Päpste, eine Reihe der Kaiser, einen Katalog der Lübecker Bischöfe u. s. w.[2]). Das Wichtigste darunter ist eine Zusammenstellung der Ereignisse aus der Sedenzzeit der Bischöfe Johann von Dyst, Johann von Tralau und Burchard von Serken, die im Jahre

[1]) Leverkus, Urkundenbuch d. Bisthums Lübeck S. XX ff. giebt eine Uebersicht über dieselben. Der sog. Codex Eglensis in Berlin, aus dem Lappenberg, in Michelsen und Assmussens Archiv d. Herzgth. Schleswig, Holstein, Lauenburg, 2, S. 289—97 die Acta episcoporum Lubicensium abgedruckt hatte, ist nur eine Abschrift des Registrum primum.

[2]) Leverkus Nr. 250—53, 146.

1284 gemacht und später zu verschiedenen Zeiten fortgesetzt wurde. Theilweise sind diese Aufzeichnungen gedruckt[1]), zum Theil aber entbehren sie noch der Veröffentlichung[2]).

Auf diese Acta episcoporum Lubicensium, wie man sie nennen könnte, oder richtiger gesagt auf die bischöflichen Kopialbücher, geht die Chronik der Bischöfe von Lübeck zurück, welche den Bischof Albert von Krummendik (gest. 1489 Okt. 27) zum Verfasser hat[3]). Die Arbeit Alberts geht bis zum Tode seines unmittelbaren Vorgängers Arnold Westfal (1459) und ist nach der Vorrede eines unbekannten Verfassers 1476 geschrieben[4]). Albert hat nicht nur die Acta episcoporum und den Bischofskatalog benutzt, sondern auch die in den Kopialbüchern vorhandenen Urkunden für seine Zwecke excerpirt. Eine Fortsetzung der Bisthumschronik reicht bis zum Jahre 1505 hinab.

---

[1]) Leverkus Nr. 290, 622.

[2]) Die Acta per dominum Nicolaum Sachow im Registrum secundum.

[3]) Meibom, Scriptores rerum Germanicarum 2, S. 393—403.

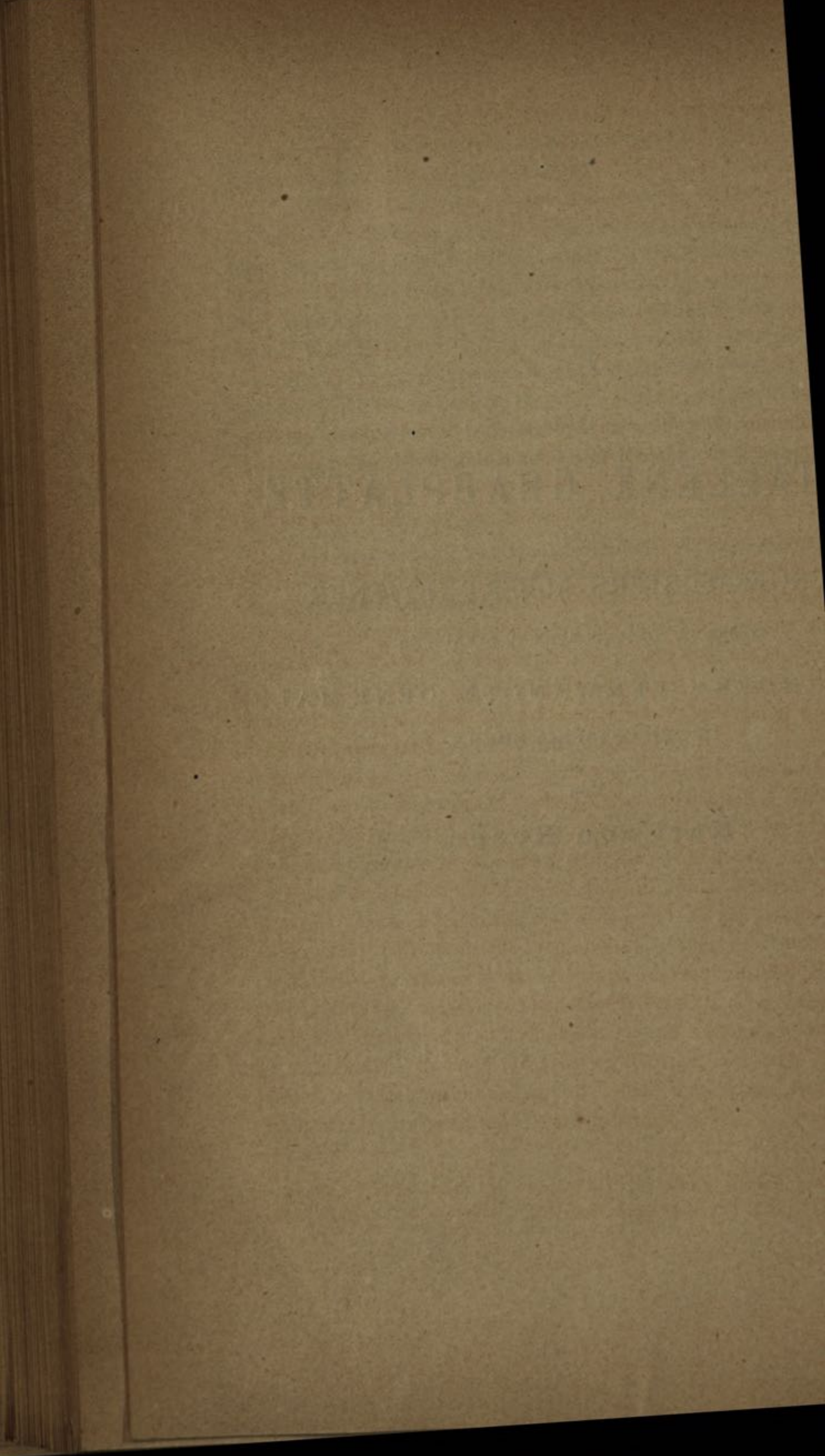
[4]) Daselbst S. 403—410.

IV.

DIE METALLENE GRABPLATTE DES BURGERMEISTERS ALBERT HÖVENER IN DER ST. NIKOLAIKIRCHE ZU STRALSUND UND ANDERE VERWANDTE DENKMALE IN DEN OSTSEELÄNDERN.

Von

Karl von Rosen.



Um dieselbe Zeit, da jener bedeutungsvolle Act vollzogen wurde, welcher den Sieg der Hansestädte über König Waldemar von Dänemark zum Ausdruck brachte [1]), hatte das ganze Leben nach seinen verschiedensten Richtungen und Aeusserungen in den Hansestädten einen gewissen Höhepunkt erreicht.

Dass die bildende Kunst, eine so hervorragende, das gesammte Dasein durchdringende Erscheinung mittelalterlicher Gestaltungskraft, damals bei uns gleichfalls zu einer schönen Blüthe gelangt war, und einer sorgfältigen und vielfachen Pflege genoss, beweisen noch jetzt einzelne Denkmale. Auch die herrliche St. Nikolaikirche zu Stralsund besitzt trotz des zerstörenden Bildersturmes vom 10. April des Jahres 1525, und trotz so mancher anderer ungerechtfertigten Aenderungen und Entführungen der folgenden Zeiten, noch immer einen seltenen Reichthum vorzüglicher Kunstwerke jener Epoche. Vor Allem sind die in Holz geschnitzten Altäre, Tabernakel, Gestühle und ähnliche Arbeiten verwandter Richtung in diesen Räumen so zahlreich, vortrefflich und in einer so schönen Stufenfolge, vom Ende des dreizehnten bis in die ersten Decennien des Reformations-Jahrhunderts vertreten, dass das Gotteshaus für diese, dem bildnerischen Sinne jener Zeit in Pommern ganz besonders zusagende Technik, als ein, fast jede, noch so leise Wandlung des Geschmacks unserer Vorfahren aufbewahrendes Museum angesehen werden kann. Jedermann empfindet, eine wie ungleich grössere Wirkung diese Denkmale der Frömmigkeit, an solcher Stelle, für die sie einst geschaffen wurden, und wo die ganze Umgebung harmonisch mit ihnen zusammenstimmt,

---

[1]) Dieser Aufsatz wurde am Gedenkfeste des Stralsunder Friedens, am 24. Mai 1870, vom Verfasser verlesen. D. Red.

hervorbringen, als wenn sie in einer noch so schön geordneten Sammlung aufgestellt wären, in der sie doch stets wie ein losgerissenes Glied aus ihrer grossen Culturkette erscheinen müssten.

Der ehemaligen, prächtigen Innenwirkung der an den Wandflächen, Pfeilern und Gewölberippen ungetünchten Backsteinarchitectur der St. Nikolaikirche entsprechend, treten jene bemalten und vergoldeten Holzschnitzwerke in ihrer Menge und in ihrem Glanze so überwiegend hervor, dass Arbeiten aus anderen Stoffen von dem flüchtigen Beobachter kaum bemerkt werden, und doch befindet sich unter ihnen in der Grabplatte des Bürgermeisters Albert Hövener ein Denkmal, welches nicht nur als eine der ausgezeichnetsten Zierden dieses Gotteshauses, sondern geradezu als eine der vollendetsten Meisterschöpfungen der Blütheperiode des germanischen Styles in dem ganzen südbaltischen Küstenlande, ja in dem gesammten Norden überhaupt angesehen werden darf.

Ehe wir uns jedoch zu dem herrlichen Werke selbst wenden, wollen wir uns, soviel es eben die dürftige Ueberlieferung gestattet, ein wenig mit der Person desjenigen beschäftigen, der nun bereits über ein halbes Jahrtausend darunter schläft.

Die Familie Hövener ist, wie man zuversichtlich behaupten darf, niedersächsischen Ursprungs. Noch heutigen Tages erscheint der Name vielfach bei den Bürgern der westelbischen Städte in Hannover und Braunschweig; ganz besonders aber unter jenen, seit ältester Zeit auf ihrer freien Hufe schaltenden Bauernschaften Westphalens, in deren Wesen und Verhältnissen sich, aller gleichmachenden Einflüsse unseres Zeitalters unerachtet, so mancher reine Anklang an urgermanische Zustände erhalten hat.

Wenn es an dieser Stelle gestattet ist, unerwiesenen Thatsachen Raum zu geben, so möchte ich wohl die Vermuthung aussprechen, ein Vorfahre Höveners habe zu jenen Einwanderern aus dem alten Sachsenlande gehört, mit denen der grosse Rugierfürst Jaromar I. seine junge Pflanzung Strela zuerst besiedelte.

Schon im Jahre 1289 erscheint in dem ältesten Stralsunder Stadtbuch ein Thydemannus Hovenere, der dem Kerstianus Dives 47 Mark schuldig ist. Von da ab kommt der Name öfter vor. So verpfändet Johannes Hovener 1305 sein halbes Erbe dem jüngeren Gerizlaw aus Greifswald für 50 Mark und zwischen den Jahren 1306 und 1310 werden zwei Hovenersche Knechte Detlevus und Loseke wegen nächtlichen Unfugs in die Verbannung geschickt.

Obgleich also der Beginn des vierzehnten Jahrhunderts die Familie in Stralsund angesessen findet, so scheinen doch die Vermögensverhältnisse nicht gerade glänzend gewesen zu sein. Der ausserordentliche Aufschwung jedoch, welchen in der nun folgenden Epoche der Gewerbebetrieb der Stadt, vor Allem aber ihr ausgebreiteter Handelsverkehr in den Umständen der Bürgerschaft herbeiführte, liess die Fleissigen und Einsichtsvollen schnell zu Besitz, ja zu Reichthümern gelangen, denen sich denn alsbald auch naturgemäss Ansehen in der Gemeinde und die Erwählung in städtische Aemter hinzugesellte.

Unser Albert Hövener tritt urkundlich überhaupt zum ersten Male im Jahre 1326 auf. Er kaufte damals, noch als einfacher Bürger, vereint mit seinem Bruder, Johann Hövener, das auf der Insel Rügen belegene Gut Nystelitz von Stoyslav, Herrn zu Putbus. Wie reichlich Höveners Einnahmequellen damals flossen, bezeugt dass er schon im darauf folgenden Jahre 1327, allerdings vereint mit Ditmar von Gramlow von dem Ritter Henning von Putbus und seinen Brüdern, das Dorf Posewold auf Rügen für 125 Mark löthigen Silbers ersteht.

Im Jahre 1328 erscheint Albert Hövener als Mitglied des Rathes der Stadt Stralsund. 1329 und 1331 finden wir ihn als Consul unter den Zeugen in zwei Kaufbriefen, welche beim Verkauf des Dorfes Silvitz auf Rügen ausgefertigt sind. Wiederum ist Herr Stoyslav von Putbus der Verkäufer, während Johann Schelehorn als Käufer genannt wird.

1333 ist er Schossher (Collectarius). 1337 ist er vereint mit Johann Wreen Provisor des Hospitals St. Jürgen jenseits des Teiches vor dem Hospitaler Thore, als solcher kauft er für dasselbe anderthalb Hufen in Reinkenhagen vom Herrn Bartholomäus von Gristow. 1339 endlich kommt er als Consul, receptor testamenti des Priesters Arnoldus von Waren vor.

Im Jahre 1341 war Hövener schon Proconsul oder Bürgermeister, wie solches aus dem ihm von dem Herzoge Bogislav V. von Pommern am Donnerstage vor St. Georgii in gedachtem Jahre ertheilten Lehnbriefe über Götemitz und Jabelitz auf Rügen zu entnehmen ist. Das erstere Gut scheint dem nunmehr, wie man anzunehmen berechtigt ist, sehr reichen Manne von jetzt an eine Zeit lang ganz besonders am Herzen gelegen zu haben; denn immer erwirbt er in den folgenden Jahren neue Antheile in demselben zu den ihm

bereits eigenthümlich gehörenden hinzu. Wiederum als Proconsul finden wir ihn neben dem Bürgermeister Siegfried in der von dem Herzoge Bogislav V. dem Gotteshause zum heiligen Geist und der St. Nikolaikirche über ein Moor und über den Torfstich auf dem Darsse im Jahre 1345 ertheilten Urkunde. Desgleichen in einem Kaufbriefe über das Gut Benz auf Rügen vom Jahre 1351. In den letzten Jahren seines Lebens ist er urkundlich seltener aufzufinden.

Vermählt war Albert Hövener mit der Wittwe Bertholdts von Curland; doch hatte er keine Kinder. Er setzte also seinen Brudersohn, gleichfalls Albert Hövener genannt, der ein Ritter war, zum Haupterben seines gewiss sehr bedeutenden Vermögens ein. Doch vergass er bei seinem am 24. März des Jahres 1357 erfolgten Tode auch der Armen nicht, wie er denn überhaupt im höchsten Grade wohlthätig gewesen zu sein scheint. Als Provisor des Hospitals St. Jürgen war ihm diese alte Stiftung besonders theuer geworden und er hat sie aus seinen Mitteln viele Jahre hindurch fast ununterbrochen erweitert und vermehrt. Das sogenannte „lange Haus“ in diesem Hospitale verdankt ihm ganz allein seine Entstehung, ebenso liess er im Jahre 1348 eine neue Kapelle darin erbauen. Auf dieses Unternehmen bezieht sich die folgende Aufzeichnung in einer alten anonymen Stralsunder Chronik:

> Anno eodem (1348), dar was hier thom Sunde ein borgermeister, de hete herr Hövener, de leth S. Jürgens kercke buwen, wente de kerckhove wardt gehöredt udt dem Knipssdicke, dar plach de reperbahn tho wesende, dar nu de Kniepesdicke iss, und stiftete den spittall tho vier stich personen einer juwelicken persohnen ein bedde, ein rock wandt, ein paar hosen, twe paar linnen kleder und ein quarter beers und ein schönroggen alle dage, unde dat scholde wahren tho ewigen tiden. De dith afgebracht hoefft, deme vergeve idt de leve gadt.

Die letztere Wendung bezieht sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf den Bürgermeister Bertram Wulflam, das eigentliche geistige Haupt der Hansa zur Zeit des Stralsunder Friedens von 1370.

Dieser Gewaltige wird nämlich beschuldigt, die schöne Stiftung unseres Hövener, der er nach dessen Tode vorstand, in seinem Nutzen verwaltet zu haben. Das Nähere hierüber erfahren wir aus der Beschwerdeschrift, welche der Rath der Stadt Stralsund unter dem Bürgermeister Sarnow, nachdem Bertram Wulflam geflüchtet war, im Jahre 1392 über ihn an die Hansa richtete.

Es heisst darin: Item in voretiden was mit uns ein eerlik borghermester, benomet her Albert Hovener. De leet buwen vor unse stat ein hus, darinne scolden wesen 60 arme sekelude, de dar in de ere Godes vrigh ene waninghe scolden inne hebben; wan dar ein af verstarf, so scolde men enen anderen vrigh weder innemen dorch de leve Godes. Dat heft her Bertram [Wulflam] vorstan, und heft dat tinshaftigh ghemaket, unde de claghe quam vor den rat unde vor de menheit van den armen luden, unde dar moste nymmet in, he ne geve 5 mark up dat minste, anderweilen 10 mark unde dar entwischen.

Der Leichnam Albert Höveners wurde nach seinem im Jahre 1357 erfolgten Tode in einer Kapelle des südlichen Seitenschiffes der St. Nikolaikirche bestattet. Die Gruft bedeckt ein grosser, schöner, schwedischer Kalkstein, in welchen die metallene Grabplatte eingenietet war, die den eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung bilden wird. Die Gruftkapelle selbst gehörte später zu der von Albert Gyldenhusen gestifteten Vicarie und vermuthlich hat der von jenem frommen Manne gewidmete Altar darin gestanden, von dessen Einkünften ein eigener Unterpriester oder Vicarius besoldet wurde.

Bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts blieb das Hövenersche Grabdenkmal unverrückt an seiner alten Stelle. Es war gegen Fusstritte durch eine Bretterdecke geschützt, welche jedoch das Eindringen des Staubes in die vertieften Stellen nicht zu hindern vermochte. Als Kugler in den dreissiger Jahren und etwas später auch Lisch auf den ausserordentlichen Kunstwerth des Werkes aufmerksam gemacht hatten, fühlte sich das Provisorat bewogen, die Platte von dem Steine abheben und an der Westwand der Kapelle aufrichten zu lassen. Da diese Arbeit ohne die einem solchen Kunstwerk zukommende Vorsicht geschah, brach die wahrscheinlich nicht gehörig entlöthete Platte bei dieser Gelegenheit mitten durch. Immerhin wird durch diese Beschädigung der erste Gesammteindruck in etwas gefährdet, und erst bei genauerer Betrachtung der vielen schönen Einzelnheiten überwindet man jenes erste unangenehme Empfinden.

Wir gelangen nunmehr zur Schilderung des Kunstwerkes selbst:

Die Länge der Platte beträgt fast $8^1/_2$, die Breite 4 Fuss. In der Mitte ruht die Leiche des Verstorbenen in annähernder Lebensgrösse lang ausgestreckt, die Innenseite der Hände mit den grade nach oben stehenden Fingern gegeneinander gelegt, die Füsse, mit

den, nach damaliger Sitte, langspitzigen Schuhen vorne nach unten herab gebogen. Das Angesicht wird zu den Seiten von langem, lockigem Haar eingefasst, über der Stirn ist es, vom Wirbel gleichmässig herab gewellt, kürzer geschnitten und endet gleichfalls in symmetrisch angeordneten Löckchen. Die Augenbrauen sind stark hervortretend und gleichfalls in einer manieristischen Weise gekräuselt. Der ganze untere Theil des Gesichts und auch die Partien, welche gegen die Nase und zu den Seiten der Backen gegen die Ohren hinauf reichen, ist mit einer äusserst engen Punctirung bedeckt. Es soll dies jedenfalls eine Andeutung der abrasirten Barthaare sein. Der Hals und die Hände der Leiche sind bloss. Der übrige Körper dahingegen ist angethan mit einem langen, fast bis zu den Füssen herabreichenden Obergewande, welches in der Art einer Tunica über die Schultern geht und die mit äusserst geschmackvollem Brockat gemusterten Unterärmel frei lässt. Das Oberkleid ist in sehr einfachen, edlen Linien geführt und nicht sehr faltig; zu den Seiten treten wenig durchwirkte Aufschläge hervor. An den Säumen ist das Gewand mit einer ganz leichten, kleeblattartigen Einfassung verziert. Bei den aus dem Obergewande hervortretenden Aermeln ist noch zu bemerken, dass dieselben in zwei Theile zerfallen; die eigentlichen, ganz eng anschliessenden Unterärmel haben ein gestreiftes, gothisch stylisirtes Blättermuster, von durchaus ähnlicher Art wie es bald darauf die Flandrische Kunst und namentlich die grossen Brüder Hubert und Jan van Eyck so wunderschön darzustellen wissen; während die darüber, bis gegen die Ellenbogen herabreichenden und gleichfalls gestreiften Schulterkappen ein zwar reiches, aber doch etwas weniger geschmackvolles Ornament zeigen. Vorne am Halse, wo der Kragen offen ist, wird das Leichenhemde sichtbar, es ist auf eine ganz eigenthümliche Weise durch ein doppeltes Schnürwerk geschlossen und zusammen gehalten. Sehr originell ist auch die Bekleidung der Füsse; die Strümpfe treten zwischen Obergewand und Schuhen und dann noch einmal an ziemlich weiten Ausschnitten der Schuhe oberhalb des Fusses hervor. Selbst sind die Schuhe, wie bereits erwähnt, der hässlichen Sitte der Zeit gemäss, mit ganz übertrieben langen Spitzen oder Schnäbeln versehen, welche hier sonderbarerweise und im Gebrauche allerdings unausführbar als niederwärts gehend erscheinen. Zugemacht sind die Schuhe vorne oberhalb des Spannes mittels eines Riemen, durch welchen ein Dorn oder Senkel gezogen ist.

Die Füsse des Verstorbenen ruhen auf einem phantastisch erfundenen, wirrverschlungenen Ungeheuer, dessen zottige Gestalt einen Menschenkopf zeigt.

Das von langen Haupt- und Barthaaren umwallte Angesicht bläst mit aufgeblähten Backen in ein von zwei Händen gehaltenes Jagdhorn. Zwischen den Füssen sieht man ein gleichfalls in phantastische Formen umgebildetes Reh. Unzweifelhaft deuten Jäger und Wild auf die nun überwundene und zu einer höheren und reineren Freude verklärte Jagdlust des verstorbenen Bürgermeisters hin.

Unmittelbar umschlossen wird die Darstellung der Leiche von einer Nische, welche oben in einen ziemlich flachen Spitzbogen zusammen geht. Die äussere Einfassung der Nische bildet ein schmaler Streifen, von sich schlängelnden Arabesken durchzogen.

Den eigentlichen Grund füllt ein äusserst reich ornamentirtes Teppichmuster; phantastisch geschweifte Drachengestalten und zierliche Füllstücke mit vegetativem Rankenwerk geschmückt, wechseln darin auf eine sehr originelle Art mit einander ab. Die Lust der romanischen Kunstepoche und des früheren Mittelalters überhaupt an wunderbaren, ja unmöglichen Thierformen hallt hier noch einmal in diesen Drachengestalten eines Kunstwerkes germanischen Styles nach.

Das Haupt der Leiche ruht im Spitzbogen der Nische auf einem mit Ranken und feinen Blättern durchwirkten und von zwei kleinen Engeln gehaltenen Kissen. Diese Engelgestalten, kaum einen Fuss gross, zeigen mit ihren wallenden Lockenköpfen, ihren lang herabreichenden Flügeln, namentlich aber mit ihren kühn geworfenen Gewändern eine ausserordentliche Freiheit der Zeichnung; sie sind hervorragende Beispiele des Geschmacks, den die gothische Kunst an einer geschwungenen Linienführung gefunden hat.

Die eben geschilderte Nische mit dem Bilde des Verstorbenen wird von einem prächtig durchgeführten Tabernakel- und Rahmenwerk eingeschlossen. Unter den Füssen der Leiche zieht sich oberhalb eines seitwärts in kleine Quadrate eingetheilten Streifens ein sockelartiger Fries hin, welcher sich wiederum mehrfach gliedert.

Ausserhalb an den Seiten, wo das Bestreben nach einer perspectivischen Verkürzung sichtbar wird, erblickt man kleine, mit Ziegelstein-Mauerwerk ausgesetzte Felder, dann kommen Nischen mit Maasswerk und darauf an jeder Seite zwei fast viereckige Täfelchen, in deren jedem eine Gestalt sichtbar wird.

Da dieser untere Theil der Platte früher durch Abtreten oder

Reiben gegen die Bretterdecke gelitten hat, und diese vier Figuren vorzugsweise stark angegriffen sind, so enträthselt man nur mit einiger Mühe die theilweise ziemlich lebhaft bewegten Formen.

Es ist auf jeder Seite ein Paar, ein Jüngling und eine Jungfrau, dargestellt. Irdischer Putz und Tand umgiebt diese noch in Eitelkeit und Weltlust Befangenen, eine Hindeutung darauf, dass der Verstorbene, als ein vornehmer und reicher Jüngling, wohl auch den Thorheiten der Jugend nicht abgeneigt und namentlich den Freuden der Liebe vielleicht in allzustarkem Maasse ergeben gewesen sei.

In der Mitte zwischen diesen Paaren erscheint die höchst interessante Darstellung einer mittelalterlichen Jagd. In einem durch conventionell gebildete Bäume, Gesträuche und Kräuter vorgestellten Walde befinden sich drei Jäger, von denen zwei das Jagdhorn blasen; einer aber mittels eines langen Speeres einen von einem Hunde gepackten Eber durchbohrt. Zwei schnell dahin eilende Windhunde, ein kleinerer Hund und ein Hirsch, an dem gleichfalls ein Hund emporspringt, vervollständigen diese höchst eigenthümliche Vorstellung.

Ueber diesem Sockel nun erhebt sich zu den Seiten ein architektonisches Rahmen-, Nischen- und Tabernakelwerk. Der germanische Styl in seinem grössten Reichthum und in seiner vollendetsten ornamentalen Ausbildung kommt in dieser wahrhaft prachtvollen Umfassung zum Vorschein. Haustein- und Ziegelbau sind beide fast gleichmässig darin vertreten, und zwar so, dass der eigentliche Grund immer von dem engfugigen Mauerwerk der Ziegel gebildet wird, während Sockel, Gliederungen, Giebel, Maasswerk, Rosetten und Fialen, die feineren Motive, welche die Steinmetzarbeit zulässt, bekunden. Obgleich das ganze Rahmengebäude nicht streng architektonisch gedacht ist, und ihm, als einem vorzugsweise ornamentalen, das für die Architektur so schöne Gesetz des Nothwendigen abgeht, so liegt wiederum doch in diesem, von keinen Schranken gehemmten, phantasievollen Aufbau ein ganz eigener Reiz. Die Erfindungsgabe für das Ornament ist dabei eine höchst geniale und es zeigen sich, namentlich in dem vortrefflichen und vielfach wechselnden Rosettenwerk, sowie in den sonstigen Füllungen der Giebel die schönsten, gothischen Muster.

In 16 Seitennischen, welche immer paarweise angeordnet sind, befinden sich die Gestalten je eines Apostels und eines Propheten, als Vertreter des alten und neuen Bundes; die Propheten stehen mehr gegen den äussern Rand, die Apostel gegen den Leichnam zu. Unter-

halb der obersten beiden Paare sind vier, jenen Nischen entsprechende, jedoch kleinere Abtheilungen mit den Figuren musicirender Engel angeordnet. Die Propheten sind nicht einzeln charakterisirt, sondern nur durch die langen Schriftrollen in den Händen und die eigenthümlichen Zipfelmützen, mit welchen das Mittelalter sie bildete, bezeichnet. Die Apostel dahingegen tragen ihre Attribute. Ich nenne zuerst die der rechten Seite von unten beginnend: Matthäus mit der Hellebarde, darüber Philippus mit dem Kreuzstabe, durch dessen Vorhalten die Götzen umstürzten, darüber Johannes mit dem Kelch, aus welchem sich die Schlange windet, weil er Gift ohne Nachtheil getrunken hat, und endlich oben, über den kleinen musicirenden Engeln Petrus, princeps apostolorum, mit starker Glatze, den Schlüssel in der Hand, als Claviger aetherius, qui portam pandit in aethra. Auf der linken Seite steht ganz unten seltsamer Weise Judas Jscharioth, durch den Beutel in der Hand, worin er sein Verräthergeld empfing, auf das Deutlichste gekennzeichnet; darüber Bartholomäus mit dem Messer und seiner abgeschundenen Haut, darüber Jacobus der ältere, in der linken Hand die Pilgermuschel haltend, die rechte mit dem aufwärts gerichteten Zeigefinger wie lehrend erhoben. Diese Gestalt ist von vorzüglicher Wichtigkeit, denn es scheint fast, als wenn man Jakobus den älteren, welchem überhaupt in dem Stralsund des 14. Jahrhunderts eine grosse Verehrung zu Theil wurde, wie man aus der ihm damals erbaueten Kirche und den vielfachen Wallfahrten von Stralsundern nach St. Jago di Compustella entnehmen kann, als den besonderen Schutzheiligen des Hövenerschen Geschlechts bezeichnen darf. Ausser dem auffallend lebhaften Accent, welchen der Bildner der Grabplatte in die Bewegung dieser Apostelfigur hineingelegt hat, ist das Attribut, die Pilgermuschel, genau in derselben Form wie in der Hand des Apostels, dreimal in dem Wappen der Hövener zu sehen. Oberhalb Jacobus des älteren und unmittelbar wiederum über den kleinen musicirenden Engelsgestalten erblickt man die Figur des Apostels Paulus mit dem Schwerte. Die Apostel haben Heiligenscheine um die Häupter, während diese natürlich den Propheten mangeln. Immer sind die Gewänder sehr lang herabfliessend, die Faltenmotive schön und würdig, Haar und Bart lockig und bei den Aposteln krauser wie bei den Propheten. Von den musicirenden Engeln spielt das Paar an der rechten Seite Laute und Geige; das Paar an der linken Seite Cither und Laute.

Das architektonische Rahmenwerk gipfelt oberhalb der Spitz-

bogennische, in welcher der Verstorbene ruht, in einer äusserst prächtigen Tabernakelbekrönung. Unter den theils mit Ziegeldachpfannen gedeckten, theils in eigenthümlich musivischen Mustern verzierten und bis in die äusserste Umschrift des Rahmenwerks hineinragenden Dächern und Thurmspitzen dieses himmlischen Jerusalems thront in der Mitte der Erlöser, in weite Gewänder gehüllt und in seinem Schoosse die Seele des Abgeschiedenen, dem dieses Denkmal geweiht ist, in Kindesgestalt haltend. Zu den Seiten des Heilandes der Welt befinden sich abermals in Nischen vier Engelgestalten, welche zu Ehren des hier vorgehenden, heiligen Erlösungswerkes eine Jubelmusik anstimmen. Die beiden unmittelbar neben dem Heilande stehenden schwingen kleine, oben mit Glöckchen versehene Schallhüte oder Tamburins, während die nach aussen gestellten, die eine eine Geige, die andere die Laute spielt. Wo hinter der Rahmenarchitektur freie Stellen hervortreten, erblickt man immer wieder den schon geschilderten Teppichgrund.

Die ganze Arbeit schliesst nun aussen mit einer Einfassung, auf welcher sich folgende Inschrift in einer schönen gothischen Minuskel so wohl abgepasst hinzieht, dass selbst die Buchstabencharaktere einen gewissen Zierrath bilden:

Anno domini millesimo tricentesimo quinquagesimo septimo in vigilia annunciacionis sancte marie virginis obiit dominus albertus houener proconsul zondensis cuius anima requiescat in pace amen.

In den vier Ecken des Inschriftrahmens befinden sich in sehr geschmackvoll geschweiften, ründlichen Einfassungen die Zeichen der Evangelisten: Engel, Adler, Stier und Löwe. Auf den Hälften der Längsseiten endlich stehen in ähnlichen Einfassungen zwei Wappenschilder der Hövener. Der eigentliche Schildinhalt ist bei beiden durchaus der nämliche: drei Pilger- oder Jacobusmuscheln ein zu zwei auf einen Sparren aufgelegt. Dem Schilde an der linken Seite fehlt alle weitere Zuthat, während über demjenigen rechts sich ein Zeichen erhebt, welches entschieden als eine Hausmarke oder ein Handgemal zu deuten ist. Dieses Zeichen hat eine grosse Aehnlichkeit mit einer alterthümlichen Armbrust. Da sich nun an einer, von dem Freiherrn von Bohlen in der Geschichte des Geschlechts von Krassow angeführten Urkunde ein Siegel des Johannes Hövener, des Neffen und Erben des Bürgermeisters Albert Hövener, findet, in welchem gleichfalls eine Armbrust vorkommt, so liegt die Vermuthung nahe,

jenes also gekrönte Wappen sei dasjenige des Johannes Hövener und er habe es auf der Platte anbringen lassen, weil er dies Denkmal veranlasst und seinem verstorbenen Oheim und Wohlthäter nachgelegt.

Schon aus dieser Beschreibung allein wird, ganz abgesehen von ihrer historischen und antiquarischen Bedeutung, hervorgehen, einen wie hohen künstlerischen Werth diese Grabtafel besitzt. Die Architektur ist allerdings vorzugsweise und im eminentesten Sinne die Kunst des germanischen Styles; auf dem Gebiete der zeichnenden Künste ist mir jedoch in den Zeiten des späteren Mittelalters, wie ich in Wahrheit versichern darf, kein Denkmal bekannt, welches dieses Werk und seine wenigen Genossen an Schönheit überträfe. Die zusammenfassende Kraft des Styles ist in der Zeichnung und vor allen in der Anordnung so gross, dass jedes wie aus einem Gusse erscheint und eine seltene und vollständige Harmonie des Eindrucks hervorruft. Was zuerst die Anordnung anbetrifft, so ist dieselbe mit einem solchen Tacte vollführt, dass das Wesentliche auf eine merkwürdige Art vor dem weniger Wichtigen hervortritt. Die Mittel, durch welche ein solches Verfahren von dem ausübenden Künstler bewirkt worden sind, dürfen im höchsten Grade interessant genannt werden. So hat er unter Anderem die Gestalt des Verstorbenen, auf welche natürlich vorzugsweise Gewicht gelegt werden musste, und die deshalb dem Betrachter zuerst und in einer durchaus hervorragenden Art entgegentreten sollte, dadurch aus allem Beiwerk auf das Bestimmteste hervorgehoben, dass er sie in ungemein einfachen und kräftigen, eben deshalb aber auch klaren und schnell verständlichen Linien gegeben hat. Grade hier, in dem Bildnisse Höveners selbst, auf dem der Hauptaccent des ganzen Werkes beruht, hat die Darstellungsweise etwas ausserordentlich Grossartiges. Ein feierlicher Ernst ruht über dieser lang hingestreckten Leiche mit ihren, in einer beinahe architektonisch zu nennenden Symmetrie geordneten Körperformen und Gliedern. Den strengen, idealen Gesetzen des germanischen Styles gemäss, kommt die eigentlich portraitartige Auffassung des Individuums nur erst in leisen, kaum merklichen Andeutungen zu Tage; in der Kräuselung der Augenbrauen ist ein manieristischer Zug, in der Andeutung der abrasirten Barthaare bereits das realistische Element der folgenden Kunstperiode bemerkbar.

Wie tritt nun gegen diese Gestalt des Todten das reiche Rahmenwerk, mit den vielen, darin eingefugten Figürchen bescheiden zurück!

Wenn dort Grösse, Kraft und Einfachheit, so herrschen hier Anmuth, Grazie und eine fast kindliche Freude an schmückenden Formen. Die kleinen Gestalten in den Nischen und unter den Baldachinen sind sämmtlich von einem eigenthümlich milden, bisweilen von einem wahrhaft herzgewinnenden Ausdruck. Während die Apostel und Propheten mit ihren würdigen Angesichtern und ihren edel gefalteten Gewändern dem Betrachter eine gewisse Ehrerbietung abnöthigen, waltet im Ausdruck der Engelköpfe ein weicher Liebreiz, in den Bewegungen dieser Boten des Himmels, namentlich im Zurückwerfen der Häupter und in der Art, wie sie ihre musikalischen Instrumente halten und führen, ein sehr entwickeltes Gefühl für Grazie. Jedoch will ich nicht verschweigen, wie mir gerade hier nicht immer das schöne Maass eingehalten zu sein scheint, welches sonst überall in dem Kunstwerke sichtbar wird: die Lieblichkeit der Engelangesichter artet in einzelnen Fällen in Süsslichkeit, die Grazie in der Bewegung und in den Gewandmotiven in Ziererei aus, so hat sich namentlich der Künstler durch die Lust an der geschwungenen Linie bisweilen zu einem gewissen Schwulste, vorzüglich im Zusammenballen der Kleider fortreissen lassen. Dass das phantastische Element, welches das gesammte Mittelalter durchdringt, hier nicht ganz mangelt, habe ich in der Beschreibung bei Gelegenheit der Drachengestalten des Teppichgrundes und der Ungeheuer zu den Füssen des Verstorbenen bereits erwähnt; ob man in der Darstellung der Jagd unten am Sockel humoristische Elemente herausfinden kann, wie solches geschehen ist, lasse ich dahingestellt; ich für mein Theil glaube, dass die Sache ernst gemeint ist, wenn sie auch jetzt vielleicht auf Manche eine gewisse, komische Wirkung hervorbringen mag.

Es bleibt nun noch übrig, von der Art des Metalles, aus welchem die Platte gefertigt ist, von der Technik oder Arbeitsweise, in der die Zeichnung darauf vollführt wurde, sowie endlich von dem Orte der Entstehung des Kunstwerks und dem Verfertiger desselben zu sprechen. Die Beantwortung der meisten dieser Fragen hat ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten und ich darf keineswegs behaupten, sie sämmtlich, trotz langer, redlicher Bemühungen darum, vollständig gelöst zu haben.

Zum Zwecke eines annähernden Endergebnisses sei es erlaubt, etwas weiter auszuholen.

In den frühesten Zeiten des Christenthums fanden keine kirchlichen Begräbnisse statt. Den Leichnamen der Märtyrer und

Heiligen allein war es vorbehalten in dem Hause Gottes zu ruhen. Dort standen sie meist in den Altären, bisweilen vermauert, oft aber auch in Schausärgen um den Blicken der Gläubigen zugänglich zu sein. Wenn die ganzen Körper dieser Heil und Segen bringenden Glaubenshelden nicht mehr zu erreichen waren, und dies war bei der so ausserordentlich schnell anwachsenden Zahl der Kirchen bald der Fall, so wurden einzelne losgelöste Glieder, oder auch Haare, Zähne und dergleichen in der sogenannten Reliquiengruft des Altares oder in eigenen Reliquiarien niedergelegt. Dies waren zuerst die einzigen menschlichen Ueberreste in den Kirchen und es standen strenge Strafen darauf, irgend ein verstorbenes Mitglied der Gemeinde, und sei es das ausgezeichnetste, dort zu bestatten. Aber wie im Leben eine tiefe Sehnsucht den mittelalterlichen Menschen in das Haus Gottes zog, so dünkte ihm auch, dass er der abgeschiedenen Seele eine ganz besondere Wohlthat erweise, wenn er ihren todten Leib in den geheiligten Räumen der Kirche bestatte. So drang, allen Verboten zum Trotz, die Sitte des kirchlichen Begräbnisses von Jahr zu Jahr mehr vor, und nahm endlich so grosse Verhältnisse an, dass die Grundfläche mancher alten Gotteshäuser, bisweilen sogar in mehrfachen Lagen übereinander von Särgen und Gebeinen Verstorbener erfüllt ist. Der hohe Chor allein blieb mitunter frei davon, oder wenigstens finden wir in der guten mittelalterlichen Zeit nur die Gründer und Stifter der Kirchen, oder sonst Könige und Königinnen daselbst begraben. Das Mittelschiff nahm die Leichen der hohen Geistlichkeit, die Seitenschiffe, Kapellen und sonstige Nebenräume dahingegen reiche und vornehme Personen aus dem Laienstande, Edelleute, Bürgermeister und Mitglieder der Geschlechter gegen hohe Bezahlung oder bedeutende Stiftungen in sich auf. Dabei wurde es Sitte, die Grüfte, wenigstens in den meisten Fällen, durch Denkmale zu bezeichnen. In den reichen, kunstbegabten Ländern des Europäischen Südens und Westens ist solcher Schmuck der Todtenstätte eines bedeutenden Menschen ein sehr vielfältiger. Häufig besteht er in prachtvollen, aus dem verschiedenartigsten Materiale gefertigten Sarkophagen oder auch in oberhalb des Fussbodens errichteten Tumben oder Sarghüllen, auf denen das Bild des Verstorbenen plastisch ausgearbeitet in Stein, Metall, Erde oder Holz oft innerhalb reicher Verzierungen aufgestellt oder niedergelegt wurde. Im norddeutschen Tieflande und namentlich in unserem Rügen-Pommern ist diese Grabmälerform eine äusserst seltene, und ich entsinne mich nur der einzigen Tumba des Herzogs

Barnims VI. zu Kenz. Glatt und ohne plastische Erhebung, wie die Wände der Backstein-Kirchen in diesen Gegenden, waren auch die, meist in ihre Fussböden eingelassenen Denkmale der Todten. Sie bestehen im Mittelalter in den Ostseeländern überhaupt, insbesondere aber bei uns, vorzugsweise aus Platten von bläulichem oder grauem Schwedischen Kalkstein, welcher zwar nicht allzuschwer zu bearbeiten ist, sich aber auch gar leicht abnutzt. In die länglichen, rechtwinklichen Platten dieses Gesteins ist nun meist das Bild des Todten, mitunter aber auch nur sein Wappen in einfachen Umrisslinien hineingegraben. Hin und wieder ist die Gestalt von einer Nische umrahmt, welche durch Baldachin oder Tabernakel gekrönt wird. In den Ecken stehen fast immer die Zeichen der Evangelisten, und zwischen ihnen zieht sich am Aussenrande eine Inschrift hin, die Namen und Todeszeit des Verstorbenen enthält und mit einem Wunsche für sein Seelenheil abschliesst. Derartige Arbeiten enthalten die Ostseeländer viele und manche von grosser Schönheit. Sie sind sowohl für die Kunstgeschichte, wie für das historische Studium im Allgemeinen, dann aber auch für Tracht, Heraldik und Sitte von einem unschätzbaren Werthe. Unser Pommersch-Rügensches Vaterland hat leider einen sehr grossen Theil dieser Urkunden der Vergangenheit durch Rohheit und Unverstand eingebüsst. Was die Kirche von Bergen mit der Gruft ihres Stifters Jaromars I., was die Klosterkirche von Neuen-Kamp (jetzt Franzburg), der Bestattungsort so vieler Mitglieder des Rügenschen Fürstenhauses, von derartigen Arbeiten ehedem, vor ihrer Verwüstung enthalten haben mögen, lässt sich nur noch ahnden. In welcher Weise hier in Stralsund zu einer gewissen, nicht allzufernen Zeit mit solchen Leichensteinen verfahren wurde, kann man bei einem Gang durch die Strassen der Stadt, oder durch die Vorstädte erkennen, wo man überall Trümmer und Theile davon in Bauten eingefügt, oder sonst „nützlich“ verwendet findet. Dessen ungeachtet haben wir noch Einiges von diesen Denkmalen gerettet, welches, wie z. B. die Grabsteine der Abtei Eldena immerhin bedeutungsvoll genannt werden darf. Unser Nachbarland Mecklenburg besitzt dahingegen noch immer einen grossen Reichthum; ich erinnere hier nur an die trefflichen Tafeln im Altarraume des Münsters von Doberan und an die vier grossartigen Wappenplatten der Klosterkirche von Dargun, in welchen die heraldischen Embleme der Geschlechter Maltzan, Hahn und Flotow in einem meisterhaften Style eingehauen sind.

Diese Steinplatten mit der einfachen Linienzeichnung darauf, gehen

bei uns durch viele Jahrhunderte. Sie beginnen bald nach den ersten Anfängen christlicher Cultur in unserm Lande und ragen in einzelnen, nachahmenden Exemplaren bis in die barokke Kunstperiode hinein. Dagegen kam im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Art von Metallplatten als Grabdenkmale auf, deren Kunstweise sich unmittelbar an die Art jener Wêrke anlehnt. Es sind Kupfertafeln mit einfacher Umrisszeichnung in gleich starken Linien darauf. Die älteste bekannte Arbeit dieser Gattung in Norddeutschland ist die Grabtafel des im Jahre 1231 verstorbenen Bischofs Yso von Verden in der St. Andreas-Kirche daselbst, welche Herr von Quast bekannt gemacht hat. Es folgt diejenige des Bischofs Otto von Hildesheim, im Mittelschiffe des Domes dieser Stadt vor dem Pfarraltare, aus dem Jahre 1279. Dänemark hatte in älterer Zeit, nach Angabe des schwedischen Malers, Herrn Mandelgren, wenigstens vier derartige Tafeln aufzuweisen, jetzt scheint nur noch die eine berühmte Doppelplatte auf der Grabstätte des Königs Erich Menved und seiner Gemahlin, der Königin Ingeborg, aus dem Jahre 1319 in der Kathedrale von Ringstedt auf Seeland übrig. In Schweden finden wir nur, so viel bekannt ist, ein solches Denkmal vom Jahre 1327; es liegt in der Kirche zur Åker in Upland und deckt dort die Tumba, in welcher der Leichnam einer Frau Ramborg von Wiik ruht. Nach den Mittheilungen jenes schwedischen Malers soll sich noch in dem jetzt russischen Finnland in der Kirche zu Nausis, zwei Meilen von Abo, eine ähnliche Arbeit vorgefunden haben.

Wir gelangen nun zu der wenig zahlreichen Gattung der Grabmale, der die Hövener-Platte angehört. Kugler hat diese Letztere zuerst in seiner Pommerschen Kunstgeschichte vom Jahre 1840 erwähnt. Seine Schilderung war sehr flüchtig und äusserlich, und widmete dem ganzen Werke nur wenige [Zeilen. In seinem Handbuch der Kunstgeschichte hob er es zwar wieder hervor, trug aber dadurch, dass er es der Art der in England so häufig vorhandenen, gravirten Metallausschnitte auf Leichensteinen zugesellte, viel dazu bei, die Forschung über seine Entstehungsweise zu verwirren. Von solchen, namentlich in den Grafschaften Norfolk und Suffolk vorhandenen, meist unbedeutenden Gebilden giebt das Werk Boutells „Monumental brasses of England“ ausführliche Anschauung und Schilderung. Sie wurden im Mittelalter von den Engländern „Cullen Plates“ (Cölner Platten) genannt und der hohe Chor unserer Nikolaikirche bewahrt gleichfalls einige Reste solcher Arbeit. Im

Jahre 1851 begann zwischen zwei um südbaltische Cultur- und Kunstgeschichte gleich hochverdienten Forschern über alle diese verschiedenen Arten metallener Grabdenkmäler eine heftige Controverse. Es wurde mit scharfen Waffen gestritten, der Kampfplatz war das deutsche Kunstblatt. Das Metall unserer Grabplatte bezeichnet Lisch als Messing, über die Technik haben er sowohl wie Kugler manches Beherzigenswerthe gesagt, ohne, wie ich glaube, die Verfahrungsweise richtig zu schildern.

Hier meine Ansicht: Obgleich ich keine wissenschaftliche Analyse des Metalls der Hövenerplatte geben kann, so bin ich doch, vermöge des Eindrucks, den es stets auf mich, namentlich in Bezug auf seine Härte und Sprödigkeit, gemacht hat, überzeugt, dass man seine Zusammenstellung nicht anders wie mit dem Namen Bronze (eine Mischung von Kupfer und Zinn) bezeichnen kann. In alter Zeit wurden gerade diese Grabplatten auch „Messingsteine" genannt, was jedoch darin seinen Grund hat, dass man das Wort Bronze im Mittelalter bei uns nicht kannte und alle Mischungen mit Kupfer darin Messing nannte.

Weit schwieriger wie die Bestimmung über das Metall ist eine kurz gefasste Ansicht über die Technik dieser Platten zu geben, weil das Arbeitsverfahren erstens kein einfaches sondern in verschiedenen Weisen ausgeführtes, und endlich ein im höchsten Grade künstlerisch individuelles ist.

Die Oberfläche der gegossenen, aus mehreren Tafeln vortrefflich zusammen gelötheten Bronzeplatte ist zuerst ganz glatt polirt. Die dann vom Künstler hineingeführte Zeichnung ist im Wesentlichen zwar gleichfalls, wie bei den älteren Arbeiten, ein Linealumriss; doch unterscheidet sich die Ausführung dadurch erheblich, dass, während dort die Linien immer in gleicher Stärke und wahrscheinlich mit nur einem Instrumente ausgeführt wurden, sie hier, je nachdem sie dem künstlerischen Ausdrucke dienen sollten, anschwellen oder sich zusammenziehen und um diesen ihren Zweck zu erreichen, mit mindestens vier bis fünf verschiedenen Werkzeugen gearbeitet wurden.

Manche Tiefungen der Platte sind deshalb von bedeutender Weite, andere wieder sehr fein. Der Grund der bisweilen zur Breite eines Zolles anschwellenden Zeichnungslinien ist rauh, und mit zwei Meisselarten von verschiedener Stärke durch den Hammer herausgeschlagen. Vielfach trifft man aber auch Partien, die den

Charakter einer Gravirung an sich tragen. Dies sind namentlich die in Kreuzschraffirung ausgeführten Stellen, welche mit einem spitzen Meissel ohne Hammerschlag ausgeführt zu sein scheinen. Ein völliges Herausheben der glänzenden Oberfläche des Metalls findet nur bei wenigen kleinen Figuren statt; die Jagd am Sockel unserer Platte ist unter anderen derartig gebildet. Endlich sind die Punkte des abrasirten Bartes und einiges Andere gepunzt.

Unsere Hövener-Platte hat an Metall und Technik nur wenige Genossen. Bewunderungswürdig stehen sie da in den Ostseeländern, diese reichen und prachtvollen Werke des ausgebildetsten germanischen Styles. Mit Bestimmtheit vermag ich im Ganzen nur sieben solcher Denkmale nachzuweisen, unter denen sich allerdings vier Doppelplatten befinden. Ich gebe eine kurze, chronologische Uebersicht davon, bei der, in Betreff der Doppelplatten, natürlicherweise das Todesjahr des zuletzt Verstorbenen als der Zeitpunkt angenommen wird, nach welchem die Arbeit nicht allzulange ausgeführt sein dürfte.

Die früheste Platte dieser Gattung befindet sich im Dome von Schwerin und ist dem Andenken der beiden Schweriner Bischöfe Ludolph von Bülow, gestorben 1339, und Heinrich von Bülow, gestorben 1347, geweiht. Es folgt die Doppelplatte auf den Gräbern der Lübecker Bischöfe Burchard von Serken, gestorben 1317, und Johann von Mul, gestorben 1350, im Dome zu Lübeck. In derselben Stadt, welche überhaupt ausserordentlich reich an Metallgrabplatten der verschiedensten Zeiten und Techniken ist, steht in der Petrikirche die Tafel des Bürgermeisters Johann Klingenberg, gestorben 1356. Hier ist die Aehnlichkeit mit unserer Hövener-Platte eine überraschende. Dann kommt diese letztere vom Jahre 1357, dann die Doppelplatte auf den Bürgermeister Johann von Zoest, gestorben 1361, und seine Gattin in der Johanniskirche zu Thorn, dann wiederum eine zu Lübeck in der Marienkirche, auf dem Grabe des Bürgermeisters Bruno Warendorp, welcher im Kriege gegen Dänemark im Jahre 1369 in Schonen fiel, und endlich die grosse, herrliche, alle anderen ähnlichen Arbeiten an wundervoller Schönheit noch weit übertreffende Doppelplatte im Schweriner Dome auf die Bischöfe Gottfried von Bülow, gestorben 1314, und den kunstsinnigen Friedrich von Bülow, gestorben 1375.

Sechs Bischöfen aus vornehmen Adelsfamilien, vier hansischen Bürgermeistern und der Frau des einen sind also einzig solche

Todtenmale gewidmet worden. Man sieht, — da der für jene Zeit grosse Reichthum aller dieser Personen bekannt ist — dass die Tafeln gewiss äusserst kostbar und nur für die Bemitteltesten zu erreichen waren.

Wie Metall und Technik, so zeigt namentlich die künstlerische Erfindung und Durchführung in allen diesen Werken eine ausserordentliche Uebereinstimmung. Wenn aber in der Gesammtanordnung und auch in dem das Ganze beseelenden künstlerischen Geiste die grösste Aehnlichkeit obwaltet, so herrscht doch im Einzelnen durchweg die seltenste Vielseitigkeit. Nirgends hat der ausübende Künstler sich selbst copirt; sondern im Grössten wie im Kleinsten einen quellenden Reichthum der Phantasie, eine staunenswerthe Mannichfaltigkeit der Motive entwickelt.

Bei den geringen urkundlichen Ueberlieferungen, welche aus dem Mittelalter herstammend überhaupt für die Kunstgeschichte des Nordens verwendbar sind, ist es ein Glück zu nennen, dass uns in dem Testamente des Lübecker Bürgermeisters Hermann Gallin, gestorben 1365, eine Stelle aufbewahrt ist, worin er verordnet, dass man auf sein Grab legen solle

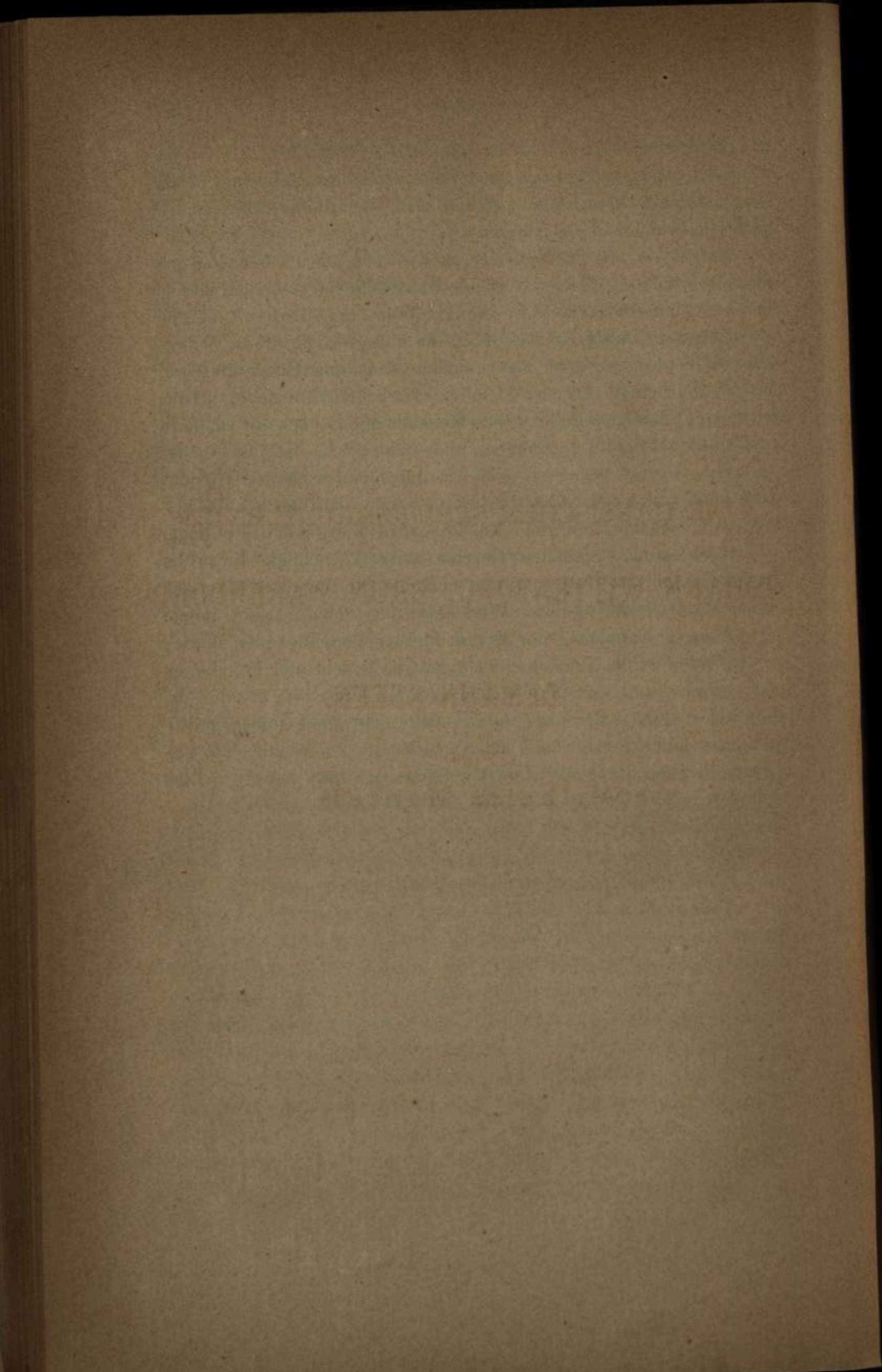
„Flamingicum, auricalcium, figurationibus bene factum lapidem funeralem.“

Also Flandrisch hiess eine derartige Arbeit, und in der That auf das alte Flandern oder den Niederrhein weisen der Geist und die Kunstart dieser Denkmale entschieden hin.

Dieses Land hatte um jene Zeit eine seltene Blüthe erreicht. Gent und Brügge waren der Stapelplatz des Welthandels, der Fürstenhof der glänzendste in Europa, der Reichthum ein ausserordentlicher. In Folge dessen wurde dem gesammten Leben eine heitere freudige Auffassung in der Kunst zu Theil. So auch auf unserer Platte. Sie führt uns den Verstorbenen nicht in abschreckender Leichenhaftigkeit; sondern in feierlicher Würde vor die Augen. Der Künstler hat ihn mit den reichsten und kostbarsten Stoffen, mit dem zierlichsten Schmucke bekleidet. Er hat hinter ihm ausgespannt einen herrlichen Teppich und seinen Leichnam eingerahmt in die geschmackvollsten Architecturformen seines Zeitalters. Ein freundlicher Geist durchweht überall diese Gebilde: Erbarmend und liebevoll nimmt der Erlöser die Seele des Abgeschiedenen in seinen Schooss, Engel musiciren zu den Seiten und unter ihnen stehen die ehrwürdigen Gestalten der Propheten und Apostel, gleichsam wie er-

habene Wächter und Beschützer des theuren Verklärten. Auch das in der Umrahmung Haustein- und Backsteinbau zu gleichen Theilen vertreten sind, kann sehr wohl auf ein Grenzland dieser beiden Materiale, wie Flandern, hindeuten.

Nun ist es aber merkwürdig, dass sich in jenen Gegenden nirgends ein unseren Platten gleiches Kunstwerk hat auffinden lassen. Ich denke mir die Sache also: Die Tradition nennt Lübeck als den Entstehungsort dieser Kunstgattung. Es mag an dem etwas Wahres sein. Wie wäre es, wenn man annähme, ein kunstreicher Flandrer, dem eine originale Art der Metalltechnik beigewohnt habe, sei bei dem regen Handelsverkehr seiner Heimath mit Lübeck zu Schiffe in diese letztere Stadt gekommen und habe sich daselbst niedergelassen. Dort arbeitet er, wie wir annehmen wollen, die beiden frühesten Platten, die älteste Schweriner und die älteste Lübecker. Trotz aller Aehnlichkeit mit den folgenden sind dieselben strenger in der Auffassung, enthalten einzelne starke Unrichtigkeiten in der Zeichnung und ihre Unterschrift ist noch die alterthümliche Majuskel. Dieser Mann erzieht in seiner Werkstatt einen Sohn, welcher, immer nach unserer Annahme, der grosse Meister der folgenden Platten ist. In ihnen ist die Zeichnung richtiger, die Pracht und Freudigkeit noch grösser und der Geist freier; in ihren Umschriften waltet die Minuskel. Doch das sind, wenn auch nicht ganz unbegründete Fiktionen und ich will ihnen einen geschichtlichen Werth nicht beilegen; ich habe nur gesagt, wie die Sache sich etwa habe verhalten können.



V.

DIE HANSISCHEN SCHIFFSHAUPTLEUTE

JOHANN WITTENBORG, BRUN WARENDORP

UND

TIDEMANN STEEN.

Von

Wilhelm Mantels.

Im Jahre 1366 hatte die Stadt Lübeck einen ärgerlichen Process an der römischen Curie. Einem gewissen Priester, Johann von Helle, der schon drei Jahre früher vom lübischen Bischof Bertram Cremon zur Ruhe verwiesen und als Fälscher einer päpstlichen Bulle aus der Stadt auf ewig verbannt war, gelang es, den Rath von Lübeck aufs neue in die Irrgänge des römisch-canonischen Rechts einzufangen und eine zweite Klage wegen angeblicher Gewaltthätigkeiten, Erpressungen durch der Stadt Diener u. s. w. bis vor die Instanz des Papstes zu bringen. Die Anschuldigung ist so absurd, dass der Stadt Anwalt, bevor er auf das Klaglibell antwortet, es für gerathen hält, Seiner Heiligkeit klar zu machen, was für eine Stadt denn Lübeck sei: er wolle erst einiges über die Beschaffenheit und die Ehrlichkeit (d. h. die hochgeehrte Stellung) des Rathes und der Stadt sagen. Und nun beginnt er zu erzählen, dass sie eine Reichsstadt sei, allein dem Kaiser unterworfen; dass über dreissig Städte an ihr den obersten Appellhof hätten, von dem man sich nur auf den Kaiser berufen könne, was übrigens selten vorgekommen sein solle; dass sie die Landstrassen sicher halte, ohne dazu den fremden Kaufmann zu besteuern u. s. f. Deshalb seien die Rathmänner Lübecks geehrt auf Reichstagen und überall, geschätzt von Kaiser und edlen Herren, in Tracht und Schmuck dem Ritterstande gleich geachtet, und, wie an anderen Orten, so sei auch an Seiner Heiligkeit Hofe nur eine Stimme über ihre Herrlichkeit und Macht.

In diese Zeiten lübischer Macht und Herrlichkeit weisen die drei in der Ueberschrift genannten Namen. Es sind drei Männer aus der grossen Zahl reisiger Kaufleute, welche als Rathsmitglieder des Vororts Lübeck an der Spitze hansischer Flotten gestanden haben, drei Männer, welche durch ähnliche Lebensumstände sich wohl dazu eig-

nen, in eine Gruppe zusammengeschlossen zu werden. Alle drei haben gegen Dänemark commandirt, Johann Wittenborg 1362, Brun Warendorp 1369, Tidemann Steen 1427. Alle drei erliegen ihrer Stellung und dem Geschicke des Krieges: Johann Wittenborg lässt sich überfallen und büsst für den der hansischen Flotte zugefügten Verlust mit seinem Haupt auf dem Markte zu Lübeck; Brun Warendorp verliert sein Leben in Schonen vor Helsingborg; und Tidemann Steen muss die Nichtbefolgung seiner Verhaltungsbefehle mit dreijähriger schwerer Haft sühnen.

In der langen Reihe glänzender Namen von, nur aus Lübeck hervorgegangenen, umsichtigen Staatsmännern und schlagfertigen Kriegshauptleuten, welche sich innerhalb der gedachten 65 Jahre aufführen lassen, treten die genannten Drei in der besonderen Verwandtschaft hervor, dass der Tod sie als Kriegsopfer erlas, denn auch an Tidemann Steens Haupt ist er dicht vorbeigestreift. Freilich ein verschiedenartiger Tod: mit Recht gilt Brun Warendorp für den in hohen Ehren Gestorbenen, den Andern fiel ein Gedächtniss der Schmach zu. Aber auch diese Beiden haben, so weit wir es erfahren oder nach dem Geiste der Zeit sicher voraussetzen dürfen, dem Tode mit Festigkeit ins Antlitz geschaut, den Spruch des Raths als einen gerechten auf sich genommen und wie Männer und wackere Bürger dem Wohl des Ganzen jeden eigenen Wunsch geopfert. Aus den erhaltenen Nachrichten aber spricht der grosse republikanische Geist jener Zeit zu uns, der zwar des bewegenden Parteilebens nicht entbehrt, doch ohne Ansehn der Person über Alle gleichmässig zu Gerichte sitzt und, ebenso frei vom Uebermaass des Hasses wie der Liebe, das persönliche Wohl und Wehe des Einzelnen nicht registrirt.

In diesen und ähnlichen Gestalten treten unsere hansischen Bürgermeister den vielgepriesenen Helden flandrischer Städte oder den durch Geschichte und Poesie noch allgemeiner gefeierten Häuptern italienischer Republiken ebenbürtig an die Seite. Aber wie schwer hält es, ihre bis zu völliger Unkenntlichkeit verdunkelte Persönlichkeit aus dem Nebel der Ueberlieferung heraufzuführen, geschweige denn sie mit einigen charakteristischen Zügen auszustatten.

Unwillkürlich erinnert man sich beim Schicksal Johann Wittenborgs an den Dogen, dessen Bild in der langen Reihe des venetianischen Regentensaales fehlt. Doch von Jenem erfährt kein Fremder, der Lübecks Markt betritt, — den Einheimischen selbst ist die Mähre verklungen — während ein Jeder, welcher an der Riesentreppe des

Dogenpalastes stand, vom leidenschaftlich glühenden Marino Faliero zu sagen weiss, dem dort das greise Haupt vor die Füsse gelegt ward.

Wie hart Tidemann Steens Gefängniss anfänglich war, darüber geben uns die amtlichen Einzeichnungen des Niederstadtbuchs Kunde, welche von der allmählichen Erleichterung desselben zeugen. Aber kein Chronist gewährt uns einen Einblick in das, was er litt und dachte, wie, bei ähnlichem Erlebniss, Leo's italienische Geschichte selbst deutschen Lesern ihn in das Herz der beiden Venetianer Foscari mit den Worten des Sanuto im Leben des Franz Foscari eröffnet.

Die dem Foscari seit Antritt seines Ducats feindliche Partei des Loredano, welche noch kurz vor des Dogen Tode nach 34 Jahren der Regierung 1457 seine Absetzung erzwang, hatte, unter anderm Herzeleid, auch seinen einzigen Sohn Jacob in Criminaluntersuchung verwickelt, bei welcher er durch die damals gebräuchliche entsetzliche Seiltortur, die sogenannte Wippe, furchtbar verletzt war. Der Doge besuchte seinen Sohn im Gefängniss. Er war alt und gebrechlich, erzählt Sanuto, und ging an einem Stocke. Und wenn er zu ihm ging, so sprach er standhaft zu ihm, dass es schien, er wäre nicht sein Sohn, obschon es sein eigner Sohn war. Und Jacob sprach: „Herr Vater, ich bitte euch, verschafft mir, dass ich in mein Haus zurückkehren darf". Der Doge sprach: „Geh, Jacob, und gehorche Dem, was der Staat will, und nichts weiter". Aber, als der Doge in seinen Palast heimgekehrt, da, sagt man, sei ihm das Herz gebrochen.

Schon Barthold, welcher zuerst mit Glück eine lebensvollere Darstellung hansischer Verhältnisse versucht hat, klagt über die Nüchternheit norddeutscher Chroniken, ihnen fehle, sagt er in seiner Geschichte der deutschen Seemacht, „das chevalereske Gepräge, jener Farbenglanz, welchen die Chronik eines Jean Froissart über die Thaten der Franzosen, Engländer und Spanier verbreitet". Wenn wir bei jenem zuweilen ein gut Theil auf die Phantasie des Erzählers hin in Abzug zu bringen haben, so dürfen wir bei unsern Chronisten, die, wortkarg und hausbacken wie ihre Helden, über diese kaufmännisch-bürgerlichen Krieger nicht mehr berichten, als was eben von Nöthen ist, dreist etwas zulegen, was die Inbetrachtnahme der Nebenumstände, der Zeit, der späteren Entwickelung u. s. w. gestattet. Für die fehlende Buntheit und Mannigfaltigkeit der Farben entschädigt dagegen das Körnige, Markige und Sinnreiche unserer Erzähler, ein Wort, ein Ausdruck entrollt vor dem Auge des mit der Zeit Vertrauten oft ein

ganzes Bild. So, wenn es von dem bekannten Umschlag in der Macht Waldemars des Siegers heisst: Nu merket, wo mit dem koninge de schive is ummelopen! — Oder, als nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft die Stadt Lübeck sich in der Zwickmühle zwischen den Ansprüchen des Königs auf Unterthänigkeit und den erneueten des Grafen Adolf von Schaumburg befindet: Do hadden de van Lubeke ere boden over berch in Italia, dar se deme keisern, erem rechten heren, klageden ere not. — Oder von dem Siege auf der Heide zu Bornhöved: Des daghes wurden de lant geloset van der Denen wolt, des se alle

Gode gheren lof unde ere,
unde dot jummer mere.

Oder, wenn Kaiser Karl IV., der hohe Gast der Stadt, fünf Jahre nach dem glorreichen stralsunder Frieden, seinen Wirthen auf dem Rathhause zu Lübeck als vollendeter Hofmann sagt: Gy sint heren!

Aus solchen innerlich wahren, echt sittlichen und tief poetischen Zügen, von denen unsere Chronisten voll sind, kann der Geschichtschreiber schon die Pinselstriche entnehmen, um ein lebensvolles Zeitgemälde zu entwerfen und von dem Grunde desselben die hohen Gestalten unserer edlen alten Vorfahren leibhaftig abheben zu lassen. Aber nicht überall wird uns dies Material so reichlich geboten; an einzelnen Stellen, wo es sich um die Erkundung der folgewichtigsten Ereignisse handelt, versiegt die chronikalische Quelle fast ganz. Es trifft diese schmerzliche Lücke gerade die Kriege, in welchen die beiden erst genannten Rathmänner thätig und leitend auftreten, die beiden grossen Kriege mit Waldemar IV., deren endlicher siegreicher Abschluss der Stadt ihre gebietende Stellung in unserm Norden gab. Es fehlen uns über sie und die nächsten Jahrzehnte alle gleichzeitigen chronikalischen Niederschriften, und auch ohne das ausdrückliche Zeugniss des Franziskaner-Lesemeisters Detmar, der den Strom wieder ebenmässiger und dann immer voller vom Ende des 14. Jahrhunderts an fliessend machte, würde uns der oft nicht ein halbes Octavseitchen seiner Chronik ausfüllende Inhalt der thatenvollen Jahre 1351—1371 von der traurigen Wahrheit überzeugen, dass, wie Detmar sagt, „der stakes coroniken bi 36 jaren nicht togeschreven, ok brekhaftich der ding was, de gescheen weren an vele jaren unde an vele landen“.

Eben um dem Mangel abzuhelfen und die Lücke möglichst aus-

zugleichen, schrieb Detmar von 1385 nicht bloss weiter, sondern trug die Vorzeit neu zusammen. Ohne ihm den Dank der Nachwelt dafür zu verkümmern, darf man es aussprechen, dass er diesem Theil seiner Aufgabe minder gewachsen war. Wenigstens bleibt es sonst räthselhaft, wie spätere Chronisten über manches richtiger und vollständiger berichten, als Detmar. An diese Spätern werden wir uns also um Nachrichten zu wenden haben, aber leider tritt bei ihnen in Folge der grösseren zeitlichen Entfernung von den erzählten Ereignissen eine andere Schwäche hervor: die Darstellung wird aus der Geschichte allmählich zur Sage. Es bleibt nichts übrig, als den Prüfstein gleichzeitiger Actenstücke an sie zu legen. Jedoch sind Bündnisse, Verträge, Friedensschlüsse, die mannigfachsten Briefe von der Stadt an Auswärtige und umgekehrt, Protokolle, Stadtbücher, ja Kaufdocumente und Beglaubigungen der privativesten Natur — auch in einem wohlgehüteten und vor grossen Zerstörungen des Feuers und des Krieges bisher bewahrten Archive, wie das lübische, Gott Lob, ist, immer nur unvollzählig vorhanden. Denn einmal hat es in der langen Zeit auch fahrlässige und gewissenlose Hüter des Archivs gegeben. Andererseits hatte, was für uns aus der Vergangenheit oft vom grössesten historischen Werth ist, für die Gegenwart nicht solche Bedeutung, und eine grosse Menge bloss vorübergehendem Gebrauche dienender Schreibereien wurde vernichtet. Dann aber sind Actenstücke keine zusammenhängende Geschichte, sie setzen die Bekanntschaft mit den Thatsachen, welche uns oft abgeht, voraus, und nur im glücklichsten Falle kann man die zerrissenen Fäden neu anknüpfen, ohne dass es gelingt, das ganze Gewebe in seinem alten Bilderglanze wieder zu schaffen, ja nur die Farbe und den Stoff desselben kenntlich zu machen.

Es schien angemessen, der Schilderung der genannten drei Persönlichkeiten diese allgemeinen Bemerkungen über die Beschaffenheit der Quellen voraufzuschicken, denen die Einzelzüge zu ihrem Bilde entnommen werden müssen. Lässt sich dieses nur in schwachen Umrissen wiederherstellen, so wird das Niemand Wunder nehmen, der da erfährt, dass sogar die grossen Zeitereignisse uns nirgend in ihrem vollen Zusammenhange überliefert sind, sondern erst gleichsam durch einen künstlichen Prozess der Kombination der verschiedenartigsten Einzelnachrichten abgenommen werden müssen. Es wird aber auch für unsere Leser nicht ohne Interesse sein, im Laufe der Darstellung zu beobachten, wie solche vereinzelte Notizen sich verwerthen lassen.

Sie werden bei Johann Wittenborg erfahren, dass ohne die hansischen Protokolle (die Recesse) wir so gut wie nichts Beglaubigtes über ihn hätten, bei Brun Warendorp verhelfen nur Urkunden und andere schriftliche Documente zur Identificirung seiner Person, und was die Chroniken in grösserer Breite über Tid. Steen erzählen, wird durch solche Documente, besonders durch die Niederstadtbücher, erst präcisirt.

So liefert die folgende Darstellung an ihrem Theil einen Beleg dafür, dass nur durch die vollständige Veröffentlichung alles Quellenmaterials, mag es in Chroniken, Recessen, eigentlichen Urkunden, Stadtbüchern oder sonstigen Acten enthalten sein, die hansische Geschichte ihr volles Licht erhalten kann.

I.

JOHANN WITTENBORG.

Johann Wittenborg war, wie Koppmann in seinen Vorbemerkungen zum Hancerecess vom 8. October 1362 abweichenden Meinungen gegenüber nachgewiesen hat, der alleinige Oberanführer der von den wendischen Hansestädten gegen Dänemark i. J. 1362 ausgesandten Seeexpedition. Diese ist das Ergebniss des neuen Aufschwungs, den der Verein der Ostseestädte zum grossen hansischen Städtebund nimmt. Ein unmittelbarer Erfolg würde die Entwickelung des Letzteren früher gezeitigt haben, ein Misslingen stellte nicht nur den Bund in Frage, sondern bedrohte die nächsten Interessen jeder einzelnen Stadt.

Der Urenkel des bei Bornhövd geschlagenen Waldemar II., auch ein Waldemar, der Vierte des Namens, Atterdag, hatte 1340 den von seinem Vater Christoph verlorenen dänischen Thron wiedererlangt. In demselben Jahre war, etwa einen Monat vorher, der mächtige Gegner des jungen Königs, der kahle Gert von Holstein, ermordet. Durch Klugheit und rechtzeitig angewandte Gewalt gelingt es Waldemar, sich nach und nach in den Besitz seines von den Holsteinern zerstückten Landes zu setzen. Eine Insel nach der andern müssen sie räumen, Jütland gewinnt er wieder, Schonen, das der Schwede derweilen genommen, lässt er diesem vorläufig. Nach 20 Jahren hat er Alles zusammen, da nimmt er auch Schonen, denn in Schweden herrscht Feindschaft zwischen den Königen, Vater und Sohn.

Bei all diesen Erfolgen sind die wendischen Städte seine getreuen Helfershelfer. Von Lübeck aus wird Waldemar durch eine Fürsten-

versammlung unter Vorsitz seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Kaiser Ludwig's des Bayern Sohn, in sein Reich eingesetzt, Lübeck nimmt Theil am Krieg gegen Holstein, ja die Wiedergewinnung Schonens unterstützt Lübeck, dessen Abgesandte wir beim König finden, als er Schonens Hauptfeste Helsingborg 1360 belagert. Natürlich hatten die Hansestädte dabei den ruhigen Besitz ihrer schonischen Freiheiten und ihres Haupthandelsmarktes im Auge, um den sie seit 30 Jahren bei der wechselnden Herrschaft auf Schonen vielfältig hatten ringen und unterhandeln müssen. Was that aber Waldemar? Statt der versprochenen Gewährleistung des altverbrieften Handels, um deren Preis er schon vor Helsingborg gefeilscht hatte, tritt er alles Recht mit Füssen, glaubt nun die Zeit gekommen, wo die Herrschaft der alten Waldemare über die Ostsee neu erstehen soll, und will sich zunächst des Vortheils über Schweden durch Besetzung der ihre Küsten beherrschenden Inseln Oeland und Gothland versichern. Oeland — dazu hätten die Hanseaten noch geschwiegen, als er aber Gothland ohne Absage im Sommer 1361 überfiel und, wie bekannt, durch Zerstörung des reichen Wisby die Blüthe dieser altberühmten Metropole deutschen Handels im hohen Norden brach, da zögerten sie keinen Augenblick. Der nächste Schlag, das wussten sie, galt ihrem schonischen Handel. Darum soll der König Alles, Oeland, Gothland, Schonen, ja sein dänisches Inselreich selbst, verlieren, wenn er dem deutschen Handel nicht die gebührende Sühne zahlt. Rasch wird mit den Königen Magnus von Schweden und Hakon von Norwegen ein Bündniss geschlossen, die benachbarten einheimischen Fürsten werden in den Bund gezogen, die Hanse an Ost- und Westsee aufgeboten, der Pfundzoll zur Deckung der Kriegskosten angeordnet, und schon im Frühjahr 1362 erscheint die hansische Flotte stark gerüstet im Sunde, um den versprochenen Zuzug der Schweden und Norweger nach Schonen zu erwarten.

Man hatte sich sofort gegen Kopenhagen wenden wollen, griff aber auf den Wunsch der Könige zuerst Helsingborg an. Zwölf Wochen lagen hier die Städter, die Schweden kamen nicht. Jene hatten zum Zweck der Belagerung die Mannschaft aufs Land gezogen und nur eine schwache Besatzung, darunter die Kieler, auf der Flotte zurückgelassen. Waldemar ersieht sich die Gelegenheit, überschleicht die Flotte und führt 12 grosse Koggen voll Proviants und Kriegsmaterials hinweg. Er soll selbst dabei nicht ohne Schaden fortgekommen sein, namentlich sein Sohn Christoph soll eine Verwundung

durch einen Wurf, die für diesen später tödtlich ward, davongetragen haben. Aber da Christoph nachweislich noch weiter im Felde und bei Verhandlungen thätig gewesen und erst am 11. Juni des nächsten Jahres gestorben ist, so lassen wir die kleine Beschönigung der erlittenen Niederlage billig auf sich beruhen. Die Flotte hat jedenfalls die Belagerung Helsingborgs und alle gemeinsame Unternehmung gegen Dänemark selbst vorläufig aufgegeben und ist, wenn auch nicht sofort, doch zum Herbst unverrichteter Sache heimgekehrt.

„Wegen solcher Verwahrlosung und um einiger andrer Dinge willen, die man ihm vorwarf, ward Herr Johann Wittenborg, Bürgermeister der Stadt Lübeck und damals Hauptmann dieser Expedition, bei seiner Rückkehr in die Stadt gefangen gesetzt, fast zwei Jahre lang in Ketten gehalten und endlich am Haupte gestraft und in der Kirche der Dominikaner begraben."

So erzählt der Chronist Hermann Korner, welcher etwa 70 Jahre nach dieser Begebenheit schrieb. Aber den ganzen obigen Zusammenhang des Ereignisses würden wir aus den Chroniken nicht gewinnen, er lässt sich nur den umfänglichen Entschädigungsklagen entnehmen, welche die Städte im J. 1370 nach Beendigung des zweiten glücklichern Krieges mit Dänemark gegen die Könige von Schweden und Norwegen wegen dieser durch ihr Nichterscheinen verunglückten Expedition einreichten. Die Chroniken werfen die beiden dänischen Kriege, deren Angriffsplan ein gleicher ist, völlig durch einander und liefern nur die allgemeinsten Notizen ohne Oertlichkeit, ohne genaue Zeitbestimmung. Detmar lässt den Kampf um den 8. Juli fallen, aber 1363. Korner giebt zwar die dankenswerthe Erwähnung Wittenborgs, den ausser ihm die bremische Chronik von Rynesberch und Schene und die dänischen Annalen von Ruhkloster nennen, im Uebrigen aber weiss er über die Schlacht nicht mehr als Detmar, ja er legt sich daraus erst einen Sieg, dann eine Niederlage der Städter zurecht. Und die Späteren verarbeiten das nun vollends. So laufen bei Reimar Kock die Lübecker ohne alle Ordnung aufs Land, um zu plündern, der Bürgermeister voran.

Sind aber die Thatsachen schon so entstellt, wer bürgt uns dafür, dass Korner uns von der Person des Bürgermeisters das Richtige überliefert hat? Sehen wir uns nach Belegen um.

Ein Rathmann Johann Wittenborg, nach Melle und älteren lübischen Genealogen Urenkel des Bürgermeisters Hinrich von Wittenborg, der in der Rathslinie als ein Mann „von kloken worden"

bezeichnet wird, Sohn eines zweiten Bürgermeisters Hinrich, wird von 1350 an vielfach in städtischen Urkunden genannt. Im Protokoll einer rostocker Tagfahrt (1358) erscheint Johann Wittenborg unter den lübischen Abgeordneten. Bald nachher nennt ihn das Nieder-Stadtbuch Bürgermeister. Er führt den Vorsitz auf der Versammlung zu Greifswald, welche 1361 den Krieg gegen Waldemar beschloss.

Da die Protokolle der Versammlung dieses und des nächsten Jahrs uns nur lückenhaft erhalten sind, so ist in den vorliegenden Recessen nicht von Wittenborgs Ernennung zum Flottenführer die Rede, wohl aber gedenken sie im folgenden Jahre seiner Anklage.

Gleich am 1. Januar 1363 verschieben die zu Stralsund versammelten städtischen Sendeboten die Besprechung der Sache des Herrn Johann Wittenborg auf den nächsten Termin. Auf diesem, 5. Febr., zu Rostock, wird darüber verhandelt, wie der Schreiber gegen den Schluss des Protokolls bemerkt. Im nächsten Monat, 17. März, bildet sie den ersten Gegenstand der Tagsatzung zu Wismar. Und als nach altem Herkommen zur Zeit der Sonnenwende, um Mitsommer, am Johannisfest, in Lübeck selbst getagt wird, da drängen die Freunde des Verhafteten zu einer Entscheidung. „Item, es baten die Freunde des Herrn Johann Wittenborg um seine Befreiung von der Haft. Darauf antworteten die Städte, sie klagten ihn nicht an und ziehen ihn keiner Schuld. Die Rathmänner von Lübeck aber entgegneten, in Stralsund, wo Johann Wittenborg zugegen war, wäre beschlossen, sein Handel und seine That könne nicht als ohne Vergehen, d. h. müsse als Gesetzüberschreitung angesehen werden (quod causa ipsius et factum predicti domini Johannis non posset esse sine excessu). Deshalb und wegen andrer Sachen, die der Rath von Lübeck gegen ihn habe, müsse er ferner gefangen gehalten werden. Uebrigens dankten sie den Rathmännern der andern Städte, dass sie keine Anschuldigung gegen ihn erhöben, sondern den Wunsch hegten, dass die Lübecker den beregten Handel in alleinige Berathung nähmen und zum Schluss brächten.“ Noch einmal, am 25. Juli, kommt in Rostock die Angelegenheit zur Sprache, als die Kieler auf Schadenersatz klagen. Ihre Rathmänner sagen, auf Herrn Johann Wittenborgs Befehl wären sie vor Helsingborg auf die Schiffe gegangen (als schwache Deckungsmannschaft) und hätten dadurch Schaden in der Gefangennahme ihrer sämmtlichen Mitbürger erlitten. Darauf antworteten die Lübecker, die Städte hätten erklärt, sie erhöben keine Anschuldigung gegen Herrn Johann, und man habe ihnen dafür in Lübeck seinen Dank schon ausge-

sprochen. Das Protokoll ward darauf verlesen (wie ich es eben mitgetheilt habe), aber es stimmte nicht mit dem Protokoll der von Stralsund, Wismar und Rostock, welches so lautete: „Item, es baten die Freunde des Herrn Johann Wittenborg darum, ihn frei zu lassen oder ihn vor die Versammlung der Rathssendeboten zu bringen; was man ihm als Ueberschreitung Schuld gäbe, anzuführen und sie hören zu lassen, denn ihnen wäre der Handel (causa) nicht kund. Darauf antworteten die Rathmänner der Städte, die Lübecker hätten ihn aus ihrem Rath gestossen und ihn gefangen gesetzt, und das sei ohne ihr (der Rathssendeboten) Wissen und Rath geschehn. Sie hätten ausser dem, was in Stralsund in Gegenwart Johanns selber beschlossen wäre, dass seine That nämlich als Ueberschreitung anzusehen sei, keine Beschuldigung wider ihn und beabsichtigten keine Anklage gegen ihn anzustellen, sondern überliessen es dem lübecker Rath, was mit ihm am heilsamsten zu machen sei (quid cum eo sanius esset faciendum). Diese aber antworteten, nachdem sie es überlegt: um der erwähnten Entscheidung in Stralsund willen und wegen andrer Sachen, die sie wider ihn insbesondere hätten, hätten sie ihn in Fesseln werfen lassen und wollten den Handel in ihrem Rath zu ihrer Zeit zum Schluss bringen."

Das haben sie alsbald gethan, denn schon um Michaelis dieses Jahres werden Testamentsvollstrecker des weiland Herrn Johann Wittenborg im Nieder-Stadtbuch aufgeführt.

Im Uebrigen erfahren wir weder vom Rechtsgange noch von den weiteren Schicksalen Herrn Johanns das Mindeste. Nur die schlichte Notiz findet sich noch, dass, als man eine Stadtbuchstilgung von ihm bedurfte, Rathsbevollmächtigte zur Einholung derselben an ihn (also in den Thurm) gesandt wurden. Sein Testament hatte er vor dem Auslaufen der Flotte am 14. März 1362 gemacht. Es liefert daher keine Ausbeute für die Umstände seines Todes, wohl aber einen indirecten Beweis für die Härte, mit welcher der Rath gegen ihn verfuhr. Herr Johann hatte seine letzte Ruhestätte in St. Marien unter dem Grabstein seines verstorbenen Vaters gewählt. Der Rath stiess das um. Wie er ihn aus dem Rathsstuhl gewiesen, wie er seinen Namen in das Rathsmemorialbuch von 1318 nicht aufnehmen liess — denn das Fehlen desselben an dieser Stelle kann nur die gleiche Bedeutung haben, wie Marino Faliero's Auslassung in der Dogenreihe — so duldete er seine Leiche auch nicht in der Marktkirche, der Kirche des Raths. Sie ward in den Umgang der Dominikaner zur

Burg verbannt, ins Marien-Magdalenen-Kloster, das während des Mittelalters besondere Messen für die Seelen der armen Sünder las, zum späteren Armensünder-Kirchhof bei St. Gertrud in Beziehung stand und vor dem noch in unserm Jahrhundert die zur Todesstrafe aus dem Burgthor geführten Missethäter den letzten Labetrunk erhielten.

Nicht blos die Chroniken wissen von seinem Begräbniss zur Burg, noch 1787 war sein Leichenstein im Umgange zu finden. Hier erkor auch seine Wittwe Telse (Elisabeth), Tochter des Rathmanns Arnold von Bardewik, laut ihrem Testament von 1367, schwach am Leibe, sich den Platz neben ihrem unglücklichen Gatten. Ihr Beichtiger war der Prior daselbst, Bruder Nicolaus. 125 Mark sollen ihre Testamentsvollstrecker, Herr Bruno Warendorf der Aeltere, der spätere Schiffshauptmann, und Johann Lorenssen, nach dem ihnen gewordenen geheimen Auftrage verwenden, wahrscheinlich zu Seelenmessen für ihren Mann. Elisabeths Vater war schon 1350 verschuldet gestorben, ihr Bruder Arnold scheint später ins Ausland gezogen zu sein, denn sein Name verschwindet aus den Stadterbebüchern. Unter den Kindern der Elisabeth wird zwar ein Sohn, Johann Wittenborg, genannt, und unsre Genealogen verfolgen die männlichen Enkel bis 1426. Sie sind aber, wie ein Genealog des 17. Jahrhunderts bemerkt, „nach des Grossvaters disgrace nicht wieder emporgekommen.“

Aus allen diesen Nachrichten geht des Raths Stellung zur Sache Wittenborgs ziemlich klar hervor, wenn auch im Einzelnen die Protokolle manches Räthsel ungelöst lassen. Der Rath hat des Bürgermeisters Tod, der Lübecks Vorortsstellung auf Jahre lang gründlich compromittirte, entschieden gewollt. Ob innere Parteiung dabei im Spiele gewesen, bleibt unaufgeklärt: fast scheint es so, wenn man die immerhin harte, aber schliesslich glimpflichere Behandlung Tidemann Steens, dessen Fall ein so ähnlicher war, damit vergleicht. Zwar fand dieser mächtigere Verwendung, ward aber viel heftiger von den Bundesgenossen verklagt, und der Rath von 1427 hatte gegen ihn, einen früheren Angehörigen des aufständischen Raths von 1408, weniger Rücksichten zu nehmen, als gegen Wittenborg, das Glied einer altrathsbürtigen Familie. Eine Parteiung wüsste ich mir doch kaum anders auszulegen, als einen Zwist im Rathe selber, der schon auf die 1376 ausbrechenden ständisch-demokratischen Bewegungen hindeutete. Dabei bleibt es nicht ausgeschlossen, dass der Rath in seiner Majorität begriffen hat, es sei nöthig, der Gerechtigkeit ein Opfer zu bringen, um sein altes Ansehen unangetastet zu wahren.

Nach dem Inhalt der Protokolle ist Johann Wittenborgs Sache am 1. Januar 1363 vor der hansischen Tagsatzung zu Stralsund verhandelt worden, wo er selbst zugegen war, nicht als lübischer Rathssendebote, sondern zur Verantwortung von den Lübeckern vorgeführt, die ihm sofort nach seiner Rückkehr sein Amt und vielleicht auch die Freiheit genommen haben werden. In Stralsund ward ausgesprochen, dass er straffällig sei, das Weitere auf den nächsten Termin verschoben. Dem lübecker Rath scheint das als Rückhalt gegen Wittenborgs Anhang für das ferner gegen ihn einzuhaltende Verfahren genügt zu haben. Sie lehnen fortan jede Einmischung der Hanse ab, sowohl zu Gunsten Wittenborgs als in Betreff etwaiger noch an ihn zu machender Ersatzansprüche. Daher wird am 5. Februar zu Rostock nichts weiter ausgemacht, als wie die Kieler für ihren Verlust gedeckt werden sollen. Auf dem nächsten Tage zu Wismar verlautet nichts. Die Partei Wittenborgs in Lübeck aber ruht nicht und ergreift die Gelegenheit einer Versammlung in Lübeck selbst, um dort eine abermalige Vorführung Wittenborgs vor die hansischen Vertreter und eine Darlegung seiner Schuld, offenbar zum Zwecke der Milderung, zu veranlassen. Die Städte erklären darauf, dass nicht sie, sondern die Lübecker ihn gefangen hielten; sie hätten sich nur über seine Straffälligkeit im Allgemeinen ausgesprochen, im Uebrigen beabsichtigten sie keine weitere Anklage gegen ihn. Im Grunde konnten sie ja keine Strafe an ihm vollziehen, sondern mussten diese Lübeck überlassen. [1]) Die Lübecker danken ihnen dafür, benutzen das aber auch, um der Partei Wittenborgs jeden Recurs auf eine hansische Vermittelung abzuschneiden. Demgemäss protokolliren sie, und ignoriren, was etwa Günstigeres aus der Erklärung des Hansetages für Wittenborg gefolgert werden könnte. Als daher die Kieler am 25. Juli zu

[1]) Ein für das Verfahren gegen Wittenborg lehrreiches Beispiel ist der Fall mit dem rostocker Rathmann Friedrich Suderland. Als durch ihn Borgholm, dessen Hut ihm anvertraut war, 1366 verloren geht, erklären die hansischen Sendeboten auf Rostocks Anfrage, dass sie sich an Rostock halten würden, und als Rostock gegen Suderland verfährt, wie Lübeck 1363 gegen Wittenborg, erwiedert Lübeck den beschwerdeführenden Freunden Suderlands, dass dies Verfahren allein Rostock zur Last falle. Koppmann nimmt ohne Grund zwei Friedrich Suderland an, einen Rathmann und einen Ritter. Auch Herr Johann Kale ist kein Söldner der Stadt Rostock, sondern der gleichnamige Rathmann. Beide, Suderland und Kale, befehligen als Rathmänner 1362 eine rostocker Kogge. Vgl. auch Hanserecesse 1, S. 243 § 15.

Rostock nochmals klagbar werden, berufen sich die lübischen Abgeordneten auf den lübecker Beschluss, der Lübeck allein das weitere Verfahren anheim stellte, und produciren ihr Protokoll. Obschon dieses nun, bei Vergleichung mit der dagegen vorgebrachten Fassung der Stralsunder, Wismeraner und Rostocker, schärfer formulirt erscheint, da in ihm die Motivirung des hansischen Beschlusses und, so zu sagen, die Empfehlung an die Milde der Lübecker weggelassen ist, so können die Städte doch nicht anders, als es bei der einmal anerkannten Rechtsinstanz lassen. So sehen wir, dass auch dieser Anrege keine Folge gegeben wird. Eine abermalige Besprechung beseitigen die Lübecker, denn, als man im September aufs neue in Stralsund und Greifswald tagt, ist Johann Wittenborg gerichtet.

Die Hinrichtung hat nach der bremischen Chronik und nach den Annalen von Ruhkloster auf dem Markte stattgefunden, was sachentsprechend ist; wenn das fünf Jahre vorher abgebrannte Rathhaus schon wieder stand, vor den offenen Lauben desselben. Nach Allem hat Wittenborg kein volles Jahr im Gefängniss gesessen, wie auch mehrere Chroniken berichten. Wenn Korner fast zwei Jahre daraus macht, so erklärt sich das dadurch, dass er die Niederlage vor Helsingborg ins Jahr 1361 setzt, während er Wittenborgs Todesjahr 1363 richtig überliefert. Man möchte annehmen, dass er dieses Jahr auf Wittenborgs Grabstein gelesen habe, denn seine Worte: „Dominus Johannes Wittenborch, proconsul urbis Lubicensis et protunc capitaneus expeditionis praedictae“ erinnern an Warendorps ähnliche Grabschrift.

Ueberall zeigt sich Korner, in dessen Kloster die Seelenmessen für den berüchtigten Bürgermeister gelesen wurden, hier mit Grund gut unterrichtet. Ja, seine Wendung, Johann Wittenborg sei enthauptet worden wegen solcher Veranlassung „et quaedam alia, quae sibi objiciebantur“, klingt entschieden an den Inhalt des Protokolls an, welches aussagt, der Rath habe Wittenborg in Fesseln werfen lassen „propter alias causas, quas cum eo specialiter haberet.“

Es können damit nur die besondern Ansprüche gemeint sein, welche der Fiscus von Lübeck für den zugefügten Schaden an Johann Wittenborg zu machen hatte, keine Klage auf Hochverrath. Denn einerseits hätte diese ja auch von den Städten erhoben werden müssen, andrerseits müsste das Oberstadtbuch Beschlagnahme gegen seinen Nachlass aufweisen, wie bei den Theilhabern der Knochenhauerverschwörung, was nicht der Fall ist. Gewiss ist aber, dass an diese

Aeusserung Korners die spätere Sage ansetzt, in welcher sich die Kunde von Wittenborg als einem Hochverräther bis auf die Neuzeit lebendig erhalten hat.

Meine Leser mögen das leichtfertige Mährlein in Geibels jüngstem Gedicht sich ansehen oder von Deecke in seinen Lübischen Geschichten und Sagen sich erzählen lassen, wie Herr Johann Wittenborg schon Kopenhagen in seiner Macht hatte, aber von den Reizen der dänischen Königin sich fangen liess, so dass er die Insel Bornholm für einen Tanz ihr zusagte. In Bornholm steckt noch eine geschichtliche Erinnerung an das 1361 von Waldemar genommene und 1362 ihm wieder abgewonnene Schloss Borgholm auf Oeland. Damals sprachen die anwesenden Lübischen: „Dar dansst Bornholm hen!“ Das Wort wurde auf einen aus Wittenborgs Gütern gefertigten silbernen Pokal gegraben, aus welchem die Bürgermeister, ihnen zur Warnung, zweimal im Jahre trinken mussten, wenn der Hippokras ausgeschenkt ward nach dem Spruch:

„Dat letzte Für un dat erste Gras,
Da drinken de Heren den Hippokras.
Dat erste Für un dat letzte Gras,
Da drinken de Heren den Hippokras.“

Auf dem Markte zeigt man noch in unseren Tagen die Fliese, auf der Wittenborg bei der Hinrichtung gesessen haben soll, den Stuhl, einen alten Folterstuhl, bewahrt die Alterthumssammlung. Auch eine bildliche Darstellung, „eine Tafel, welche das Urtheil des unglücklichen Wittenborg 1350 in Copie enthielt“, hing im Zeughause und ward, nach einer von Grautoff ins Album der Stadtbibliothek eingetragenen Notiz, 13. August 1814 an diese abgeliefert. Deecke, sein Nachfolger, hat aber daneben geschrieben: „Nicht vorgefunden!“

II.

BRUN WARENDORP.

Das gerade Gegenstück zu Johann Wittenborg ist Bruno Warendorp, auch in der Art, wie sich die Ueberlieferung von ihm allmählich gestaltet hat.

Wenn Johann Wittenborgs geschichtliche Persönlichkeit sich in unsern Chroniken zwar immer mehr verdunkelte, so hat doch sein Gedächtniss in der städtischen Sage bis auf den heutigen Tag fortgelebt. Bruno Warendorp dagegen ist den lübischen Chroniken und

folglich auch der heimischen Ueberlieferung fremd: ein lebender Zeuge von ihm existirt zwar noch unter uns, sein Grabstein, aber durch ein eigenthümliches Geschick war dieser nur den Gelehrten bekannt geblieben, die, seltsam genug, in Betreff der Feststellung von Bruns Person fast alle denselben ursprünglich eingeschlagenen Irrweg gingen. Von der nach den Befreiungskriegen bei uns wieder erwachten Geschichtsforschung über Lübecks Mauern hinausgetragen, ward Brun Warendorps Name das Stichwort für die ruhmreichen Kriege der Hanse, seine Figur, in Wort und Bild von moderner Sage neu gestaltet, der Repräsentant des reisigen Kaufmanns.

König Ludwig I. von Bayern wies Bruno von Warendorp, dem hanseatischen Anführer, gestorben bei Kopenhagen 1369, eine Gedächtnisstafel in der Walhalla an. Er sagt von ihm in „Walhalla's Genossen“: „Der Kriegsschaar hochverdienter Anführer war Brun von Warendorp, eines Lübeck'schen Bürgermeisters Sohn. Ihm ward das seltene Glück, in des Sieges jugendschimmerndstem Glanze, in des Ruhmes Fülle auf dem Schlachtfelde sein Leben zu enden.“

Barthold schreibt in seiner Geschichte der deutschen Seemacht: „Kein Chronikant weiss es, dass Bruno von Warendorp, Bürgermeister, Anführer der Flotte und Hauptmann, an der Spitze von 1600 Lübeckern in der grossen Fehde gefallen, im Tode von seinen Mitbürgern hohe Ehren erfuhr, stände nicht im Chore von St. Marien über seiner Gruft Bildniss, Schild und Helm.“

Und wenn ein Lübecker die neuerdings unter Leitung des Akademie-Direktors Bendemann mit Wandgemälden geschmückte Aula der Realschule zu Düsseldorf betritt, wird er unter den Vertretern des Handels, neben dem kölnischen Banquier Jabach, neben J. G. Büsch, Perthes u. A., auch das Medaillon des lübecker Hauptmanns Brun von Warendorp, etwa im Costüm eines Wilibald Pirkheimer, erblicken und sich sehr verwundern, dass er erst in Düsseldorf erfahren muss, dies Bildniss sei in der Marienkirche zu Lübeck über Bruns Grabe sammt Helm und Schild aufgehangen (v. Lützow's Zeitschr. für bildende Kunst, Bd. 7, S. 114).

Ich bin weit entfernt, Brun Warendorp den Platz, welchen er verdientermassen in unsern nationalen Ruhmeshallen erlangt hat, streitig zu machen, noch weniger möchte ich unsern lieben Landsleuten den Dank verkümmern für die Pflege eines ehrenden Gedächtnisses, die Brunos engere Heimath so lange verabsäumte. Aber es scheint mir Pflicht, das Bild, dessen Trübung doch am Ende von

Lübeck ausgegangen ist, möglichst zu klären durch urkundliche Feststellung alles dessen, was sich aus Schrift und Denkmal über Bruno Warendorp in Lübeck nachweisen lässt..

Als Hintergrund für den Gegensatz seiner Persönlichkeit zu der Wittenborgs mag eine Uebersicht der Entwickeluug des zweiten waldemarischen Krieges dienen.

Ein Hauptnachtheil, den Wittenborgs Niederlage nach sich zog, schlimmer, als der erlittene Verlust selber, war die Lockerung des seit 1361 sichtlich erstarkten Städtebundes und in Folge davon die Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit der wendischen Städte. Sie schleppen sich von einem Waffenstillstande zum andern, bringen es nur zu halben Demonstrationen gegen Dänemark, schliessen endlich 1365 einen faulen Frieden. Aber — nicht davon zu reden, dass Waldemar im Besitz von Gothland und Wisby bleibt [1]), keine Entschädigung giebt, was er mit der einen Hand gewährt, mit der andern wieder nimmt — das Gelingen aller seiner Pläne, die günstige Wendung, welche für ihn die skandinavische Politik einschlägt, seit König Hakon von Norwegen, der präsumtive Erbe Schwedens, seiner Tochter Margarethe Mann und somit auch der Thronfolger Dänemarks geworden ist, machen ihn nur immer übermüthiger und herrischer. Er hält keine Zusage, bricht jeden Frieden, brandschatzt den Handel, plündert die Schiffe. Andererseits haben sich die Waldemars Unionsbestrebungen feindlichen Elemente auch gekräftigt. In Schweden hat der wider Hakon und dessen Vater Magnus 1364 zum König gewählte meklenburger Prinz Albrecht festen Fuss gefasst. Seine natürlichen Bundesgenossen sind die Fürstenhäuser von Meklenburg und Holstein und des ersteren Seestädte, Rostock und Wismar. Der wendische Städtebund als solcher hält sich dem Unternehmen fern. Aber bei den Städten des Deutschordensgebietes wie bei den Niederländern der Westsee wächst unter den unaufhörlichen Handelsstörungen die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit solcher Zustände, sie drängen auf eine allgemeine Einigung zur Abwehr hin und treiben die wendischen Städte aus ihrer passiven Haltung heraus, bis im November 1367 zu Cöln die grosse Conföderation gegen Waldemar geschlossen wird, deren Resultat die Erneuerung des dänischen

---

[1]) Die Städte schreiben noch am 6. October 1368 an Wisby: Waldemari, regis Danorum, manui subjecti estis, licet indebite et minus juste. Hanserecesse 1, S. 438 Nr. 482.

Krieges ist. Diesmal sind sämmtliche Seestädte von der flandrischen Grenze bis Estland vereint, die angesehensten norddeutschen Fürsten an ihr Interesse geknüpft. Waldemars wenige Parteigänger auf dem Festlande, namentlich Herzog Erich II. von Sachsen-Lauenburg, sind von ihm abgeschnitten.

Die Seestädte aber hatten ihre Massregeln so gut getroffen und wurden vom Kriegsglück so begünstigt, dass sie, schon in der dritten Woche nach ihrem Auslaufen vom Gellen bei Rügen, am 2. Mai Kopenhagen sammt dem festen Schloss in ihre Gewalt bekamen. Dann nahmen sie Helsingör, die Inseln Amager und Hveen, Nyköping auf Falster, Aalholm auf Lolland, Malmö, Falsterbo und Skanör in Schonen und plünderten ganz Seeland. Vom Sund aus gingen sie nordwärts und verwüsteten die norwegische Küste vom Göta-Elf bis Kap Lindesnäs, darunter die Schlösser und Städte Marstrand, Kongself, Lödös. Ja, eine Abtheilung von zehn Schiffen fuhr nach Bergen und brach den Hof des norwegischen Königs nieder. Alles dies ward vor Johannis 1368 erreicht. Nur das feste Helsingborg hielt sich bis gegen den Herbst 1369. Aber schon im Sommer 1368 beginnt König Hakon zu unterhandeln, und da der Krieg 1369 mit derselben Energie fortgesetzt wird, sieht er sich genöthigt, einen Waffenstillstand zu schliessen. Seinem Beispiel folgt der dänische Reichsrath, mit welchem in Waldemars Abwesenheit — der König war Hülfe suchend zu seinen fürstlichen Freunden nach Deutschland gezogen — erst ein Waffenstillstand, dann im Mai 1370 der (später von Waldemar ratificirte) Friede zu Stralsund geschlossen wird. Dieser gewährt den Städten Herstellung ihrer alten Privilegien, vollen Schadenersatz, Erstattung der Kriegskosten, räumt ihnen als Unterpfand auf 15 Jahre die schonischen Schlösser ein und garantirt ihnen Einfluss auf die Angelegenheiten des dänischen Reichs, soweit das den Städten Zugesagte von willkürlicher Aenderung im dänischen Reichsregiment gefährdet sein könnte.

Schon diese Uebersicht macht klar, dass überall im zweiten Kriege nicht von einem Führer des ganzen Unternehmens daheim und im Felde die Rede sein kann. Abgesehen von den fürstlichen Herren, welche den Landkrieg übernahmen, sind es diesmal nicht die wendischen Städte allein, welche die Seeexpedition betreiben, sondern neben ihnen die preussisch-livländischen und die niederländischen, so dass die Führung sich mehr vertheilt, als 1362. Daher werden eine ganze Reihe von Schiffshauptleuten auf den Städtetagen namhaft ge-

macht, in der Regel je ein Rathmann für das Kriegsschiff, mitunter zwei, wie auch 1362 die Kogge von einem Rathmann commandirt wird[1]). Unter diesen verschiedenen Hauptleuten einer Stadt war gewiss jedesmal einer der erste; der erste Hauptmann (capitaneus) Lübecks steht über allen der wendischen Städte; und wo die andern Städte mit den wendischen cooperiren, ist wieder ihr natürlicher Oberbefehlshaber der erste lübische Capitän. Als solcher wird nun aber bei den Seeunternehmungen, welche für die schnelle glückliche Wendung des Kriegs den Ausschlag gaben, in beiden Jahren Bruno Warendorp genannt, der vorher und dazwischen auch auf den Hansetagen thätig erscheint. Er tritt erst kurz vor dem Kriege als Rathmann auf, ist innerhalb zweier Jahre Bürgermeister und wird unmittelbar neben viel gewiegtere und erfahrnere lübische Rathsmitglieder, wie Jacob Pleskow, Hermann Wickede u. A., gestellt. So haben wir volles Recht, in ihm, wenn auch nicht den alleinigen Leiter und Anordner des ganzen Krieges, doch den vornehmsten hansischen Admiral zu erblicken. Diese seine Stellung und der Umstand, dass sich ein grosser Theil seiner Kriegsthätigkeit um die Feste Helsingborg dreht, dass er in Schonen als Sieger stirbt, eignen ihn ganz dazu, Johann Wittenborg gegenübergestellt zu werden.

Es ward schon erwähnt, dass wir für die Kenntnissnahme seiner Wirksamkeit auf die chronikalische Ueberlieferung ganz verzichten müssen, welche überall von diesem zweiten dänischen Kriege noch weniger Individuelles aufbewahrt hat, als vom ersten. Desto reichlicher fliesst uns für die Jahre 1366 bis 1370 das Material aus den Recessen, aus hansischen und städtischen Urkunden.

Ein Chronist, der nach der Reformation schreibende Reimar Kock, weiss allerdings von Bruno Warendorp, aber er beruft sich nicht auf schriftliche oder mündliche Ueberlieferung, sondern auf einen Leichenstein, denselben, welcher noch heute in der Marienkirche bewahrt wird.

Reimar Kock sagt: „Ik finde, dat up dat mal sik nicht geschuwet hebben borgermeister und borgermeister kinder, sik bruken to laten jegen de viende in Dennemark to teende, wente to Lubek in Unser leven Frouwen chore licht ein steen, dar steit upgehouwen aldus:

Anno Domini MCCCLXIX., feria III. ante festum Bartholomei,

---

[1]) Vgl. oben S. 120 Anm. 1.

obiit in Schania dominus Bruno de Warendorp, filius domini Gotscalci proconsulis et capitaneus hujus civitatis tunc temporis in guerra regis Danorum, cujus corpus hic sepultum. Orate pro eo."

Das heisst verdeutscht:

Im Jahre des Herrn 1369, am Dienstag vor dem Bartholomäustage (= 21. August), starb in Schonen Herr Bruno von Warendorp, Sohn des Herrn Gottschalk des Bürgermeisters und der Zeit Hauptmann unserer Stadt im Kriege mit dem Dänenkönige, dessen Leib hier begraben. Bittet für ihn.

Von Melle in seiner ausführlichen Beschreibung Lübecks verzeichnet dieselbe Grabschrift, die er schon stark verstümmelt vorfand, und ergänzt sie aus Reimar Kock. Später ward diese metallene Umschrift ganz ausgebrochen, so dass in unseren Tagen nur die leere Stelle zu sehen war.

Dieser Inschrift gemäss erklärte von Melle Bruno Warendorp, den Hauptmann, für eines Bürgermeisters Sohn. Ihm folgte Dreyer in der Einleitung zu den Lübischen Verordnungen, welcher Bruno Warendorp unter die Hauptleute der Stadt oder die sogenannten Utridervögte, die Befehlshaber der Söldner, neben Iwan Crummendyk, den Vogt Hahn u. A. stellt. In der Rathslinie dagegen nahm von Melle den Bürgermeister Bruno Warendorp mit dem Todesjahr 1373 auf, und Deecke schloss sich ihm an. Beide trennten also den Hauptmann vom Bürgermeister.

Dass dieser Letztere im Jahr 1373 gestorben sei, scheint die schon erwähnte, ins Memorial von 1318 eingetragene, älteste Rathsmatrikel, auf welche die Verzeichnisse von Melle's und Deecke's sich stützen, zu beweisen, denn sie ist ersichtlich von 1321 an eine Art Nekrologium, nach der chronologischen Reihenfolge der Todesjahre aufgezeichnet. In ihr aber wird der hier in Betracht kommende Bürgermeister Bruno Warendorp (Deecke, Rathslinie Nr. 407) nach Johann von Meteler und vor Diedrich Morneweg, welche beide 1373 starben, aufgeführt.

Nun ist jedoch einerseits diese Rathsmatrikel nicht von gleichzeitigen verschiedenen Händen, sondern bis zum Eintritt des aufständischen Raths von einer im Ganzen wenig in sich abweichenden Hand des 15. Jahrhunderts eingetragen, enthält auch Irrthümer in Betreff der Todesjahre und Todestage. Andrerseits fehlt gerade bei Bruno Warendorp und dem ihm unmittelbar folgenden Eberhard von Moren (oder Morman) das Todesjahr: im Original steht bei

Beiden nur: obiit MCCC..., Zehner und Einer sind unausgefüllt geblieben.

Von Beiden liefert das Oberstadtbuch den urkundlichen Beweis des früheren Todes. Eberhards von Moren Grundbesitz wird schon zu Anfang 1371 auf den Namen seiner Wittwe Elisabeth und seiner Tochter, Brun Warendorps Grundstücke 1372 auf dessen Wittwe Ribburg von Wickede und ihre Kinder umgeschrieben.

Von Tylse (Elisabeth) Morman existirt ein Testament, am 25. August 1369 ausgestellt, in welchem sie verfügt: „Item so wil ik liggen bi hern Ewerde, dem God gnedich si"; und ebenso quittirt am 4. December 1369 ein Knappe, Jöns Deken, den Rath von Lübeck und Bruns Erben über Schuldforderungen, die er aus dem Kriege an „Hern Brune Warendorpe, dem God ghenedych sy," gehabt habe.

Dass die beigefügte Formel unserem „der selige Herr" gleichbedeutend ist, weiss jeder des Mittelalters Kundige.

Wenn nun es ausgemachte Sache ist, dass unsere Städte früher und später den Oberbefehl über ihre Flotten nie einem Andern, als den höchstgestellten Rathsmitgliedern, anvertraut haben, so durfte schon desshalb in Bruno Warendorp kein, wenn auch rathsverwandter, Hauptmann gesucht werden, sondern nur ein Mitglied des Raths. Da aber urkundlich vorliegt, dass ein Bruno Warendorp, der Bürgermeister war, auf allen Tagsatzungen dieser Kriegsjahre, in Verhandlungen und Kriegsactionen unablässig beschäftigt wird, dass ferner dieser Bruno vor Ende des Jahres 1369 starb, so wird man nicht ferner aus dem Bürgermeister und dem Hauptmann zwei verschiedene Persönlichkeiten machen wollen[1]). In der That lässt sich auch dieser Bruno Warendorp von seinen Namensvettern auf das Bestimmteste trennen, und es hält nicht schwer, ihm seinen Antheil an unserer Geschichte voll und sicher zu überweisen.

Die zuverlässigste Grundlage für Entwirrung genealogischer Verhältnisse bildet immer der Grundbesitz. Wir können in der langen Reihe unserer Oberstadt- (oder Stadterbe-) Bücher (von denen uns leider das älteste fehlt) denselben bis ans Ende des 13. Jahr-

---

[1]) Hans Reckemann, ein etwas älterer Zeitgenosse des Reimar Kock, fügt in der seiner Chronik einverleibten Rathslinie dem Namen des Bm. Brun Warendorp das Todesjahr 1369 bei, ebenso eine im 17. Jahrhundert angelegte Rathslinie der Stadtbibliothek.

hunderts zurück verfolgen, für die ältere Zeit um so leichter, als sich ein verstorbener Lübecker, Dr. Hermann Schröder, der mühevollen Arbeit unterzogen hat, die sämmtlichen Besitzer eines jeden städtischen Grundstücks in den authentischen Einzeichnungen des Oberstadtbuchs fortlaufend zusammenzustellen.

Er ist denn auch der Erste gewesen, welcher die Annahme zweier Bruns, eines Hauptmanns und eines Bürgermeisters, entschieden verwarf.

Es liegt meinem gegenwärtigen Zwecke fern, eine Genealogie aller Warendorps zu liefern, welche unsere Rathslinie aufweist. Sie mögen nicht alle von einem Ahnherrn abstammen, die angesehensten von ihnen sind aber nahe verwandt, was schon die gleichen Vornamen bezeugen. Gleichzeitig sitzen im Rath zwei Gottschalk von Warendorp, von denen der ältere (Deecke Nr. 357) zur Unterscheidung in unseren städtischen Urkunden immer „der aus der Breitenstrasse" (er wohnte Breitestrasse Nr. 793) genannt wird. Er hat bei seinem Tode 1346 einen Sohn Bruno hinterlassen, der jedoch nicht im Rathe sass, und über 1354 hinaus nicht erwähnt wird. Der zweite Gottschalk (Deecke Nr. 387) heisst „Herrn Bruns Sohn", ein Beiname, durch den die Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts den jüngeren Rathmann vom älteren Gottschalk unterscheiden wollen, während Deecke dem jüngeren beide Beinamen giebt und dadurch die Verwirrung nur vergrössert. Dieser Letztere ist also ein Sohn Herrn Bruns, welcher 1341 gestorben (Deecke Nr. 348), wie die Matrikel sagt, „lange jare borgermester was", an 40 Jahre. Diese Warendorps wohnen in der oberen Mengstrasse, der alte Brun Nr. 10, sein Sohn Gottschalk, der bald nach des Vaters Tode Rathmann, aber nie Bürgermeister ward, und dessen Sohn, unser Bruno, Nr. 2.

Mit unserm Brun (Deecke Nr. 407) zugleich wird endlich ein dritter Brun (Deecke Nr. 453) fast eben so früh als Rathmann genannt, ein Vetter, Sohn von Gottschalks Bruder Wilhelm, und Beide werden beständig in Stadtbüchern, Testamenten u. s. w. als „Sohn Herrn Gottschalks" und „Sohn Herrn [1]) Wilhelms", als „senior, anti-

[1]) Wilhelm war nicht Rathmann, kann auch schwerlich, nach seinem hiesigen Grundbesitz, in einem auswärtigen Rathe gesessen haben, so dass das „Herr" fast wie eine Auszeichnung des angesehenen Mannes erscheint.

quus, de olde“ und „junior, de junge“ aus einander gehalten, wie einige Jahrzehnte früher die beiden Gottschalks.

Unser Brun dient im ersten dänischen Kriege als Führer einer Söldnercompagnie, denn er quittirt, wie andere Hauptleute, 1362 über empfangenen Sold [1]). Noch 1365, 12. Juni wird seiner ohne den Zusatz „Herr“ gedacht, er war damals also nicht Rathmann, womit in Einklang steht, dass sein Vater erst in diesem Jahre starb. Dagegen wird er im December 1366 als Rathsbevollmächtigter nach Rostock geschickt, im folgenden Jahr, neben seinem Vetter als „senior“ geschieden, in verschiedenen städtischen Geschäften gebraucht, unter andern auch im Prozess mit Johann von Helle,[2]) und seit dem Kriege zu vielfachen Verhandlungen und der Seeexpedition verwandt. Er tagt 1368 mit zu Grevismühlen am 27. Februar, zu Rostock am 15. März, wird hier mit Johann Schepenstede und Gerhard von Atendorn zum Flottenführer ernannt, besiegelt im Namen der zu Kopenhagen anwesenden Rathmannen und Hauptleute der gemeinen Städte ein Schreiben vom 14. Juni und ist am 24. Juni wieder auf dem Hansetage zu Lübeck, wie er auch am 6. October zu Stralsund, am 8. November zu Rostock an den Tagsatzungen Theil nimmt. Von Stralsund wird er an den Herzog von Meklenburg gesandt, um diesen, sowie seinen Sohn, den Schwedenkönig, zur kräftigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten anzuspornen und Massnahmen wegen des eroberten Schlosses Kopenhagen zu bereden. Dass er dies alles schon als Bürgermeister ausgeführt, ergiebt der Zusammenhang der Documente: ausdrücklich genannt wird er so in einer Soldquittung vom November dieses Jahres.[3])

Man könnte nun das Bedenken hegen, dass, da zwei Brun Warendorp neben einander im Rathe sitzen, der jüngere der Unterhändler, der ältere der Flottenführer sei. Aber dagegen spricht, dass während der jüngere, ausdrücklich als solcher bezeichnet, in Lübeck ein Rathsgeschäft vollzieht, ein anderer Brun Warendorp draussen ist, so z. B. am 15. März 1368, an welchem Tage also nur der ältere, unser Brun, in Rostock gewesen sein kann, und umgekehrt, wenn der ältere im Felde ist, nie ein Brun als hansischer Rathsbote

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch III, 425.
[2]) S. oben S. 109.
[3]) Lüb. Urk.-Buch III, 669.

genannt wird. Und so verschwindet auch der Name Brun Warendorp mit dem Tode des älteren vollständig aus den noch lange fortgeführten dänisch-norwegischen Verhandlungen, obschon der jüngere Brun erst 1411 stirbt, und die übrigen neben Brun Warendorp genannten Rathssendeboten nach wie vor mit Gesandtschaften und aller Art Geschäften betraut werden.

Am 11. März 1369 wird in Bruns Anwesenheit zu Lübeck energische Fortführung des Kriegs beschlossen und namentlich den Hauptleuten anheim gegeben, wenn sie sich stark genug fühlten, in Gottes Namen die Belagerung von Helsingborg weiter zu betreiben. Vor Helsingborg finden wir dann Brun Warendorp „den Bürgermeister“ als Oberbefehlshaber des Belagerungsgeschwaders der wendischen Städte und der Stadt Riga den ganzen Sommer hindurch vom 17. Mai bis in den August. Sein Mithauptmann von Lübeck ist Thomas Morkerke. Eine Menge interessanter kleiner Züge lassen sich aus erhaltenen Schreiben über diese Zeit zusammenstellen. Die städtischen Hauptleute geben den Befehlshabern der Besatzung, den norwegischen Gesandten, welche die Flotte passiren, freies Geleite zu Unterhandlungen mit den Städten, sie betreiben die Uebergabe zugleich auf kriegerischem und friedlichem Wege, mit Gewalt und mit List.

Der unerwartet lange Widerstand, welchen das Schloss leistete, hatte die Spannung auf den Hansetagen sehr gesteigert. Stündlich erwartete man die Nachricht von seiner Einnahme, wie aus den Worten des Protokolls der lübecker Versammlung vom 13. Juli hervorgeht, welche bestimmen, dass die Stadt, welche die Kunde zuerst erhielte, sofort Tag und Nacht durch es den andern Städten ansagen lassen sollte, damit eine Anzahl schon bereit gehaltener Steinmetzen nach Kopenhagen aufbräche, um dort das feste Schloss niederzubrechen, dessen Besetzung man nach der Eroberung von Helsingborg nicht mehr für nöthig hielt. Da kam ein Gerücht nach Lübeck, welches den Rath veranlasste, nähere Erkundigung bei den Hauptleuten einzuziehen. Er fragt voll Verwunderung an, wie es möglich sei, dass die Lübecker dort bei 300 Schwergewaffneten (der Kriegsmannschaft der drei Koggen à 100 Mann), wie die Rede gehe, 2200 Mann zu speisen hätten. Die klugen Hauptleute antworten darauf unterm 22. Juli, sie hätten in der That nur noch 260 Gewaffnete und speisten alles in allem (Schützen, Bedienung der Sturmmaschinen, Matrosen und Tross eingerechnet) etwa an 1100 Leute,

aber sie gäben ihre Mannschaft für das Doppelte aus, um stärker im Felde zu erscheinen. Uebrigens läge ihnen der Stadt Bestes so gut am Herzen, als dem Rath, so dass sie keine unnütze Vermehrung der Kosten machen würden. Doch hofften sie, solche Worte würden keinen Proviant verzehren. Wozu das gut wäre, würde der Rath bald sehen.

Und in der That war schon den Tag vorher, am 21. Juli, unter Vermittelung Herzog Heinrichs von Meklenburg, Bruders des Schwedenkönigs, ein Vertrag zu Stande gekommen, in welchem die Befehlshaber von Helsingborg sich verpflichteten, bis zum 8. September das Schloss zu räumen. Am 14. August sind die städtischen Truppen abgezogen, um das schonische Schloss Lindholm zu belagern. Leider ist der Brief, in welchem der rigische Hauptmann Bernd Höppner dies seinem Rathe meldet, schon vom 18. August datirt, sonst erführen wir vielleicht Näheres über die Art, in welcher der Tod Brun Warendorps am 21. August erfolgte. Helsingborg wird vertragsmässig übergeben sein, denn auf dem nächsten Hansetage zu Stralsund am 21. October ist von der Einnahme der Festung nicht weiter die Rede. So muss denn Focks Vermuthung, Brun Warendorp könne beim Sturm auf Helsingborg gefallen sein, als nicht zutreffend erscheinen. Noch weniger aber kann Bartholds Behauptung bestehen, dass Brun an der Spitze von 1600 Lübeckern fiel. Ich weiss nicht einmal, woher er die Zahl genommen, die fast eine Verwechselung mit den vorhin erwähnten 1100 Mann zu sein scheint oder mit den 1500 Lübeckern, von deren täglicher Ernährung im ersten dänischen Kriege Detmar spricht.

Dass aber der gestorbene Schiffshauptmann Brun der Bürgermeister war, ergiebt noch der Umstand, dass dieser zum letzten Male als lebend am 25. August 1369 in Lübeck genannt wird, 4 Tage nach seinem Tode, dessen Kunde also damals noch nicht aus Schonen herübergekommen war. Es geschieht dies im Testament der oben gedachten Tylse Morman, welche Brun Warendorp, den Bürgermeister, dem sie ihr silbernes Glas vermacht, zu ihrem Testamentsvollstrecker ernennt. Der jüngere Brun kommt noch ein paar Mal im Jahre 1369 mit dieser Bezeichnung oder als Wilhelms Sohn vor, seit 1370 wird aber der Zusatz bei ihm wegfällig, weil die Unterscheidung nicht mehr nöthig war.

Endlich geht auch aus der Umschrift des mehrerwähnten Leichensteins nichts anderes hervor, als was die Urkunden beweisen,

nur haben Reimar Kock und von Melle sie falsch gelesen. Auf dem Grabstein stand ohne Frage:

Dominus Bruno de Warendorp, filius domini Gotscalci, proconsul et capitaneus etc.

Herr Bruno von Warendorp, Sohn des Herrn Gottschalk, Bürgermeister und Hauptmann u. s. w.

Dass die Verlesung leicht möglich war, wird Jeder zugeben, der da weiss, dass die Genitivendung (*is*) durch einen Strich oder eine kleine Schleife am *l* bezeichnet zu werden pflegt, und dass eine dem ähnliche Vertiefung bei dem Alter des Grabsteins durch häufiges Betreten sich bilden konnte. Dass man aber so, wie angegeben ist, lesen muss, dafür liegen die zwingendsten Gründe, faktische wie logische, vor. Denn

1) war Gottschalk gar nicht Bürgermeister;
2) diente der für die damalige Zeit ungewöhnliche Zusatz „Herrn Gottschalks Sohn“ nur dazu, diesen Brun von seinem Namensvetter zu unterscheiden;
3) wäre die Betitelung „Sohn des Herrn Bürgermeisters und städtischer Hauptmann“ doch gegen alle Gesetze des gesunden Denkens, während „Herr Brun Warendorp, Bürgermeister und dieser Stadt Hauptmann im dänischen Kriege“ gerade den charakteristischen Todesfall kurz und bündig betont.

Und fragen wir den im Bilde wohl erhaltenen Grabstein selbst, so weist auch er uns einen Bürgermeister auf, keinen Kriegsmann. In den Stein ist eine ganze Metall-Figur eingelegt im langen Gewande mit dem Gürtel, baarhäuptig, mit zum Gebet an einander gefügten gehobenen unbedeckten Händen. Schmucklos und einfach, erscheint der Leichenstein älter, als die vom Ende des vierzehnten oder aus dem Anfange des nächsten Jahrhunderts bei uns vorhandenen ganzen Metallplatten. Des Bürgermeisters eiserner Helm und eherner Schild hingen aber noch im vorigen Jahrhundert am Pfeiler dem Grabe gegenüber unter der zum Singechor führenden Treppe.

Dass man dem muthigen und gewandten Führer im glorreichen zweiten dänischen Kriege, der — gleichviel wie — sein Leben im kräftigen Mannesalter [1]) für der Stadt Ruhm eingebüsst hatte, mit der Grabstätte eine vorzügliche Ehre erweisen wollte, kann nicht bezweifelt werden. Wie man Johann Wittenborg in das Burg-

---

[1]) Sein Vetter stirbt über 40 Jahre nachher, s. o. S. 131.

kloster verbannte, so gab man Brun Warendorp seinen Ehrenplatz neben den Bürgermeisterstühlen vor dem Hochaltar von St. Marien, obschon die Familie eine eigene Kapelle in der Kirche besass.

Weil aber dies einzige Denkmal des waldemarischen Krieges Gefahr lief, von den Füssen der achtlos darüber Wandelnden allmählich zerstört zu werden, so hat man es im vorigen Jahre von seiner alten Stelle entfernt und am Ostende des südlichen Seitenschiffs aufrecht an der Wand befestigt. Veranlassung dazu gab die stralsunder Gedächtnissfeier. In anerkennenswerther Weise hat der Vorstand der Marienkirche bei dieser Gelegenheit die Metall-Umschrift mit der (S. 133) erwähnten Berichtigung unter Leitung des Vereins für lübische Geschichte erneuern lassen — ein Andenken zugleich an die grösste Zeit der Hanse und an die Stiftung des hansischen Geschichtsvereins in Lübeck.

III.

TIDEMANN STEEN.

Fünf und sechzig Jahre nach dem Unfall Johann Wittenborgs im Sunde erlitt das Kriegsgeschwader der wendischen Seestädte unter dem Oberbefehl eines lübischen Bürgermeisters, des Tidemann Steen, eine abermalige, um so empfindlichere Niederlage, als sie die Einbusse einer reichbeladenen Handelsflotte zur Folge hatte. Beide Ereignisse bieten so viel Aehnliches, dass man sich schon dadurch versucht fühlt, sie neben einander zu stellen, auch wenn nicht, wie früher angedeutet ward, das jüngere besser überlieferte einen Massstab für die Beurtheilung des älteren abzugeben verspräche. Denn über Tidemann Steen sind mehrfache gleichzeitige chronikalische Aufzeichnungen erhalten, denen wir den Tadel und die Entschuldigung der Zeitgenossen entnehmen können. Wir besitzen ausserdem die Zeugen der Thätigkeit seiner Freunde, ihre Verwendungsschreiben, und die amtlichen Aufzeichnungen über Verhandlungen in seiner Angelegenheit und über Massnahmen des lübischen Rathes. Eine Quelle kann möglicher Weise später noch Aufschlüsse bringen, die Hanserecesse; die bis 1430 gesammelten boten nichts Wesentliches.

Zum Verständniss des Krieges, in welchen die Kämpfe des Jahres 1427 fallen, wird Folgendes genügen.

Waldemar ist nach der durch die Städte erhaltenen Züchtigung bis an seinen Tod 1375 nicht wieder zu Kräften gekommen. Aber des klugen Vaters klügere Tochter Margarethe verwirklichte den

schon von jenem gehegten Plan einer Vereinigung der Kräfte des Nordens in der Union der drei Reiche zu Calmar vom Jahre 1397 — einem Gedanken, welcher bis auf unsere Tage, wie bekannt, die skandinavische Politik bewegt. Diesem grösseren Zwecke brachte sie die herkömmliche Feindseligkeit Dänemarks gegen die Hanse und die schauenburgischen Nachbarn in Holstein zum Opfer und gab die Belehnung der Letztern mit Schleswig, auf Grund der alten Erbansprüche, nach dem Aussterben der dänischen herzoglichen Linie in Schleswig zu. Aber nur zeitweilig konnten solche Gegensätze zwischen deutscher und dänischer Zunge als untergeordnet zurücktreten. Die Hanse musste sich versucht fühlen, die compacte königliche Macht des skandinavischen Nordens, die natürliche Gegnerin ihrer geschlossenen Handelseinheit, bei jeder Gelegenheit zu zerreissen, und die Holsteiner — das fühlten die Dänen — wären nicht im Stande gewesen, auch wenn sie es gewollt hätten, den germanisirenden Einfluss auf den Süden der jütischen Halbinsel zu beschränken. Dauert ja auch dieser alte Conflict bis in unsre Gegenwart fort. So begann denn schon Margarethe den Schauenburgern die gewährte Lehnsnachfolge zu bestreiten, heftiger und unverständiger nahm ihr Grossneffe und Nachfolger in den drei nordischen Reichen, Erich von Pommern, den Kampf auf, in welchem sich Kaiser Sigismund auf die Seite des Dänen stellte. Auch die Lübecker, obwohl anfänglich der 1408 vertriebene alte Rath des Königs Erich Bundesgenossenschaft zu seiner eigenen Wiedereinsetzung benutzt hatte, kehrten zu der ihnen natürlicheren antidänischen Politik zurück und unterstützten trotz des Kaisers Verbot die Schauenburger im langjährigen Kriege mit Dänemark, welcher mit dem Frieden von Wordingborg 1435 zu vollkommener Befriedigung der Holsteiner endigte.

In diesen Krieg gehört die Einzelbegebenheit mit Tidemann Steen, von welcher als einer in lebendigster Erinnerung gebliebenen die gleichzeitigen Chronisten mit so ins Einzelne gehenden Zügen erzählen, dass sich die Ereignisse mit ihren Worten am besten schildern lassen.

Nachdem der Fortsetzer des Detmar mitgetheilt hat, wie im Jahre 1426 Herzog Heinrich von Schleswig in Lübeck um Beistand gegen König Erich gebeten, und wie die Städte zuerst je einen Bürgermeister und einen Rathmann von Lübeck, Stralsund, Rostock und Wismar nach Hadersleben zur Unterhandlung mit dem Könige und

Beschaffung eines gütlichen Vergleichs gesandt, da aber diese keine gute Antwort zurückbrachten, auf Kreuzerhöhungstag (Sept. 14), die Sendeboten der 4 Städte, so wie Hamburgs und Lüneburgs, beschlossen hätten dem Könige abzusagen, berichtet er, dass sie noch in diesem Jahre um Allerheiligentag mit 6000 Gewaffneten und über 100 grossen und kleinen Schiffen in See gegangen, sich bei dem weissen Ufer (witten over, nördlich von Wismar) versammelt und vergebens versucht hätten, mit dem Volk des Herzogs Gerhard, des jüngsten Bruders von Herzog Heinrich, zusammenzustossen: schon nach 14 Tagen habe sie Sturm und Frost genöthigt nach Hause zu kehren.

Aber man betrieb die Sache auch im Winter. Nach einem Bericht der hamburgischen Abgesandten, Bürgermeister Heinrich Hoyer und Rathmann Bernhard Borstel, ward am Dreikönigstage 1427, abermals zu Rostock, ungesäumte Wiederaufnahme des Kriegs beschlossen. Lübeck und Hamburg sollten je 4 grosse Schiffe mit Vorcastellen ausrüsten, Stralsund 3, Rostock und Wismar je 2; dazu jede Stadt Krieger und kleine Schiffe, so viel von Nöthen, Geschütz und andre Nothdurft: alles bereit zu halten auf Mitfasten. Die Lübecker, Hamburger und Lüneburger bewilligten zudem einen reisigen Zug zu Lande, zu Hülfe den Herzogen.

Alles war vorgeschriebener Massen auf den Termin fertig. Detmars Fortsetzer erzählt nun so:

Darnach auf Mitfasten (d. h. in der Mitte der Fasten, um Lätare, im J. 1427 Ende März) versammelten die Städte wiederum ein Heer mit grossen Schiffen, zogen in die See und plünderten (schinneden) viele Eilande Dänemarks, Arröe, Laland, Möen, Bornholm, und Gidsöre (Gesor, die Südspitze von Falster). Als sie dort viel Gut genommen, zogen sie mit Herzog Gerd von Schleswig auf dessen Bitte vor Flensburg und belagerten dieses zu Wasser mit demselben Volk und Schiffen, Herzog Heinrich von Schleswig aber belagerte es zu Lande mit viel Fussvolk und Reiterei. Solches geschah in den Kreuztagen vor der Himmelfahrt unsers Herrn (d. h. Ausgang Mai). Hauptleute des Schlosses aber waren Bischof Gerd von Wensysel und Ritter Martin Jonsen. Diese geberdeten sich mit ihrem Volke, als ob sie die Sache nichts anginge. Da einigten sich Herren und Städte dahin, dass sie vor Freitag nach Himmelfahrt (30. Mai) nicht stürmen wollten, denn inzwischen sollten die nöthigen Belagerungsmaschinen ankommen. Dagegen handelte aber Herr Johann Kletze, der hamburger Hauptmann, und gab seinen Söldnern am Himmelfahrtabend, (Mai 28,

also zwei Tage vor dem verabredeten Termin) eine Tonne Biers, damit sie Feuerpfeile in das Schloss schössen; wie man sagte, that er es deshalb, weil ihn verdross, dass so viel Volks müssig liegen solle. Als nun die Söldner die Tonne ausgetrunken und das ganze Lager, ausser den Wachen, schlief, nahmen sie Feuerpfeile, schossen in das Schloss und riefen laut vor des Herzogs Heinrich Zelt, die Bürger der Städte hätten schon das Schloss erstiegen. Der Herzog voll Schreck fuhr aus dem Schlaf und hielt es sich für eine ewige Schande, wenn die Bürger das Schloss in seiner Abwesenheit gewönnen. So zog er seinen Panzer an und lief zum Schloss, ohne zu beachten, ob ihm einer folge, nahm selbst eine Sturmleiter und stieg auf den Zaun (spyltun, Pallisadenzaun), welchen die Feinde zum Schutz der Gräben um den Berg gemacht hatten. Er meinte, es wären schon viele da hinein gestiegen. Dies sah Ritter Heinrich von Ahlefeldt und rief: „O ehrbarer (erlauchter) Herr von Holstein, was macht ihr da? Tretet wieder herunter, eure Verwundung brächte uns allen grosse Betrübniss“. Das hörte ein Däne in den Pallisaden und durchstach den Herzog mit einer Lanze. Als der Herzog die schwere Verwundung fühlte, rief er seinen Begleitern zu: „Bringt mich in mein Zelt, ich bin matt“. Da merkten sie, dass er todwund war und legten ihn auf die Leiter, auf der er stand. Unterwegs aber fiel er von der Leiter und that sich so weh, dass er alsbald danach im Zelt starb. Sein Tod erregte bei dem eignen wie dem städtischen Kriegsvolk grosse Klage, denn er war noch nicht 30 Jahr alt, von trefflichen Gaben und Tugenden. Man begrub ihn bei seinem Vater zu Itzehoe. Den Kriegsoberbefehl aber übernahm sein älterer Bruder Adolf, der letzte Herzog aus dem schauenburgischen Hause.

Dieser bat die städtischen Hauptleute ihn nicht darum zu verlassen, dass sein Bruder gestorben sei, worin sie offenbar eine Erledigung ihres Auftrages fanden. Aber, sagt der Chronist, sie erfüllten sein Begehren nicht, denn den Hauptleuten von Lübeck, Herrn Johann Bere und Herrn Berthold Roland, so wie den hamburger Herren Johann Kletze und Simon von Utrecht, schien dies nicht von Nutzen, und so wanden sie die Segel auf und zogen heim, die andern Städte aber folgten dem Beispiel.

Den Bürgern daheim waren sie nicht willkommen trotz der Entschuldigung, welche man nach der, damals durchgängigen, gesetzlichen Auffassung des Wortlauts der Verträge, die mit dem Herzog Heinrich, nicht mit Adolf, geschlossen waren, unter günstigeren Um-

ständen wohl nicht beanstandet haben würde. Die Hamburger zunächst hielten sich Herrn Kletze gegenüber an seinen Ungehorsam wider den gemeinsamen Feldlagerbeschluss, wodurch Herzog Heinrichs Tod verursacht war, witterten Verrath dahinter, setzten ihn in die Büttelei und torquirten ihn darauf, „icht (ob) dar jemande an deme rade weren, de eme dat geleten hedden.“ Er wollte aber auf Niemand bekennen.

Das war der erste misslungene Feldzug dieses verhängnissvollen Kriegsjahres. Ich habe ihn nach dem Berichte mitgetheilt, der für Hamburgs Schuld der ungünstigste ist: in den mehr hamburgisch gefärbten Aufzeichnungen sollen die Lübecker allein den raschen Abzug beschlossen haben. Von der zweiten Schlappe, bei der Lübeck und insbesondre Tidemann Steen in den Vorgrund tritt, will ich ebenso nach der diesem ungünstigsten Auffassung berichten. Nicht, als ob ich glaubte, dass diese gerade immer die wahrhaftigste sei, aber bei den notorischen Fehlgriffen, bei der offenbaren Verschuldung einzelner Heerführer, mag diese nun in der Untauglichkeit der Personen selbst oder in dem Mangel des Zusammenwirkens zu suchen sein, erwecken die beschönigenden Berichte der einzelnen Stadtschreiber natürlich am ersten Zweifel. Dann aber wird man aus den Worten der Chronisten selber am unmittelbarsten den Widerhall der Missstimmung und lauten Anklage der Zeitgenossen vernehmen und so den Eindruck erhalten, dass damals etwas faul war, nicht nur im Staate Dänemark, sondern auch im hansischen Staate — Zwist unter den städtischen Bundesgenossen, Zwist zwischen Rath und Gemeinde, ja in den Räthen der Einzelstädte selber.

Der unter dem Namen Rufus bekannte Chronist, ein anderer Fortsetzer des Detmar, erzählt (in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit einem durch den Brand des J. 1842 zerstörten hamburgischen Berichte) von den Kriegsereignissen des Sommers 1427 weiter:

Desselben Jahres um Marien Magdalenen (nach Andern war das feindliche Zusammentreffen mit den Dänen am Marien Magdalenen Abend, 21. Juli) wollten die sechs Städte sich abermals gegen den König von Dänemark versuchen und versammelten in grossen Haupt- und andern kleinen Schiffen, Sniggen und Barsen über 8000 Mann, wohl mit Waffen, Geschütz und allem Geräth versehen, das zum Kriegsbedarf gehört. Als die Schiffe völlig gut verproviantirt waren, schickte eine jede Stadt ihre Hauptleute zum Commando über das Volk auf ihre Schiffe. Der Oberanführer hiess Herr Tidemann

Steen, lübischer Rathmann, dem aus Vollmacht aller Städte die übrigen Schiffsführer untergeben wurden. Und dass er desto fleissiger und getreulicher die Flotte beschütze und der Städte Feinde desto mannhafter aufsuche und verfolge, so ernannte der Rath von Lübeck ihn zum Bürgermeister und empfahl ihm im Namen aller Städte ernstlich die ganze Flotte, mit der er in den Oeresund segeln und unter keiner Bedingung denselben räumen sollte, bevor die baiische Flotte, die aus der Baye (einem kleinen Hafenplatz in der Bretagne[1]) südlich von Nantes) in geschlossenem Zuge unter Kriegsgeleite ansegelnden Handelsfahrer der Ostseestädte, durchpassirt wären. Alle andern Schiffsführer sollten ihm unweigerlich gehorchen. Mit günstigem Winde segelten sie in den Oeresund. Gott vom Himmel hatte besonders auf die Flotte Acht, verlieh ihnen Wetter und Wind und gab die Feinde in ihre Hände. Sie waren ihrer so mächtig, dass, wenn sie anders wollten, ihnen keiner der Feinde hätte entgehen müssen. So gross Heil und Frommen hatten an dem Tage durch Gottes Gnade die Städte in ihrer Hand, dass ihre Gewalt überall furchtbar geworden, ihr Ruhm und ihre Ehre über alle Lande gewachsen wären, aber da das Heil und der Segen nicht benutzt ward (men do dat heilsame gudt gehindert wart) — von wem und wie, das möge Gott richten — folgte nothwendig so grosses Unheil, Schande, Schaden und Vernichtung der Städte daraus, dass sie es in manchen Jahren nicht verwanden.

Als die Städte den Sund erreicht, schaueten sie vor Kopenhagen ihre Feinde in stolzen Schiffen vor sich. Die städtischen Schiffe aber waren sehr hoch über dem Wasserspiegel und zum Kampf gut gebaut, sie erschienen neben den dänischen wie Kirchen neben Kapellen (also ene kerke vor ener klus). Beide Flotten glänzten auch in der Sonne wie zwei Berge von klarem Silber. Als die Dänen die Städte ankommen sahen, ward ihr Herz streitbegierig (ere herte dat was strides gheer). Sie zogen die Segel auf und liessen auf den Feind tragen. Als das der Bürgermeister von Hamburg, Herr Heine Hoyer geheissen, sah, näherte er sich rasch den Lübeckern und sprach: „Die Feinde kommen uns unter die Augen. Was heisst ihr uns thun?" Da sagte der Oberadmiral, Herr Tidemann Steen: „Wir wollen in Gottes Namen an sie!" Da machten sich alle kampfbereit, und längs der ganzen Schiffslinie feuerte jeder die Seinen an. Die Hamburger erlitten den ersten Angriff, sie wehrten sich als kühne Helden und

---

[1]) Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs S. 91.

erschlugen viele Dänen. Viel dänische Schiffe umringten sie und brachten sie in grosse Bedrängniss. Die andern Städte sahen das wohl, aber Niemand wollte ihnen zum Entsatz herbeieilen. So wurden sie zuletzt überwältigt und von den Dänen erschlagen oder gefangen, unter den Gefangenen war der Bürgermeister Herr Hoyer.

Auch den lübischen Hauptmann lief eine grosse Barse an. Darin waren Fürsten, Ritter und viel Adlige, deren Gefangennahme dem Kampf rasch ein Ende gemacht haben würde (de deme orloge den hals woll gebroken hadden, were dat se gevangen hadden worden). Aber als Beide im Begriff waren auf einander zu treffen, fürchtete sich das grosse Schiff (die lübecker Kogge) vor dem kleinen (der dänischen Barse), wich seitwärts aus und liess die Barse vorüberschiessen. Wahrscheinlich geschah dies aus ehrerbietiger Unterordnung, dass die Knechte vor den Herren wichen (id schude lichte van tucht, dat de knechte den heren weken). Als die Hauptleute der anderen städtischen Schiffe, denen ja befohlen war, nur zu thun, was sie den lübischen Admiral thun sähen, diesen weichen sahen, wichen sie auch ehrerbietig aus und liesen die Barse in Frieden. Aber all diese Ehrerbietung und solche Verschonung dünkte einem andern lübischen Schiffsfahrer, Goswin Grul, in dessen Schiffe sich der Rathmann Johann Bere mit den Seinen befand, nicht rühmlich (erlik, d. i. ehrenreich). Er fuhr unter die Feinde und hiess die Seinen sich wehren; sie aber schlugen als stolze Degen lange mit den Dänen, bemächtigten sich zuletzt des Schiffes und nahmen alles gefangen. Desgleichen legte ein anderer lübischer Schiffer, Walter Bischof, an ein gross schwedisch Schiff an (Erich war ja auch König von Schweden): auch dies ward genommen.[1]) Von den andern Hauptleuten wollten wenige an die Feinde, sondern sie meinten: „Weit ab vom Schuss wäre der beste Panzer (vere af were en gud plate)“.

Als dieser schmachvolle Streit unter so grosser Versäumniss bestanden war, räumte bald darauf Herr Tidemann Steen den Sund ohne alle zwingende Ursach oder drohende Gefahr, ehe die baiische Flotte ankam, gegen das ausdrückliche Gebot seines Rathes und der übrigen Städte. Kaum aber war er morgens aus dem Sunde herausgesegelt,

---

[1]) Für eine damals heimgebrachte Trophäe gilt eine noch jetzt im nördlichen Seitenschiffe der Marienkirche hangende Fahne, geziert mit den Wappen der drei Königreiche, den Schutzheiligen Maria und Jacob und dem pommerschen Greif.

so traf am selben Tage (kaum drei Stunden später, sagt ein anderer Chronist) die Handelsflotte im Sunde ein in der sicheren Erwartung, dass sie, wie ihnen brieflich gemeldet war, von der städtischen Kriegsflotte das Geleite erhalten würden. Der König liess die Handelsflotte sofort angreifen, sie ward trotz tapferer Gegenwehr zersprengt, 46 (nach Andern über 30) reichbeladene Schiffe genommen, deren Werth nach einer Notiz Dreyers auf 400,000 Mark angegeben wird, was, unangesehen die viel geringeren Waarenpreise, nur dem Münzwerth nach heute einer Summe von über 1½ Mill. Mark oder 600,000 Thalern gleichkommen würde.

Als Tidemann Steen und die anderen Hauptleute hiervon Kunde erhielten, wurden sie sehr betrübt und segelten wieder nach Deutschland, wo sie zu St. Peterstag in der Erndte, d. i. zu Petri Kettenfeier, am 1. Aug., eintrafen.

An Unser Frauen Tag der Krautweihe, d. i. Mariä Himmelfahrt, 15. Aug. d. J. (oder, nach einer zu andern Zeugnissen besser stimmenden Nachricht, zu Unserer Frauen Kerzweihe, das wäre Lichtmess, 2. Febr. des folgenden Jahres 1428) wurden die Sendboten der sechs verbundenen Städte nach Lübeck berufen, um eine gemeinsame Untersuchung über den missglückten Feldzug zu halten (dat se dar mochten vorvaren, wo de vordervede reyse was togegan). Auch die schleswig-holsteinischen Fürsten erschienen dort und baten um ferneren Beistand, bis sie ihren Streit mit Dänemark zu Ende gefochten hätten, welcher Beistand ihnen zugesagt ward.

Als die Fürsten ihren Endzweck erreicht hatten, erhoben die Hamburger schwere Klagen gegen den Oberanführer Tidemann Steen, der ihre Hauptleute, Bürger und Söldner von den Dänen habe schlagen und fangen lassen, während es seine Schuldigkeit gewesen wäre, sie mit seinen Leuten zu retten, oder falls er ihnen nicht selber habe zu Hülfe eilen können, von den andern Städten ihnen Entsatz zu senden. Die Klage nahmen sofort die lübischen Bürger auf und sprachen auf dem Rathhause, wo man verhandelte, zu ihren Rathsherren so: „Liebe Herren von Lübeck, wir fragen euch, ob Herr Tidemann Steen auf euer Geheiss und mit eurer Erlaubniss vor Ankunft der baiischen Flotte aus dem Sunde gesegelt ist." Ihnen antwortete Namens des Rathes der Bürgermeister Herr Heinrich Rapesulver: „Er hat es ohne unsere Vollmacht und Erlaubniss gethan, wir hatten es ihm ernstlich verboten." Da sprachen die Bürger zu Herr Tidemann Steen: „Herr Tidemann, hat Jemand von uns, die mit euch im Sunde waren, an-

ders gehandelt, als ihr ihn hiesset?" Herr Steen antwortete: „Was in Betreff eures Fortsegelns aus dem Sunde vor Ankunft der baiischen Flotte geschehn ist, das ist auf mein Geheiss geschehn. Das that ich selber auch in bester Absicht (umme des besten willen) und im Einverständniss mit den anderen Hauptleuten." Da wandten sich die Bürger wieder an den Rath und sagten: „Wir fordern hierfür unser Recht gegen Herr Tidemann, weil er gegen euer Gebot gehandelt und uns dadurch in unersetzlichen Schaden, unsere Freunde von Leben und Gut gebracht hat. Dies Recht begehren wir von Stund an von euch, bevor wir uns trennen." Als der Rath den Ernst der Bürger sah, fürchtete er einen Auflauf und Verdruss, und da die Bürger den Antrag, dass es Herrn Tidemann erlaubt sein möge Bürgen zu stellen, abwiesen, musste Herr Tidemann in den Thurm (des keysers slote) gehen, wo er über drei Jahr als Gefangener sass.

So weit die Chronik. Der Schade, den die Städte durch diesen zweiten, viel grösseren Unfall erlitten hatten, war nicht nur für die Privatleute, wie man vor dem lübischen Rathe sich äusserte, ein unersetzlicher, er kostete nicht bloss den einzelnen Gemeinden viel — wie denn die hamburger Gefangenen 1432 mit 10,000 Mark (= 16,000 Thalern heutigen Geldes) ausgelöst werden mussten — auch die Ehre der Hamburger litt dabei je länger je mehr. Eine im nächsten Jahre 1428 beschlossene noch grössere Ausrüstung von angeblich 260 Schiffen und 12000 Mann, bestimmt die dänische Flotte im Hafen von Kopenhagen zu vernichten und die Ausfahrt des Hafens durch versenkte Schiffe zu sperren, erreichte dies Resultat nicht. 1429 erschienen sogar die Dänen an der deutschen Küste und waren nahe daran, die Stralsunder zu überrumpeln, in deren Hafen sie eindrangen, bei einem zweiten Versuch jedoch vollständig abgeschlagen wurden. Schon 1430 aber schlossen Rostock und Stralsund gesondert Frieden, die anderen Städte 1432 Waffenstillstand und nach 3 Jahren den Frieden von Wordingborg, welcher die Ansprüche der Holsteiner auf Schleswig anerkannte, den Hansen aber nur Bestätigung der alten Privilegien, keinen Ersatz für die mannigfachen Kriegsverlüste brachte.

Wenn der Glanz des hansischen Namens durch den Vorfall mit Tidemann Steen verdunkelt ward, so musste ganz besonders Lübeck der Vorwurf der Feigheit und Feldflüchtigkeit treffen. Wie sehr das im Munde der Leute umging, und wie bleibend sich das Ereigniss dem Gedächtnisse eingeprägt hat, das sehen wir auch aus einem

Spottvers, der, 1427 durch einen Nebenumstand oder durch die gelegentliche Bemerkung eines am Kampfe Betheiligten hervorgerufen, bis ins nächste Jahrhundert hinein den Spitznamen für die Lübecker „Badequast“ hergegeben hat. Der Natur der Sache nach finden wir anfänglich diesen Spott auf Lübeck nur in ausserlübischen Berichten, namentlich bei den besonders erbitterten Hamburgern, erst 100 Jahre später eignen die Lübecker sich den Ekelnamen an und dienen mit gleicher Münze.

Eine dem Jahre 1427 ihrer Abfassungszeit nach nahe stehende, von Hamburg auch sonst sichtlich influirte Chronik, die der „Nordelvischen Sassen“, knüpft an den Vorfall dieses Jahres und die Waffenthat des Bürgermeisters Hoyer vor Kopenhagen Folgendes an: „De borgemester van Lubeke, her Tidemann Sten, en man von blodem sinne, bewisede dar sine vorretnisse unde stak ut den badequast unde helt darbi unde dede den Hamborgeren altes nene hulpe, de sik wereden wente in den doet. Men sik sulven to schanden sprak he: Were dinu, du kone man, were di nu, du starke Heine von Hamborch! „Dann wird erzählt, wie die Hamburger, ohne Hülfe gelassen, sich endlich ergeben mussten“. De Lubeschen myt eren schepen segelden wedder to hus unde vorloren nicht enen man. Se quemen to hus myt schanden unde myt laster, alse se ok to Vlensborch hadden gedan. Er hon unde vorwit (Vorwurf) lut to ewigen tiden aldus:

„Hamborch, du bist erenvast!
De van Lubeke voren den badequast“.

Gleich darauf wird verglichen, wie die Hamburger den Johann Kletze schwer gestraft, die Lübecker Tidemann Steen glimpflicher behandelt hätten: „De Lubeschen beleveden den badequast, se leten eren vorreder sitten unde leven, unde howeden nemande af“. Und endlich, als im Jahre 1431 in diesem Kriege Flensburg unter Lübecks Beistand eingenommen wird, sagt der Chronist: „De Lubeschen kregen wedder ganzliken de kronen des laves, se hadden sik sere wol bewised. Hirumme dat vorwit der badequeste dat wart ganz under de vote treden“.

Lappenberg hat lange Jahre die Erklärung festhalten wollen, Badequast sei hier eine Badeschürze, was ja aber gar keinen Sinn giebt. Allerdings kann der Laubbüschel beim Baden eben so gut als Verdeckung der Scham dienen, wie zum Peitschen, im ersten Fall ist er eine Art Schurz, im zweiten ein Badebesen, wie er noch im Dampfbade Anwendung findet und den Leuten im Mittelalter aus den da-

mals so häufigen Badstuben hinlänglich geläufig war.[1]) Für einen Besen hat sich denn auch Lappenberg schliesslich entschieden, erklärt aber, meines Erachtens wieder nicht glücklich, dass der Schiffsbesen das verabredete Signal zur Rückkehr gewesen sei, oder dass die Lübecker den Besen zum Zeichen ihrer unkriegerischen Absichten statt der Flagge aufgezogen hätten. Schwerlich haben sie das gethan, noch wird es richtig sein, wie eine andere hamburger Chronik aus späterer Zeit vernünftelnd meint, dass man sich an dem Aufstecken eines Badequasts als Freund habe erkennen wollen. Vielmehr, wenn wirklich ein Besen auf dem lübecker Admiral damals zur Sicht gekommen, ist es Zufall gewesen, dass, als die Lübecker sich davon machten, der Schiffsbesen die Stelle einnahm, wo sonst die Fahne steckt; oder man wies höhnend auf den Besen, der hinten am Schiffe seine Stelle hatte, und forderte auf, diesen anstatt der vielleicht verlorenen Fahne an die Fahnenstange zu binden. Denn das Fahnentuch war nicht fest, sondern ward beim Kriegsauszug erst angebunden. Es mochte auch ein stehender Witz beim Schiffsvolk sein, da der Besen zum Stäupen gebraucht wurde, mit dem unehrenhaftesten Theile des Leibes in Berührung kam u. dgl. m. Vielleicht auch spielt der Witz auf den Gegensatz des schneidigen Schwertes und der Besenruthe an, deren Handhabung den Lübeckern bequemer scheint. Jedenfalls ist es schwer, einem solchen gelegentlichen und darnach sehr elastisch sich ausdehnenden Spitznamen ganz auf die Spur zu kommen. Die Lübecker aber, so viel steht fest, wurden seitdem „Badequast“[2]) genannt, wie die Wismeraner „Hans von der Wismer“, die Holländer „Hasenkop“. So heisst es in einem früher von mir veröffentlichten Spottgedicht, um die lübischen Rüstungen für Christian II. von Dänemark 1532 verächtlich zu machen:

De badequast is in deme bade;

worauf die Lübecker antworteten:

De badequast wert ju werlik wol raken.

Und einige Jahre früher verhöhnt ein rigaer Schiffer nach Reimar Kocks Erzählung die Lübecker damit, dass er sein Schiff mit

---

[1]) Eine Abbildung, wiederholt aus einem Lübecker Kalender v. 1519, s. Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgesch. Hamburgs.

[2]) Der Ausdruck ist bis in die Magdeburger Chronik gedrungen: „1426 wart gegrepen Herr Hinrich Hoyger van den Denen, mit den badequesten bestellet van Lubeke“. Chron. d. dtsch. Städte 7, 405.

Quästen besteckt. Der Chronist Reckemann aber erzählt zu unserm Ereigniss: „1427 dar kregen de Lubeschen den badequast.“

Ueber die Stimmung der geschädigten lübischen Kaufleute, der erzürnten Bundesgenossen haben uns die Chroniken genügend unterrichtet. Wie verhielt sich aber der lübische Rath zu der Sache?

Zuvörderst muss vorausgeschickt werden, dass der Rath von 1427 nicht mehr den einheitlichen Charakter hatte, wie zur Zeit Johann Wittenborgs. Immer heftigere Bewegungen waren auch durch die lübische Bürgerschaft gegangen und hatten, anfangs unterdrückt, im Jahre 1408, wie bekannt, zur Austreibung des alten Raths geführt. Derselbe ward durch kaiserliche Commissare zwar 1416 zurückgebracht, schloss aber eine Art von Compromiss, indem er 5 Mitglieder des neuen Raths unter sich aufnahm und zur Ergänzung neben zwei Mitgliedern der Junkercompagnie 5 Kaufleute wählte.

Zu den aus dem neuen Rath herübergenommenen, später in die Junkercompagnie eintretenden, Mitgliedern gehört Tidemann Steen.

Er ist kein geborener Lübecker. Der Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg nennt ihn seinen Unterthan: „Wente de genante her Tidemann unse undersate gheboren is unde vormyddelst velen unserer erbaren undersaten gheistlik unde werltlik hochliken besibbet unde bevrundet.“ Darum finden wir die Städte Lüneburg, Braunschweig, Göttingen als Vermittlerinnen in seiner Angelegenheit. In seinem Nachlasse sind Renten in Lüneburg und Landgut bei Hildesheim. Er ist Kaufmann, Schonenfahrer und Aeltermann des Collegs derselben 1409. Daher das Interesse für den Heringshandel, welches er in einem diplomatischen Schreiben von Kopenhagen aus beiläufig kundgiebt: „Anders wete wi juw sunderkes nicht to scrivende, wen dat hir en scra (magerer) market is van hering, unde wy vormoden uns, de hir en voder hering to kope hedde, dat gulde wol 16 arnensche gulden 5½ dratore.“ Er muss wohlhabend gewesen sein, denn der König Erich selber ist sein Schuldener, und eine letztwillige Verfügung für das Heilige-Geist-Hospital lautet auf 1500 Mark. Neben vielen angesehenen Freunden, welche er ausserhalb Lübecks hat, ist sein Anhang in Lübeck gross. Seiner Tochter Taleke (Adelheid) Mann ist der reiche Hinrich Dives, dem unter Anderm das Dorf Israelsdorf gehört. Hein-

richs Bruder, Berthold, Propst des lübischen Stifts, nimmt sich der Sache Tidemanns an, und der Bischof Johann Scheele, Kaiser Sigismunds Commissar auf der baseler Kirchenversammlung, verwendet sich für ihn. Diese seine Stellung und hervorragende persönliche Eigenschaften haben ihn alsbald in den neuen Rath gebracht, in dem er schon 1409 Bürgermeister genannt wird. Detmars Fortsetzer führt ihn unter den acht fähigsten (snedighesten) Rathsmitgliedern auf, welche an König Ruprecht gesandt wurden, um den neuen Rath vor dem Hofgericht zu Heidelberg zu vertheidigen. In ähnlicher Weise leitet er die Verhandlungen desselben mit dem alten Rath und den Hansestädten zu Lüneburg 1412 und wird vom neuen Rath zu Geschäften bei der Königin Margarethe, später vom alten bei König Erich gebraucht.

Das alles spricht für eine grosse Gewandtheit, die er besessen haben muss, aber er scheint auch von einer gewissen Schlauheit nicht frei gewesen zu sein, welche ein Licht auf die Art seiner schliesslichen Behandlung zu werfen geeignet ist. Von Heidelberg zurückgekehrt, verschweigt er der Stadt den ergangenen Achtspruch, er kauft zu eigenem Vortheil das confiscirte Haus des Bürgermeisters Jordan Plescow, und als die Wiederherstellung erfolgt, führt er nicht nur mit Eler Stange, wie früher in Lüneburg, die Verhandlungen mit dem alten Rathe, sondern reitet mit den kaiserlichen Commissaren in der Stadt umher, Ruhe zu gebieten, und schliesst mit den neuen Gebietern, welche ihn in ihre Mitte nehmen, ab, während Eler Stange ins Gefängniss wandern muss.

Wenn nun der wieder eingesetzte Rath Herrn Tidemann, seit dieser ihm angehörte, auch viel zu verdanken hatte, so wird man doch nicht glauben, dass seine Gegner ihm darum alles Frühere vergassen, noch weniger aber wird man sie für geneigt halten dürfen, ihn bei einem Vorfalle zu schonen, der, mochte Tidemann Steen dabei grössere oder geringere Schuld treffen, ganz dazu gemacht war, die mühsam errungene Einigung der wendischen Städte, den Frieden zwischen Räthen und Gemeinen wieder zu vernichten. In der That sehen wir in allen wendischen Städten die Zustände von 1408 wiederkehren. Sechsziger-Ausschüsse werden gebildet, Johann Cletze in Hamburg wird hingerichtet, Rostock, Wismar treiben ihren Rath aus. Lübeck hielt dem Sturm Stand, und so mag immerhin der Rath selber nicht gewillt gewesen sein, abermals das schlimme Beispiel der Hinrichtung eines seiner Bürger-

meister zu geben, ja die Parteigenossen Tidemanns mögen seine völlige Entlastung von der Schuld angestrebt haben. Im Ganzen und Grossen aber macht das Benehmen des Raths nicht den Eindruck eines persönlichen Wohlwollens gegen den Bezichtigten: trotz des wiederholten Drängens seiner mächtigen Freunde, trotz des Einschreitens des Kaisers Sigismund giebt der Rath nur schrittweise und sichtlich gezwungen nach bis zu Tidemanns gänzlicher Freilassung, ohne ihn wieder in seine Mitte aufzunehmen. Dabei mag der Umstand mitgewirkt haben, dass nach dem ersten Unfall vor Flensburg man für die neue Expedition gerade in Herrn Tidemann Steen einen anderen, wie man meinte, erprobteren Führer wählte, der nun doch Lübecks Obercommando erst recht gründlich in Verruf gebracht hatte.

Auf die Anklage der Hamburger, deren der Chronist gedenkt, war Herr Tidemann in das schwerste Gefängniss gelegt, geschlossen und an den Füssen mit Ketten gebunden. Die Hamburger hatten zudem von Lübeck das Versprechen mitgebracht, über Herr Steen solle in der ersten vollen Woche der Fasten, in der letzten Woche des Februar, ein Richterspruch gefällt werden. Sie beschweren sich in einem späteren Schreiben, das sei nicht gehalten, und drohen namens ihrer Bürger, die Theilnahme am neuen Feldzuge des Jahres 1428 zu versagen, so lange Herr Tidemann nicht gerichtet sei. Inzwischen hatte der Rath sich aber an den Steen wegen seiner Herkunft befreundeten Rath der Stadt Lüneburg gewandt und, mit Einschickung von Tidemanns Aussagen, um ein Gutachten gebeten. Lüneburg geht die Räthe von Braunschweig und Göttingen darum an und übersendet unterm 27. Februar zwei schiedsrichterliche Erklärungen vom 13. und 25. Februar, welche alle für Tidemann sprechenden Umstände aufzählen und zu dem Schlusse kommen, dass ihn wegen seiner Räumung des Sundes keine Schuld treffe, deshalb dürfe der Rath keine Tortur und überhaupt kein hochnothpeinliches Gericht eintreten lassen und müsse ihn gegen die anschuldigenden Kaufleute in Schutz nehmen.

Die Hauptgründe, die sie anführen, sind: Den Hamburgern habe Tidemann Steen nicht zu Hülfe kommen können, weil die dänische Uebermacht ihm zu gross gewesen, er hätte zwar 36 Schiffe gehabt, aber grosse und kleine, der König 33 grosse. Nachdem die Hamburger (welchen er nach andern Angaben, weil sie sich festgefahren und sein grosses Schiff zu unbeweglich gewesen, nicht rechtzeitig zu-

eilen konnte) geschlagen seien, hätte er das Wohl des Ganzen ins Auge fassen müssen, nicht neuen Verlust dazu verursachen, zumal die Schiffe von Stralsund noch nicht zu ihm gestossen wären. Er hätte befürchten müssen, dass die Dänen, die der Sieg kühner gemacht, den Stralsundern entgegenführen und sie auch vernichteten. Ausserdem habe er nicht nur die Durchfahrt der baiischen Flotte durch den Sund, sondern auch die der Weichselflotte, der Preussen, die von der Ostsee kamen, schützen sollen — ein Umstand, welcher sich auch in den Chroniken findet. Darum habe er nach gehaltenem Kriegsrath mit den andern Hauptleuten beschlossen, die Weichselflotte als die kostbarere und die Stralsunder zu schützen und, falls der König sie angriffe, ihn zu schlagen. Der baiischen Flotte habe er aber durch einen Boten, dem 100 Mark lübisch versprochen seien, von dem Geschehenen Nachricht gegeben. Ausserdem betont das Gutachten, dass Tidemann Steen zwar Befehl erhalten habe, im Sunde zu bleiben, aber ein solcher zu Haus gegebener Befehl erleide nach Umständen Veränderung, und es sei von jeher Brauch gewesen, stillschweigends dabei den Zusatz zu machen: „falls nicht andere Umstände davon abriethen“ oder dgl. Endlich diene Herr Tidemann der Stadt nicht um Geld und Sold, sondern mit Einsetzung seines Lebens und seiner Person für das gemeine Beste ohne allen Entgelt. Wenn er also nach bestem Gewissen gehandelt, könne man ihn für die Folgen, die nicht von ihm abgehangen, in solcher Weise nicht verantwortlich machen.

Was die Hamburger u. A. darauf erwidert, wissen wir nicht: aber sie machen den Feldzug mit. Des Rathes Ansicht liegt zunächst darin vor, dass er Tidemann Steen nicht auf die Folter bringen, vielmehr, unter sicherer Verbürgung, zu Michaelis 1428 aus den Eisen nehmen lässt, mit denen er bis dahin geschlossen war. Im nächsten Jahre zu Marien-Magdalenen wird er aus dem schlimmsten Thurm in das ritterliche Gefängniss, den neuen Thurm bei dem Marstall, den sogenannten Junkerthurm, gebracht. Ob auf beides Beschlüsse der Hansetage Einfluss geübt haben, liegt nicht vor. Schon der lüneburger Brief spricht aber von einer demnächstigen Tagfahrt in Lüneburg selber, wo die Sache verhandelt werden solle, und auch die gleich zu erwähnenden Schreiben von Tidemanns fürstlichen Freunden aus dem J. 1434 machen dem Rath Vorwürfe, dass er Tidemann Steen noch seines Bürgerrechtes beraube, obwohl die Hansestädte ihn davon freigesprochen, Leib, Ehre und Gut verwirkt zu haben. Jedenfalls

hat der lübecker Rath sich noch im J. 1430 gegen den bei seiner Anwesenheit in Lübeck persönliche Bitte einlegenden Herzog Otto von Braunschweig dahin entschuldigt, er könne in der Sache nicht ohne die andern betheiligten Städte vorgehen. Der Herzog schreibt ihm am 10. Juni 1430 nochmals eindringlich, bittet, dem Tidemann doch wenigstens das Gefängniss zum Hausarrest zu erleichtern und mit ihm unabhängig von den Andern zu handeln, da er ja in der Stadt Lübeck, und keiner andern, Gefängniss sässe, ihr Gefangener wäre. Entschiedener war für Tidemann Steen ein grösserer Herr eingetreten, Kaiser Sigismund, an den man sich beschwerend gewandt hatte, und der von Schintau her an der ungarischen Grenze ein Mandat an die Stadt Braunschweig vom 1. Mai 1430 richtete des Inhalts, bei Strafe von 100 Mk. löthigen Goldes innerhalb 14 Tagen nach Empfang desselben Rath und Bürger von Lübeck aufzufordern, Herrn Tidemann Steen, den sie ohne Ursach und Schuld über Jahr und Tag im Gefängniss gehalten, desselben zu entlassen. Dies Mandat haben die Braunschweiger am 13. Juli betreffenden Orts insinuirt. Die Lübecker aber haben dem Befehl nicht unverzüglich Folge geleistet, haben auch weder damals noch überhaupt Herrn Steen zu vollen Ehren in seinen Stand wieder eingesetzt, wie gefordert ward. Aber sie lassen ihn, wie das Nieder-Stadtbuch und auch unser Chronist Korner mittheilt, zu Martini 1430 in „borgetucht" d. h. auf Verbürgung in sein Haus gehen. Die einheimischen Freunde haben sich dabei mannigfach bemüht, namentlich der Propst Berthold Dives. Tidemann Steen hat im Sinne der Zeit auch steif gegengehalten und sich vorzüglich dawider gesperrt, jetzt und später einen besonderen feierlichen Eid „mit utgestreckeden armen unde upgerichteden vingeren stavedes edes to den hilghen", wie die Formel lautet, zu schwören: sein Rathseid sollte genügen. Der Rath aber konnte diesen nicht wohl gelten lassen, da er Steen überall nicht mehr als sein Mitglied ansah. Es ist recht charakteristisch zu sehen, wie darum hin und her gefeilscht, ein Concept nach dem andern entworfen, durchcorrigirt und verworfen wird, und auch diese Formalien theilt der Rath nach den Aufschriften der Concepte den Bürgern mit. So hat denn Tidemann Steen ferner versucht, freiere Bewegung im Hausarrest zu erhalten. Sie sollten ihm erlauben „to ghande ute mynenem huse bynnen Lubeke und ok to ridende edder varende, wor unde wanne my des nod is unde bequem umme myn werf, bynnen ener dachreyse." Er sieht sich also nach der Möglichkeit um, sein Geschäft

in Person zu betreiben. Der Rath will ihm nur gestatten, aus seinem Hause zu gehen „in de kerken unde anders, dar eme dat bequeme is, in der stad Lubeke: aus der Stadt und Landwehr soll er aber nur mit Erlaubniss gehen dürfen. Ob ein solcher Zwischenvertrag zu Stande kam, muss dahin stehn: das Nieder-Stadtbuch enthält ihn nicht.

Von gleichzeitigen Chronisten erzählt nur der niedersächsische Korner: „und to deme lesten wart he vrig gegeven.“ Das geschah abermals auf Anstoss von aussen. Der Herzog Adolf von Jülich, Graf Gerhard von Cleve und der Erzbischof von Cöln dringen in drei äusserlich fast gleichlautenden, also nach einem Muster verfassten, Schreiben vom 19., 20. und 25. Mai 1434, in Folge bei ihnen eingelegter Fürbitte von Tidemanns Freunden, auf die endliche Freilassung des Mannes aus der häuslichen Haft. Einige Tage darauf schreibt der gerade von Italien und Sigismunds Kaiserkrönung zurückgekehrte Kanzler Schlick in andern Angelegenheiten an die Stadt, dankt für verehrtes Pelzwerk und meldet: beim Kaiser sei von Tidemann Steen wieder die Rede gewesen, und er (der Kanzler) habe bisher nur gehindert, sonst würden schon schwere Pönalmandate ergangen sein. Sie möchten ihn doch der Haft frei machen und das Seine geniessen lassen. Am 1. Dcbr. dieses Jahres schwur denn endlich Tidemann Steen Urfehde[1]), versprach, weder öffentlich noch heimlich gegen der Stadt Bestes handeln zu wollen, und erklärte sich damit einverstanden, dass der Rath ihn nicht wieder in seinen Rathsstuhl aufnehme, weil der Stadt Lübeck daraus Schaden und Ansprache erwachsen könnten, für die jetzt, da er vom Rathe ausgeschlossen war, Tidemann Steen allein aufzukommen hatte.

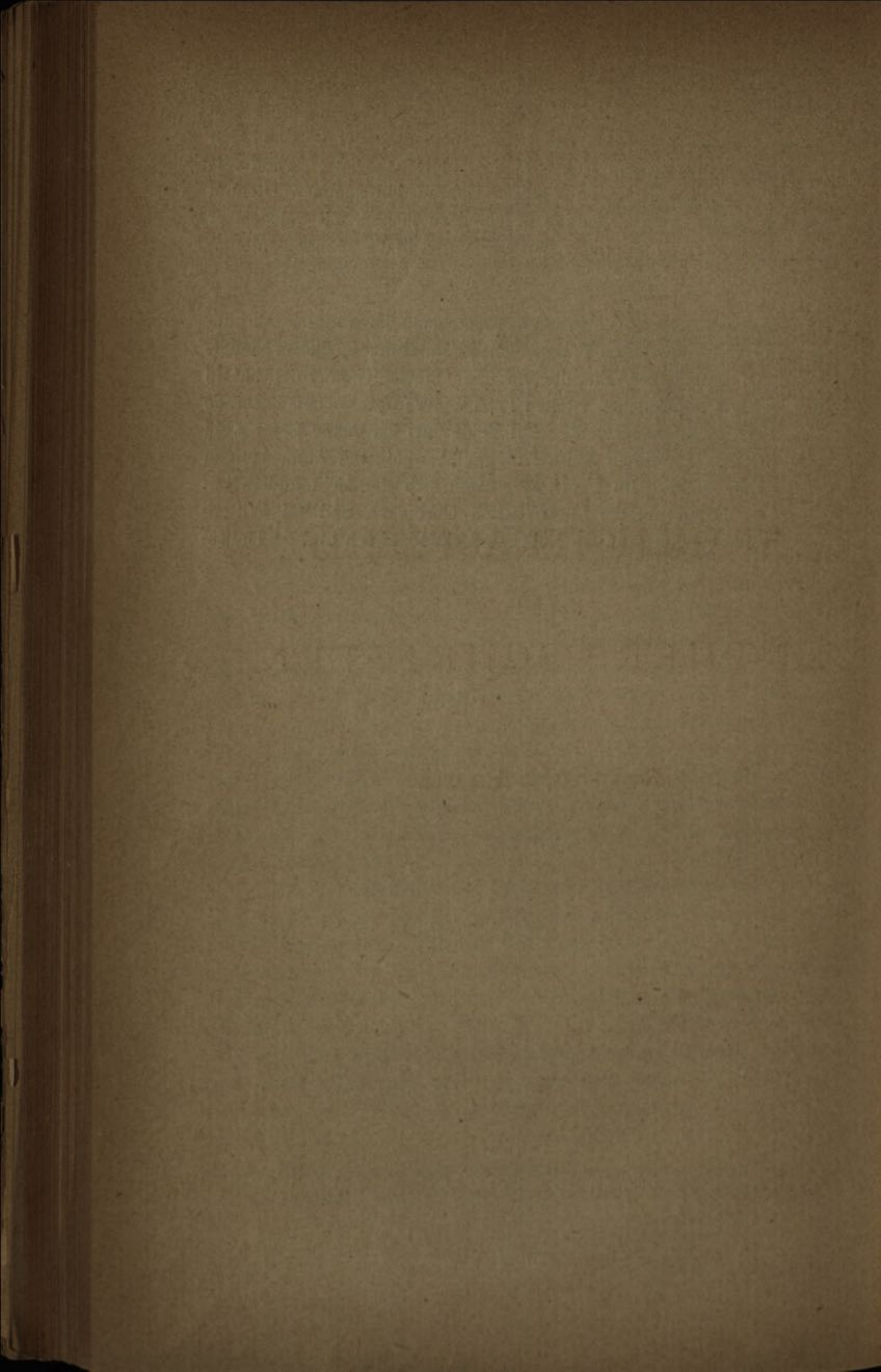
Diesen Ansprüchen der lübischen, hamburgischen und anderer durch den Verlust der Schiffe betroffenen Kaufleute kann aber nach der freisprechenden Erklärung der Hansestädte eben so wenig Folge gegeben sein, wie bei Johann Wittenborg. Unsere Stadtbücher wissen nichts von Entschädigungen. Im Gegentheil, unangefochten trifft Tidemann Steen am 16. September 1441 seine früher erwähnte Verfügung, nach welcher von 1500 ℔ ewige Renten zu stiften sind, um aus ihnen täglich 80 Halbpfennigswecken unter die bettlägerigen Kranken des Heiligen-Geist-Spitals zu vertheilen. Er muss selbst

---

[1]) Mitgelober: Berthold und Hinrich Dives, Hinr. Vledermann, deren Siegel anhangen, sowie das des Tidemann Steen (ein Steinbockshaupt).

damals bettlägerig gewesen sein, zwei Rathsmitglieder begaben sich zur Beglaubigung in sein Haus. Am 4. März 1442 ist er schon verstorben, denn damals sendet sein Sohn Conrad den Remmerd Ulenhot aus, um seinen Bruder Henning in Island zu suchen, mit welchem er ein Jahr später das väterliche Gut theilt, gleichfalls unangefochten.

Tidemann Steens Vertheidigung versuchte im vorigen Jahrhundert Dreyer in Gadebusch' Pommerschen Sammlungen; die im Nieder-Stadtbuch enthaltenen Einzelheiten über Steens Gefängniss hat in dem so eben erschienenen zweiten Theil seiner Lübeckischen Zustände Rath Pauli zusammengestellt. Auf Beide darf ich meine Leser wohl verweisen, da ich diesen Aufsatz möglichst wenig mit Anmerkungen beschweren wollte. Im Uebrigen stützen sich die nicht anders begründeten Daten auf die Lübeckischen Chroniken und bei Wittenborg und Warendorp auf das Lübecker Urkundenbuch und die Hanserecesse.

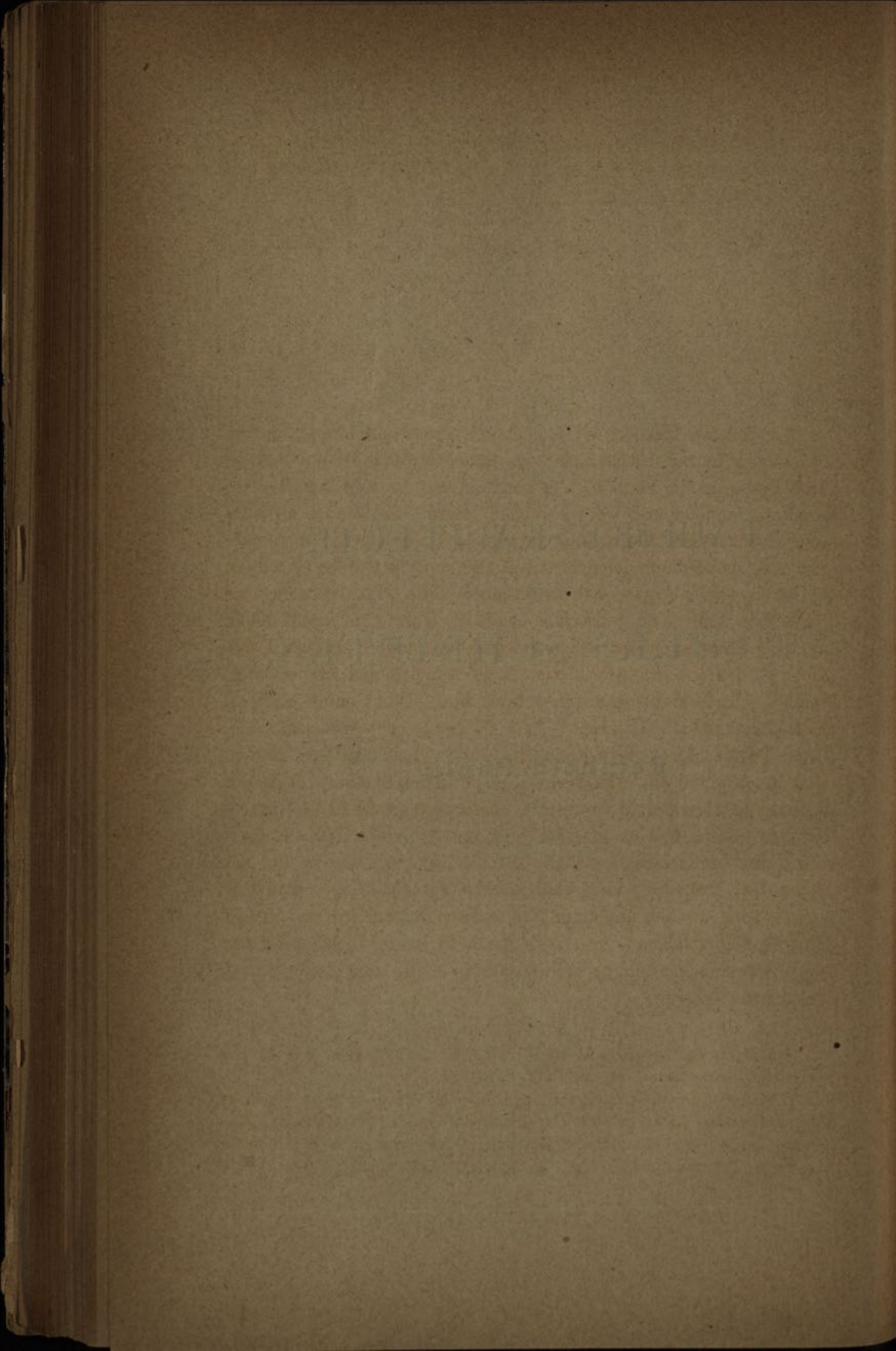


VI.

DIE STAHLHOFSKAUFLEUTE UND LUTHERS SCHRIFTEN.

Von

Reinhold Pauli.



Zur Zeit, als Heinrich VIII. noch mit seiner gelehrten Abhandlung gegen Luther beschäftigt war, hatte Cardinal Wolsey bereits durch Erlass an die Bischöfe [1]) in England auf die Schriften des Reformators fahnden und sie verbrennen lassen. Sie fanden im Auslande erst grössere Verbreitung vermittelst Uebersetzung in fremde Sprachen, zumal durch den deutschen Kaufmann von Ost- und Nordsee, der sie in seinen Waarenballen einführte und, wie gleichzeitig für Tyndal's in Antwerpen gedrucktes englisches Testament, unter seinen Londoner Standesgenossen einen guten Absatz hatte. In der Folge jedoch wurden, wie an anderen Orten, so gelegentlich auch im deutschen Stahlhof scharfe Haussuchungen veranstaltet. Das Contor berichtet am 1. März 1526 von London: [2]) „Am 28. Januar nach Mittag wäre der Ritter Thomas Moor (kein geringerer als Sir Thomas More, damals noch Busenfreund des orthodoxen Königs) in den Stahlhof gekommen und habe der Gesellschaft vorgestellt, dass Bekenner der Lehre Luther's darunter wären, und es mussten Jung und Alt einen Eid schwören, stieg darauf mit seinen Begleitern auf die Kammern und nahm alle Bücher in deutscher und französischer Sprache weg. Doch es waren nichts als alte und neue Testamente, Evangelien und andere deutsche Gebetbücher. Von Lutherbüchern wurde nichts gefunden. Der Oldermann mit acht der Aeltesten musste ihm zum Cardinal nach Westminster folgen."

---

[1]) Mai 14, 1521 abgedruckt bei Wilkins, Concilia M. Brit. 3, S. 690 und bei Strype, Ecclesiastical Memorials 1, S. 20.

[2]) So bei Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im sechszehnten Jahrhundert aus Archiven der Hansestädte, Rostock, 1843, S. 61 Anm. Daraus Lappenberg Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofs zu London S. 126, wo aber statt 28. Januar 28. Februar offenbar verdruckt ist.

Jetzt erhalten wir den Bericht von der anderen Seite und erfahren aus der neuesten Fortsetzung von Brewer's meisterhaften Regesten zur Regierung Heinrich's VIII. [1]), wie das geistliche Gericht doch Allerlei zu Tage brachte, welche Fragen an die Verhafteten gerichtet wurden und überhaupt gar manches Nähere über das am 8. Februar bereits zum zweiten Mal veranstaltete Verhör von vier Mitgliedern der Gesellschaft. Vor der Commission, welcher die Bischöfe von Bath and Wells und von St. Asaph, der Abt von Westminster, Magister Stephan Gardiner, sowie andere Welt- und Regulargeistliche angehören, hatten sie sich in zehn Stücken zu verantworten: in Betracht der Jurisdiction des Legaten (Wolsey's); über ihre Pfarrei (All Hallows the Great in London) und die Dauer ihres Aufenthalts in England; ob der Angeklagte Latein liest, ob er je Bücher Martin Luther's gelesen und besessen, was ihr Titel und Inhalt und wo sie geblieben; ob und wann er von der Verurtheilung Luther's und seiner Bücher vernommen; was ihm in den Büchern zugesagt; ob er diejenigen für excommunicirt hält, die an solchen Meinungen Gefallen finden; ob er glaubt, dass der Papst über den Bischöfen oder ihnen gleich sei; ob er an Fasttagen Fleisch gegessen; weshalb die heilige Messe, welche die Stahlhofsgenossen in der Pfarrkirche von All Hallows the Great zu feiern pflegten, aufgehört hat.

Der erste Angeklagte Hans Ellerdorpe scheint gut davon gekommen zu sein. Von dem zweiten Helbert Bellendorpe erfährt man, dass er 1511 zuerst nach England kam, seit sechs Jahren nur dreimal auf zehn bis eilf Wochen abwesend war und vor einem Jahre deutsche Exemplare von Luther's De captivitate Babylonica, De Castitate etc. besass, sie aber nach Weihnachten verbrannte. Er allein versteht etwas Latein; die übrigen können lesen und schreiben. Zu Pfingsten kam er wieder aus Deutschland zurück mit drei deutschen Büchern, von denen zwei von Luther, eines von Karlstadt, dem neuen Testament und den fünf Büchern Mosis in Deutsch. Luther gegen Karlstadt hat er an Hans Reussell geliehen, das Buch Karlstadt's an George van Telight who is now gone away. Er gesteht wiederholt Fleisch gegessen zu haben, einmal in Gregory's Haus mit Gerard Catts und Gerard Bull, offenbar Londonern, welche der verfolgten

---

[1]) Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII arranged and catalogued by J. S. Brewer, vol. 4, Part. 1, S. 884 N. 1962 englischer Auszug aus dem lateinischen Protokoll.

Secte der Christian Brethren angehörten [1]), ein ander Mal in the chamber of Gysbard in the Steelyard und nochmals mit Matrosen im Stahlhof. Der dritte Hans Reussell hat sich abwechselnd in London und in Estlande, d. h. in den baltischen Städten, aufgehalten, hat Luther's Schrift gegen Karlstadt, als Hermann van Holt ergriffen und in den Tower abgeführt wurde, verbrannt, erkennt mehrere der confiscirten Bücher als sein Eigenthum, meint, dass sie in der Uebersetzung nicht verboten gewesen seien, und hat von der Kanzel sagen hören, dass der Papst nicht über den anderen Bischöfen stehe. Dem vierten Henry Pryknes, von Wolsey selber vernommen, hat der Supercargo eines Schiffs in seine Kammer ein kleines deutsches Buch: Opera quaedam Martini Lutheri zurückgelassen, worin er die Auslegung des Gebets des Herrn gelesen. Von ihm und Reussell wird ausdrücklich erwähnt, dass sie sich unterwarfen.

Ich bin nun im Stande, mit Hilfe von Abschriften, die ich vor mehreren Jahren im Public Record Office zu London genommen, nicht nur einen der hier erwähnten Namen, sondern aus drei im Folgenden mitgetheilten Schreiben König Sigismund's I. von Polen an Heinrich VIII. und Cardinal Wolsey [2]) die Rückwirkung der im Stahlhof veranstalteten Untersuchungen auf eine der verbündeten und am Stahlhof betheiligten Städte, nämlich auf Danzig nachzuweisen. Es ist merkwürdig, dass gerade Sigismund sich der Verfolgten annehmen musste, er, der ausdrücklich die Handlungsweise des Königs von England billigte (alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem majestatis vestre in tales novatores relligionis) und sich gerade damals vom 17. April bis zum 23. Juli in Danzig aufhielt [3]), um eine jener Bewegungen zu unterdrücken, welche in diesen Jahren alle Städte des Nordens durchzuckten. Ehe freilich Sigismund sich vollends mit Herzog Albrecht von Preussen auseinander gesetzt, hatten auch in Danzig die kleinen Leute den Rath und die Sturmprediger die Kanzeln erobert, jetzt wurden sie mit blutigen Urtheilen wieder aus-

---

[1]) Froude, History of England I, 153.

[2]) Auszüglich auch bei Brewer 4, 1 S. 971, 972; ebendort S. 974 aus dem britischen Museum Ms. Cotton Nero B. II Sigismund I an Heinrich VIII., Danzig, Mai 15, zu Gunsten des Johannes Molenbecke aus Danzig, der gleichfalls der Ketzerei angeklagt und aus London entwichen.

[3]) Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig 1843 S. 305 ff. Vgl. auch Schnaase, Geschichte der evangelischen Kirche Danzigs 1863 S. 17 ff.

getrieben. Das hinderte den König indess keineswegs sich der angesehenen Männer aus der Kaufmannsgilde, die in England in Verlegenheit gerathen, anzunehmen und, nachdem er sich von ihrem katholischen Glauben überzeugt, ihnen auch wohl etwas durch die Finger gesehen, bei Heinrich VIII und seinem Lord-Kanzler ein Wort für sie einzulegen. In den beiden Schreiben vom 12. Mai geschieht das gerade für jenen von Helbert Bellendorpe denuncirten Georg van Telchten, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat, bei dem jedoch keine Bücher Luther's gefunden seien. Auch die Nennung seines Patrons, des Rathmanns Ulrich Wise (der Beiname nur in dem Briefe an Wolsey), offenbar eines Mitglieds des alten Raths, den es mir nicht gelungen ist weiter aufzuspüren, soll bewirken helfen, dass van Telchten zurückkehren und seinen Geschäften unbehindert nachgehen dürfe. Für Jacob Egerth, dem das erste Schreiben Sigismund's gilt, sagt dessen Stiefbruder Johannes Furste, Bürger und Kaufmann in Danzig, gut. Letzterer wenigstens begegnet in der grossen Anzahl Unterschriften zu der Instructio Gedanensium nunciis data ad Sigismundum regem (1526) [1]) als Hans Furste unter den Kaufleuten. Vermuthlich lässt sich über die Angelegenheit wie über die Personen von Danzig her noch mehr beibringen.

König Sigismund I. von Polen an König Heinrich VIII. von England: verwendet sich unter Hinweis auf den Eifer, mit dem er selbst dem Umsichgreifen der Lehre Martin Luther's entgegentrete, für Jacob Egerth, der, nach der Behauptung seines Halbbruders, des Danziger Bürgers Johann Furste, und nach dem Gezeugniss von 6 unbescholtenen Männern unschuldig, in England angeklagt sei, dass er der lutherischen Irrlehre anhange, und deshalb nicht wage, dorthin zu kommen; bittet diesen Anklagen keinen Glauben zu schenken, sondern dem Jakob Egerth freies Geleit zu versprechen. — 1526 Mai 11.

Serenissimo principi, domino Henrico, Dei gratia Anglię Francięque regi et domino Hibernię etc., fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo.

Serenissimo principi, domino Henrico Dei gratia Anglię, Francięque regi et domino Hibernię, fratri et amico nostro charissimo

---

[1]) Th. Hirsch, a. a. O. Beilagen S. 36.

et honorandissimo, Sigismundus, eadem gratia rex Polonię, magnus dux Lituanię, Russię totiusque Prussię etc. dominus et hęres, salutem et omnis fęlicitatis continuum incrementum. Serenissime rex, domine frater et amice noster charissime et honorandissime. Satis constat majestati vestrę, quanta nunc est morum et temporum corruptela, ut, nisi ope et gratia Dei optimi maximi principumque christianorum consensu et prudentia malum hoc, quod ex perverso Martini Luteri dogmate in ecclesia Dei subseminatum est jamque altissime radices egit, exterminetur, vulgus, qui [quod] suę vitę pessimus magister semper esse consuevit, grave damnum accipiet et in exitium ibit. Sane cum civitas nostra Gedanensis hac labe conspersa esset, cepissentque nonnulli ad mutationem religionis mutare etiam omnia, nos, sepositis aliis vel maximi momenti rebus nostris privatis vel publicis, huc venire maturavimus, ut primum negocium fidei in hac urbe, deinde etiam tranquillitati publicę prospiceremus huicque morbo pharmacum adhiberemus, ne totum corpus contabesceret. Agentibus igitur hic nobis et componentibus ac corrigentibus statum hujus civitatis accessit ad nos spectate fidei et virtutis vir Joannes Furste, civis et mercator noster Gedanensis, narravitque, qualiter Jacobus Egerth, frater ejus uterinus, coram majestate vestra insimulatus esset, tanquam ipse labe Lutherana esset infectus, ob hocque non auderet ad regna et dominia majestatis vestre ingredi, ut pote que tales homines, ut merito debet, odio prosequitur et legem domini diligit. Sed quia innocenter ille vir Jacobus coram majestate vestra accusatur neglectę religionis, ideo frater ejus Joannes Fursthe statuit coram nobis sex viros bone fame et virtutis ac fidei nunquam inculpatę, qui sub eo juramento, quo nobis distringuuntur, dixerunt testatumque fecerunt Jacobum Egerth innocenter hujus rei insimulari sive accusari, qui a primis, ut ajunt, cunabulis fidelis semper habitus est et nunquam novationes hujusmodi in religione sequutus, ymmo semper illis adversatus fuit, offerens se preterea, idem Joannes frater ejus velle ponere coram nobis fidejussores et se sub ammissione vitę et rerum cum eis obligare, quod ille Jacobus, frater ejus, a sancta fide catholica et communione fidelium vel transversum unguem nunquam sit abiturus, sed neque in errorem Martinianum prolabetur. Rogamus igitur plurimum majestatem vestram pro eo et cum eodem Jacobo, dignetur ullis delationibus et accusationibus, si quę adversus predictum Jacubum Egerth ad aures majestatis vestrę ab ipsius emulis perlate essent, fidem non habere, sed permittere, ut secure negociis suis intendat. Et si cui-

piam aliquid debet aut in aliquo obligatur, nos libentissime de eo omnibus justitiam ministrari faciemus.' Commendamus nos majestati vestrę, quam dominus Deus omnipotens servet quam diutissime incolumem. Datum in civitate nostra Gedanensi die undecima mensis Maji anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo sexto, regni nostro anno vigesimo.

Sigismundus rex manu propria.

König Sigismund I. von Polen an König Heinrich VIII. von England: verwendet sich für den Danziger Bürger Georg von Telchten, der es nicht wage zur Betreibung seiner Geschäfte und derjenigen seines Patrons, des Rathmanns Ulrich [Wise], nach London zurückzukehren, obwohl bei der im Hause der Deutschen daselbst vorgenommenen Untersuchung sich keine Luther-Bücher in seiner Kammer gefunden hätten und er überhaupt unschuldig zu sein oder doch nur leichte Schuld zu haben versichere; bittet um freies Geleit für denselben. — 1526 Mai 12.

Serenissimo principi, domino Henrico, Dei gratia Anglię Francięque regi et domino Hibernię etc., fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo.

Serenissimo principi, domino Henrico Dei gratia Anglię, Francięque regi et domino Hibernię, fratri et amico nostro charissimo et honorandissimo, Sigismundus eadem gratia rex Polonię, magnus dux Lithuanię, Russię Prussięque etc. dominus et hęres, salutem et felicium successuum continuum incrementum. Serenissime princeps et domine, frater et amice noster charissime et honorandissime. Scripsimus paulo ante majestati vestre pro quibusdam subditis nostris de civitate Gedanensi, qui istic in regno majestatis vestrę sunt de Lutheranismo accusati, idque ea causa fecimus, quod ipsi constanter asserunt se esse hujus criminis innoxios; alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem majestatis vestre in tales novatores relligionis, qua turbata necesse est omnes res publicas concuti et turbari. Neque impresens negare potuimus hanc intercessionem nostram Georgio van Telchten, civi etiam nostro Gedanensi, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat. Quamvis autem nulli libri Lutherani in ejus camera sint inventi, non audet

tamen, nisi securitate consecuta a majestate vestra, istuc redire, qui, sicut predicat, vel innocens est prorsus vel levius quidpiam excesserit. Rogamus majestatem vestram, ut illi facultatem redeundi et negocia sua et patroni sui Ulrici consulis Gedanensis istic exercendi concedere dignaretur. Quod nos vicissim majestati vestrę omnibus officiis et gratificatione nostra qua poterimus referre curabimus. Felicissime valeat majestas vestra et nos diligat. Datum in civitate nostra Gedanensi die 12 Maji anno Domini 1526 regni vero nostri 20.

Sigismundus rex manu propria.

König Sigismund I. von Polen an den Kardinal Thomas [Wolsey]: verwendet sich für den Danziger Bürger Georg von Telchten, wie vorher. — 1526 Mai 12.

Reverendissimo in Christo patri, domino Thome, miseratione divina sanctę Romanę ecclesię tituli sanctę Cecilię presbitero cardinali, archiepiscopo Eboracensi et regni Anglię primati ac supremo cancellario, amico charissimo et honorandissimo.

Sigismundus, Dei gratia rex Polonię, magnus dux Lithuanię, Russię Prussięque etç. dominus, reverendissimo in Christo patri domino Thome, miseratione divina sanctę Romanę ecclesię tituli sanctę Cecilię presbitero cardinali, archiepiscopo Eboracensi et regni Anglię primati ac supremo cancellario, amico charissimo et honorandissimo, salutem omnisque boni et felicitatis continuum incrementum. Reverendissime in Christo pater et domine, amice charissime et honorandissime. Scripsimus paulo ante reverendissimę dominationi vestrę pro quibusdam subditis nostris de civitate nostra Gedanensi, qui istic de Lutheranismo accusati sunt, idque ea causa fecimus, quod ipsi constanter asserunt se esse hujus criminis innoxios, alioqui probamus impense hujusmodi animadversionem reverendissimę dominationis vestrę in tales novatores relligionis, qua turbata, necesse est omnes respublicas concuti et turbari. Neque in presens negare potuimus hanc intercessionem nostram Georgio van Telchten civi etiam nostro Gedanensi, qui cum inquisitio istic fiebat in domo Londini Germanorum absens erat. Quamvis autem nulli libri Lutherani in ejus camera sint inventi, non audet tamen nisi securitate consecuta a reveren-

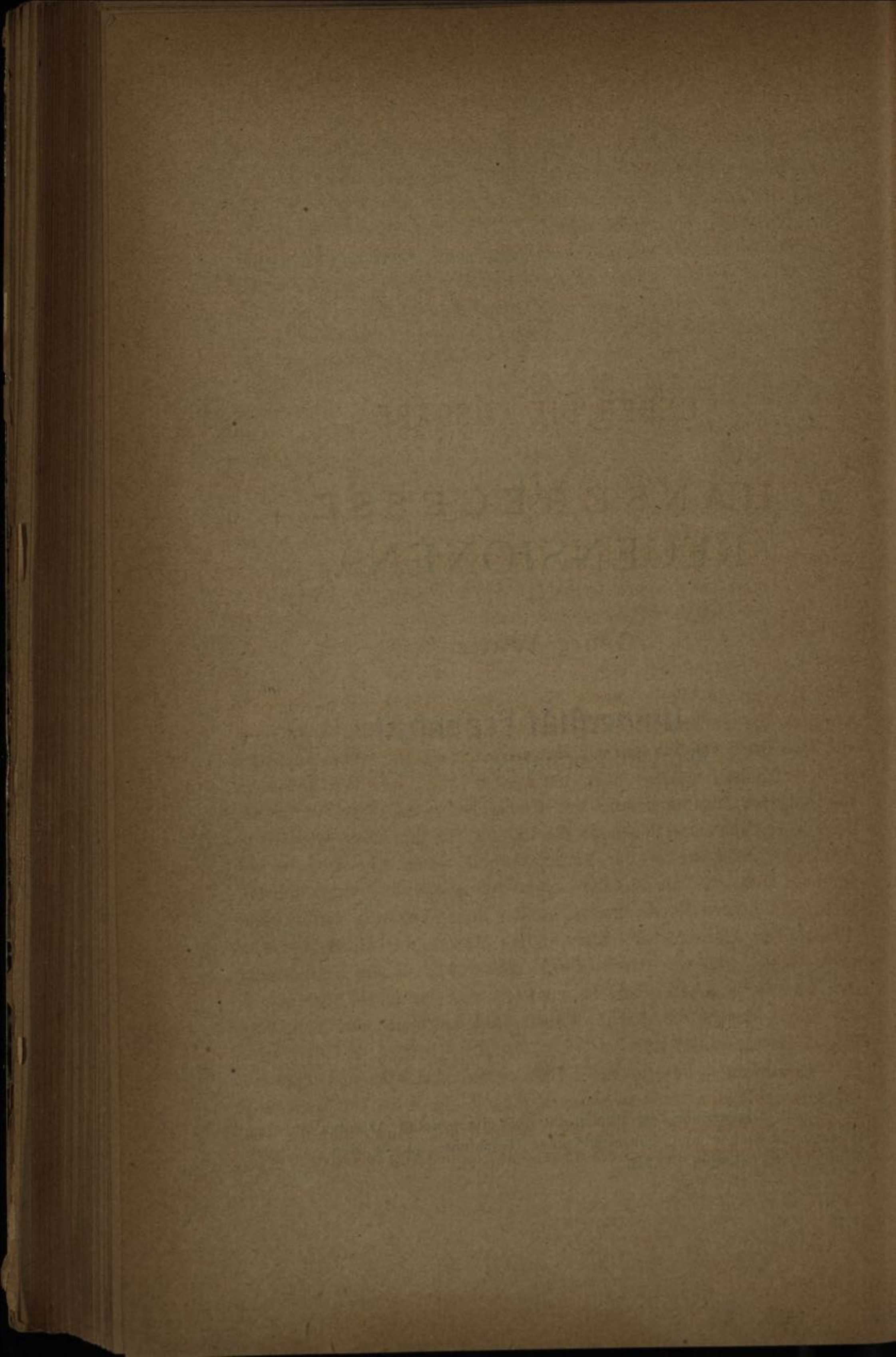
dissima dominatione vestra istuc redire, qui sicut predicat vel innocens est prorsus vel levius quidpiam excesserit. Rogamus reverendissimam dominationem vestram, ut illi facultatem redeundi et negocia sua et patroni sui Ulrici Wise, consulis Gedanensis, istic exercendi concedere dignaretur. Quod nos vicissim vestre dominationi reverendissimę omnibus officiis et gratificatione nostra referre curabimus. Felicissime valeat reverendissima dominatio vestra et nos diligat. Datum in civitate nostra Gedanensi die 12 Maji Anno Domini 1526, regni vero nostri anno 20.

Sigismundus rex manu propria.

VII.

RECENSIONEN[1]).

[1]) Ein allgemeiner Literaturbericht über die neueren Arbeiten auf dem Gebiete hansischer und hansestädtischer Geschichte musste dem nächsten Jahrgang vorbehalten bleiben. D. R.



UEBER DIE AUSGABE

DER

HANSERECESSE.

Band I und II. Leipzig 1870. 1872.

Von

Georg Waitz.

Das grosse Werk, dessen beide ersten Bände vor uns liegen, verdient vor anderen eine Erwähnung an dieser Stelle. Steht doch die Gründung des Vereins für Hansische Geschichte, wenn auch der äussere Anlass zunächst noch ein anderer war, innerlich gewiss in dem engsten Zusammenhang mit dem Hervortreten dieser wichtigen, recht eigentlich grundlegenden Sammlung für die ältere Geschichte der Hanse, und wird es der Verein als eine wesentliche Aufgabe betrachten müssen, an dieselbe anzuschliessen, sie weiterzuführen. Denn die beiden Bände tragen an der Spitze zugleich den zweiten Titel: Die Hanserecesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430, und wie damit gleich eine etwas nähere Bestimmung des Inhalts gegeben wird, so zugleich eine zeitliche Begrenzung, die nicht durch die Sache selbst, hauptsächlich durch äussere Umstände veranlasst ist.

Den meisten Lesern dieser Blätter wird bekannt sein, und ich brauche wohl kaum daran zu erinnern, dass die durch den um Förderung historischer Wissenschaft hochverdienten König Maximilian II. von Baiern begründete historische Commission auf den Antrag Lappenbergs,

des gründlichsten Kenners hansischer Geschichte, unter ihre Arbeiten auch eine Sammlung der Recesse und anderer Urkunden zur Geschichte der Hanse aufnahm, eine Erweiterung und Weiterführung dessen was in dem Urkundenbuch zur urkundlichen Geschichte der Hanse von Sartorius und Lappenberg vor längerer Zeit begonnen war. Es sind dafür namentlich durch den als Professor in Kiel früh verstorbenen Prof. Junghans umfassende Arbeiten in Deutschen und fremden, besonders Englischen, Holländischen und Dänischen Archiven, veranstaltet. Diese hatten aber schon selbstverständlich zunächst die ältere Zeit, und hier wieder vorzugsweise die Recesse, bei deren Sammlung sich am ersten eine gewisse Vollständigkeit erreichen liess, ins Auge gefasst, und durch später eingetretene Veränderungen in den Verhältnissen der historischen Commission ist diese genöthigt worden, ihre Thätigkeit überhaupt auf den älteren Theil der Recesse zu beschränken, und anderes, namentlich auch die Herstellung einer ergänzenden allgemeinen Urkundensammlung, anderen Kräften zu überlassen, übrigens bereit, die Ausführung durch Mittheilung des Materials zu unterstützen, welches schon für sie gesammelt war und nun nicht bei dieser Ausgabe der Recesse zur Verwerthung kommt.

Denn allerdings beschränkt sich das vorliegende Werk nicht strenge auf das was im engern Sinn unter dem Wort Recesse verstanden wird. Es sind dies die Protokolle, die über die Beschlüsse der Hansetage, der Versammlungen der Städteboten, aufgenommen sind, mitunter nicht in officieller, für alle Theilnehmer gültiger Fassung, sondern wohl von den Vertretern der verschiedenen Städte in verschiedener Form, mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der einzelnen, gemacht, später aber, wie ausführlicher, so regelmässig auch für die Gesammtheit verfasst und dann nur an einigen Stellen in ihrer Fassung modificirt und deshalb in den verschiedenen uns erhaltenen Ueberlieferungen nicht ganz gleichlautend. Sie sind manchmal einzeln erhalten, früh aber auch zu grösseren Sammlungen vereinigt, deren man sich in den Städten bediente, wenn es galt über solche Beschlüsse Auskunft zu erhalten: namentlich in Lübeck ward ein solches Bedürfniss empfunden und eine Sammlung veranstaltet, die bis zum Jahre 1405 die eigentliche Grundlage für die Kenntniss der Recesse bildet; sie hat sich glücklicher Weise, freilich nicht im Lübecker Archiv, aber in einer Dänischen Privatbibliothek, der des Grafen Holstein zu Ledraborg, erhalten; ergänzend treten besonders die in Rostock, Wismar, Hamburg erhaltenen Originale und Abschriften

hinzu; für spätere Zeit gewähren Stralsund, Danzig, Thorn und Köln bedeutendes Material. Zu den Recessen im engeren Sinn ist aber nun alles hinzugefügt was auf die einzelnen Hansetage Bezug hat, Briefe, Urkunden, theils die Verhandlungen vorbereitend, theils die Beschlüsse ausführend oder doch die Gegenstände erläuternd um die es sich handelte, und dabei hat ein Theil der zunächst für die Urkundensammlung gemachten Abschriften verwerthet werden können.

Die Geschichte der Hansetage ist zum grossen Theil die Geschichte der Hanse, wenigstens von dem Augenblick an wo diese aus einer Vereinigung der Deutschen Kaufleute im Ausland zu einer Verbindung der Städte wird welchen diese Kaufleute angehören. Dass es sich da besonders um die Vereinigung der sogenannten Wendischen Städte handelt, an diese als den Mittelpunkt oder Kern sich die andern Städte anschliessen, theils einzeln, theils wieder in den Bündnissen, zu welchen benachbarte zusammengetreten waren, führt die Einleitung aus, welche der Herausgeber des Werks, Herr Dr. Koppmann, dem ersten Bande beigegeben hat. Wie er das vorher gesammelte Material vervollständigt, die Texte kritisch festgestellt hat, so gebührt ihm namentlich das Verdienst, die einzelnen Stücke durch Vereinigung alles dessen, was auf die einzelnen Hansetage Bezug hat und zu ihrer Erläuterung dienen kann in das rechte Licht und den vollen Zusammenhang gesetzt und so eine sichere Grundlage für die Behandlung der Hansischen Geschichte gegeben zu haben. Die Ausgabe der Deutschen Reichstagsacten von Prof. Weizsäcker hatte ein Vorbild gegeben, das hier in befriedigendster Weise Nachfolge gefunden hat. Nur in der Bezeichnung der verschiedenen Stücke ist, scheint mir, der Herausgeber nicht immer glücklich gewesen: die Unterscheidung von Anlagen, Beilagen, Anhang, ist mir nicht recht deutlich geworden, und jener Name für Urkunden oder Briefe, die einer Versammlung oder doch dem Recess derselben vorhergehen oder allein von einer solchen überhaupt Kunde geben, jedenfalls nicht zweckmässig gewählt.

Es hat sich übrigens eine man kann wohl sagen überraschende Fülle von Nachrichten, die hierher gehören, zusammengefunden. Davon war nicht weniges schon in der urkundlichen Geschichte der Hanse, in den Urkundenbüchern von Lübeck, Meklenburg und andern Norddeutschen Städten oder Territorien gedruckt; und nicht alles dies hat hier wiederholt werden sollen: bei manchem genügte es auf diese Abdrücke, namentlich die im Lübecker Urkundenbuch, zu ver-

weisen und genaue Regesten zu geben. Nur die Recesse selbst wurden natürlich vollständig aufgenommen und ihnen beigefügt was entweder besonders wichtig oder vorher unbekannt war, und das ist denn in der That doch recht viel gewesen. Namentlich der zweite Band bietet einen grossen Reichthum bisher ganz unbekannter Actenstücke.

Für die ältere Zeit, die Anfänge der Verbindung der Städte zum Hansebunde, ist das erhaltene Material freilich dürftig. Die Recesssammlungen beginnen erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Versammlungen, welche in Anlass des Streits mit Dänemark gehalten wurden und auf denen man sich über ein gemeinsames Auftreten gegen dieses vereinigte — es unterliegt ja keinem Zweifel, dass das, namentlich die 1367 in Köln abgeschlossene Conföderation für die Ausbildung der Hanse von der grössten Bedeutung gewesen ist, dass diese da ihre weiteste Ausdehnung und gleich in den nächsten Jahren auch schon den eigentlichen Höhepunkt ihrer Macht erreicht hat. Doch auch die Zeiten vorher haben ihre Bedeutung, ja gerade die Anfänge einer so grossartigen Entwicklung, wie die der Hanse geworden ist, nehmen nicht am wenigsten das Interesse in Anspruch. Der Herausgeber hat, wie schon bemerkt, diese Sammlung auf das beschränken zu sollen geglaubt, was auf die Verbindung der Städte selbst Bezug hat — ganz consequent freilich ist er, namentlich bei ungedruckten Stücken, nicht geblieben —, er hat auch da den Ausgangspunkt nicht, wie man früher zu thun pflegte, von den Bündnissen zwischen Lübeck und Hamburg, sondern von einer Versammlung in Wismar 1256 zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Lübeck und Rostock, genommen. Von da bis zum Greifswalder Tag von 1361, dem Anfang der Ledraborger Recesshandschrift, sind 258 Nummern zusammengestellt (S. 1—186), von denen nur 80 (S. 1—42) sich auf das 13. Jahrhundert, die übrigen auf die sechs ersten Decennien des 14. beziehen; dazu kommen ein paar nicht eben bedeutende Nachträge am Schluss des ersten Bandes.

Der weitaus grössere Theil dieses Bandes umfasst also nur die Jahre 1361—1370, d. h. eben die Zeit der Dänischen Kriege bis zum glorreichen Stralsunder Frieden, dessen 300jähriger Erinnerungstag vor zwei Jahren den nächsten Anlass zur Begründung des Vereins für Hansische Geschichte bot; der zweite behandelt die 17 Jahre von da bis zu dem Tode des Königs Olaf von Norwegen und Dänemark, dem Moment wo die Königin Margaretha die Herrschaft selbständig

übernahm und in den Beziehungen der Hanse zum Norden eine neue bedeutungsvolle Wendung eintrat.

Es kann nicht die Absicht dieser Zeilen sein, auf die reiche Förderung einzugehen, welche die Geschichte durch diese Bände gewonnen hat, und auf die auch schon der Herausgeber in den Einleitungen aufmerksam macht, indem er die Hauptpunkte in den äusseren und inneren Verhältnissen hervorhebt, welche hier behandelt werden und Aufklärung erhalten. Vorzugsweise sind es diplomatische Verhandlungen, dann kriegerische Rüstungen, die Mittel welche dazu erfordert wurden, die Erfolge welche sie hatten, um die es sich handelt. Aber doch auch vieles andere kommt zur Sprache: die Handelsinteressen im weitesten Umfang, die Beziehungen zu Flandern, Holland[1]), England, Russland, die der Küstenstädte zu denen des Binnenlandes, die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gruppen von Städten, unter denen neben der der Wendischen Städte im zweiten Bande besonders die der Preussischen hervortritt, deren Acten hier grossentheils zuerst zu Tage kommen, die Münzverhältnisse, welche unter den Wendischen Städten durch besondere Münzverträge geordnet wurden und die der Herausgeber gewiss mit Recht in diese Sammlung aufgenommen hat, innere Bewegungen der Städte, in dieser Zeit besonders Braunschweigs, das deshalb eine Zeit lang von der Hanse ausgeschlossen ward. Neben den eigentlichen Recessen nehmen besonders die Gesandtschaftsberichte, einzelne von den Rathssendeboten die auf den Hansetagen anwesend waren, häufiger von solchen die im Auftrag derselben an auswärtige Fürsten oder sonst in die Fremde geschickt wurden, das Interesse in Anspruch: sie sind oft mit grosser Ausführlichkeit und Anschaulichkeit geschrieben und geben Auskunft über die verschiedensten Verhältnisse (vgl. namentlich die Berichte II, S. 213—227 aus Flandern, S. 238—250 aus England, S. 401—412 aus Holland und Flandern).

Für die Geschichte nicht blos der Hanse, sondern auch aller der Lande, mit denen sie in Verbindung stand, namentlich aber der Scandinavischen Reiche, Russland's, England's, der Niederlande ist diese Sammlung von der grössten Wichtigkeit, um von Preussen und den Russischen Ostseeprovinzen gar nicht zu sprechen, deren Städte

---

[1]) Es sollte wohl nicht II, S. 314 und öfter von einem Herzog von Holland die Rede sein; Albrecht führt den herzoglichen Titel von seinem Stammland Baiern.

einen hervorragenden Platz in dem Bunde einnahmen und die auch zu dem Schatz wichtiger Nachrichten, welche hier vereinigt sind, selbst nicht wenig beigesteuert haben.

Ich erwähnte in dieser Beziehung schon der Ausbeute, welche Danzig und Thorn geliefert: auch noch eine nicht ganz geringe Anzahl von Nachträgen im 2. Bande sind gerade hierher gekommen (ich bedaure, dass, wenn einmal solche Nachträge nothwendig waren, nicht wenigstens gleich in dem Inhaltsverzeichniss bei den einzelnen Versammlungen diese mit aufgeführt sind). Andere werden vielleicht noch später hinzukommen, da für die Vorräthe des Königsberger Archivs und der Städte in den Ostseeprovinzen die Ausgabe sich an die Publicationen von Voigt und Bunge halten musste. Die historische Commission hatte schon im vorigen Jahr auf den Antrag des Dr. Koppmann eine Reise desselben zur Benutzung des hier noch vorhandenen urkundlichen Materials bewilligt; doch sah derselbe sich durch äussere Verpflichtungen bis jetzt gehindert, dieselbe auszuführen. Auch die weitere Fortsetzung des Drucks dieser Sammlung ist dadurch für den Augenblick unterbrochen worden. Aber im Lauf dieses Sommers gedenkt Herr Koppmann die Reise zu unternehmen, und wird, unterstützt von jüngeren Freunden der Geschichte aus jenen Landen, gewiss mit bestem Erfolg die vorhandenen Vorräthe benutzen, vielleicht auch Schweden besuchen, und so für die Fortsetzung dieses Werkes weitere Materialien heimbringen.

Und daran sollen sich dann und werden sich hoffentlich die Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins anschliessen. Ihm wird es obliegen die Sammlung der Recesse durch das 15. Jahrhundert bis in das 16. hinab zu führen; sie erhalten später einen noch bedeutend grösseren Umfang, werden zu ausführlichen Protokollen über die Verhandlungen und enthalten so vielfach die wichtigsten Nachrichten zur Geschichte der Zeit. Noch vorher wird der Verein aber die Urkundensammlung in Angriff zu nehmen haben, die alles das umfassen muss, was in der Ausgabe der Recesse keine Aufnahme gefunden hat, in der älteren Zeit namentlich auch alles das, was auf die Verhältnisse der Deutschen Kaufleute im Ausland Bezug hat und so die eine Grundlage für die spätere Entwicklung der Hanse bildet. Indem die beiden Unternehmungen in einander greifen und sich gegenseitig ergänzen, werden sie zusammen dazu dienen, eine der wichtigsten Seiten Deutschen Lebens und Deutscher Machtentwickelung im Mittelalter vollständig kennen zu lehren.

Und dafür darf denn auch die Theilnahme wie aller Freunde Deutscher Geschichte so besonders auch aller Angehörigen der alten Hanse in Anspruch genommen werden. Hoffentlich wird in keiner der je zum Bunde gerechneten Städte ein Exemplar der Recesse fehlen; Räthe und Bürger werden es für Pflicht und Ehre halten, diese Unternehmungen zu unterstützen, und so auch, insoweit das hier besprochene Werk in Betracht kommt, die Erwartung der Verlagshandlung nicht getäuscht werden, die zu sehr würdiger Ausstattung und mässigem Preis sich entschlossen hat, in der Ueberzeugung, ein wahrhaft nationales Werk zu Tage zu fördern.

STRALSUNDISCHE CHRONIKEN,

herausgegeben von E. H. Zober.

Dritter Theil 1870.

Von

Ferdinand Fabricius.

Von der nun in 3 Theilen vollständig vorliegenden Sammlung der Stralsunder Chroniken ist der erste Theil schon 1833 von Mohnike und Zober herausgegeben. Der zweite folgte, nachdem Mohnike 1841 gestorben war, 1842 und ist ausschliesslich Zober's Arbeit. Der dritte ist seit 1845 in kleinen Heften, Separatabzügen aus den Baltischen Studien, erschienen und ebenfalls das Werk Zober's, dem es jedoch leider nicht vergönnt war, den völligen Abschluss zu erleben. Dieser ist durch Dr. Pyl in Greifswald als Vorstand der Gesellschaft für Pommer'sche Gesch. herbeigeführt, welcher den Schluss des Drucks besorgt und an Stelle der von Zober (Balt. Stud. 12, 2, S. 1) verheissenen aber nicht mehr ausgearbeiteten Einleitung ein kurzes Vorwort gesetzt hat, worin er eben nur diese Geschichte der Herausgabe in wenigen Worten darlegt.

Nach Mohnike's Plan (1 S. VIII) sollte die Sammlung ein Seitenstück zu Grautoff's lübischen Chroniken werden. Indessen trifft dies doch nur für den ersten Theil zu, in welchem nach der von Grautoff angewandten Methode der Hauptautor vollständig publicirt, von den übrigen aber das schon in jenem enthaltene nicht wiederholt, sondern nur das Abweichende und Ergänzende hinzugefügt ist. Dieser Hauptautor ist der Prediger an der Marienkirche Johann Berckmann, ein Augenzeuge und Theilnehmer an der Entwickelung der Reformation in Stralsund. Gehört er auch nicht gerade zu den

hervorragenderen Erscheinungen jener Zeit, so ist doch seine Chronik, deren Abfassung er erst als fast 70jähriger Greis im Jahr 1548 begann, soweit er Selbsterlebtes mittheilt, eine werthvolle, wenn auch chronologisch häufig unzuverlässige Quelle für die Reformationsgeschichte Stralsunds. (Diese Unzuverlässigkeit hat der Herausgeber leider dadurch zu heben versucht, dass er, wie Otto Fock in den Rüg. Pomm. Gesch. 5, S. 435 nachgewiesen hat, willkürlich eine Umstellung der Sätze und eine Veränderung der Zahlen vornahm, ohne davon im Einzelnen genaue Rechenschaft zu geben.) Bis 1510 ist die Arbeit von geringerer Bedeutung, da der Verfasser nur dürftige Nachrichten aus älteren unbekannten Schriften zusammenstellt. Reichhaltiger für die frühere Zeit, wenngleich sie sich mit den lübischen Chroniken natürlich bei weitem nicht messen können, sind die chronicalischen Sammlungen unbekannter Autoren, welche sonst als Congesta des Bürgermeisters Busch († 1577) und Chronik des Bürgerworthalters Storch bezeichnet zu werden pflegten, obwohl beide Männer wahrscheinlich nur die Besitzer derselben waren. In beiden wird die Benutzung älterer Originalchroniken erwähnt, die uns nicht mehr erhalten sind. Der erste Theil der Stralsunder Chroniken stellt aus diesen Sammlungen das Erhebliche zu den einzelnen Jahren (1230—1521) zusammen, und fügt in mehreren Anhängen die wichtigsten Actenstücke über die Umgestaltung des Kirchenwesens bei.

Erst später ist eine kleine Originalchronik im Rathsarchiv aufgefunden, welche einzelne meist nicht wesentliche Nachrichten von 1124—1482 enthält und von Zober 1842 gesondert herausgegeben ist. Einer gedruckten „Stralsundischen Chronika, was sich von Anno 1473 bis 1648 Merkwürdiges zugetragen“, erwähnt Mohnike (Sastrow S. LXI) nach einem Citat von Biederstedt, so dass es scheint, er habe sie selbst nicht gesehen[1]). Namentlich von der eben erwähnten 1842 publicirten ist es zu bedauern, dass sie nicht mit in die vorliegende Sammlung aufgenommen ist, da sie ziemlich unbekannt geblieben zu sein scheint und im Buchhandel nicht mehr zu haben ist.

Nach einer Aeusserung Mohnikes im ersten Bande (S. VIII) waren für die folgenden Theile „einige andere Chronikanten, die in der Einleitung zu Sastrow's Leben schon genannt und characterisirt worden“, ausersehen. Unter diesen „Chronikanten“ sind offenbar,

[1]) Ein Exemplar dieser Chronik („gedruckt in diesem Jahr“) fand sich nachträglich in der Strals. Rathsbibliothek (Lievensche Bibl. 4, 117). F. F.

wenn auch der Ausdruck ziemlich unzutreffend ist, die an der bezeichneten Stelle (S. LXXIII) aufgeführten Memorialbücher Gerhard Hannemann's und Joachim Lindemann's und die Tagebücher von Peter Bavemann und Nic. Genzkow gemeint. Gerhard Hannemann, der 1565 städtischer Untervogt ward, zeichnet vornehmlich Verbrechen und Hinrichtungen auf, untermischt mit Ereignissen, die in engerem oder loserem Zusammenhang damit stehen; Lindemann, der 1561—1577 Secretär des Raths war, und die Nachfolger, welche ihn fortsetzen, machen Mittheilungen über Ereignisse, bei denen sie vermöge ihres Amtes Zeugen waren, über Prozesssachen, Grenzregulirungen und Huldigungsacte. Diese Memorialbücher füllen den zweiten Band. Der dritte enthält von den angeführten Tagebüchern nur dasjenige Genzkow's. Warum nicht auch das andere, muss dahingestellt bleiben. Zober erwähnt seiner nirgend, so dass wohl zweifelhaft ist, ob und wo es noch existirt. Nach der Persönlichkeit seines Verfassers zu schliessen, von dem wir nur wissen, dass er 1580 als Rathsherr gestorben ist und eine Almosenstiftung gemacht hat, wird es nicht von der Bedeutung gewesen sein, wie das des Bürgermeisters Genzkow.

Genzkow ist am 6. Dec. 1502 wahrscheinlich im Meklenburgischen geboren, 1540 Stralsundischer Syndicus, 1555 Bürgermeister geworden, und am 24. Februar 1576 gestorben. Von seinem Tagebuch sind uns zwei durchgehends von ihm selbst geschriebene, schön in Leder gebundene Folianten (Rathsbibliothek zu Stralsund) erhalten. Der erste umfasst die Jahre 1558—1561, der zweite 1562—1567. Dass den 2 Bänden noch ein weiterer oder mehrere gefolgt seien, wie Koppmann (Hamburger Correspondent 1870 Mai 18.) anzunehmen geneigt ist, möchte ich bezweifeln. Die Handschrift ist, wie ich aus eigener Ansicht bestätigen kann, allerdings am Schluss noch ebenso deutlich und kräftig, wie zu Anfang, aber der Umfang seiner Aufzeichnungen nimmt in den letzten beiden Jahren bedeutend ab. Während bis 1565 auf jedes Jahr durchschnittlich 80 Blätter der Handschrift kommen, muss sich das Jahr 1566 mit 27, das Jahr 1567 sogar mit 14 Blättern behelfen. Abnehmende Neigung zum Schreiben und zunehmende Schwäche und Kränklichkeit, über die er in den letzten Jahren mehr und mehr klagt, und die ihn 1567 vier Wochen lang gar nicht zu seiner Buchführung gelangen lässt (S. 426), werden Hand in Hand gegangen sein. Etliche Jahre vor seinem Tode hat er nach einer Notiz bei Sastrow (III S. 188) zur Regierung nichts mehr

thun können. Und endlich vermissen wir auch im zweiten Band jede Andeutung über die Anschaffung eines dritten, während er im ersten doch genaue Auskunft über die Beschaffung des zweiten giebt[1]). Dagegen haben wir ein bestimmtes Zeugniss für die Existenz eines früheren Bandes, indem Sastrow in seiner Biographie ein Stück daraus zum Jahr 1553 wörtlich anführt. Leider muss man denselben aber wohl, da eine weitere Nachricht nirgends vorhanden, für verloren halten.

Genzkow hat nicht Memoiren zum Amüsement seiner Leser schreiben wollen, sondern seine Aufzeichnungen haben einen practischen Zweck, sie sollen nach dem Eingang des 1. Bandes „zur Beschreibung seiner eigenen Händel und Geschäfte" dienen, ihn also darüber selbst au fait halten. In der Hauptsache ist es ein Rechnungs- und Geschäftshandbuch, etwa das, was dem heutigen Juristen der Terminskalender und das Contobuch ist. Dazwischen fügen sich denn auch wohl Notizen über andre Vorgänge in seinem Amt, seiner Familie und Freundschaft, die er (nach dem Eingang zum zweiten Buch S. 155) für sich und seine Erben to wethen u. to beholden nödig geachtet. Der Hauptgewinn, den wir seiner Anlage nach aus dem Buche zu ziehen haben, ist daher der genaue Einblick in das Geschäftsleben eines Advocaten des 16. Jahrhunderts, der zugleich Syndicus und Bürgermeister war. Denn Genzkow weiss eine reichhaltige Privatpraxis mit dem öffentlichen Amt zu verbinden. Zahlreich sind die Processe, die er beim Reichskammergericht zu Speier und beim Hofgericht zu Wolgast führt: wir erhalten Nachricht über seine Klagen und Repliken, Beweisartikel und andere Processschriften, über einzelne Gutachten, die er ertheilt, und über die guten Rathschläge, die er diesem und jenem, z. Th. weit hergereisten giebt. Zu seinen Klienten gehört die Stadt Rostock in ihren Verhandlungen mit dem Landesherrn, die Stadt Greifswald (Sastrow 3, S. 32) und häufig die Fürstin-Aebtissin von Ribnitz. Mit grösster Gewissenhaftigkeit verzeichnet er die erhaltenen Honorarien und Geschenke, wie auch anderseits die gehabten Auslagen für Boten u. s. w. Eine sehr practische Verwerthung seiner Notizen

---

[1]) S. 153: 22. Dec. 1561 leth ick von Hans Bomer 11 boke papyrs halen, dar sende ick em 1 marckstück fur. Van demsulven papyr dede ick Henninge dem custer 8 boke, dar scholde he mi ein diarium van binden up welsk. 23. Dec. brachte Henningk die custer mi ein nie diarium van 8 boek papyrs up welsk gebunden; darvor gaff ick em 9 dutken.

theilt er S. 415 mit, wo er 2 Goldgulden erhält, um einen vor 6 Jahren gemachten Ehevertrag aus seinem Buch in eine bessere Form zu redigiren.

Gesuchten Advocaten war mit der Bürgermeisterwürde gar nicht gedient. So hat auch Genzkow nach Sastrow's Bericht (3, S. 178) sich, als er zum Bürgermeister gekoren, zum höchsten beklaget, „sofern sein Stipendium consulare nicht erhöhet, würde er wider sein Gewissen corruptiones nehmen müssen, oder seinen Stand zu seiner und der Seinen Nothdurft nicht erhalten können." Man habe ihm deswegen, sagt der etwas jüngere, mit Genzkow noch als Protonotarius und Rathsherr zugleich fungirende Sastrow, das Syndicat mit allem Zubehör (wovon Genzkow den Genuss, er Sastrow aber die meiste Arbeit gehabt), Marien-Zeiten und andere Beneficien gelassen, die zum Theil, wie die Prohner Lehen, ihm, Sastrow, versprochen gewesen. Hinsichtlich dieser Prohner Lehen, die in Genzkows Diarium eine grosse Rolle spielen, mag nicht unerwähnt bleiben, dass der interessante Lehnbrief vom 5. August 1544, durch welchen Genzkow das Kirchlehn zu Prohn verliehen ward, unter den Anhängen zu der Sastrowschen Biographie (3, S. 263) abgedruckt ist. Er erhält zur Belohnung seiner geleisteten und noch zu leistenden Dienste als Syndicus die Kirche, Wedem, Gebäude, die alte Burg (die ehedem Residenz der Fürsten von Rügen war) und alle zugehörigen Nutzungen, worunter namentlich auch die Gerichtsbarkeit, unter der Verpflichtung jedoch, Alles in gutem Bau zu erhalten und die Kirche mit guten Mercenarien und Seelsorgern wohl zu versorgen. In diesem Lehn, welches 1544 durch den Tod des bisherigen Syndicus und Bürgermeisters Johann Kloke erledigt war, bestand die regelmässige Besoldung der Syndici. Hieraus erhellt, dass die Anklage Sastrow's (III, S. 43), nicht ganz richtig ist, wonach Genzkow durch ungehörige Praktiken, indem er sich den Anschein gegeben, als wolle er die Procuratur aufgeben und in Meklenburgischen Dienst treten, im Novbr. 1552 vom Rath die Verleihung des Prohner Kirchlehns errungen haben soll, das nach Abgang der zeitigen drei Besitzer sonst an ihn, Sastrow, hätte fallen müssen. Glewing, Sengestake und Lekow hatten, als ehemalige Secretarien, in Prohn zwar gleichfalls Lehen vom Rath gehabt, aber nicht das Kirchlehn, sondern Bauerhöfe, und diese wird Genzkow sich bei der Aufbesserung seines Gehalts (1552 oder nach andrer Nachricht 1555) auf den Fall der Erledigung haben versprechen lassen. Wenigstens sehn wir ihn seinen Aufzeichnungen zufolge im Besitz dreier ihm verliehener

Bauerhöfe, und zum 19. April 1558 berichtet er, dass ihm durch Herrn Nicolaus Glevingk's Tod (der als Rathsherr zu Greifswald starb) dessen Lehngut in Prohn angefallen sei. Seine Besuche in Prohn, sein Verkehr mit dem Vicarius, Herrn Jürgen Witt, dem er die Pfarre für 100 Mark sundisch jährlich verpachtet hat, dem er aber keinerlei Uebergriffe in sein vorbehaltenes Territorium gestattet, und seine Beziehungen zu den Pachtbauern, von denen Bernd Moller gewissermaassen sein Statthalter ist (S. 181), sogar für ihn provisorische Verhaftungen vornimmt, und ihm über Alles gehörigen Bericht abstattet (S. 128), gehören zu den ergötzlichsten Partien des Buchs. Bringt man übrigens in Anschlag, dass Genzkow ausser den Einkünften seiner Privatpraxis und der Prohner Lehen noch ein festes Syndicatsgehalt von 400 ℳ (S. 25), eine ungefähr ebenso hohe nicht immer gleichmässig ausfallende Bürgermeisterportion von der Schosskammer (S. 62, 188, Bratengeld S. 87, 171, schatesprebende S. 417) und von allen übrigen mit Kassenführung belasteten städtischen Departements bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme erkleckliche Summen empfing (z. B. von den Weinherren S. 40, 91, den Bierherren S. 236, 403, den Hafenherren S 91, 234, 359, 404, den Kämmerern S. 172, den Richtern S. 175, den Schossherren S. 393), dazu seinen Antheil an der Hopfenlade (S. 238), an den Geleitgeldern (S. 13, 32, 35, 52, 53, 99, 171, 204, 241 u. s. f.), als Patron der säcularisirten Marienzeiten (S. 146), ferner die verschiedensten Verehrungen neu gewählter Rathsmitglieder und neuangestellter Beamter (z. B. S. 27, 32, 33, 209) und endlich eine Reihe Naturalleistungen: Nutzung des Syndicathauses, (S. 84, 116), Stadtjagd (S. 4, 16, 21), Fische aus dem Stadtteich (S. 218), frei Holz (S. 146, 375), zu Neujahr Mehl von den städtischen Mühlen (S. 30) erhielt, und dass er dabei doch noch, wie es die in dieser Beziehung laxeren Ansichten jener Zeit mit sich brachten, der Versuchung, Geschenke anzunehmen, durch die man persönliche Gesuche zu unterstützen pflegte, nicht ganz widerstehen konnte (S. 3, 5, 9, 61, 172, 225, 425), so erklärt es sich, wie er in der Lage war, seiner Lust an geselligen Vergnügungen, sei es im Hainholz (S. 20), auf dem Dänholm (S. 23), in Prohn oder in seinem Stadtgarten (S. 37, 54), sei es in seinem Hause bei Familienfesten (S. 3, 6, 34, 65) oder bei der häufigen Aufnahme fremder Gäste, volles Genüge zu leisten. Aus all seinen Aufzeichnungen spricht eine Lust an äusserlichem Comfort. Mit naivem Behagen verzeichnet er die Verhandlungen mit seinem Schneider (S. 9, 10), wann er die neuen gelben Hosen

zum ersten Mal angezogen (S. 15), wie er sich das ihm von der Stadt tauschweise überlassene Haus wohnlich einrichtet, mit Oefen ausrüstet, die Stuben mit ahstraken (ziegelartigen Pflastersteinen: Sastrow 3, S. 9) auslegen lässt, das Anbinden des Weins in seinem Garten (S. 12, 38, 50) u. s. w.

Im Ganzen erscheint der Mann, wie ihn auch die dem Buche beigegebene Photographie nach seinem Porträt auf dem Rathhause erscheinen lässt, als eine derbkräftige Gestalt des 16. Jahrhunderts. Er ist eine practische Natur, wohlbewandert in Stadt- und Staatssachen, auch nicht ohne Kenntniss der gelehrten Bildung seiner Zeit (z. B. eine lateinische Rede S. 20, 87, seine Lectüre S. 22, 37, 103, 277, 322, 332, 366), aber von tieferem Gemüth und von höherem Schwung finden wir in seinem Diarium keine Spuren. Die Aufzeichnungen über seine Gattin beschränken sich auf die Notizen über den Getreidehandel, den sie in ziemlich grossem Massstabe betreibt, die gegenseitigen Abrechnungen in Beziehung darauf und ihre Cassenverwaltung während seiner Abwesenheit. Auch von seinen Beziehungen zu seinen Kindern erfahren wir fast nur Aeusserliches. Den bezüglichen von Koppmann a. a. O. in anziehender Weise zusammengestellten Notizen füge ich hinzu, dass Genzkow vor der Verheirathung mit Ilsabe Wicbolt schon einmal verheirathet war, und dass auch die älteste Tochter dritter Ehe in zartem Alter der 1565 grassirenden Pest erlag (S. 385, 396). Von dieser Epidemie erhalten wir durch die nackten Data über die Zahl der Leichen aus Genzkow's näherer Bekanntschaft, denen er zur Kirche folgt, ein erschütterndes Bild. Genzkow's ältester Sohn Samuel war wohl nicht, wie Koppmann annimmt, städtischer Beamter, sondern Kaufmann, und nahm nur gelegentlich bei seinen Geschäftsreisen Stadtbriefe an den König von Schweden zur Bestellung mit. S. 109 notirt der Vater, wie er von diesem Sohne im Pferdehandel betrogen sei. Bei Sastrow (3, S. 35, 42) kommt noch ein Stieftochtermann Genzkow's, Claus Knigge, vor. Mehreres über die Personalien der Familie enthalten Dinnies' handschriftliche Nachrichten von den Rathspersonen.

Selbstverständlich ist, dass wir neben diesem Einblick in die persönlichen Verhältnisse auch die werthvollsten Beiträge zur Kenntniss der damaligen Verfassungsverhältnisse der Stadt erhalten. In den Nachrichten über die Bursprake, welche noch dreimal im Jahre verlesen wird (S. 5, 30, 31, 67, 101, 120, 185, 266, 391, 397) und die Ettinge, an denen die Rathsumsetzung und die zur Ergänzung des

(zwischen 19 und 25 Mitgliedern starken) Raths nöthigen Neuwahlen erfolgen, meine ich eine bisher nicht beachtete Spur der fortdauernden Scheidung zwischen sitzendem und altem Rath zu erkennen, denn wenn sowohl 1558 als 1560 unter den neuen eingehenden Herren, denen der Eid erneut wird, auch solche genannt werden, die schon Jahrzehnte lang im Rath sassen, so müssen dieselben das vergangene Jahr vom Rathe oder doch von Rathsämtern, deren es zu dieser Zeit schon eine bedeutende Reihe gab, frei gewesen sein. Wiederholt wird bei bedeutenden Veranlassungen noch die ganze Bürgerschaft aufs Rathhaus beschieden, sonst mit einem Ausschuss derselben, den Hundertmännern, verhandelt.

Die von Genzkow geleitete äussere Politik der Stadt steht nicht mehr auf der Höhe der vorreformatorischen Zeit. In der Fehde Dänemarks und Lübecks gegen Schweden 1563—1565 wird ängstlich Neutralität zu wahren gesucht, wobei sich Stralsund gefallen lassen muss, dass auf seiner Rhede dänische Kaper ein schwedisches Schiff wegnehmen (S. 267). Mit Sorge schaut man dem abenteuerlichen Zuge Herzog Erich's von Braunschweig durch Pommern im Jahre 1563 zu, ohne mehr dagegen zu unternehmen, als ein Beobachtungscorps auszusenden und die Befestigungen der Stadt in nothdürftigen Vertheidigungszustand zu setzen (S. 246, 250, 257, 259). In den Verhandlungen mit den Landesherrn bildet den Hauptpunkt die Abwendung der landesherrlichen Kirchenvisitation, statt deren 1566 eine städtische Visitation ins Leben tritt (S. 246—47), und die Theilnahme an der Abfassung einer neuen Kirchenordnung, welche nach endlosen Verhandlungen auf dem Landtage zu Treptow im September 1566 publicirt, von den Städten Stralsund und Greifswald aber in wesentlichen Punkten nicht angenommen wird (S. 408). Die hierin bewiesene Zähigkeit hat der Stadt ihre noch bis heute erhaltene kirchliche Selbständigkeit verschafft.

In Beziehung zu der erwähnten Kirchenvisitation von 1566 steht der als Anhang gegebene Aufsatz Franz Wessel's über die Altäre der Marienkirche. Derselbe ist ein Nachweis des Vermögens der Vicarien und Altarstiftungen, soviel der Verfasser als langjähriger Bürgermeister und Kirchenvorstand über den Bestand und die Verwaltung hatte ermitteln können, und sollte der Visitation vorgelegt werden. Bei der späteren landesherrlich-städtischen Visitation von 1612—1617 ist er von einem Diener des verstorbenen Bürgermeisters Klinkow aus dessen Nachlass herbeigeholt und von der Hand des bei der Visitation fungirenden Notars mit dem Vermerk: Prod. a Caspar Finster, 14. Dec.

ao. 1612 versehen. In dem Protocoll dieses Tages ist constatirt, dass er von Wessels eigener Hand herrühre. Wie Zober in den Besitz des Exemplars gekommen, sagt er leider nicht. Ich fand es noch in seinem Nachlass, und habe es ans Rathsarchiv, dem es wahrscheinlich entstammt, abgeliefert.

Leider kann ich zum Schluss der Anzeige die Rüge nicht unterlassen, dass bei einer so lange dauernden Arbeit wohl grössere Sorgfalt zu erwarten gewesen wäre. Die mit den Originalien des Genzkow'schen Tagebuchs und des Wessel'schen Aufsatzes vorgenommenen Vergleichungen ergeben eine Reihe von Berichtigungen des Textes, die uns der Herausgeber zum grossen Theil hätte ersparen können. Vielfach hat er Punkte in den Text gesetzt und dadurch das Missverständniss ermöglicht, dass eine schadhafte Stelle des Papiers vorliege, während dies durchaus wohl erhalten, auch der Text keineswegs undeutlich, sondern nur dem Leser nicht beim ersten Blick klar gewesen ist [1]). Beim Abdruck des Wessel'schen Aufsatzes ist fast durch-

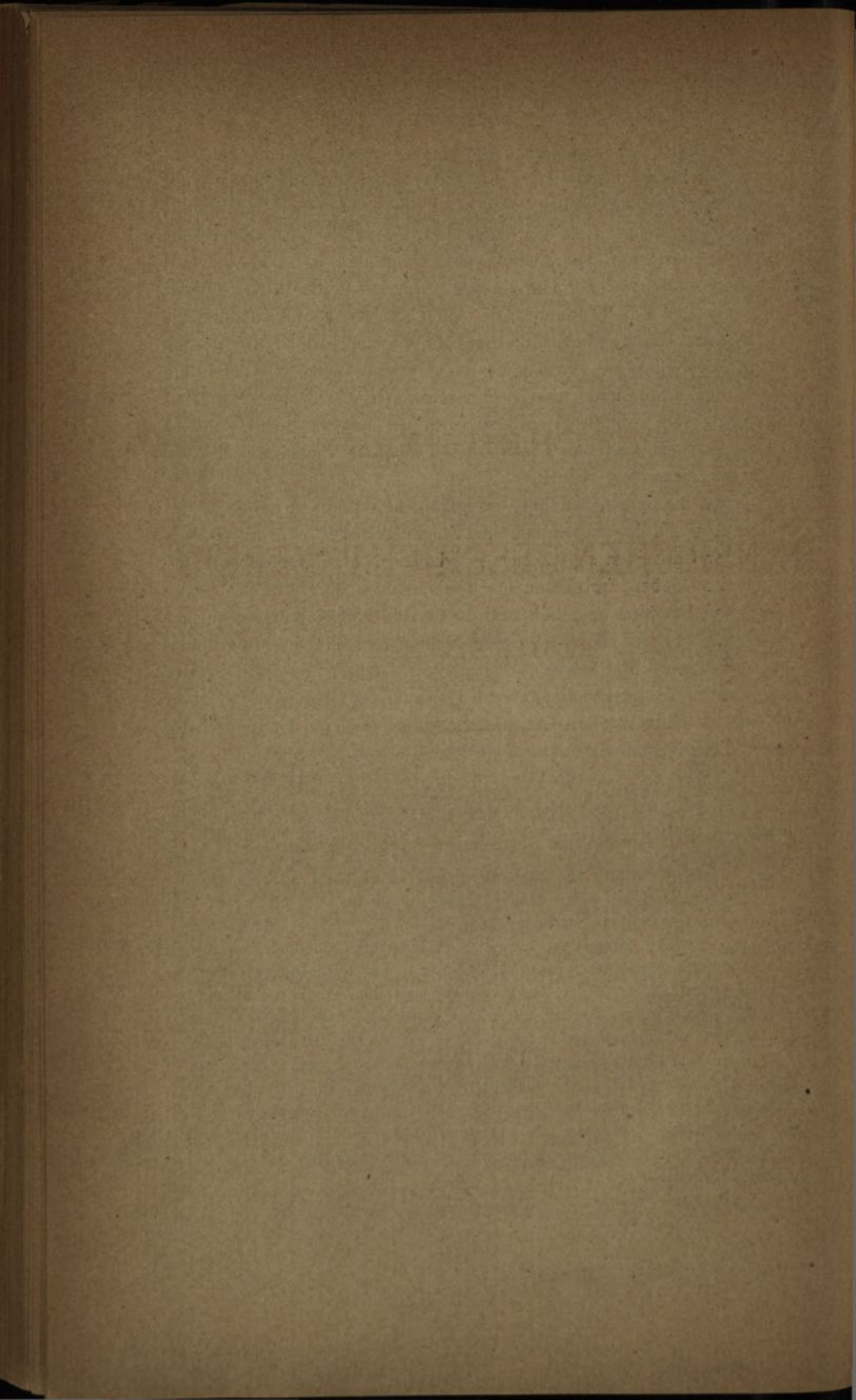
---

[1]) Lies S. 39: ungr[ischen] statt vngl., S. 81: olderman st. oldenman, S. 131, 283: tovorn st. tonern, S. 145: datsulve st. datsutun, S. 150: Joh. Bocerium st. Joh. Borvinum und Jürgen Meldentin st. ... Moldet, S. 153: dyls (wahrscheinlich eine Fischart) st. ..., S. 154: articul darinnen vorlivet st. armut darinnen vor..., S. 169: ex eadem causa st. ex radum causa, S. 170: animyern st. annunziren, S. 171: sin korne besatet, aber he muste de besate st. sin kove bestelt; aber he must die bester, S. 199: pressel st. por..., S. 200: getacht st. ge..., S. 207: Walen, welckem st. .... u. wisede mi st. wisede em, S. 209: der wahrheit verschont st. der wahrheit vorscheint, S. 211: vorstand st. verstand, S. 231: kruchmoder st. ..., S. 235: undersat st. vnderste, S. 241: fhoder st. shoder, S. 244: gerust st. gernst, S. 247: bieden (ungewöhnlich für beden, baten) st. lieden u. to en st. to mi, S. 249: besenden st. be..., S. 253: ere gunsten st. ere ..., S. 264: entronnen st. ent..., S. 266: verlomeden man st. vorloueden man, S. 267: fry buthe st. frybuhte, ronden st. roden, Blancken have st. Blanckenhaue u. De viende wendet umb so bet dat st. Die viende worden dorumb so [ilig?] bet dat, S. 269: boddenstuppelskerwise st. bedden stuppelsker wiese u. to settende st. tostottende, S. 282: priesschepe st. priesthupe u. twivel st. ..., S. 283: der besate st. den be ..., S. 290: N. Atmer, Kersten Smiterlowen st. N. Artmer Kersten, Smiterl., affgepandet u. s. w., gehandelt st. affgemaket vnd gehandelt u. dre tunnen biers st. der tunne biers, S. 302: der statholte st. der stat..., S. 303: mit rechte gestendig st. mit ... gestendig, S. 304: Rochs (Name des Weinschenken) st. ..., S. 309: kerssbem st. kerssbern, S. 323: wisse tidinge st. ... tidinge, S. 332: Judicis st. Judex, S. 337: ene botpredig nomen st. eme ... namen u. dem der sick st. den ... sick, S. 339: dem Cusano (es ist der Prediger Cuse gemeint) st. dem ..., S. 341: Lucius Gewen st.

weg der Lesefehler begangen, dass das in 2 Striche auseinandergezogene e als i oder ei gelesen ist, so dass monnike gedruckt ist statt monneke, gefleit statt gefliet, briue statt breve, sie, einen, wis, meine, neine, windelsteine, statt se, enen, wes, mene, nene, windelstene. S. 472 ist statt: mit sulfers und wat dor mit thohort zu lesen: statt mer sulfers und wat dor mer thohort; S. 471 lese ich in Nr. 6 statt: De bouen den Familiennamen: de Bolen. In Nr. 20 und 23 sind die Schlusssätze durch falsche Interpunction entstellt, der Sinn ist: Ob im St. Johannishause darüber etwas verzeichnet sein oder Meldung davon sein sollte, mag man dort nachfragen. Denselben Sinn hat der Schlusssatz von Nr. 11, wo zu lesen ist: wer wes to St. Johanse darvan screven steit, ob Etwas zu St. Johannis davon geschrieben steht, mag man dort suchen.

Nicht mindere Ausstellung ist gegen die Willkür zu erheben, mit der die Auswahl der aufgenommenen Stücke getroffen ist. Im zweiten Theil der Chroniken sagt Zober, er glaube nichts Wesentliches ausgelassen zu haben: im dritten Theil ist nur etwa die Hälfte des Genzkow'schen Diariums gegeben und dabei sind Aufzeichnungen ausgelassen, wie die auf Bl. 24—26 befindlichen über Tod und Begräbniss der an Heinrich Matthewes verheiratheten Tochter erster Ehe Hester (Esther), deren hinterbliebenen Sohn Heinrich der Grossvater Genzkow zu sich ins Haus nimmt. Auch hätte wenigstens ein Namenregister einer solchen Quellenausgabe nicht fehlen sollen.

Lucius ..., S. 342: sloch dem brudegam die bruth to st. sloch dem brudegam die renth to, S. 345: wolden gern st. wolden ... u. bewisarticul st. ... articul, S. 346: so scholde he nha dem bome riden st. sa scholde he nha dem ... riden, S. 350: die furbelle, crentz (Feuerbälle u. Kränze, der Catharinenkirchhof war schon Zeughaushof) st. die fur ..., creutz, S. 354: bedanckede he sick sin st. bedanckede he sick ..., S. 361: leedecker st. blidecker, S. 362: Jaremer st. Jarand u. to Dantzigk gebodmet, ein ordeil st. to Dantzigk gebodener ... ordeil, S. 364: bi der husholdinge st. bp der ... scholdinge, S. 377: dat deslenknopken mit dem ringeken, st. dat ... mit dem ringeken, S. 381: ist unerwähnt geblieben, dass das Mscr. hinter den Worten uth der verstorven eine Lücke hat, in die der Name der Verstorbenen nachträglich eingeschoben werden sollte, S. 386: neven einem zedel st. neuem zedel u. vorlochnede st. vorlehende, S. 388: dorskern st. dorskecn, S. 390: thenenbrieff (Brief, der Zähne hat,) st. lhenenbrieff, S. 398: dar befhalen st. ... befhalen, S. 411: invorliveden st. inuorlaueden, S. 418: ehrer moder gut (Muttergut, Muttererbe) st. erer moder zur, S. 419: tothodelen st. tothellen.



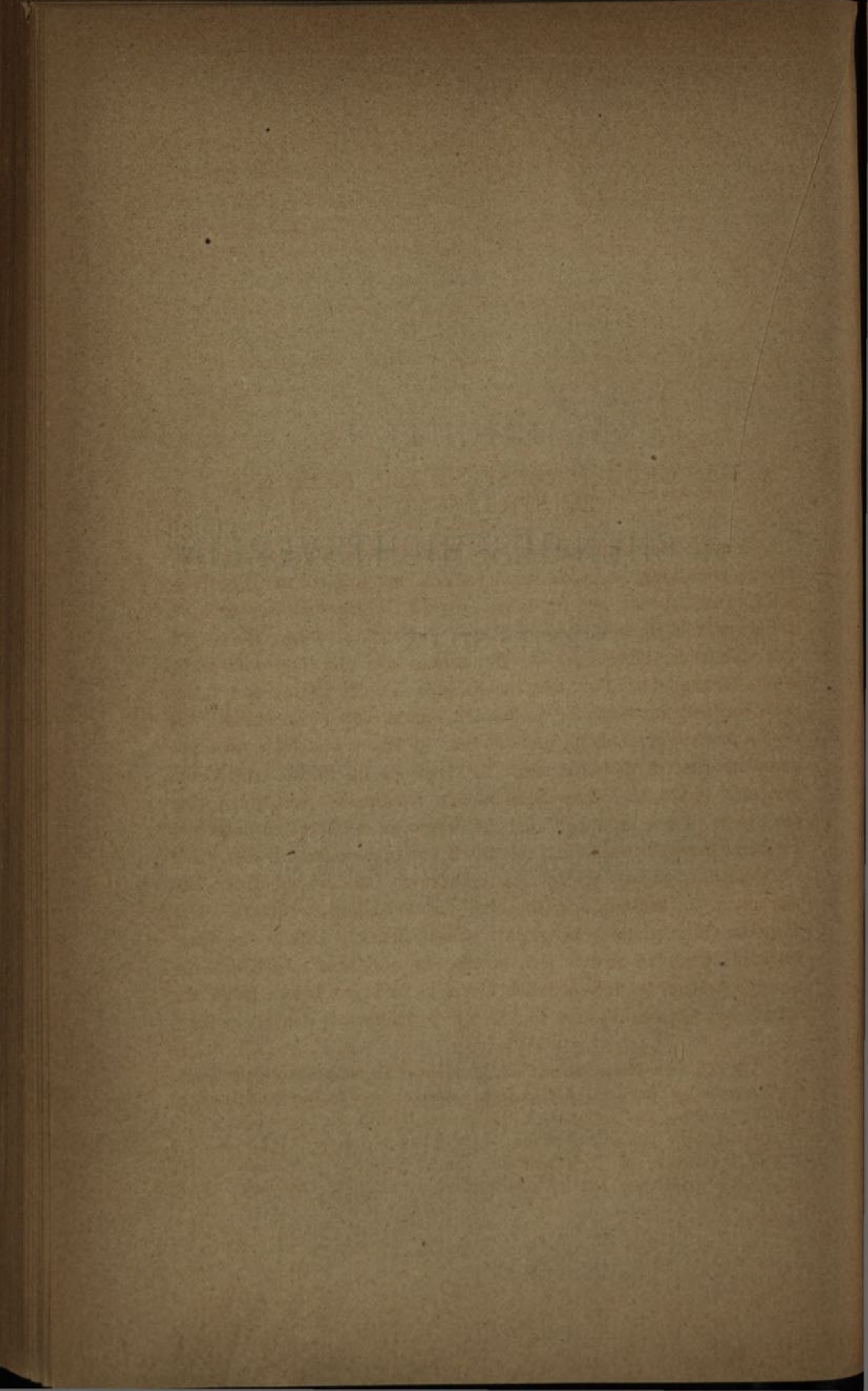
NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

ERSTES STÜCK.

Versammlung zu Stralsund. — 1870 Mai 24.
Versammlung zu Lübeck. — 1871 Mai 30 u. 31.



I.

DAS GEDÄCHTNISSFEST DES FRIEDENS ZU STRALSUND[1]).

Am 24. Mai 1870 hat die alte Hanse ihren Ehrentag gefeiert. Wie in Hamburg, so auch ist in Lübeck und Bremen der Tag festlich begangen, der dem im Jahre 1367 zu Köln geschlossenen Bund der deutschen Hansestädte das Siegel aufdrückte, seiner Herrschaft und damit der Herrschaft der Deutschen über die Ostsee feierliche Anerkennung gab. Der deutsche Kaufmann hatte Ostsee und Westsee (Nordsee) mit einander verbunden, hatte sich seine Handelsstationen in Brügge, London und Bergen, in Wisby und Nowgorod gegründet, hatte deutscher Kultur und Gesittung im Norden und Osten Eingang verschafft. Zum Schutze des Kaufmanns verbanden sich die Städte, denen er angehörte: die Städte an der Westsee unter der Führung des heiligen Köln, die frisch emporgeschossenen deutschen Ostseestädte, an der Spitze das thatkräftige Lübeck, die deutschen Kolonieen im Ausland, Wisby und die livländischen Städte. Das deutsche Bürgerthum war geeint, soweit deutsche Städte ins Meer schauen, deutsche Ströme sich in die See ergiessen. In Köln, der ältesten Vertreterin überseeischen Handels in Deutschland, haben die Städte von Ostsee, Westsee und Südersee (Zuidersee) den neuen Bund

---

[1]) Wir haben diesen Bericht des Hamburger Deputirten aus dem Hamb. Correspondenten von 1870 Juni 2 hier wieder abdrucken lassen, weil der in der Weserzeitung von 1870 Juni 5 erschienene Bericht des Bremer Deputirten in erweiternder Umarbeitung schon im Bremischen Jahrbuch (5, S. XIII—XXVI) erschienen ist. Vgl. auch den von F. Fabricius gegebenen Bericht in der Stralsundischen Zeitung 1870 Mai 28. D. R.

geschlossen, haben sie den vereinigten Herrschern von Norwegen und Dänemark den Krieg erklärt: in Stralsund ist am 24. Mai 1370 der Friede besiegelt, den die Rathmannen der Hansestädte dem Reichsrath des geflüchteten Waldemar von Dänemark vorgeschrieben hatten.

Hansisches Bürgerthum, deutsches Bürgerthum hat am 24. Mai seinen Ehrentag begangen. Aber wie viele mögen derer gewesen sein, die in den ehemals hansischen Städten die Bedeutung des Tages zu würdigen wussten?

Uns hanseatischen Historikern, die wir den ehrenvollen Auftrag erhalten hatten, die Geschichtsvereine unserer Vaterstädte bei der Stralsunder Feier zu vertreten, schlug das Herz höher und freudiger, als uns am 24. Mai die Flaggen der Hansestädte mit den Flaggen Stralsunds und seiner Schwesterstadt Greifswald aus den Fenstern des Rathhauses entgegenwehten. Das Rathhaus zu Stralsund, auf dem vor einem halben Jahrtausend der Friede abgeschlossen war, öffnete heute den Theilnehmern des Gedenkfestes seine prächtigen Räume, nahm, in seinem Innern ebenfalls festlich geschmückt, auch seinerseits Antheil an der Feier.

Die Gemeinsamkeit des Festes für die in der deutschen Hanse vereinigten Städte und damit seine eigentliche Bedeutung wurde warm hervorgehoben von Dr. F. Fabricius, Archivar zu Stralsund, dem aufgetragen war, die von den historischen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald ausgeschriebene Preisaufgabe: „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" zu verkünden. Der eigentliche Festvortrag des Herrn C. v. Rosen verbreitete sich über ein äusserst interessantes Denkmal hansischer Kunst aus der Zeit des Stralsunder Friedens, die in der Nikolaikirche erhaltene Grabplatte des Stralsunder Bürgermeisters Albert Hövener, ein Kunstwerk von vorzüglicher Schönheit, das zusammengestellt mit ähnlichen Denkmälern, vornehmlich in Lübeck, einen überraschenden Einblick gewährt in die Pflege und Werthschätzung der Kunst, die man unsern mannhaften und rauhen Vorfahren von vornherein schwerlich zuschreiben würde. Aber wahrhaft grosse Zeiten setzen sich, wie der Redner mit Recht hervorhob, ihre Denkmäler nicht nur in politischen Errungenschaften, sondern auch in Schöpfungen der Kunst, vor Allem der Architektur. Und solche Denkmäler einer grossen Zeit treten uns in Stralsunds öffentlichen und Privatbauten in erstaunlicher Anzahl entgegen: das gewaltige Semlower Thor, das prächtige Rath-

haus, die herrlichen Giebel an Privathäusern, z. B. an dem Hause Bertram Wulflams, eines der Häupter der Hanse. Vor Allem aber wirken auf den Beschauenden ein die majestätischen Kirchen: das Erhabene in der Schönheit der Bogen und Säulen ist wahrhaft überwältigend; aber auch Bildnerei in Stein und Holz hat die Kirchen prächtig geschmückt, und zu dem Ernste des Altarbildwerks in der Nikolaikirche, das von wahrer Meisterhand geschaffen ist, gesellt sich echt mittelalterlich der Humor in den Holzschnitzereien des Kramer-Kirchengestühltes.

Es ist eine stolze Stadt, dieses Stralsund, und man begreift, wie sich seine Söhne für die Geschichte ihrer Vorfahren interessiren. Uns Gästen trat das besonders erfreulich entgegen, die wir die Herren Archivar Fabricius, Bürgermeister Francke, Stadtbaumeister v. Hasselberg und C. v. Rosen zu ebenso liebenswürdigen, wie sachkundigen Führern hatten.

Von Stralsund ging denn auch, leicht erklärlich, aber doch nicht ganz richtig, der Vortrag aus, den am Vorabend der Feier Herr Kreisrichter Pütter über den Stralsunder Frieden vom 24. Mai 1370 hielt. Stralsund zum Mittelpunkt machend, fasste der Redner das Fest mehr als ein Stralsunder, denn als ein hansisches Fest auf. Auf das Emporkommen Lübecks und auf die Gründung von Rostock und Wismar wurde weniger eingegangen, obgleich die Verbindung dieser drei Städte als der Grundstein des wendischen Städtebundes aufgefasst werden muss, und demnach auch der Ausgangspunkt des Vortrages hätte sein sollen. Freilich aber gab der Beitritt Stralsunds und Greifswalds dem Bunde grossartigere Dimensionen, und neben Rostock war es Stralsund, auf das am sichersten Lübeck sich stützen konnte. Und gewiss gewährt es Stralsund einen hervorragenden Antheil an der Feier, dass in seinen Mauern der Friede geschlossen ist, dass auf seinem Rathsarchiv noch heutigen Tages die Originalverträge bewahrt werden, die vor einem halben Jahrtausend die Hanse mit dem dänischen Reichsrathe abschloss.

Die Besichtigung dieses für die hansische Geschichte überaus ergiebigen Stralsunder Rathsarchives, für dessen Ordnung und wissenschaftliche Verwerthung die Stadt Stralsund erst neuerdings ein eigenes Archivariat geschaffen hat, war uns hansischen Gästen für den Vergleich mit den Archiven anderer, zunächst der heimischen Städte, ausserordentlich lehrreich. Immer deutlicher zeigen solche Vergleiche, dass auch in verwandten Städten neben der Gleichheit

der Verhältnisse im Grossen und Ganzen überall eine mannichfaltige Verschiedenheit in den Einzelheiten bestand. Aehnlich wie in Dortmund haben die Stralsunder ihre Urkunden frühzeitig repertorisirt und in besonderen Kästchen untergebracht; während aber die Dortmunder Archivkasten von jeher, wie noch jetzt, in einer massiven Rathhauskammer aufbewahrt wurden, waren die Stralsunder Kasten in den Privatwohnungen der einzelnen Rathmannen untergebracht. Lübeck und Bremen bewahrten ihre Urkunden in den städtischen Kirchen, Bremen in einem zu ebener Erde liegenden Gewölbe, Lübeck in einem besonders dazu gemauerten oberen Kapellengemach.

Und auf solche Verschiedenheiten ward denn auch der Blick gerichtet in der Arbeitsversammlung, welche der Stralsund-Greifswalder Geschichtsverein unter Theilnahme der Deputirten der historischen Vereine zu Hamburg, Lübeck und Bremen unter Vorsitz von Dr. Fabricius hielt. Zunächst erfolgte die Publikation der Ernennungen zu Ehrenmitgliedern (Geh. Rath Dr. Homeyer, Geh. Rath Dr. Lisch und Geh. Rath v. Quast) und zu korrespondirenden Mitgliedern (darunter Prof. Mantels und Archivar Wehrmann in Lübeck, Dr. Ehmck in Bremen, Dr. Koppmann in Hamburg). Dann wurden Arbeiten verlesen, welche Dr. Pyl in Greifswald über die dortige Patrizierfamilie „von Lübeck“ und Prof. Mantels in Lübeck über den Bürgermeister Brun Warendorp eingeschickt hatten, Arbeiten, welche zu einer ebenso belehrenden wie anregenden Debatte Veranlassung gaben. Der Mangel an Zeit verhinderte, dass andere Vorträge gehalten wurden, welche Dr. Ehmck, Dr. Fabricius und Dr. Koppmann übernommen hatten. Dahingegen vereinigten sich die Anwesenden auf Antrag Dr. Koppmann's zu der Gründung eines hansischen Geschichtsvereins, welcher alljährlich die Historiker der Hansestädte zu wissenschaftlichen Besprechungen zusammenführen soll, und zu der Herausgabe einer historischen Zeitschrift, welche sich die Förderung der Geschichte sowohl der Hanse selbst, wie der den Hansestädten gemeinsamen Institutionen zur eigensten Aufgabe zu machen gedenkt. Die nächste Versammlung des Vereins wird Pfingsten nächsten Jahres in Lübeck stattfinden; bis dahin ist dem Vertreter des Hamburgischen Vereins die Redaktion der hansischen Zeitschrift übertragen. Hoffentlich giebt diese in Stralsund zu Stande gekommene Vereinigung hansischer Geschichtsforscher dem begangenen Feste eine lang nachwirkende Bedeutung für die Beschäftigung mit der Geschichte unserer Städte.

Der Genuss einer kirchlich-musikalischen Feier, welche gleichzeitig in der Nikolaikirche stattfand, war uns Deputirten der hanseatischen Geschichtsvereine leider versagt. Mittags aber führte uns und die übrigen Theilnehmer ein solennes Festmahl zusammen, das im prächtig geschmückten Rathhaussaal etwa 150 Herren vereinigte. Einem Ausfluge ins Freie, an dem auch Stralsunds Damen sich betheiligten, folgten zum Schluss ein paar Abendstunden voll der heitersten, ungezwungensten Geselligkeit.

Auf uns Gäste hat nicht nur die Stadt und das Fest, haben vor Allem die Stralsunder selbst einen wohlthuenden Eindruck gemacht. Mit echt pommerscher Zähigkeit halten sie fest an den Rechten, die sie sich zu bewahren gewusst, mit echt niederdeutscher Gutmüthigkeit vereinen sich Bürgerschaft, Beamtenthum und Militär zu einem einzigen Gesellschaftskreis, mit echt hansischer Gastlichkeit empfangen sie den Fremden, der ihre Vaterstadt aufsucht.

Das Stralsunder Fest, das durch die Betheiligung aller Stände den Charakter eines wahren Volksfestes gewann, ist vorüber, aber nachhaltig sind die Eindrücke und Anregungen, die dasselbe in den Theilnehmern, vor Allem in uns Gästen, hervorgerufen hat. Möchte denn das dauernde Ergebniss jener Tage, der hansische Geschichtsverein, bald über alle Städte sich ausbreiten, die zu der Feier des Stralsunder Friedens berechtigt gewesen wären, möchte durch ihn in Bezug auf die Geschichtsforschung Alles wieder vereint werden, was vor einem halben Jahrtausend durch eine gemeinsame Entwickelung verbunden war. Die Geschichte keiner einzelnen Stadt ist zu schreiben, ohne dass man fortwährend benachbarte und verwandte Städte berücksichtigt; die Gemeinsamkeit in der Arbeit aber erleichtert und fördert dieselbe, bewahrt vor unrichtiger und einseitiger Auffassung der heimischen Verhältnisse, räumt die Schwierigkeiten aus dem Wege, deren Besiegung dem Einzelnen unmöglich wäre. Alles das ist Jedem lange bekannt, aber doch war bisher kein Organ gegründet, das den gemeinsamen historischen Interessen unserer norddeutschen Hansestädte Rechnung trüge; fortab wird ein hansischer Geschichtsverein mit jährlichen Wanderversammlungen und einer besondern hansischen Zeitschrift die Interessen zusammenfassen, und so erlaube ich mir denn zum Schluss an alle Vertreter und Freunde hansischer und hansestädtischer Geschichte, und vor Allem in der Vaterstadt, als Einladung zum Beitritt zu unserem Geschichtsverein die Worte des alten hansischen Syndikus Domann zu richten:

„Euch Hanse-Städt ich meyne, wo ihr gelegen seyd,
Dann euch ist es alleine zu Ehren zubereit,
Drumb last nu dies zur Letzte die Macht des Werbes sein,
Dass mans ins Werk eins setze, was man weiss also fein.
Am Werk ist all's gelegen, Werk bringt viel Nutz und Ehr,
Damit euch Gott gesegen. Diesmal sing ich nicht mehr."

Dr. Karl Koppmann,
d. Z. Sekretär des Vereins für Hamb. Geschichte.

II.

PREISAUFGABE,

GESTELLT AM FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDENKFESTE DES FRIEDENS ZU STRALSUND

1870 Mai 24.

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hansischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II. und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegengesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen, und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und von seinem Verhältniss zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniss der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen.

Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise auseinandersetzen, welchen Einfluss jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äussere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten Munich Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Konföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark,

die Folgen der Niederlage und das allmähliche Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Konföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesse und des sonst an Urkunden und Quellenschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Meklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden berücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbstständige Forschung und wissenschaftliche Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Diejenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser vom Verein für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, dass von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten.

Die Arbeit ist bis 1875 Mai 24 einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muss leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein.

Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waitz in Göttingen übernommen.

Das Ergebniss dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufgabe mitgetheilt ist.

Stralsund, 1870 Mai 24.

Verein für Hamburgische Geschichte.
Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
Abtheilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte und Alterthumskunde.
Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

III.

Actum in der Sitzung der Rüg.-Pomm. Abthlg. der Ges. f. P. G. unter Hinzuziehung der Hansischen Delegirten auf dem Rathhause zu Stralsund am 500jährigen Gedächtnisstage des Stralsunder Friedens, 1870 Mai 24.

Anwesend:

vom Hamburgischen Verein Dr. Koppmann,
vom Lübecker Dr. Wehrmann,
vom Bremer Dr. Ehmck,
vom Pommerschen (Rüg.-Pomm. Abth.) Bgmstr. Francke, Ass. Hausmann, v. Rosen, Kreisger.-Rath Hagemeister, Dr. Fabricius.

Nach der seitens der Rüg.-Pomm. Gesellschaftsabtheilung geschehenen Publication der Ernennung der auswärtigen Delegirten zu correspondirenden Mitgliedern der Abtheilung wurde gelegentlich der freundlich dankenden Annahmeerklärungen seitens des Herrn Dr. Koppmann angeregt, es nicht bei der gegenwärtigen Zusammenkunft bewenden zu lassen, sondern die Gelegenheit zu einer dauernden Verbindung unter den Betheiligten unter in bestimmten Zwischenräumen wiederkehrenden Vereinigungen zu benutzen. Allseitig fand dieser Wunsch ungetheilte Zustimmung, und man erwog alsbald die Modalitäten der zu stiftenden Vereinigung. Herr Dr. Koppmann plaidirte für einen Verein Hansischer Geschichtsfreunde unabhängig von den bestehenden Vereinen, weil hierdurch die Heranziehung mancher Persönlichkeiten gelingen möchte, die Mitglieder von Vereinen seien, welche als solche der Vereinigung nicht beitreten würden. Andererseits wurde von Herrn Dr. Ehmck befürwortet, eine Verbindung der bereits bestehenden Vereine anzubahnen, da es der Sache förderlicher sein möge, sich an Bestehendes anzulehnen. Von Herrn Bürgermeister Francke wurde die Möglichkeit einer Verbindung von Vereinen und Einzelnen ausgesprochen, von Herrn Dr. Wehrmann das Hauptgewicht auf die von den persönlichen Berührungen ausgehende An-

regung gelegt und daher eine möglichst freie Vereinigung befürwortet, und dabei den etwa zum Besuch der Mutterstadt Lübeck Geneigten im Voraus ein willfähriges Entgegenkommen zugesichert. Dagegen wurde andererseits, so sehr man auch allgemein das persönliche Zusammentreffen an historischer Stelle als zu erstrebende Hauptsache ansah, betont, dass es wünschenswerth sei, schon heute eine Formel zu finden, welche die Anwesenden zu thätiger Theilnahme und zum persönlichen Erscheinen verpflichte, und hat man sich endlich, namentlich auch in Berücksichtigung, dass die Delegirten keine Vollmacht hatten, ihre Vereine zu verpflichten, dahin geeinigt, dass zunächst ein persönlicher Verein hansischer Geschichtsforscher und -Freunde zu stiften und eine spätere Erweiterung auf einen Bund der historischen Vereine in Aussicht zu nehmen. Indem man mit vielem Vergnügen und herzlichem Danke das freundliche Anerbieten des Herrn Dr. Wehrmann annahm, zunächst Lübeck zum Ort der nächsten Zusammenkunft zu machen, trat man zu einem „Hansischen Geschichtsverein“ zusammen, für den zunächst die in der Anlage redigirten vorläufigen Vereinbarungen massgebend sein sollen.

Damit ist dieser Gegenstand der heutigen Verhandlung beendigt worden.

in fidem
(gez.) Fabricius.

IV.

HANSISCHER GESCHICHTSVEREIN.

Der am 24. Mai 1870 zu Stralsund von Mitgliedern der historischen Vereine zu Bremen, Greifswald, Stralsund, Hamburg und Lübeck gegründete Hansische Geschichtsverein hat die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte der Hanse und ihrer einzelnen Städte zu fördern und das Interesse für diese Geschichte in weiteren Kreisen zu beleben.

Er will seine Aufgabe erreichen einerseits durch Versammlungen seiner Mitglieder, welche alljährlich um Pfingsten in einer der Städte stattfinden sollen, andererseits durch Herausgabe eines wissenschaftlichen Organs für Hansische Geschichte.

Die Unterzeichneten den Verein constituirenden Mitglieder übernehmen es, andere Historiker und Geschichtsfreunde aus den Hansischen Städten zum Beitritt einzuladen.

Die nächste Versammlung des Vereins wird um Pfingsten 1871 in Lübeck stattfinden; bis dahin werden die Mitglieder des Vereins aus Lübeck die geschäftlichen Angelegenheiten desselben verwalten, daher auch die Mitgliederliste führen. Die Versammlung zu Lübeck wird an Stelle der gegenwärtigen vorläufigen Verabredungen endgültige Satzungen vereinbaren.

Die Redaction des unter dem Namen „Hansische Geschichtsblätter" herauszugebenden Vereinsorgans wird bis auf Weiteres Herr Dr. Koppmann aus Hamburg besorgen.

Die Mitglieder des Vereins werden es sich besonders angelegen sein lassen, in den Geschichtsvereinen der einzelnen Städte, welchen sie angehören, Theilnahme für den Hansischen Geschichtsverein zu erwecken, damit derselbe allmälig zu einem Mittelpunct für die gemeinsamen Interessen der norddeutschen Geschichtsvereine werde.

Francke, Bürgermeister zu Stralsund.
F. L. Hausmann, Greifswald.
C. Wehrmann, Archivar in Lübeck.
Dr. D. Ehmck, Regierungssecretär aus Bremen.
Dr. Karl Koppmann aus Hamburg.
Dr F. Fabricius, Archivar in Stralsund.
Karl von Rosen in Stralsund.

V.

I. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS[1].

Es ist eine althansische und löbliche Sitte, bei Zusammenkünften, die man zu gemeinsamer Berathung angesetzt, sich nicht erst am eigentlichen Tage der Verhandlung, sondern schon am Abend vorher

---

[1]) Etwas veränderter Abdruck aus dem Hamb. Correspondenten von 1871 Juni 17 ff. D. R.

einzufinden. Des avendes in der herberghe to synde, wie es in dem Einladungsschreiben regelmässig bestimmt wurde, hat seinen guten Sinn; denn beim Glase Bier, das wir an die Stelle des mittelalterlichen feurigen Würzweins gesetzt haben, lässt sich eine fröhlichere Umschau unter den Gekommenen halten, als am Morgen im feierlich-ernsten Versammlungssaal. Liessen sich somit die Lübecker Herren, die den hansischen Geschichtsverein zu seiner ersten konstituirenden Versammlung nach ihrer Stadt hin eingeladen haben, von echt mittelalterlichen Traditionen leiten, da sie uns auf den Abend des zweiten Pfingsttages einberiefen, so scheinen sie andererseits bei der Auswahl des Lokals den modernen Verhältnissen haben Rechnung tragen zu wollen, denn „Vereinigung im deutschen Kaiser“ lautete die erste Nummer ihres Programms. Gemüthlich war diese Vereinigung jedenfalls. Er hat doch etwas ungemein Anregendes, ein solcher Vorabend. Noch nicht abgespannt von Vorträgen und Toasten, von Statutenberathungen und Beschlussfassungen freut man sich des Wiedersehens lieber Freunde und Fachgenossen, erneuert flüchtig gemachte Bekanntschaften und lernt eine Reihe von Leuten kennen, die Einem durch ihre Persönlichkeit oder doch durch ihre Leistungen reges Interesse einflössen.

Unbekümmert darum, dass einige wenige Herren erst am andern Morgen sich einfanden, sei es nun, dass das Alter sie gegen dergleichen gemüthliche Vereinigungen abgestumpft, oder dass das gerechte Gefühl der Pflichten eines Haus- und Familienvaters sie am Pfingstmontage noch nicht nach Lübeck hatte kommen lassen, unbekümmert darum werfe ich schon jetzt einen Blick auf die Theilnehmer an unserer hansischen Versammlung.

Lübeck selbst war natürlich am reichsten, durch eine Anzahl von 24 Mitgliedern, vertreten. Aus dem Rathe der Stadt waren die Herren Bürgermeister Dr. Behn, Senator Dr. Brehmer und Senatssecretair Dr. Eschenburg anwesend; den Stand der Richter und Juristen repräsentirten die Herren Richter von Duhn und Pauli, Aktuare Dr. Funk, Dr. Gaedertz, Dr. A. Hach, Dr. E. Hach und Rechtsanwalte Dr. Brehmer und Dr. Fehling; das Staatsarchiv hatte in Herrn Archivar Wehrmann seinen eigensten Vertreter gestellt; von der Schule begrüssten wir die Herren Oberlehrer Burow, Dr. Holm und Sartori, sowie die Professoren Mantels und Prien; von der Kirche die Herren Prediger Trummer und Kand. Lindenberg; von Künstlern und Technikern die Herren Baudirektor Dr. Krieg und Maler Milde, den vortrefflichen Kenner aller mittelalterlichen Kunst-

werke Lübecks; von sonstigen Geschichtsfreunden waren die Herren Gaedertz und Hasse anwesend. Das nahgelegene Hamburg hatte die nächstmeisten Mitglieder gesandt: ausser dem Referenten die Herren Dr. Gries, Dr. Kellinghusen, Dr. Matsen, Ingenieur Mey und Dr. Theobald. Von Bremen waren die Herren Dr. W. v. Bippen, ein geborener Lübecker, den die Stadt Bremen mit der Fortsetzung ihres Urkundenbuchs beauftragt hat, Richter Heinecken, der rührige Dr. Schumacher und Senator Smidt gekommen. Aus Stralsund hatten sich die Herren Bürgermeister Francke, der auch im Namen des Herrn von Rosen Beiträge für die hansische Zeitschrift überreichte, und Kreisgerichtsrath Hagemeister eingestellt. Aus Wismar war der kunst- und geschichtskundige Dr. med. Crull anwesend. Rostock war nur durch Herrn Gymnasial-Director Dr. Krause, früheren Konrektor in Stade und verdienstvollen Herausgeber des Stader Archivs, vertreten. Aus Greifswald, der siebenten von den enger verbundenen wendischen Städten, hatte Herr Dr. Pyl, den sein Gesundheitszustand am Reisen verhindert, eine Reihe von Aufsätzen eingesandt, um sein Interesse an der hansischen Vereinigung wenigstens auf diese Weise zu bethätigen. Noch weitere hansische Universisäten ehrten unsere Versammlung durch Repräsentanten: von Kiel war Herr Professor Usinger, von Göttingen Herr Professor G. Waitz nach Lübeck gekommen. Ausserdem waren anwesend von Holstein: Herr Justizrath Poel aus Itzehoe, von Schleswig: Herr Archivar Dr. Hille aus Schleswig, wo erst neuerdings ein Archivariat eingerichtet ist und ein Provinzial-Archiv geschaffen werden soll, von Ratzeburg Herr Archivrath Pastor Masch aus Demern, der ebenso würdige wie joviale Senior unserer Versammlung. Endlich waren gekommen aus Berlin die Herren Hofbildhauer Gilli, v. Loebell und Geh. Hofrath Schneider, aus Frankfurt a. d. Oder Herr Regierungsrath Rudloff, und aus Seehausen in der Altmark Herr Oberlehrer Dr. Götze. — Im Ganzen waren 48 Herren anwesend, etwa die Hälfte also der bereits nahe an hundert zählenden Mitglieder. Mancher, den wir gewiss zu sehen gehofft hatten, war nicht erschienen; schweres Familienleid, Krankheit, weite Entfernungen und militärische Dienstpflichten hatten Manchen am Besuch der Versammlung verhindert, der gar gern an derselben Theil genommen haben würde.

Vollständig unerwartet und deshalb um so freudiger überraschend war es, dass am ersten Versammlungstage, dessen Sitzung Herr Prof. Mantels als Vorsitzender des Vereins für Lüb. Geschichte und Alter-

thumskunde mit einer kurzen Rekapitulation der Vorgeschichte de Vereins und mit einer herzlichen Ansprache an die Versammlung eröffnete, Herr Geh. Hofrath Schneider dem neu sich konstituirenden Verein freundliche Grüsse Sr. Maj. des Kaisers Wilhelm ausrichtete und werthvolle für die Bibliothek desselben bestimmte litterarische Geschenke überreichte. Der Vorsitzende erwiderte dieses Zeichen der kaiserlichen Huld mit freudiger und ehrerbietiger Dankbarkeit und erklärte sich auf den Wunsch der Versammlung zur Entwerfung einer schriftlichen Danksagung an Se. Majestät bereit. Abseiten der Vereine für die Geschichte Berlins und Potsdams, welche beide durch die Herren Gilli, v. Loebell und Schneider repräsentirt waren, wurden dem Verein ihre theilweise ausserordentlich reich ausgestatteten Publikationen zum Geschenk gemacht. Auch Herr Oberlehrer Dr. Götze aus Seehausen, der vornehmlich an einer Geschichte der Stadt Stendal arbeitet, dedicirte dem Verein ein Exemplar seiner litterarischen Arbeiten.

Ausser den Vereinen für die Geschichte Berlins und Potsdams hatten keine Geschichtsvereine Repräsentanten geschickt. Antworten aber waren von verschiedenen Seiten her eingelaufen, keine wärmer und herzlicher als das von Mag. Hausmann in Dorpat unterzeichnete Schreiben der Estnischen gel. Gesellschaft. Die Freunde in den Ostseeprovinzen — auch die Herren Dr. Bienemann und Dr. Hildebrand in Reval hatten warm und herzlich geschrieben — wissen eben vielleicht am tiefsten zu würdigen, was die Zeit der Hanse bedeutete.

Nachdem der Vorsitzende den Verein für konstituirt erklärt hatte, wurde für die Dauer der diesjährigen Sitzung ein aus den Herren Professor Mantels, Oberlehrer Sartori und Archivar Wehrmann (Lübeck), Bürgermeister Francke (Stralsund), Dr. Schumacher (Bremen) und Dr. Koppmann (Hamburg) bestehender Vorstand gebildet.

Die Berathung über die vorläufig entworfenen Statuten wurde eröffnet, aber einstweilen wieder sistirt. Abseiten des Herrn Prof. Waitz nämlich wurde entschiedene Opposition erhoben gegen die den Statuten nach allzu beschränkten Aufgaben des Vereins. Mit Recht wurde hervorgehoben, dass ein Verein, der den Namen eines hansischen Geschichtsvereins trüge, sich höhere Ziele stecken müsse, als Vereine, die blos lokalgeschichtlichem Interesse zu dienen bestimmt seien. Die Herausgabe einer Zeitschrift könne und dürfe nicht als die wesentlichste Thätigkeit einer Vereinigung von solchem Charakter gelten; Zeitschriften seien der Hauptsache nach von der Person des

einzelnen Redakteurs abhängig, blühen oder siechen, je nachdem sie von geeigneter oder ungeeigneter Hand geleitet werden, die Thätigkeit des Vereins als solchen müsse sich auf weiterem Boden zeigen. Auch mit den jährlichen Versammlungen der Vereinsmitglieder sei es nicht gethan; so wenig er die Bedeutung derselben unterschätzen wolle, so voll er die Anregung zu würdigen wisse, die Jeder aus solchen Zusammenkünften mit hinwegnehme, und speciell ja diejenigen, die daheim des Umganges mit Fachgenossen entbehren müssen, so wenig könne er doch darin allein eine befriedigende Aeusserung des Vereinslebens finden. Auch die lebendigsten Anregungen des mündlichen Gedankenaustausches wirken doch nur vorübergehend ein, auch die best redigirte Zeitschrift veralte und ihr Inhalt werde vergessen: dauerndes aber und wahrhaft fruchttragendes Verdienst werde sich der hansische Geschichtsverein dadurch erwerben, dass er die urkundlichen Quellen der hansischen Geschichte, welche der grossen Masse nach noch immer unbenutzt in den Archiven der Städte liegen, der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich mache. In einer Versammlung von Männern, die sich mit hansischer Geschichte speciell beschäftigen, brauche er nicht erst darauf hinzuweisen, wie schwer zugänglich durch die Zerstreuung in eine Reihe von deutschen und ausserdeutschen Archiven auf der einen Seite, wie unendlich reich aber auch und Licht verbreitend über die ganze deutsche Geschichte andererseits der Stoff sei, um den es sich hier handle. Schon die Herausgabe der Hanserecesse, welche die Münchener historische Kommission in die Hand genommen habe, werde auch dem weniger Eingeweihten eine Ahnung geben von der Fülle geschichtlichen Lebens, das in der Hanse pulsirt, von der Fülle geschichtlicher Nachrichten, die wir den hansestädtischen Archiven zu verdanken haben. Aber die Münchener historische Kommission könne nur den Beginn machen; die 5—6 Bände, deren Herausgabe sie veranstalte, werden selbst die Sammlung der Hanserecesse nur bis zum Jahre 1430 führen; die Fortsetzung derselben aber bis zu der Auflösung der Hanse werde noch Dekaden von Bänden füllen; um nur eins anzuführen, ein einziger ausserordentlich lehrreicher und wichtiger Recess aus der Zeit Jürgen Wullenwevers, den er einmal zu ediren beabsichtigt, werde allein einen ganzen Oktavband in Anspruch nehmen. Und nun erst die Masse von Urkunden und Verträgen, von Aufzeichnungen und Eintragungen aller Art, aus deren Gesammtheit erst ein lebendiges Bild der Hanse und der in ihr verbundenen Städte sich gestalten lasse,

dann aber auch ein Bild von einer Anschaulichkeit und Lebendigkeit, wie es nirgendwo sonst rekonstruirt werden könne! Das aber mit den bescheidenen Beiträgen der Mitglieder erreichen zu wollen, sei natürlich schlechterdings unmöglich. Der Verein müsse sich an die Räthe und Magistrate der Städte wenden, welche ehemals zur Hanse gehörten oder noch jetzt den stolzen Namen der Hansestädte führen. Er bezweifele nicht, dass in den Städten genug Interesse für die Grösse ihrer Vergangenheit vorhanden sei, um die Geldmittel zu bewilligen, welche die nothwendigen Reisen und Honorare erfordern werden; er vertraue darauf, weil er wisse, dass man den aus Unkenntniss oder tendenziöser Entstellung hervorgegangenen Verkleinerungen der hansischen Grösse gegenüber in den Hansestädten in berechtigter Weise Front zu machen pflege, und weil er meine, dass die reichen Hansestädter sich schämen müssten, wenn sie indolent genug wären, sich den Grundstein zu einem Ehrendenkmal ihrer Geschichte von einem süddeutschen Fürsten setzen zu lassen, ohne bereitwillig den Ausbau und die Vollendung in die eigne Hand zu nehmen. — Die Versammlung, welche den klaren und anregenden Ausführungen des Redners mit grossem Interesse gefolgt war, erklärte sich mit der hier befürworteten Erweiterung des Programms vollständig einverstanden, und beauftragte, nachdem noch die Herren Geh. Hofrath Schneider (Berlin) und Prof. Usinger einzelne Aenderungen der Statuten beantragt hatten, auf Vorschlag des Herrn Hofbildhauers Gilli (Berlin) den Vorstand unter Hinzuziehung der Herren Prof. Waitz, Bürgermeister Behn (Lübeck) und Senator Smidt (Bremen) mit der Revision der Statuten, beziehlich Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes, der den erweiterten Aufgaben des Vereins Rechnung trüge.

Dann erhielt Herr Archivar Wehrmann das Wort zu seinem Vortrage über das Lübecker Archiv. Eine gehaltvolle und eingehende Besprechung der archivalischen Schätze Lübecks, welche zwei volle Stunden in Anspruch nahm, lässt sich natürlich hier nicht skizziren; auch einzelne Punkte aus derselben herauszugreifen, scheint mir unthunlich. Hätte Referent einen Wunsch äussern dürfen, so wäre es der gewesen, dass das Hauptgewicht des Vortrages nicht auf die eigentlichen Urkunden, sondern auf die übrigen Archivalien gelegt wäre, die in einem so ausserordentlich reichen Archive von besonderem Interesse sind. Doch vermuthlich ist das nur ein Fehler in der Disposition, der sich leicht durch eine weitere Ausführung des zweiten, von den übrigen Archivalien (Kopialbüchern, Zunftrollen, Recessen, Testa-

menten u. s. w.) handelnden Theiles abhelfen lässt, wenn Herr Archivar Wehrmann, der hiermit dringend darum gebeten sein soll, sich zur Veröffentlichung seines Vortrages entschliesst. Im Allgemeinen bemerkt, ist es eigenthümlich, wie jeder neue Standpunkt, von dem aus man ein Gebiet betrachtet, bisher Uebersehenes oder doch weniger Beachtetes würdigen lehrt. Referent glaubt mit dem Lübecker Urkundenbuch recht wohl vertraut zu sein, aber der in dem Vortrage gewählte Gesichtspunkt, die Rubriken, unter welche die Urkunden ihrem Inhalt nach bei der durch Herrn Archivar Wehrmann besorgten Neuordnung des Lübecker Archivs vertheilt sind, hat ihn auf eine Reihe von Dingen aufmerksam gemacht, die ihm in dieser Beleuchtung denn doch ganz unbekannt waren. Nicht am wenigsten anregend scheint mir der Vortrag auf die Lübecker Herren gewirkt zu haben, denn da wir nach kurzer — in Anbetracht der vorhergehenden vierstündigen Sitzung möchte ich fast sagen zu kurzer — Pause die besprochenen Schätze zu besichtigen begannen, waren ausser den Fremden auch recht viele Lübecker anwesend.

Nach dem Besuch der Trese (so wird auch hier, wie in Hamburg und Bremen der Aufbewahrungsort der eigentlichen Urkunden genannt), eines feuerfesten Gelasses in der Marienkirche, sowie auch der Registratur, der die übrigen archivalischen Schätze anvertraut sind, blieb uns nur wenig Zeit zur Besichtigung des Rathhauses und anderer wichtiger Baulichkeiten. Dann vereinigte uns ein gemeinschaftliches Mittagsessen in den Räumen der alten Rathsschafferei in ungezwungener, durch ernste und scherzhafte Toaste gewürzter Gemüthlichkeit. Nach dem Diner theilte sich die Gesellschaft: die Weinfreunde zogen in den ehrwürdigen, vornehmen Rathskeller, die Liebhaber des Biers fanden eine ebenso behagliche, wenn auch weniger aristokratische Räumlichkeit im Hause der Schiffergesellschaft; nur die unglückliche Neuner-Kommission blieb zurück, um sich an dem Statutenentwurf abzuarbeiten, bis endlich die Mitternachtsstunde auch ihr Gelegenheit gab zur Ruhe oder doch zu einem beruhigenden Schlummerschoppen.

Die Geschäftsversammlung des zweiten Vereinstages begann mit Verlesung und Genehmigung des von Herrn Oberlehrer Sartori ausserordentlich sorgfältig ausgearbeiteten Protokolls.

Alsdann gab der Vorsitzende Herrn Dr. Götze (Seehausen, Altmark) das Wort zu einem Vortrage: Ueber die Beziehungen hansischer Städte, insonderheit Lübecks zu den Städten der Mark Brandenburg, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Redner gedachte

zunächst der Uebereinstimmung, welche sich zwischen der Rathsverfassung in den altmärkischen Städten, besonders in Stendal und der alten auf Heinrich den Löwen zurückzuführenden Lübecker Rathsordnung erkennen lasse, kam sodann durch das häufige Vorkommen märkischer Ortsnamen in Lübischen Personennamen (von Salzwedel, von Stendal, von Mildehövede u. s. w.) im Gegensatze zu dem nur vereinzelten Auftreten des Familiennamens: van Lubeke in altmärkischen Städten zu dem Schluss, dass eine ziemlich starke Uebersiedelung von Altmärkern nach der mächtigen Metropole des norddeutschen Handels im Mittelalter stattgefunden haben müsse, führte ferner im Einzelnen die direkten Nachrichten vor, welche die im Lübischen, im Hamburgischen und anderen Urkundenbüchern gedruckten Verträge über Handelsverbindungen zwischen den märkischen Städten und den Seestädten enthalten (eine besondere Seefahrergilde, gulda stagna petentium, wird in Stendal seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, zuletzt 1338, genannt), und erwähnte schliesslich der Betheiligung märkischer Städte an allgemein hansischen Angelegenheiten, nämlich in Bezug auf Verhandlungen mit Flandern (1280—82, 1305, 1359) und durch indirekte Unterstützung gegen König Waldemar von Dänemark (1368). Die wirkliche Besendung eines Hansetages durch märkische Städte und die Zugehörigkeit derselben zu dem hansischen Städteverein lässt sich für diese frühe Zeit nicht nachweisen.

Dem Vortrage des Herrn Dr. Götze folgte die Verlesung des von dem Vorsitzenden entworfenen Dankschreibens an Se. Maj. den Kaiser. Dasselbe wurde mit einer leichten Veränderung genehmigt, und Herr Geh. Hofrath Schneider übernahm freundlichst die Uebermittelung an den Hohen Adressaten.

Den Verhandlungen über den revidirten Statuten-Entwurf schickte Herr Prof. Mantels einige erläuternde Bemerkungen voraus, dass und weshalb aus der Revision der Statuten ein vollständig neuer Entwurf habe werden müssen. Die von Herrn Prof. Waitz empfohlene und von der Versammlung mit einstimmigem Beifall aufgenommene Erweiterung der Aufgaben des Vereins nämlich mache nothwendig, dass einerseits derselbe über reichere Geldmittel zu verfügen habe, als sie aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder erzielt werden können, und dass andererseits statt eines — gleich den Jahresversammlungen — wandelnden Präsidiums ein fester Vorstand gewählt werde. Das Neue in dem von der Kommission vorgeschlagenen Statutenentwurf bestehe also zunächst in einem auf 5 Jahre zu wählenden Vorstande

von 7 Personen, von denen wenigstens zwei ihren Wohnsitz in Lübeck haben müssen, um auf diese Weise gegenüber der wandelnden Versammlung einen festen Vorstandssitz zu haben, der sich für eine einheitliche Geschäftsführung, wie auch schon wegen der freilich noch in ihren Anfängen begriffenen Vereinsbibliothek dringend empfehle. Ein Zweites sei die von der Commission einstimmig für nothwendig erkannte Vermehrung der Vereinsmittel durch Subvention der Städte, welche dem Hansebund angehört haben: Lübeck, das so Vieles gethan habe, um die stummen Zeugen seiner ehemaligen Grösse der Nachwelt zu erhalten, werde gewiss auch hier das Seinige thun, wo es sich um die Verherrlichung hansischer Grösse, um die Ermöglichung einer wirklichen Geschichte des Hansischen Städtevereins handle, und er glaube darauf rechnen zu dürfen, dass hinter dem, was Lübeck möglich sei, die reicheren Schwesterstädte gewiss nicht zurückstehen würden. Das Dritte und Wesentlichste sei dann die Herausgabe von hansischen Geschichtsquellen. Schon Herr Prof. Waitz habe es als eine Hauptaufgabe des Vereins bezeichnet, dass derselbe für die Fortführung der Hanserecesse Sorge tragen müsse. Eine andere Aufgabe sei dann die Edition eines hansischen Urkundenbuches, für das zwar von dem verstorbenen Prof. Junghans im Auftrage der Münchener historischen Commission wichtige Vorarbeiten gemacht worden seien, von deren Herausgabe aber dieselbe habe Abstand nehmen müssen. Zu beginnen sei auf diesem Gebiete mit einem Regestenwerk, das alle gedruckten und die aus dem Junghansischen Nachlass stammenden ungedruckten Urkunden, welche sich auf den Handel und Verkehr der Hansestädte unter einander und mit dem Auslande beziehen, in chronologischer Reihenfolge verzeichne. Weiter handele es sich darum, einerseits die lateinisch geschriebenen, andrerseits die über das Mittelalter hinausgehenden Chroniken der Hansestädte, welche beide in den Rahmen der von der Münchener historischen Commission herausgegebenen Sammlung der Städte-Chroniken sich nicht einfügen lassen, in wissenschaftlicher Bearbeitung zu ediren, soweit dies nicht schon auf anderem Wege in befriedigender Weise geschehen sei. Endlich müssten die Schätze gehoben werden, welche in den Archiven der Hansestädte und des Auslandes brach liegen. Freilich seien von den reicheren Städten, wie von Hamburg, Bremen und Lübeck eigene Urkundenbücher begonnen; anderen und ehemals nicht unwichtigeren Städten aber fehle es an Mitteln oder doch an dem rechten Verständniss: im Gegensatz

zu Stralsund zum Beispiel, das ein eigenes Archivariat eingerichtet habe, um seine urkundlichen Schätze zu ordnen und der Wissenschaft zugänglich zu machen, stehe Rostock, wo bisher weder für die Bekanntmachung, noch auch für die wissenschaftliche Ordnung seines Reichthums an Urkunden genügend gesorgt sei. Aber mit der Herausgabe von Urkundenbüchern sei es auch bei Weitem noch nicht gethan, das sei das Erste und Nothwendigste, was man von den Städten verlangen müsse, aber sich damit bescheiden zu wollen, würde auf einer vollständigen Verkennung des Werthes der übrigen Archivalien beruhen. Aus Hamburg seien die kulturgeschichtlich überaus wichtigen Kämmereirechnungen bekannt gemacht, Lübeck habe seine Zunftrollen publicirt, Burspraken habe Wismar veröffentlicht, das je älteste Stadtbuch sei in Hamburg, Kiel und Stralsund abgedruckt worden; aber das seien nur Belege dafür, was noch in diesen und wie viel mehr noch in den anderen Hansestädten zu thun sei. Die Schuld- oder Pfandbücher für die Handelsgeschichte, die Vervestungsbücher für das deutsche Kriminalrecht und die Sittengeschichte, die Erbe- und Rentenbücher wie die Testamente für die Geschichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Rathsdenkelbücher für die politische und Kulturgeschichte, das Alles seien reiche und bisher so gut wie vollständig unbenutzte Quellen unserer historischen Erkenntniss. Einzelne Privatpersonen und Geschichtsvereine seien mit gutem Beispiel vorangegangen, die historische Abtheilung des Bremischen Künstlervereins gedenke eine Sammlung Bremischer Geschichtsquellen der hier skizzirten Art herauszugeben, Aufgabe des hansischen Geschichtsvereins werde es sein, eine solche Thätigkeit allgemein zu machen und nach ebenmässigen, wissenschaftlichen Prinzipien zu leiten. Soweit reiche, was in dem Ausdruck „Edition hansischer Geschichtsquellen“ liege. Doch halte er auch damit die Thätigkeit des hansischen Geschichtsvereins noch nicht für abgegrenzt. Bei allen Arbeiten in unserer städtischen und hansischen Geschichte mache sich der Mangel wesentlicher Hülfsmittel geltend. Insbesondere fehle es bisher an einem mittel-niederdeutschen Wörterbuche, an einem Namensverzeichniss der See- und Häfenorte im Mittelalter, und endlich an einer mittelalterlichen Waarenkunde. Für das letztere sei wenig oder gar nichts geschehen; ein kurzes Verzeichniss niedersächsischer Namen von Seeörtern aus den Zeiten der Hanse habe seiner Zeit der verst. Prof. Deecke zusammengestellt, und der Lübecker Geschichtsverein habe dasselbe, bereichert um das, was gerade zur

Hand lag, wieder abdrucken lassen, um durch Vertheilung der Exemplare unter die anwesenden Mitglieder zu gelegentlichen Ergänzungen zu veranlassen, vollständig abgeholfen dagegen werde dem Mangel an einem niederdeutschen Wörterbuche durch die Herausgabe eines solchen, welches, von den Herren Dr. Schiller in Schwerin und Dr. Lübben in Bremen bearbeitet, schon im Erscheinen begriffen sei und dessen erstes Heft (8 Bogen) zur Einsicht der Mitglieder vorliege. Endlich sei noch eine erspriessliche Thätigkeit des Vereins durch Ausschreiben zweckmässiger Preisaufgaben wünschenswerth, und wolle Redner in Bezug darauf nur auf die Jablonowskische Gesellschaft hinweisen, deren Preisausschreibungen man z. B. die mustergültige Danziger Handels- und Gewerbsgeschichte von Prof. Th. Hirsch, wie V. Böhmerts Buch über die Bremer Schusterzunft zu verdanken habe.

In der darauf eröffneten Diskussion über den vorgelegten Statutenentwurf beantragte Herr Prof. Waitz, für dieses Mal statt der vorgeschlagenen Zahl von 7 nur 5 Vorstandsmitglieder zu erwählen, und denselben das Recht zur Kooptirung zweier weiteren Mitglieder zu geben, da es wünschenswerth erscheinen müsse, auch in den ferner gelegenen Städten, welche diese Versammlung noch nicht beschickt hätten, die geeigneten Kräfte im Vorstand zu sehen. Die Herren Hofbildhauer Gilli und Geh. Hofrath Schneider stellten den Antrag, der Kommission den Dank für ihre Arbeit durch Verzicht auf die Berathung der einzelnen Paragraphen und durch einstimmige Annahme des Statutenentwurfs im Ganzen zu votiren, unter Inkraftsetzung jedoch des Waitzischen Vorbehalts, sowie des von der Kommission gemachten Vorschlages, dass der zu erwählende Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung machen und der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung vorlegen solle. Die Versammlung genehmigte diesen Antrag und sodann den revidirten Statutenentwurf. Zu der Vorstandswahl wurden die Herren Regierungssekretär Dr. Ehmck (Bremen), Bürgermeister Francke (Stralsund), Prof. Mantels und Archivar Wehrmann (Lübeck), sowie Referent vorgeschlagen und — auf Antrag des Herrn Prof. Waitz durch Akklamation — gewählt.

Zwei Anträge des Herrn Dr. Pyl in Greifswald, von denen der erste die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, der andere die Anschaffung eines Vereins-Siegels bezweckte, wurden vorläufig zurückgelegt, jener, weil der Vorstand der Meinung war, für den eben erst konstituirten Verein gezieme es sich noch nicht, durch die Ernennung

zum Ehrenmitgliede einer Hochachtung Ausdruck zu geben, welche jedes der anwesenden Mitglieder gewiss empfinde, dieser, um die Zeit zu einer Prüfung der verschiedenen Entwürfe zu gewinnen, welche von dem Antragsteller und Herrn Maler Milde in Lübeck vorbereitet waren.

Für die nächste Versammlung schlug der Vorstand Hamburg vor, Herr Prof. Waitz beantragte, für dieses Jahr von den Statuten insoweit abzugehen, dass man den Vorstand ermächtige, sich mit Hamburger Vereinsmitgliedern in Betreff der Vorbereitungen zu der nächsten Versammlung in Verbindung zu setzen. Vorschlag und Antrag wurden angenommen.

Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten forderte Herr Dr. Schumacher (Bremen) die Versammlung auf, mit ihm Herrn Prof. Mantels zu ersuchen, den angekündigten, aber aus Rücksicht auf die nothwendige Statutenberathung wieder aufgegebenen Vortrag über Johann Wittenborg zu halten, da die Sitzung erst drei Stunden gedauert habe, und gerade aus Vorträgen dieser Art die gewünschte Anregung von den Mitgliedern hinweggenommen werde. Der allseitigen Beistimmung zu diesem Wunsche trug Herr Prof. Mantels durch eine Besprechung des vom Lübecker Rathe gegen Wittenborg eingeschlagenen Verfahrens Rechnung, die des Redners oft erprobte eingehende Kenntniss der einschlägigen Geschichtsquellen wie der Lübischen Geschichte überhaupt bewährte, und in ihrer schmucklosen, einfachen, natürlich-lebendigen Form ein — soweit Referent absehen konnte — allgemeines Interesse hervorrief[1]).

Der Schluss des Vortrags bildete auch den Schluss der Geschäftssitzung. Doch votirte auf Antrag des Herrn Prof. Waitz die Versammlung dem Verein für Lübische Geschichte, welcher die Mühen der Zusammenberufung zu einer ersten Versammlung so freundlich auf sich genommen, und dessen Mitglieder den Gästen eine ebenso herzliche Bewillkommnung, wie mannichfach anregende Belehrung dargeboten haben, den Ausdruck aufrichtiger Dankbarkeit, ehe sie sich auflöste.

Noch einmal vereinigte dann ein fröhliches Mittagsmahl die

---

[1]) Den vom Berichterstatter im Hamb. Correspondenten gegebenen Auszug aus diesem Vortrag haben wir im Hinblick auf die inzwischen in den Hansischen Geschichtsblättern zum Abdruck gebrachte Abhandlung fortgelassen. D. R.

Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins auf der Lachswehr. An der letzten Nummer des heutigen Tages, Vereinigung im Rathsweinkeller, wie an der Schlussnummer des ganzen Programms, Ausflug nach Waldhusen am Pfingstdonnerstage, hat Referent sich nicht mehr betheiligt, sondern nach einem gemüthlichen Plauderstündchen in der Schiffergesellschaft am nächsten Morgen sein Bündel geschnürt und dem gastlichen Lübeck Lebewohl gesagt.

Vertrauen wir darauf, dass der Samen, der diesmal ausgestreut ward, bis zur nächsten Jahresversammlung lebenskräftige, hoffnungsreiche Keime getrieben haben möge!

Karl Koppmann.

VI.

STATUTEN
DES
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

§ 1.

Der hansische Geschichtsverein hat den Zweck, den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansabunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe

1) die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen,
2) eine hansische Zeitschrift herausgeben und
3) öffentliche Versammlungen veranstalten.

§ 3.

Sitz des Vereins ist Lübeck. An der Spitze desselben steht ein Vorstand von sieben Mitgliedern, von denen wenigstens zwei in Lübeck ihren Wohnsitz haben müssen. Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Sollte während dieser Zeit ein Mitglied aus demselben austreten, so findet in der nächsten Versammlung nach Vorschlag des Vorstandes eine Ergänzungswahl statt.

§ 4.

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstande zu ernennender Redactions-Ausschuss von drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Vorstande angehören muss.

§ 5.

Die Bearbeitung und Herausgabe der Quellensammlungen wird einzelnen Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes übertragen.

§ 6.

Ueber die zu bewilligenden Honorare beschliesst der Vorstand.

§ 7.

Versammlungen finden jährlich in der Pfingstwoche Statt. Der Ort derselben wird jährlich für das nächste Mal durch einen Beschluss der Versammlung bestimmt. Zu ihrer Vorbereitung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein an dem erwählten Orte der Versammlung wohnendes Mitglied erwählt, das sich eine oder mehrere Personen zur Besorgung der Geschäfte beiordnen kann. An den jährlichen Versammlungen dürfen auch Nichtmitglieder theilnehmen.

§ 8.

Die für seine Zwecke erforderlichen Mittel wird der Verein sich bemühen, theils durch Unterstützung der zum früheren Hansabunde gehörigen Städte, theils durch die Beiträge seiner Mitglieder und die etwanigen Ueberschüsse von den Einnahmen der Versammlungen zu beschaffen. Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von mindestens zwei Thalern, wofür es die Zeitschrift geliefert erhält. Ausserdem werden von den Theilnehmern an den Jahresversammlungen funfzehn Silbergroschen für die Kosten derselben entrichtet.

VII.

EINGABE

DES

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

AN DIE

RÄTHE UND MAGISTRATE DER HANSESTÄDTE.

Lübeck, im August 1871.

„Die Geschichte Deutschlands hat eine Seite, welche in gleich grossartiger Weise in derjenigen keines andern Landes sich wieder findet, — die Vereinigung der deutschen, vorzüglich der norddeutschen Städte zum Schutze und zur Förderung des allgemeinen Handels der Kaufleute des römischen Reiches in demselben und besonders im Auslande. Während die Geschichte der deutschen Hanse das Emporkommen der deutschen Handelstädte, sowie der fremden Comptoire darstellt, gewinnt sie zugleich einen aus den Landesgeschichten und den Städtechroniken kaum zu ahnenden bedeutungsvollen Hintergrund, das mit zahllosen gegenseitigen Schlaglichtern strahlend hervortretende Bild einer ruhmvollen Vergangenheit. Wir erhalten in ihr die Darstellung der Cultur und Industrie, auch vieler Rechtszustände, namentlich des Seerechtes des Mittelalters, welche die Litterar- und Kunst-, sowie die Rechtsgeschichte ergänzt, aber zugleich ganz neue Felder für sich in Anspruch nimmt. Die Reichsgeschichte selbst gewinnt ganz neue Beziehungen durch die von den Städten für die Befestigung des Landfriedens entfaltete Thätigkeit, durch die Cultur der Ostseeländer, sowie durch die den sämmtlichen Reichsgenossen gebahnten Wege zum nördlichen und westlichen Europa, selbst durch die Kriege, welche durch die Hansestädte zu Lande und noch mehr zur See geführt werden mussten."

Mit diesen Worten leitete im Jahre 1859 einer der vorzüglichsten Kenner norddeutscher Geschichte, der Hamburger Johann Martin Lappenberg, einen bei der historischen Commission an der königl. Academie der Wissenschaften in München gestellten Antrag ein, der

darauf hinausging, die auf die Geschichte der Hanse bezüglichen Documente in einer umfassenden Sammlung veröffentlichen zu wollen. Die historische Commission, welche bereits die Herausgabe verwandter Geschichtsquellen, der Reichstagsacten einerseits und der deutsch geschriebenen Städtechroniken andererseits, zum Beschluss erhoben hatte, genehmigte bereitwillig diesen Vorschlag, und betraute den um die hansische Geschichte ohnehin schon hoch verdienten Antragsteller mit der Leitung des Unternehmens. Lappenberg hat dann die umfangreichen Vorarbeiten, die eine Publication dieser Art nothwendig macht, sofort eingeleitet, und als in einem jüngeren Gelehrten, Dr. Wilhelm Junghans, die geeignete Kraft zu der Ausführung gefunden war, nahmen die Arbeiten alsbald den erfreulichsten Fortgang und förderten aus den verschiedensten deutschen und ausserdeutschen Archiven, welche Junghans im Auftrage der historischen Commission, theilweise allein, theilweise in Begleitung Lappenbergs besuchte, eine so überraschende Fülle des wichtigsten Quellenmaterials zu Tage, dass die gelehrte Welt aller Orten die jährlich abgestatteten Berichte mit lebendiger Theilnahme verfolgte und in gespannter Erwartung dem Erscheinen der ersten Veröffentlichung entgegensah.

Das vorgefundene Material war vorläufig in zwei Gruppen geordnet, in Recesse oder Protokolle der Städteversammlungen und eigentliche Urkunden. Um schneller vorwärts zu kommen, hatte Junghans sich vorzugsweise mit den Recessen beschäftigt, indem er der Urkundensammlung später eine ebenso umfassende Berücksichtigung zu widmen gedachte; äussere Umstände führten dann dazu, zunächst die Herausgabe der älteren Recesse bis zum Jahre 1430 vorzubereiten.

Doch noch ehe der erste Bogen gedruckt werden konnte, hat der Tod erst Junghans (1865 Jan. 27.), dann Lappenberg (1865 Nov. 28.) von den mit so grosser Liebe gepflegten Arbeiten hinweggerufen. Der Verlust hat, wie die deutsche Geschichtswissenschaft überhaupt, so insbesondere das Studium der hansischen Geschichte auf das Schwerste betroffen. Auch die historische Commission hat sich darauf genöthigt gesehen, von den früher gefassten Intentionen Abstand zu nehmen, und sich, statt der Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches und der gesammten Hanserecesse, auf eine Veröffentlichung nur der Recesse bis zum Jahre 1430 zu beschränken.

Der Beginn dieser Publication der Hanserecesse von 1256—1430 ist jetzt gemacht. Von Dr. Karl Koppmann bearbeitet, liegt der

erste Band vollendet vor, und im Namen der historischen Commission hat Prof. Georg Waitz das alljährliche Erscheinen eines weiteren Bandes versprochen. Denn so unerwartet reich ist die Fülle der gefundenen Quellenschätze, dass dieser eine Theil des Unternehmens wenigstens ebenso viele Bände in Anspruch nehmen wird, als Lappenberg für das Ganze in Anschlag gebracht hatte.

Das Interesse aber, das diese Studien in den Städten hervorgerufen haben, welche auf die Theilnahme an dem Ruhme des hansischen Städtevereins Anspruch machen dürfen, kann sich trotz des lebhaftesten Dankgefühls für das Dargebotene um so weniger damit begnügen, als es in dem zu Pfingsten dieses Jahres in Lübeck constituirten hansischen Geschichtsverein einen lang entbehrten einigenden Mittelpunkt gewonnen hat. Der hansische Geschichtsverein, dem bereits in vielen ehemaligen Hansestädten Geschichtsfreunde beigetreten sind, hält es vielmehr für seine eigenste Aufgabe, dem durch Lappenberg angeregten, durch das Votum der vorzüglichsten Geschichtsforscher Deutschlands unterstützten und durch die Munificenz eines deutschen Fürsten wenigstens theilweise realisirten Unternehmen zu einer ebenbürtig wissenschaftlichen Vollendung zu verhelfen. Um zur Lösung dieser Aufgabe befähigt zu werden, wendet er sich an die Räthe und Magistrate der einst zum Hansebunde gehörigen Städte mit dem Gesuche, in gerechter Dankbarkeit für das, was die Vorzeit geleistet, die Geldmittel zu einer umfassenden Veröffentlichung des gesammten Quellenmaterials bewilligen zu wollen, aus dem eine wahrhaft wissenschaftliche Geschichte des hansischen Städtevereins aufgebaut werden kann, das schönste und dauerndste Denkmal für die Grossthaten der Vorfahren nicht nur, sondern auch für den eigenen wissenschaftlichen und patriotischen Sinn.

Nur in allgemeinen Umrissen kann der hansische Geschichtsverein die Wege bezeichnen, die er zur Erreichung seiner wissenschaftlichen Zwecke einzuschlagen gedenkt.

Als das Erste und Wesentlichste betrachtet er die Fortführung der Hanserecesse von 1430 bis zum Verfall des hansischen Städtevereins. Schon allein dieses Unternehmen wird voraussichtlich die ganze Kraft eines rüstig arbeitenden Gelehrten auf eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, da im Fortgange der Zeit die Protokolle an Ausführlichkeit zunehmen, und z. B. ein einziger Recess aus der bedeutungsvollen Zeit Jürgen Wullenwebers einen starken Octavband füllen wird.

Nicht minder wichtig aber ist die Herausgabe eines hansischen Urkundenbuches, für welches zwar Junghans, insbesondere in englischen Archiven, werthvolle Vorarbeiten gemacht hat, das aber noch bedeutende weitere Vorbereitungen erfordert, ehe an einen befriedigenden Abschluss gedacht werden kann.

Setzen diese beiden hauptsächlichsten Unternehmungen des hansischen Geschichtsvereins mit Nothwendigkeit voraus, dass die damit zu beauftragenden Gelehrten ihre ganze Arbeitskraft einsetzen und die Fundorte des Materials in deutschen und ausserdeutschen Städten persönlich aufsuchen können, so handelt es sich ausserdem um die Geschichtsquellen der einzelnen Hansestädte, welche sich gewöhnlich im Archiv der betreffenden Stadt beisammen finden. Natürlich ist dabei nicht an die eigentlichen Urkunden gedacht, deren selbstständige Veröffentlichung von den grösseren und selbst kleineren Städten schon längst als Ehrensache betrachtet wird und wenigstens der Regel nach dem Localpatriotismus überlassen bleiben muss, sondern an lateinische Chroniken, Rathsdenkelbücher, Stadtrechnungen und Vervestungsbücher, Burspraken und Zunftrollen, Testamente und Wechsel, Handelsbücher, Schuldbücher, Erbebücher, Rentebücher und die mancherlei andern Archivalien, deren Publication, bisher nur ausnahmsweise in Angriff genommen, die werthvollsten Beiträge zur Erkenntniss der hansischen und hansestädtischen Geschichte ergeben würde. In Bezug auf diese wird der hansische Geschichtsverein sich mit einheimischen Gelehrten in Verbindung setzen, die der Bearbeitung derselben so Neigung wie Befähigung in besonderem Grade entgegenbringen.

Für diese Arbeiten kann der hansische Geschichtsverein bei dem grösseren Publikum natürlich nur auf ein allgemeineres Interesse rechnen, das er allerdings rege zu erhalten und weiter zu steigern bemüht sein wird, von dem er aber keine thätige Förderung seiner Bestrebungen erwarten darf. Nur bei einzelnen Privaten, denen die Wissenschaft oder speciell ihre engere Heimath wärmer am Herzen liegt, vornämlich aber bei den Räthen und Magistraten der einst zum Hansebunde gehörigen Städte, glaubt der Verein dasjenige Interesse voraussetzen zu dürfen, auf das er sich für die glückliche Lösung seiner Unternehmungen angewiesen sieht. Für kein historisches Material, keine Forschungen — sagt Lappenberg mit Recht — werden unsere Enkel uns mehr Dank wissen, als für diejenigen, welche die Heldenzeit und die Grossthaten des deutschen Bürgerthums vergegenwärtigen

und zugleich für immer die Kunde sichern von den geringen Anfängen der Kenntnisse, wie der Verhältnisse, welche allmählich die vielgegliederte, rastlose Industrie und jene Geldmacht geschaffen haben, vor denen das alte Europa mit jedem Jahrhunderte und jedem Jahrzehnte mehr und mehr hat zurücktreten müssen.

Der Vorstand des hansischen Geschichtsvereins hofft demnach keine Fehlbitte zu thun, wenn er, in Gemässheit des ihm von dem Vereine ertheilten Auftrages,

die ergebenste Bitte richtet, derselbe wolle geneigen, dem hansischen Geschichtsverein zum Behuf seiner wissenschaftlichen Arbeiten zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren (1871—1875) einen jährlichen Beitrag zu gewähren und denselben an den gehorsamst unterzeichneten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu Michaelis jedes Jahres einzusenden.

Ueber den Fortgang der Arbeiten wird jährlich zu Pfingsten Bericht erstattet und zugleich über die Verwendung der Beiträge Rechnung abgelegt werden.

In der Erwartung einer geneigten Gewährung der oben ausgesprochenen Bitte verharren wir

ergebenster

VORSTAND DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Mantels, Professor und Stadtbibliothekar in Lübeck,
d. Z. Vorsitzender.
Dr. Ehmck, Regierungssecretair in Bremen.
Dr. Ennen, Stadtarchivar in Cöln.
Francke, Bürgermeister in Stralsund.
Dr. Hänselmann, Stadtarchivar in Braunschweig.
Dr. Koppmann in Hamburg.
Wehrmann, Staatsarchivar in Lübeck.

VIII.

VERZEICHNISS DER HANSESTÄDTE

IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE.

Amsterdam
Anklam
Arnheim
Berlin
Bielefeld
Bolsward
Brandenburg
Braunsberg
Braunschweig
Bremen
Breslau
Briel
Buxtehude
Danzig
Deventer
Dordrecht
Dorpat
Dortmund
Duisburg
Eimbeck
Elbing
Elburg
Emmerich
Frankfurt a. O.
Gardelegen
Gollnow
Goslar
Göttingen
Greifswald
Gröningen
Halberstadt
Halle
Hamburg
Hameln
Hamm
Hannover
Harderwyk
Hasselt
Helmstedt
Herford
Hildesheim
Kampen
Kiel
Koesfeld
Köln
Köln a. d. Spree
Königsberg
Kolberg
Krakau
Kulm
Lemgo
Lippstadt
Lübeck
Lüneburg
Magdeburg
Minden
Münster
Nordheim
Nymwegen
Oschersleben
Osnabrück
Osterburg
Paderborn
Pernau
Quedlinburg
Reval
Riga
Roermonde
Rostock
Rügenwalde
Salzwedel
Seehausen
Soest
Soltbomel
Stade
Stargard
Staveren
Stendal
Stettin
Stolpe
Stralsund
Tangermünde
Thiel
Thorn
Uelzen
Unna
Utrecht
Venlo
Warburg
Watershagen
Wesel
Wisby
Wismar
Zierixee
Zütphen
Zwolle.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

ALPHABETISCHES VERZEICHNISS
DER
IN DEN LITERARISCHEN ANZEIGEN
ENTHALTENEN WERKE.

Verlag von HERMANN GRÜNING in Hamburg:

Asher, Dr. H., Das Gängeviertel in Hamburg und die Möglichkeit, dasselbe zu durchbrechen. Eine Skizze. Mit einem lithographirten Plane in Farbendruck. 22 S. 8. 3 Sgr.

Gallois, Dr. J. G., Hamburgische Chronik von den ältesten Zeiten bis auf die Jetztzeit. 5 Bände. 3952 S. gr. 8. Mit einem Cyklus von 8 Karten. 4 Thlr.

Hamburgs neueste Zeit 1842—1864, acht zum Theil in Farbendruck ausgef. Karten mit Text. (2 Thlr.) Herabgesetzt auf 12 Sgr.
INHALT: I. Hamburg und Umgebung 1842. — II. Drei Entwürfe zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt. — III. Geognostische Karte von Hamburg. — IV. Hamburg und Umgebung bez. Uhlenhorst, Hammerbrook und Grasbrook. — V. Durchschnitt eines Theiles der Hermannstrasse. — VI. Stadtwasserkunst. — VII. Siel-System. — VIII. Hamburg 1864.

Hübbe, Deichinspector **H. W. C.,** Einige Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg. Mit drei historischen, in Farbendruck ausgeführten Karten. 1869. 49 S. gr. 8. cart. 1 Thlr. 15 Sgr.

Koppmann, Dr. Karl, Die mittelalterlichen Geschichtsquellen in Bezug auf Hamburg. Drei öffentliche Vorträge. 1868. 64 S. 8. geh. 10 Sgr.

——— Kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihres Gebietes.
Erster Beitrag: Der Billwärder Ausschlag. Mit Benutzung von archivalischen Quellen und mit urkundlichen Beilagen. 1867. 39 S. 8. geh. 7½ Sgr.
Zweiter Beitrag: Zur Geschichte des Rechts und der Verfassung in Hamburg. 1868. 82 S. 8. geh. 12 Sgr.

——— Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1562. Herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte. I. Band 1350—1400. 1869. 590 S. gr. 8. geh. 2 Thlr.
Die Kämmerei-Rechnungen werden in drei Bänden erscheinen. Jeder ist etwa zu 30 Bogen in gr. 8. berechnet und wird ausser dem Texte genaue Register und Glossare, sowie auch eine ausführliche Einleitung enthalten. Der zweite Band wird bis 1500 reichen und der dritte Band mit dem Jahre 1562 das Ganze zum Abschluss bringen. Eine Namenliste der Subscribenten wird dem dritten Bande beigegeben.

Voigt, Dr. J. F., Geschichtliches über die Gärten um Hamburg. Zweite Auflage. 46 S. 8. eleg. geh. 7½ Sgr.

——— Hamburg und seine Beziehungen zum deutschen Reich. Festrede bei der Jahres-Feier der Hamburg. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 5 Sgr.

——— Ueber den Fischereibetrieb auf der Unter-Elbe. 48 S. 8. eleg. geh. 6 Sgr.

Wex, E., Monument zur Erinnerung an die Durchbrechung des Gängeviertels im Jahre 1866 in Hamburg. Farbendruck von W. Loellet in Berlin. 1 Thlr.

Wichmann, E. H., Wandkarte des Hamburger Gebiets nebst Umgebung. Nach den besten Quellen entworfen und gezeichnet. Maasstab 1:30,000. 6 Bl. in lithograph. Farbendr. 2. Aufl. 6 Thlr.

——— Historisch-topographische Beschreibung der Umgegend von Hamburg. Zugleich als Leitfaden für den Unterricht in der Heimathskunde und als Begleitworte zur Karte. 144 S. 12. geh. 10 Sgr.

Verlag von **Wilhelm Mauke** in *Hamburg*.

Detmer, des Franciscaner Lesemeisters, Chronik. Nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus anderen Chroniken herausgegeben von Dr. F. H. Grautoff. 1830. gr. 8. Geheftet (7 Thlr.) Herabgesetzter Preis 1⅓ Thlr.

Meyer, E. H., Johann Martin Lappenberg. Eine biographische Schilderung. 1867. 1 Thlr.

Petersen, Chr., Die Verbreitung des Christenthums unter den Sachsen. 1865. 9 Sgr.

Tratziger, Adam, Hamburger Chronik; herausgegeben von Dr. J. M. Lappenberg. 1864. 3 Thlr.

Verlag der GERSTENBERG'schen Buchhandlung in *Hildesheim*.

Lüntzel, H. A., die ältere Diöcese Hildesheim. Mit 2 Karten. gr. 8. 2 Thlr. 15 Sgr.

——— Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. 2 Bde. gr. 8. 4 Thlr. 10 Sgr.

Holzer, H., der Hildesheimer antike Silberfund, seine archäologische und artistische Bedeutung. Mit 13 lithogr. Tafeln. gr. 8. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wachsmuth, Prof. Dr. W., Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. gr. 8. 1 Thlr. 12 Sgr.

VERLAG
VON
DUNCKER & HUMBLOT IN LEIPZIG.

Busse, K. H. v., *Herzog Magnus, König von Livland.* Ein fürstliches Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. gr. 8. 1 Thlr.

Fischer, K., *Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I.* gr. 8. 24 Sgr.

Giesebrecht, W., *Annales Altahenses.* Eine Quellenschrift zur Geschichte des 11. Jahrhunderts, aus Fragmenten und Excerpten hergestellt. 1 Thlr. 10 Sgr.

Grund, O., *Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig.* gr. 8. 20 Sgr.

Hantke, A., *Die Chronik des Gislebert von Mons.* gr. 8. 15 Sgr.

Hausmann, R., *Das Ringen der Deutschen und Dänen* um den Besitz Estlands bis 1227. gr. 8. 24 Sgr.

Höhlbaum, K., *Bartholomaeus Hoeneke's jüngere livländische Reimchronik.* gr. 8. 20 Sgr.

Lindner, Th., *Anno II. der Heilige*, Erzbischof von Köln. 1056—1075. gr. 8. 24 Sgr.

Posse, O., *Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher*, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren thüringischen Geschichtschreibung. gr. 8. 12 Sgr.

Preuss, Th., *Kaiser Diocletian und seine Zeit.* gr. 8. 28 Sgr.

Reitzes, J., *Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilians II.* gr. 8. 12 Sgr.